285

Samassa

III.
5100.

J. publ. g. 285.

Derer Dreyen

im Münz-Weeſen correſpondirenden

Hoch-Löblichen

Oberen Reichs-Creißen/

Franken/ Bayern/ und Schwaben

abgefaßtes

Münz-Patent,

Wie ſolches bey dem

in des H. Römiſchen Reichs-Stadt Augſpurg fürgedauerten

Münz-Probations-Convent

beſchloſſen,

und in beſagten

Löbl. 3^{en} Reichs-Creiß-Landen

zur ohnverbrüchigen Nachachtung und Gelebung

Aller Orten zu verkünden/ auch nach denen innhaltlich beſtimmten Zeit-Friſten/
Maaße und Ordnung/ in werkthätigen Vollzuge
zu bringen iſt.

Anno 1761.

Augſpurg/ gedruckt bey Maximilian Simon Pingitzer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachdeme man bey dem in des heiligen Römiſchen Reichs-Stadt Augſpurg veranlaßten und bis nun zu fürgedauerten Münz-Probations-Convent ſowohl aus dem über alle maſſen hoch-getriebenen Geld-Lauf überhaupt, als auch inſonderheit aus der Geſäzmäßigen Prüfung und Valvation deren geläufigen ſo einheimiſch- als auswärtigen Gold- und Silber-Sorten leider! mehr als zu viel wahrgenommen hat, wie tief, und wie weit das Deutſche Münz-Weeſen in dem Reich, und mit ſelbigem der Handel und Wandel verfallen, und wie nothwendig es folglich ſeye, auf wohl angemeſſene Mittele mit Ernſte und Standhaftigkeit zu gedenken, wodurch dieſer bedauerlichen Münz-Zerrüttung als einem den Deutſchen Staat eben ſo empfindlich, als das leidige Kriegs-Ohngemach ſelbſten druckenden Ubel zu ſteuren, und dem beſorglichen täglichen tieferen Verfall, um dieſes Uebel nicht untereinſtens gar ohnheilbar werden zu laſſen, ohne mindeſten weiteren Verzug vorzubeugen ſeye, ſo hat man bey dieſer in ſolcher Abſicht veranlaßten Verſammlung, in Gleichförmigkeit deren bereits im Mittel gelegenen einzelen Creiß-Schlüſſen einmüthig beſchloſſen, der zwiſchen Ihro Kayſerlichen und zu Hungarn und Böhmen Königl. Majeſtät, dann Ihro Churfürſtlichen Durchl. in Bayern den 21. Sept. 1753. getroffenen Convention in der Weeſenheit beyzutretten, mithin den nemlichen darinn gewählten und beſtimmten Münz-Fuß mittels einer gleichförmigen und übereinſtimmigen Entſchließung, (einem zukünftigen allgemeinen Reichs-Schluß jedoch ohnabbrüchig) auch vor die Lande deren 3. correſpondirenden Löblichen Creißen dahin und dergeſtalten zu beſtimmen, daß fürohin die feine Cölniſche Marck Golds in Reichs-Ducaten zu 283. fl. 5. kr. 3. $\frac{47}{71}$ Pf., dagegen die feine Cölniſche Marck Silber zu 10. Thaler oder 20. fl. ausgeſtücklet und ausgeſchrotet, ſofort zwiſchen beeden edlen Metallen, dem Gold und Silber, die Verhältniß wie 1. gegen 14. $\frac{11}{71}$ richtig und veſt geſtellet, und nach dieſem urſprünglichen Maaßſtock der gerecht ausgemünzte Conventions-Thaler 2. fl., und der Reichs-Geſäzmäßig ausgeprägte Ducaten 4. fl. 10. kr. nach ihrem innerlichen Werth gelten, ſo weiter aber nach dieſen beeden ohnmittelbaren Maaßſtäben alle übrige ſo Gold- als Silber-Sorten in dem ihrigen Werth bemeſſen und berechnet werden ſollen.

Ob nun wohl zu wünſchen- und des Reichs beförderlicher Wohlfahrt allerdings angemeſſen geweſen wäre, daß, und wann man dieſen einmüthig angenommenen Fuß, einſchlüßig der Verhältniß, jezo gleich in werkthätigen Vollzug hätte ſezen, ſo mithin den Conventions-Thaler auf 2. fl., und den Reichs-Geſäzmäßig ausgemünzten Ducat auf 4. fl. 10. kr., als den beederſeitigen innerlichen Werth, ſogleich zuruckbringen können, So haben ſich gleichwohlen dieſem Verlangen und dieſer Bemühung einige auf der Stelle ohnüberwindliche und ohnbehebliche Anſtände noch zur Zeit entgegen geſtellet, dadurch aber veranlaſſet, daß bis zu dem zuverſichtlich hienächſtigen Erfolge der gänzlichen Herunterſezung, wenigſtens der weiteren Steigerung deren gröberen Sorten einsweilen ein ohnüberſchreitlicher Halt gemachet, und zu gleicher Zeit der Grund zu ſicherer und leichterer Herſtellung des ohnentbährlichen Surrogati geleget werden möge, in welcher Abſicht vor allen Dingen geſchloſſen, und verordnet worden iſt, auch andurch forthin verordnet bleibet, daß in denen privilegirten Münz-Städten deren 3. correſpondiren den Löbl. Reichs-Kreiſen Franken, Bayern, und Schwaben keine andere als Reichs-Geſäzmäßige Gold- und Conventions-mäßige Silber-Sorten, als bey welchen lezteren der 20. fl.-Fuß bis auf die 5. kr. Stücke incluſivè ohnabgängig beybehalten werden ſolle, auszuprägen, und dahero alle übrige neu-erſcheinende nicht Reichs-Geſäz- noch Conventions-mäßige Münzen, ohne weiteren Verruf, in- und mit der That ſelbſten auſſer Gang und Cours ſeyn ſollen.

Damit nun dieſes vorgeſteckte Ziel zu ſicherer Vorbeugung beſorglicher weiterer Steigerung um ſo ohnfehlbarer erreichet werden möge, ſo iſt in fernerem Verfolg beſchloſſen, und dadurch alles Ernſtes gebotten worden, daß von dem erſten nächſt inſtehenden Monats Junii an, der Conventions-Thaler auf 2. fl 24. kr. und der Reichs-Geſäzmäßige Ducaten auf 5. fl., und nach dieſer Abmaaß alle übrige Gold- und Silber-Sorten in ihrem darnach berechneten äuſſerlichen Werth, bis zu hienächſtiger zuverſichtlichen gänzlichen Herunterſezung, ohnüberſchreitlich und dergeſtalten beſtimmet ſeyn ſollen, daß unter ſchwerer und empfindlicher Strafe, welche nebſt der Confiſcation einer jeden Lands- und Orts-Obrigkeit, nach der Art des Vorfalls, zu determiniren anheim bleibet, niemand dieſe Münz-Gattungen in einem höheren äuſſerlichen Werth anzunehmen, oder auch zu verausgaben ſchuldig und befugt ſeye.

Alldieweilen aber bey fernerer Geſtattung des Laufs ſo manchfältiger allzuhoch ausgemünzter geringhaltiger Sorten allerdings zu beſorgen ſtünde, daß die alte verderbliche Unordnung, woraus alles dieſes betrübliche Unheil erwachſen iſt, noch ferner unterhalten, oder gar eine neue, in der Folge, noch verderblichere angerichtet werden möge, So iſt in beharrlichem Verfolg weiter geſchloſſen, andurch aber Geſäzmäßig veſt geſtellet worden, daß alle über 24. fl. hinausgebrachte Silber-Sorten blos vom erſten beſagten Monats Junii bis zu deſſen Ende gang- und giebig, von dem erſten des darauf folgenden Monats Julii aber, unter Confiſcation und noch weiters, nach dem Befund, angemeſſener empfindlichen Strafe völlig verruffen, und auſſer allem Cours geſezet ſeyn ſollen.

Immaſſen nun merklich daran gelegen iſt, daß ein jeder, ſonderbar aber auch der gemeine Mann von dieſer Münz-Verruf- und Abwürdigungs-Verordnung vollkommen unterrichtet ſeyn möge, als hat man in der- in 10. Abtheilungen ein-
Lit. A. geglichenen und ſub Lit. A. beyliegenden Haupt-Verzeichnuß aller in Publico geläufigen Gold- und Silber-Sorten die valvirte Münz-Gattungen der Reihe nach
Lit. B. angezeiget, und in dem eben auch ſub Lit. B. beykommenden Anhang die mitlerweil

noch

noch aufgebrachte nachgetragen / darinnen aber vorderſamſt denen Gold-Sorten das gebührende Gewicht zu dem Ende vorausgeſezet / damit man wiſſen möge / wie hoch bey denen leicht- und geringwichtigen die abgängige As, und bey welchen auch der Schlag-Schaz, und wie hoch derſelbe zu vergüten ſeye / in welcher nemlichen Abſicht man auch einer jeden Münz und zwar, wenn ſelbige ſtetsfort gang und giebig iſt / vor beyde Fälle / wo nemlich der Thaler auf 2. fl. 24. kr. und der Ducaten auf 5. fl. erhöhet ſtehet / und wogegenüber der Thaler ſowohl als der Ducat auf ihren innerlichen Werth der 2. fl. reſpective und 4. fl. 10. kr. herunter kommen, zu jedermanns Begriff den geläufigen Werth beſtimmet / darauf aber auch weiter angezeiget hat / ob und wie lang die angemerkte Sorten im Cours zu bleiben haben / oder gegenüber völlig verruffen ſeyn ſollen.

Um aber nach der Erfordernuß vorzuſorgen / daß niemand / und am wenigſten der gemeine Mann durch die Juden und Geld-Wucherer gefährdet, und vervortheilet werden möge / ſo hat man in der mehr beregten Haupt-Verzeichnuß und derſelben Abtheilungen ausdrücklich mit angemerket / wie eine jede Münz-Sorte nicht nur einzel / ſondern auch viertel-halb- und ganze Marck-weis bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und privilegirten Münz-Städten angenommen werde.

Auf daß man ſich nun bey der Einnahm und Verausgabung ſamtlicher Münz-Gattungen darnach richten, und aus der Entgegenhaltung mit denen Abdrücken die eigentliche Münz-Sorte ſehen und urtheilen könne / ſo ſeynd, mehrerer Deutlich- und Sicherheit willen, zu denen 10. Abtheilungen und dem Anhang ſub Lit. C. & D. eben ſoviel übereinſtimmige Tabellen deren Münz-Abdrücken, nach der nemligen Zahl und Ordnung, beygefüget / auch zu allem Ueberfluß einem jeden Abdruck der Werth / welchen ſelber entweder vor beyde Fälle / oder wenigſtens vor den einen / wo der Thaler 2. fl. 24. kr. gilt / zu nehmen haben / beygeſchrieben / in der 10ten Abtheilung aber / und der derſelben entgegen ſtehenden 10ten Tabell, diejenige Scheid-Münzen ausdrücklich ausgezeichnet und nahmentlich mit Bemerkung der Jahrzahl ausgedruckt worden / welche nicht nur bis auf den 1ten obbeſagten Monats Julii, ſondern ſo lang der Thaler 2. fl. 24. kr. gilt / zu Beſtreitung der täglichen Nothdurft, um den daſelbſt beſtimmten Preiß, fortgang und giebig ſeyn ſollen / welchem allem ſub Lit. E. zur geſchwinden Ein- und Ueberſicht / dann leicht begriffigen Gebrauch des gemeinen Manns ein allgemeines Regiſter angefügt worden / worinnen alle Münzen, der zuſammen gehörigen und leicht erfindlichen Reihe und Ordnung nach, angezeiget / und wobey blos der Werth, in- und nach welchem eine jede Sorte zu courſiren hat / bemerket / dann das Blat und Num. angedeutet worden / wo die nemlige Sorte allſchon in denen Abtheilungen anzutreffen iſt, um erforderenden Falls die Abtheilungen und derſelben Haupt- und Particular-Rubriques nachſehen / auch die daſelbſten befindlige Anmerkungen beobachten / dann die Münz-Abdrücke ſelbſten einſehen zu können / nach welchen vorausſtehenden Richt-Sätzen und Anweiſungen ſich alſo männiglich in der Einnahm ſowohl als der Verausgabung ſorglich zu richten hat.

Lit. C. D.

Lit. E

Uberhaupt wird jedermann zu ſchuldigſter Nachachtung auf die Haupt-Verzeichnuß deren darinnen bemerkten Gold- und Silber-Sorten / und die diesfalſige Abtheilungen / dann den Anhang, und die darmit übereinſtimmige Tabellen / ſonderheitlich aber auf die daſelbſten gemachte Anmerkungen und Erläuterungen / und zwar unter dem befehlenden Beyſatz andurch verwieſen / daß alle übrige hierinnen nicht bemerkte ſo Gold- als Silber-Sorten (die Reichs-Geſätz- und Conven-

tions≠mäſſig geprägte allein ausgenommen, als welche bey dem ihrigen beſtimmten Werth jederzeit zu verbleiben haben,) vollkommen verruffen, und auſſer Cours um ſo gewieſer geſezt ſeyn und bleiben ſollen, je ohnfehlbarer auſſer deme zu beſorgen wäre, daß andere gegenwärtig in dieſen correſpondirenden Craiß≠Landen eben nicht geläufige, gleichwolen aber in anderen Gegenden noch vorräthige ringhaltige Sorten ſich nach und nach wiederum hereinziehen, und die beſſere Münz≠Gattungen, wo nicht gänzlich verdringen, jedannoch hinauftreiben und ſteigeren würden.

Damit es nun keiner unnöthigen und weitläufigen Wiederholung bedarfen, noch auch dardurch das Publicum aufgehalten, oder gar irr gemacht werden möge, ſo wird ſich auf die Haupt≠Verzeichnuß ſelbſten, derſelben Abtheilungen, und eben ſo auf derenſelben Anhang, ſonderheitlich aber auf die dortſelbſten gemachte verſchiedentliche Anmerkungen, als auf ergänzende Theile dieſer geſäzlichen Verordnung alſo zwar und dergeſtalten bezohen und beruffen, daß derſelben gänzlicher Innhalt eben ſo viel Kraft und Würkung haben ſolle, als wenn ſelbiger von Wort zu Wort dieſem Haupt≠Münz≠Patent einverleibt worden wäre.

Alldieweilen aber die vorzügliche Sicht und Sorg dahin zu wenden iſt, damit dieſe beſchloſſene Münz≠Vorſehungen, dann die abwürdig≠und Verruffung ſo mancher geringhaltigen Sorten von einem dauerhaften Beſtand ſeyn, ſomit der durch Val- und Devalvirung erleidende allerdings beträchtliche Verluſt durch den ſich in dem dauerhaften Verfolg werkthätig gewährenden Nutzen anwiederum erſetzet, und dadurch die Herrſchaftliche Caſſen ſowohl, als auch der gemeine und Privat-Mann mittelſt Habhaftwerdung tüchtiger Münzen entſchädiget werden mögen, ſo ſeynd bereits Kayſerliche Majeſtät, als welche durch ihre Reichs≠väterliche ſorgfältigſte Veranlaſſung und ohnermüdete Reichs≠oberhäuptliche Vorkehrungen zu dieſen Münz≠verbeſſerlichen Vorſehungen aus eigener allerhöchſten Bewegnuß die Gelegenheit gegeben haben, allerunterthänigſt und geziemend belanget worden, dieſe zu beförderlicher Wohlfahrt des gemeinen Weeſens unternehmende Hülfs≠gewährliche Veranſtaltungen, nach Ihro Reichs≠Oberhäuptlichen nachrühmlichſten Sorgfalt und Machts≠Vollkommenheit, kräftigſt zu ſchützen, zu handhaben, und zu beförderen, allerhöchſt≠welche dann auch die wiederholte allergnädigſte Verſicherung in denen allerhuldreicheſten Ausdruckungen denen 3. correſpondirenden Reichs≠Craißen, unter bezeugter allerhöchſter Zufriedenheit gegeben, und dadurch den dauerhaften Beſtand dieſer der Münz≠Verbeſſerung allerdings angemeſſenen Vorſehungen ſicher geſtellet haben.

Damit es ſofort auch einheimiſch an dem ernſthaften Vollzug, und der beſtändigen Aufſicht nicht gebrechen möge, ſo werden die hohe Craiß≠Ausſchreib≠Aemtere deren 3. correſpondirenden Craißen auf die allerortige Verkündung an die eingelegene hohe Craiß≠Stände, dieſe aber ſoweiter auf die ohnverbrüchige Veſthaltung deren in dem deutſchen Reich vorhandenen heilſamen Münz≠Geſätzen, älterer und neuerer Münz≠Edicten und Patenten, Convents≠Schlüſſen und übriger Verordnungen, ſonderbar aber auf den ſtracken Vollzug gegenwärtiger Verfügungen den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen, aus eigener Bewegnuß und zu eigener Wohlfahrt ihrer Länder und Unterthanen geneigt ſeyn, ſonderbar aber dafür ſorgen, damit nicht ohnvermerkt fremde und neue ohnvalvirte Geldere, als welche, wie oben erwehnet, ganz und gar auſſer Cours zu halten ſeynd, einſchleichen, oder auch anderſtwoher eingedrungen werden mögten.

In welcher nemlichen Abſicht die jedesortige hohe Landes-Obrigkeiten der Kaufmannſchafft und denen Banquiers bey ſchwerer Strafe zu verbieten, und mit Ernſt darauf zu halten haben, damit denen fremden und neuen ohnvalvirten Münzen von daher, auf keinerley Weis, irgend einiger Behuf gegeben, noch auch denen Münzen überhaupt, unter irgend einigerley Vorwand, eigenmächtig und nach Willkühre, einiges Aufgeld zugeſchlagen werde, wie dann zu dem nemlichen Ende ſo Chriſten als Juden das höchſtſchädliche Auf- und Auswechslen deren Gelderen mit- oder ohne Aggio, dann das Kippen und Wippen, nach Maaßgab deren älteren und neueren Münz-Geſätzen und Ordnungen keineswegs verſtattet, ſondern aufs ſchärpfeſte und unter empfindlichſter Strafe verbotten, und eben alſo das Einſchmelzen oder Abtreiben deren edlen Metallen, nach wie vor, unterſagt ſeyn und bleiben ſolle, Wie dann inſonderheit auch fleißigſte Obſorge dahin zu tragen iſt, damit die Ausfuhr deren guten- und Einbringung ſchlechterer Sorten, nicht minder die Ausſchleppung des ſo gemünzt- als ohngemünzten Silbers, ſonderbar an Ort und Ende, wo ſolches höher als vor 20. fl. ausgemünzt wird, mittelſt geſchärpfteſter Ahndung verhütet, und in ſolcher Abſicht die Poſt-Gutſchen, Land- und Fracht-Wägen fleißig viſitiret, auch das darauf ohne Obrigkeitlichen Paſs und Verſicherung befindliche Gold und Silber confiſciret werde.

Um aber auch die edle Metallen nicht übermäßig und ohndienſtlich verbrauchen und verſchwenden zu laſſen, ſo iſt durch die hohe Landes-Obrigkeiten denen Gold- und Silber-Schmidten, Dratzieheren, Dreſſen- und Borten-Fabricanten, dann denen ſonſtigen Verlegeren das übermäßige Aufkaufen und Einſchmelzen, ſonderbar aber die Verarbeitung des Silbers unter 13. Loth, bey empfindlicher Strafe einzuſtellen, und überhaupt das Silber-Schmelzen, Abtreiben, Granaliren oder Körnen, probiren und dergleichen, niemanden anderſt als denen verpflichteten Wardeins und Münzmeiſteren, und nur in gewieſer Maaſe denen von der Obrigkeit hierzu eigends befreyt- und veraydeten Perſonen, als auf welche ſammentliche Leute, und derſelben Verrichtungen, von Obrigkeits wegen, des beſorglichen Unterſchleifs willen, eine genaue Aufſicht zu tragen, nach ihren allerſeits obhabenden Pflichten, zuzulaſſen und zugeſtatten.

Endlichen werden alle in dem deutſchen Reich von Zeit zu Zeit verkündete Münz-Geſätze, Münz-Edicten und Patenten, Convents-Schlüſſe und Verordnungen, nach ihrem ganzen Innhalt, ſoweit ſelbige durch dieſes Patent und Vorſehung nicht geänderet worden, hieher nochmalen wiederholet, und verneueret, alle Eingeſeſſene und Unterthanen dieſer 3. correſpondirenden Reichs-Craißen aber alles Ernſtes angewieſen, dieſen Reichs-geſätzlichen Anordnungen ſowohl überhaupt, als auch inſonderheit dieſem Münz-Patent und neuerlichen in des heiligen Römiſchen Reichs-Stadt Augſpurg errichteten Münz-Receſs als dem Vorſehungs-weis beſtimmten ohnabweichigen Richtmaaß, zu ihrem eigenen Beſten, und zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, die ſchuldigſte gehorſamſte Folge zu leiſten, deſſen man ſich gegen männiglich ohnfehlbar verſiehet.

Signatum in des heiligen Römiſchen Reichs-Stadt Augſpurg den 21. Martii 1761.

Lit. A.

Haupt-Verzeichnis,

deren

Im Handel und Wandel geläufigen, ſo einheimiſch-
als auswärtigen

Gold- und Silber-Sorten/

Wie, und in welchem Werth, auch wie lang dieſelbe bey denen Fällen,

Wo

der Conventions-Thaler auf 2. fl. 24. kr., und der Reichs-
Ducat auf 5. fl. äußerlich erhöhet bleiben,

und wo

der Conventions-Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl.
und der Ducat auf 4. fl. 10. kr. herunter kommen,
zu courſiren haben,

auch

wie ſelbige, ſo einzel, als viertel, dann halb, und ganze Mark-weis
bey denen

Herrſchafftlichen Caſſen

und privilegirten

Münz-Städten

eingelöſet werden,

Mehrerer Bequemlichkeit und leichteren Begriffs willen

In

Zehen Abtheilungen

und
eben ſoviel damit übereinſtimmige

TABELLEN

deren Münz-Abdrücken
eingeglichen,

Dann am Ende zu geſchwinder Uberſehung, und des gemeinen Manns leicht begriffi-
gen Gebrauch mit einem allgemeinen Regiſter verſehen.

Der Haupt-Verzeichniß

Erſte Abtheilung,

wobey bemerket wird,

Wie nachſtehende Gold- und Silber-Sorten, ſowohl nach dem äußerlich-erhöheten Werth des Reichs-Ducaten zu 5. fl. und des Conventions-Thalers zu 2. fl. 24. kr., als auch nach dem Conventions-Münz-Fuß, den Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr., und den Conventions-Thaler zu 2. fl. gerechnet, im Publico zu courſiren, und zu gelten haben.

Gold-Münz-Sorten Sollen wägen nach dem ordinarie 60. Aſs ſchweren Ducaten-Gewicht			Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen	Sollen auf die rauhe Cölliniſche Mark gehen	So lang der Reichs-Ducat 5. fl. gilt, courſiret ein Stuck um			Wenn der Ducat auf 4. fl. 10. kr. herunter kommt, courſiret ein Stuck pro		
Ducat	Aſs			Stuck	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	47½	Num. 1	Churfürſtl. Cöllniſche Carld'or	24	11	-	-	9	12	-
		2	Churfürſtl. Bayeriſche Carld'or	24	11	-	-	9	12	-
		3	Churfürſtl. Pfälziſche Carld'or	24	11	-	-	9	12	-
		4	Hochfürſtl. Anſpachiſche Carld'or	24	11	-	-	9	12	-
		5	Herzogl. Würtenbergiſche Carld'or	24	11	-	-	9	12	-
		6	Hochfürſtl. Heßiſche Carld'or	24	11	-	-	9	12	-
		7	Hochfürſtl. Fuldaiſche Carld'or	24	11	-	-	9	12	-
		8	Hochfürſtl. Baaden-Durlach. Carld'or	Dieſe 4. Sorten werden, gleich es ſeit 1737. geſchehen, noch ferner völlig außer Cours gehalten.						
		9	Hochfürſtl. Hohenzolleriſche Carld'or Hochfürſtl. Waldeck. Carld'or; Nota dieſe Sorte iſt in dem Anhang zu finden.							
		10	Hochgräfl. Montfortiſche Carld'or							
---	60	11	Kayſerl. Ducaten	67	5	-	-	4	10	-
		12	Kremnizer Ducaten d. a. 1749.	67	5	1	-	4	11	-
		13	Päpſtl. Ducaten d. a. 1739. 40. 45. 52. & 54.	67	4	58	-	4	9	-
		14	Churfürſtl. Sächſiſche doppelte Ducaten d. a. 1753.	33½	10	-	-	8	20	-
		15	Königl. Preußiſche Ducaten d. a. 1749.	67	5	-	-	4	10	-
		16	Kayſerl-Rußiſche Ducaten	67	4	55	-	4	6	-
		17	Zürcher Ducaten d. a. 1753.	67	5	-	-	4	10	-
		18	Hochfürſtl. Bamberg-Würzburgiſche Ducaten d. a. 1733.	67	5	-	-	4	10	-
		19	Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Ducaten d. a. 1742.	67	4	58	-	4	9	-
		20	Herzoglich-Würtenbergiſche Ducaten d. a. 1749.	67	5	-	-	4	10	-
		21	Hochgräfl. Königseck-Erbſiſche Ducaten 1756.	67	5	-	-	4	10	-
		22	Holländiſche Ducaten von verſchiedenen Jahrzahlen	67	4	58	-	4	9	-
1	54¾	23	Königl. Spaniſche Dupplonen 1731.	35	8	45	-	7	18	-
		24	Herzoglich-Braunſchweigiſche Doppien d. a. 1745.	35	8	45	-	7	17	-

Gold-

Gold-Münz-Sorten Sollen wägen nach dem ordinarie 60. Aſs ſchweren Ducaten-Gewicht		Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen	Gehen auf die rauhe Cöllniſche Mark	So lang der Ducat 5. fl. gilt, kommet ein Stuck pro			Kann ein Stuck im Publico courſiren, wenn der Ducat auf 4. fl. 10. kr. herunter kommt, pro		
Ducat	Aſs		Stuck	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
		Num. 25 Königl. Preußiſche Friderichs-D'or de annis 1756. & 57. wie auch diejenige unter Königl. Pollniſchen Stempel à 5. Thaler. Nota Dieſe vorſtehende Sorten ſeynd ohnehin, und bleiben gänzlich verruffen	35$\frac{1}{8}$						
2	19$\frac{1}{4}$	Num. 26 Königl. Franzöſiſch Schild-Louisd'or von verſchiedenen Jahrzahlen	28$\frac{1628}{2063}$	10	36	-	8	50	-

Erſte Anmerkung.

Nachdeme ſich die Carld'or, Maxd'or, Ducaten, und Doppien, welche den gröſten Theil derer Gold-Sorten bey denen oberen Creißen ausmachen, meiſtens zu leicht oder ringwichtig befinden, als hat man gefliſſentlich bey allen dieſen Gattungen dasjenige Gewicht, welches dieſelbige eigentlich halten ſollen, angemerket, dabey aber geſchloſſen und geordnet, daß, wenn der Reichs-Ducat 1. volles oder dergleichen 2. Aſs zu leicht und ringwichtig iſt, derſelbige zwar nicht außer Cours geſetzet, noch auch der Schlag-Schatz abgebrochen, ſondern blos der wahre nach dem innerlichen Werth ſich ergebende Gewichts-Abgang, und zwar nach dem Conventions-Fuß, den Reichs-Ducaten ad 4. fl. 10. kr. gerechnet, per Aſs mit 4. kr., ſo lang aber der Ducat im äußerlichen Werth ad 5. fl. erhöhet iſt, per Aſs mit 5. kr. zu vergüten, wo hingegen bey Abgang 3. oder mehrerer Aſſen nebſt Vergütung des ermanglenden innerlichen wahren Werths auch der Schlag-Schatz ad 4. kr. per Stuck abzuziehen, und daß ſofort bey denen Carolins und Maxd'orn nach dem Conventions-Fuß, den Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr., bey Ermanglung und Abgang 1. 2. 3. und 4. Aſſen lediglich der wahre Werth, und zwar vor jedes Aſs 3$\frac{1}{2}$ kr. nach dem Ducaten zu 5. fl. aber vor jedes Aſs 4. kr. zu vergüten, bey Ermanglung des 5ten Aſs dahingegen nebſt dem wahren Werth auch der Schlag-Schatz von jeder Carolin 7. und von jeder Maxd'or 5. kr., endlichen aber bey denen Doppien, nach dem Maaßſtab des Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr., vor jedes Aſs 4. kr., und nach dem Ducaten zu 5. fl. 4$\frac{1}{2}$. kr., vor den Schlag-Schatz dahingegen 6. kr. abzuziehen, und reſpective darauf zu legen ſeyen.

Zweyte Anmerkung.

Die genaueſte Berechnung des zu denen vorſtehenden Gold-Sorten gehörigen Gewichts beſtehet in folgenden; als nemlich muß wiegen

	Ducat.	Aſs
Eine deutſche Carld'or	2	47 $\frac{1}{2}$
Eine Doupplone	1	54 $\frac{6}{7}$
Ein Königlich-Franzöſiſche Schild-Louisd'or	2	19$\frac{10}{23}$

Der Ducat wiegt ohnehin 60. Aſs.

Nachdeme aber ſammtliche Gold-Sorten, nach dieſem genaueſt beſtimmt- und berechneten Gewicht, ohnmöglich ausgewogen werden können, ſo hat man für dienlich und nothwendig gefunden, ſothanes Gewicht zu Erleichterung des Gewerbs, und zu Verhütung alles Anſtandes und Irrung in die an der Seite geſetzte und allenfalls noch auswiegliche Anſätze zu bringen.

 Con-

	Conventions-Silber-Sorten.	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen. So lang der Conventions-Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, courſiret ein Stuck pro			Wenn aber der Conventions-Thaler 2. fl. gilt, kan ein Stuck courſiren pro		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Kayſerl. Thaler	2	24	-	2	-	-
2	Kayſerl. Königl. Thaler	2	24	-	2	-	-
3	Kayſerl. Kopfſtücke	-	24	-	-	20	-
4	Kayſerl-Königliche Kopfſtücke	-	24	-	-	20	-
5	Churfürſtl. Bayeriſche Conventions-Thaler	2	24	-	2	-	-
6	Hochfürſtl. Würzburgiſche Conventions-Thaler de anno 1760.	2	24	-	2	-	-
7	Herzogl. Würtenberg. Conventions-Thaler de 1760.	2	24	-	2	-	-
8	Hochfürſtl. Hohenloh. Conventions-Thaler de 1757.	2	24	-	2	-	-
9	Reichs-Stadt Augſpurg. Conventions-Thaler d. a. 1760.	2	24	-	2	-	-
10	Reichs-Stadt Regenſpurg. Conventions-Thaler de 1759.	2	24	-	2	-	-
11	Churfürſtl. Bayeriſche Conventions-Gulden von verſchiedenen Jahrzahlen	1	12	-	1	-	-
12	Hochfürſtl. Anſpach. Conventions-Gulden d. a. 1760.	1	12	-	1	-	-
13	Reichs-Stadt Nürnberg. Gulden d. a. 1760.	1	12	-	1	-	-
14	Reichs-Stadt Augſpurg. Conventions-Gulden de 1760.	1	12	-	1	-	-
15	Reichs-Stadt Regenſpurg. Conventions-Guld. d. a. 1754.	1	12	-	1	-	-
16	Reichs-Stadt Regenſp. Conventions-halbe Guld. de 1754.	-	36	-	-	30	-
17	Hochfürſtl. Anſpach. Conventions-Kopfſtücke d. a. 1760.	-	24	-	-	20	-
18	Hochfürſtl. Salzburg. Kopfſtücke v. verſchied. Jahrzahlen	-	24	-	-	20	-
19	Reichs-Stadt Nürnberg. Kopfſtücke d. a. 1760.	-	24	-	-	20	-
20	Reichs-Stadt Regenſp. Conventions-Kopfſtücke d. a. 1754.	-	24	-	-	20	-
21	Reichs-Stadt Augſpurg. Kopfſtücke d. a. 1760.	-	24	-	-	20	-
22	Hochfürſtl. Anſpach. halbe Kopfſtücke d. a. 1759.	-	12	-	-	10	-
23	Hochfürſtl. Heſſen Hanauiſche halbe Kopfſtücke d. a. 1760.	-	12	-	-	10	-
24	Reichs-Stadt Nürnberg. halbe Kopfſtücke d. a. 1760.	-	12	-	-	10	-
25	Reichs-Stadt Regenſp. Conventions-halbe Kopfſt. d. a. 1754.	-	12	-	-	10	-
26	Reichs-Stadt Augſpurg. halbe Kopfſtücke d. a. 1760.	-	12	-	-	10	-

Dritte Anmerkung.

Alle dieſe, nach der Valvation, Conventions-mäßig ausgemünzt befundene und reſpective berechnete ſo Gold- als Silber-Sorten haben nach dem ihrigen in der Valvations-Tabell bemerkten Werth, und zwar nach dem Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. und dem Reichs-Ducaten zu 5. fl., den Cours in ſo lang fort zu behalten, bis ſelbige untereinſtens, und zwar zuverſichtlich hienächſtens, auf den ihrigen innerlichen Werth des Conventions-Thalers ad 2. fl. und des Reichs-Ducaten zu 4. fl. 10. kr. werden herunter geſetzet werden, nach welcher nemlichen Proportion und Abgleichung auch die übrige kleinere Sorten den ihrigen eben auch in der Abtheilung bemerkten Werth, in der nemlichen Zeit fortzunehmen haben, ſolchergeſtalten, daß nicht nur die gegenwärtig ſchon ausgemünzte, und in dieſer Valvation nahmentlich bemerkte, ſondern auch die zukünftig, nach dem Conventions-mäßigen Schrot und Korn auszumünzende ſo Gold- als Silber-Sorten auch den nemlichen Cours, in dem nemlichen Werth, und in denen nemlichen abwechslenden Zeit-Friſten reſpective zu behalten und zu nehmen haben.

Der

ad Lit. A.

Der Haupt-Verzeichniß

Zweyte Abtheilung,

wobey bemerket wird,

Wie, und wie lang nachfolgende Silber-Sorten gegen den Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. gerechnet, zu courſiren haben, wie auch, und wie lang ſolche bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen in dieſem Fall anzunehmen, was in ſolcher Maaſe Mark-weis darvor zu vergüten, dann wann gegenüber dieſelbe völlig verruffen und außer Cours geſetzet ſeyn ſollen.

Silber-Münz-Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1. des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1 Hochfürſtl. Bayreuth. Rthlr. d. a. 1752.	1	29	-	1	27	2	17	37	- $\frac{1}{3}$
2 Hochfürſtl. Bayreuth. Rthlr. d. a. 1757.	1	26	-	1	24	2	17	37	- $\frac{1}{3}$
3 Hochfürſtl. Anſpach. $\frac{2}{3}$. Stücke d. a. 1753.	1	2	1	1	1	1	17	37	- $\frac{1}{3}$
4 Hochfürſtl. Anſpach. $\frac{2}{3}$. Stücke d a. 1757.	-	57	1	-	56	1	17	37	- $\frac{1}{3}$
5 Hochfürſtl. Bayreuth. $\frac{2}{3}$. Stücke d. a. 1758.	-	56	2	-	55	2	17	37	- $\frac{1}{3}$
6 Hochfürſtl. Hildburghäuß. $\frac{2}{3}$. Stücke d. a. 1758.	-	55	1	-	54	1	17	42	-
7 Hochfürſtl. Oettingiſ. $\frac{2}{3}$. Stücke mit dem Gegitter d. a. 1759.	-	55	3	-	55	-	16	57	3
8 Hochfürſtl. Oetting. $\frac{2}{3}$. Stücke d. a. 1759. oder ſogenannte Bretzen-Gulden	-	59	2	-	58	2	17	37	- $\frac{1}{3}$
9 Hochfürſtl. Anſpach. 30. kr. Stücke d. a. 1735.	-	30	-	-	29	2	17	42	-
10 Hochfürſtl. Baaden-Durlach. 30. kr. Stücke d. a. 1734. & 1736.	-	28	3	-	28	1	17	37	- $\frac{1}{3}$

ad Lit. A.

Der Haupt-Verzeichniß

Dritte Abtheilung,

wobey bemerket wird,

Wie, und wie lang nachfolgende Silber-Sorten gegen den Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. gerechnet, zu courſiren haben, auch wie, und wie lang ſolche bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen in dieſem Fall anzunehmen, was in ſolcher Maaſe Mark-weis davor zu vergüten, dann wann gegenüber dieſelbe völlig verruffen, und außer Cours geſetzt ſeyn ſollen.

Silber-Münz-Sorten.	Dieſe Sorten haben vom 1ten des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen, und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1 Herzogl. Braunſchweig. Thaler d. a. 1759.	1	4	3	1	3	1	12	55	- ½
2 Herzogl. Würtenberg. ältere 15. kr. Stuck von vierziger Jahren	-	16	-	-	15	2	14	37	2
3 Herzogl. Würtenberg. 15. kr. Stuck d. a. 1759.	-	12	3	-	12	2	11	42	-
4 Herzogl. Würtenberg. VI. einen Reichs-Thaler mit dem Bruſtbild d. a. 1758.	-	13	-	-	12	3	11	37	- ½
5 Dergleichen mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	13	-	-	12	2	11	37	- ½
6 Königl. Preuß. XII. Marien-Groſch. d. a. 1758.	-	24	2	-	24	-	11	27	1 ½
7 Königl. Preuß. 3. einen Rthlr. d. a. 1759.	-	22	-	-	21	2	11	22	2
8 Königl. Preuß. 8. Groſchen-Stücke mit denen Buchſtaben A. B. & F.	-	23	-	-	22	2	11	27	1 ½
9 Herzogl. Braunſchweig. 8. Groſchen mit dem Roß d. a. 1759.	-	28	-	-	27	1	13	43	3
10 Dergleichen mit dem Wappen d. a. 1759.	-	28	2	-	27	3	13	43	3 ½
11 Herzogl. Mecklenburg. 8. Groſchen-Courrant mit dem Bruſtbild d. a. 1754.	-	24	-	-	23	2	11	37	- ½
12 Churfürſtl. Trieriſche VI. einen Rthlr. mit verzogenen Nahmen d. a. 1757.	-	13	2	-	13	-	11	32	1
13 Hochfürſtl. Sachſen Hildburghäuß. VI. einen Rthlr. mit dem Bruſtbild de 1758.	-	12	3	-	12	1	11	27	1 ½
14 Hochfürſtl. Bayreuth. VI. einen Rthlr. mit dem Bruſtbild d. a. 1757.	-	13	1	-	13	-	11	37	- ½
15 Hochfürſtl. Anſpach. VI. einen Rthlr. mit dem Bruſtbild d. a. 1757.	-	13	2	-	13	1	11	32	1
16 Dergleichen mit verzogenen Nahmen d.a. 1758.	-	13	3	-	13	1	11	37	- ½
17 Hochfürſtl. Pfalz-Zweybrück. VI. einen Rthlr. mit verzogenen Nahmen d. a. 1757.	-	13	2	-	13	1	11	32	1
18 Hochfürſtl. Heſſen-Hanau-Lichtenberg. VI. einen Rthlr. mit verzogenen Nahm. d. a. 1758.	-	13	-	-	12	3	11	32	1

Dieſe

Silber-Münz-Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1. des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nächſtehenden Werth angenommen und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 19 Hochgräfl. Wiediſche VI. einen Rthlr. mit dem Bruſtbild d. a. 1756.	-	13	3	-	13	2	11	17	2 ½
20 Hochgräfl. Wiedrunkliſche VI. einen Rthlr. mit verzogenen Nahmen de 1758.	-	13	-	-	12	3	11	32	1
21 Hochgräfl. Montfort. VI. einen Rthlr. mit dem Bruſtbild d. a. 1758.	-	13	3	-	13	2	11	32	1
22 St. Galler 15. kr. Stuck von verſchiedenen Jahrzahlen	-	15	2	-	15	-	12	30	3
23 Hochfürſtl. Anſpach. 12. kr. d. a. 1753. 55. & 57.	-	11	2	-	11	1	11	37	- ½
24 Hochfürſtl. Naſſau Weillburg. 12. kr. d. a. 1749. & 50.	-	11	1	-	11	-	11	32	1
25 Hochfürſtl. Baaden-Durchl. 12. kr. v. 40. Jahren	-	12	2	-	12	-	13	-	-
26 Hochgräfl. Wiediſche 12. kr. d. a. 1754. & 1755.	-	11	1	-	11	-	11	37	- ½

ad Lit. A.

Der Haupt-Verzeichniß

Vierte Abtheilung,

wobey bemerket wird,

Wie, und wie lang nachfolgende Silber-Sorten gegen den Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. gerechnet, zu courſiren haben, wie auch, und wie lang ſolche bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen in dieſem Fall anzunehmen, was in ſolcher Maaſe Mark-weis darvor zu vergüten, dann wann gegenüber dieſelbe völlig verruffen und außer Cours geſetzet ſeyn ſollen.

Silber-Münz-Sorten.	Dieſe Sorten haben vom 1ten des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodañ vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffẽ ſeyn.			Von dem 1. Junii an, ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftl. Caſſen im nachſtehenden Werth angenommen, und eingelöſet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Strafe nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1 Königl. Schwed. 8. gute Groſch. Courrant de 1760.	-	14	1	-	13	2	8	28	1
2 Königl. Schwed. Pomeriſche 8. gute Gr. de 1760.	-	20	2	-	19	2	10	27	-

Silber-Münz-Sorten.	Dieſe Sorten haben vom 1ten des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffe ſeyn.			Von dem 1. Junii an, ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen, und eingelöſet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Strafe nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 3 Königl. Preußiſche auf Sächſiſchen Stampf geprägte 8. gute Groſchen de 1753.	-	14	2	-	13	3	8	4	2
4 Herzogl. Bernburg. 8. gute Groſchen mit dem Bruſtbild d. a. 1758.	-	18	1	-	17	2	10	12	3
5 Königl. Preuß. 18. kr.-Stücke mit dem Bruſtbild d. a. 1758.	-	15	-	-	14	1	9	53	3
6 Königl. Preuß. VI. Marien-Groſchen mit dem Bruſtbild d. a. 1758.	-	15	-	-	14	1	9	44	1
7 Herzogl. Bernburg. VI. einen Rthlr. mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	12	1	-	11	2	9	34	3
8 Dergleichen mit dem Bruſtbild 1759.	-	11	2	-	11	-	9	34	3
9 Herzogl. Braunſchweig. VI. einen Rthlr. mit dem Roß d. a. 1758.	-	14	1	-	13	2	10	17	2
10 Herzogl. Hildburghauß. VI. einen Rthlr. mit verzogenen Nahmen de 1758.	-	11	2	-	11	-	9	49	-
11 Herzogl. Mecklenburg. VI. einen Rthlr. mit dem Bruſtbild d. a. 1754.	-	12	2	-	11	3	9	20	2
12 Dergleichen mit verzogenen Nahmen de 1758.	-	12	3	-	12	1	9	44	1
13 Hochfürſtl. Fuldaiſche VI. einen Rthlr. mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	12	3	-	12	1	10	27	-
14 Hochfürſtl. Bayreuth. VI. einen Reichs-Thaler de 1759.	-	10	1	-	9	3	9	1	2
15 Churfürſtl. Bayeriſche ältere 12. kr. Stücke.	-	12	-	-	11	1	9	58	2
16 Churfürſtl. Bayeriſche 12. kr. Stücke de 1752.	-	11	-	-	10	2	9	53	3
17 Hochfürſtl. Oettingiſche 12. kr. d. a. 1759. mit dem Gegitter.	-	10	2	-	9	3	9	39	2
18 Hochfürſtl. Oettingiſche 12. kr. de 1759. ohne Gegitter.	-	10	3	-	10	1	9	49	-
19 Herzogl. Pfalz-Zweybrück. 12. kr. de 1759.	-	10	3	-	10	1	9	53	3
20 Königl. Preußiſche IV. Marien-Groſchen mit dem Adler de 1757.	-	8	3	-	8	2	8	23	2
21 Königl. Preußiſche 12. einen Reichs-Thaler mit dem Bruſtbild de 1754.	-	7	3	-	7	1	8	14	-
22 Reichs-Stadt Augſp. 7ner d. a. 1758. & 59.	-	6	1	-	5	3	9	58	2
23 Königl. Preuß. 6. kr. d. a. 1757.	-	5	1	-	5	-	9	53	1
24 Churfürſtl. Bayeriſche Vicariats 6. kr. d. a. 1740. & 45.	-	5	3	-	5	2	7	31	1
25 Churfürſtl. Bayeriſche 6. kr. von verſchiedenen Jahrzahlen.	-	6	-	-	5	3	7	55	-
26 Hochfürſtl. Anſpachiſche 6. kr.-Stücke d. a. 1758.	-	5	1	-	5	-	9	58	2
27 Herzogl. Würtenberg. ältere 6. kr. von denen 40ger Jahren.	-	5	3	-	5	2	8	23	2
28 Herzogl. Würtenberg. 6. kr. d. a. 1758.	-	5	-	-	4	3	7	36	-

Silber-

Silber-Münz-Sorten.

Silber-Münz-Sorten.	Dieſe Sorten haben vom 1ten des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffē ſeyn.			Von dem 1. Junii an, ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen, und eingelöſet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straſe nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 29 Hochfürſtl. Oetting. 6. kr. d. a. 1759.	-	5	1	-	5	-	8	28	1
30 Hochgräfl. Montfort. 6. kr. de 1759.	-	5	1	-	5	-	7	45	2
31 Königl. Preußiſche II. Marien-Groſchen mit Adler de 1752.	-	5	-	-	4	3	7	2	3
32 Herzogl. Braunſchweig. II. Marien-Groſchen mit Löwen und Buchſtaben C. d. a. 1758.	-	4	2	-	4	1	6	53	1
33 Hochfürſtl. Anſpachiſche 5. kr. d. a. 1760.	-	4	2	-	4	1	8	37	3
34 Herzogl. Würtenberg. 5. kr. d. a. 1760.	-	4	2	-	4	1	8	33	-
35 Reichs-Stadt Nürnberg. 5. kr. mit Wappen de 1755.	-	4	2	-	4	1	9	53	3
36 Dergleichen d. a. 1759.	-	4	1	-	4	-	8	33	-
37 Churfürſtl. Pfälziſche Batzen d. a. 1746. 47. 48. & 50.	-	4	-	-	3	3	9	1	2
38 Hochfürſtl. Salzburg. Batzen von diverſen Jahrzahlen.	-	3	3	-	3	3	7	7	2
39 Hochfürſtl. Darmſtättiſche Batzen d. a. 1748.	-	4	-	-	3	3	8	28	1
40 Hochfürſtl. Naſſau-Weillburg. Batzen d. a. 1748-49-50-51.	-	3	3	-	3	2	8	28	1
41 Königl. Preußiſche 24. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1757.	-	2	3	-	2	2	5	32	2
42 Hochfürſtl. Bayreuth. gute Groſchen mit Adler d. a. 1753.	-	3	1	-	3	-	6	58	-
43 Reichs-Stadt Augſpurgiſche $3\frac{1}{2}$. kr. d. a. 1758.	-	3	-	-	2	3	9	58	2
44 Churfürſtl. Bayeriſche ältere Groſchen von verſchiedenen Jahren.	-	2	3	-	2	3	7	36	-
45 Dergleichen d. a. 1752.	-	2	3	-	2	2	7	31	1
46 Hochfürſtl. Heſſiſche Groſchen von verſchiedenen Jahrzahlen.	-	2	3	-	2	2	7	50	1
47 Hochfürſtl. Würzburgiſche Schillinger d. a. 1746. & 47.	Dieſe 2 Sorten können blos für die Hochfürſtlich-Würzburgiſche Lande als Münzen Fränkiſcher Währung 28. Stück per 1. guten Gulden oder 1. fl 15. kr. courſiren.						8	47	1
48 Dergleichen d. a. 1751.							8	47	1
49 Königl. Preußiſche I. Marien-Groſchen mit Adler d. a. 1755.	-	2	1	-	2	-	4	54	2
50 Hochfürſtl. Anſpachiſche Land-Münz d. a. 1760.	-	2	1	-	2	-	8	37	3
51 Churfürſtl. Pfälziſche halbe Batzen d. a. 1743. bis 1750.	-	1	3	-	1	3	7	17	-
52 Hochfürſtl. Salzburgiſche halbe Batzen d. a. 1754-55. & 56.	-	1	3	-	1	3	6	24	3
53 Dergleichen d. a. 1758-59. & 60.	-	1	1	-	1	1	4	16	2
54 Hochfürſtl. Darmſtädtiſche halbe Batzen d. a. 1743. & 44.	-	1	3	-	1	3	7	26	2

Silber-Münz-Sorten.	Dieſe Sorten haben vom 1ten des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu couriren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verrufen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen, und eingelöſet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 55 Hochfürſtl. Baaden-Durlach. halbe Batzen von diverſen Jahrzahlen	-	1	3	-	1	3	8	18	3
56 Königl. Preußiſche 48. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1756.	-	1	3	-	1	2	4	59	1
57 Königl. Preußiſche 48. einen Reichs-Thaler auf Sächſiſchen Stampf. d. a. 1756. & 57.	-	1	3	-	1	2	6	24	3
58 Churfürſtl. Brandenburgiſche 6. gute Pfenninger mit Adler von diverſen Jahrzahlen.	-	-	3	-	-	3	2	51	-
59 Herzogl. Braunſchweigiſche 6. gute Pfenninger mit dem Roß d. a. 1756.	-	1	2	-	1	2	4	45	-
60 Dergleichen d. a. 1758.	-	1	2	-	1	2	4	45	-
61 Herzogl. Bernburgiſche 6. gute Pfenninger mit Bären d. a. 1758.	-	1	2	-	1	1	4	45	-
62 Herzogl. Mecklenburgiſche 48. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1757.	-	1	2	-	1	2	4	35	2
63 Herzogl. Sachſen-Gothaiſche 6. gute Pfenninger mit Wappen d. a. 1758.	-	1	2	-	1	2	4	45	-
64 Herzogl. Sachſen-Weymar-Eiſenachiſche 6. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	1	2	-	1	1	5	32	2
65 Herzogl. Sachſen-Meinungiſche 6. gute Pfenninger mit Wappen d. a. 1755.	-	1	3	-	1	2	5	37	1
66 Hochfürſtl. Münſteriſche 48. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1745.	-	1	2	-	1	2	5	23	-
67 Hochfürſtl. Bayreuthiſche 48. einen Reichs-Thaler mit dem Adler von diverſen Jahrzahlen.	-	1	3	-	1	2	7	17	-
68 Reichs-Stadt Goßlariſche 6. gute Pfenninger von diverſen Jahrzahlen.	-	1	2	-	1	2	5	18	1
69 Königl. Preußiſche IIII. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen von diverſen Jahrzahlen.	-	1	-	-	1	-	4	16	2
70 Herzogl. Braunſchweigiſche IIII. gute Pfenninger mit Löwen und Buchſtaben C. d. a. 1757.	-	1	-	-	-	3	4	16	2
71 Reichs-Stadt Bremiſche 1. gute Kreutzer mit Wappen von diverſen Jahrzahlen.	-	1	-	-	1	-	5	32	2
72 Reichs-Stadt Goßlariſche IIII. gute Pfenninger mit dem Adler von diverſen Jahrzahlen.	-	1	-	-	-	3	5	23	-
73 Hochfürſtl. Hildesheimiſche IIII. gute Pfenninger mit Wappen d. a. 1741. bis 1757. incluſ.	-	1	-	-	1	-	5	32	2
74 Churfürſtl. Bayeriſche Kreutzer von verſchiedenen Jahrzahlen.	-	-	3	-	-	3	4	11	3

Silber-

Silber-Münz-Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1. des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verrufſen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 75 Churfürſtl. Bayeriſche Kreutzer d. a. 1759. & 60.	-	-	3	-	-	3	4	7	-
76 Chur-Pfälziſche Kreutzer von verſchiedenen Jahrzahlen.	-	-	3	-	-	3	7	17	-
77 Hochfürſtl. Darmſtädtiſche Kreutzer von diverſen Jahrzahlen.	-	-	3	-	-	3	6	58	-
78 Hochgräfl. Montfortiſche Kreutzer von diverſen Jahrzahlen.	-	-	3	-	-	3	5	27	3
79 Reichs-Stadt Nürnbergiſche 1. Kreutzer Stücke mit Wappen d. a. 1758.	-	-	3	-	-	3	4	11	3
80 Dergleichen d. a. 1759.	-	-	3	-	-	2	4	16	2
81 Hochfürſtl. Heßiſche IIII. Heller-Stücke von verſchiedenen Jahrzahlen.	-	-	3	-	-	3	6	15	1
82 Hochfürſtl. Bayreuthiſche 1. Kreutzer Stücke d. a. 1753.	-	-	2	-	-	2	4	35	2
83 Herzogl. Sachſen-Eiſenachiſche 3. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen und von verſchiedenen Jahrzahlen.	-	-	3	-	-	2	4	45	-

ad Lit. A.

Der Haupt-Verzeichniß

Fünfte Abtheilung,

wobey bemerket wird,

Wie dieſe ſämmtliche Silber-Sorten, welche nicht nur, wann der Conventions-Thaler auf 2. fl. 24. kr., ſondern auch wann ſolcher auf ſeinen eigenen innerlichen Werth der 2. fl. herunter geſetzet wird, nach dem vor beede Fälle beſtimmten Preiß-Anſatz fort courſiren ſollen.

Num.	Münz-Sorten. Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem, vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen.	So lange der Thaler auf 2. fl. 24. kr. noch ſtehet, courſiret das Stuck pro			Wann aber der Conventions-Thaler auf einen innerlichen Werth der 2 fl. herunter kommt, courſiret das Stuck pro		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Aeltere Kayſerl. und alle vormalige gerechte Reichs-Species-Thaler	2	40	-	2	13	1
2	Königl. Franzöſiſche Laub-Thaler von verſchiedenen Jahrzahlen	2	43	-	2	16	-
3	Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler von verſchiedenen Jahrzahlen	1	21	2	1	8	-
4	Königl. Franzöſiſche alte Thaler, oder ſogenannte Louis blanc von verſchiedenen Jahrzahlen	2	15	-	1	52	-
5	Königl. Franzöſiſche alte Gulden, oder ſogenannte halbe Louisblanc von verſchiedenen Jahrzahlen	1	7	2	-	56	-
6	Dergleichen halbe Gulden von verſchiedenen Jahrzahlen	-	33	2	-	28	-
7	Churfürſtl. Bayeriſche ältere 30. kr. Stücke d. a. 1746.	-	32	2	-	27	-
8	Churfürſtl. Bayeriſche 30. kr. Stücke von verſchiedenen Jahrzahlen	-	30	2	-	25	2
9	Herzogl. Würtenberg. 30. kr. Stücke von verſchiedenen Jahrzahlen	-	30	3	-	25	2

Es iſt zwar in der Allgemeinheit die Convents-ſchlüßige Regul dahin veſtgeſetzet worden, daß alle über 24. fl. hinaus gebrachte Münz-Sorten nach einer geſtatteten monatlichen Zeit-Friſt gänzlich verruffen, und außer Cours geſetzt werden ſollen, welche Regul gleichwolen in denen vorausgeſetzten gröberen Reichs- und Franzöſiſchen Silber-Sorten dahin ihren Abfall leidet, daß vorerwehnte, obwohlen über 24. fl. hinausgebrachte Münz-Gattungen, auch nach Verfluß erſt bemerkter Zeit-Friſt, und ſogar auch auf dem Fall, wo der Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl. kommen wird, um- und vor dem in der Valvations-Tabell des Courſes halber auf dieſe beede Fälle beſtimmten Werth forthin gang und giebig ſeyn ſollen.

ad Lit. A.

Der Haupt-Verzeichniß

Sechſte Abtheilung,

Und reſpectivè Nachtrag derer jenigen Gold-Sorten, welche vor Anno 1725. ausgepräget, auch ſchon ehehin geprüfet worden, wobey bemerket wird, wie ſelbige ſowohl nach dem Ducaten zu 5. fl., als zu 4. fl. 10. kr. courſiren können.

Gold-Münz-Sorten. Sollen wiegen nach dem ordin. 60. Aſs ſchweren Ducaten-Gewicht.			Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem, vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen.	So lange der Ducat noch auf 5 fl. erhöhet bleibet, courſiret das Stuck pro			Wann aber der Ducat auf ſeinen innerlichen Werth der 4. fl. 10. kr. herunter kommt, courſiret das Stuck pro	
Ducat.	Aſs.		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
1	$51\frac{1}{2}$	N. 1 Chur-Bayer. Maxd'or oder doppelte Gold-Gulden	7	20	-	6	8	-
1	$54\frac{3}{4}$	2 Königl. Franzöſiſche alte Louisd'or -	8	50	-	7	20	-
2	$19\frac{3}{4}$	3 Dergleichen Sonnen-Louisd'or -	10	35	-	8	50	-
3	$10\frac{1}{4}$	4 Souverains - - - -	14	44	-	12	17	-

Erſte Anmerkung.

Nachdeme in der erſten Abtheilung, wo die Gold-Sorten angezeiget seynd, allſchon angemerket iſt, wie es in Anſehung derer daſelbſt bemerkten allenfalls zu leichten Specien zu halten ſey, als wird dahier noch angefüget, daß es mit denen alten Französiſchen Louisd'or die nemliche Bewandtnuß, wie mit denen Doppien habe, nemlich, daß für jedes Aſs, derer 60. auf einen Ducaten gerechnet ſeynd, wenn der Ducat 4. fl. 10. kr. gilt, 4. kr., und ſo lang ſelbiger noch zu 5. fl. courſiret, $4\frac{1}{2}$. kr., vor den Schlag-Schatz aber 6. kr. abzuziehen ſeyen, bey denen Sonnen-Louisd'or hingegen, wie auch bey denen Souverains käme jedes calirende Aſs nach dem Ducat à 4. fl. 10. kr. gleichfalls mit 4. kr. und nach dem Ducat zu 5. fl. mit $4\frac{1}{2}$. kr. zu vergüten: Der Schlag-Schatz aber würde bey denen Sonnen-Louisd'or pr. 1. Stuck mit 7. kr. und bey denen Souverains mit 9. kr. vergütet werden müſſen.

Zweyte Anmerkung.

Die genaueſte Berechnung des zu denen vorſtehenden Gold-Sorten gehörigen Gewichts beſtehet in folgenden, als nemlich

	Ducat.	Aſs.
Der Maxd'or - - - - - -	1	$51\frac{2}{3}$
Königl. Französiſche alte Louisd'or - -	1	$54\frac{6}{7}$
Ein Sonnen-Louisd'or - - - -	2	$19\frac{19}{23}$
Ein Souverain - - - - -	3	$10\frac{50}{189}$

Nachdeme aber ſammtliche Gold-Sorten nach dieſem genaueſt beſtimmt- und berechneten Gewicht ohnmöglich ausgewogen werden können, ſo hat man für dienlich und nothwendig gefunden, ſothanes Gewicht zu Erleichterung des Gewerbs, und zu Verhütung alles Anſtandes und Irrung in die an der Seite geſezte, und allenfalls noch auswiegliche Anſätze zu bringen.

ad Lit. A.

Der Haupt-Verzeichniß

Sibende Abtheilung,

Und reſpective Nachtrag derer jenigen Silber-Sorten, welche theils vor Anno 1725. ausgeprägt, theils aber nicht mehr in erforderlicher Quantität zu haben geweſen, jedoch ſchon geprüfet worden, wobey bemerket wird, wie ſelbige nach dem Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. courſiren, und reſpectu ihres Gehalts Mark-weis eingelöſet werden können, endlichen, wie lang ſelbigen annoch der Cours, und Annahm bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen geſtattet, und wann ſelbige alsdenn völlig verruffen, und außer Cours geſezt ſeyn ſollen.

Silber-Münz-Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1ten des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Werth in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen, und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1 Hochfürſtl. Anſpachiſche Reichs-Thaler de anno 1752.	1	29	-	1	27	2	17	37	- $\frac{1}{3}$
2 Churfürſtl. Pfälziſche Kopfſtücke de anno 1719. bis mit 1735.	-	22	3	-	22	1	17	37	- $\frac{1}{3}$
3 Hochfürſtl. Fuldaiſche 20. kr. Stücke de anno 1726. bis mit 1736.	-	21	3	-	21	1	17	32	- $\frac{2}{3}$
4 Churfürſtl. Bayeriſche ältere 15. kr. Stücke	-	16	-	-	15	3	17	51	3 $\frac{1}{3}$
5 Churfürſtl. Pfälziſche halbe Kopfſtücke	-	10	2	-	10	1	17	37	- $\frac{1}{3}$
6 Hochfürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche halbe Kopfſtücke d. a. 1726.	-	11	1	-	11	-	17	42	-
7 Dergleichen de anno 1733.	-	11	-	-	11	-	17	27	1
8 Hochfürſtl. Fuldaiſche 10. kr. Stücke d. a. 1727.		11	-	-	10	3	18	1	2 $\frac{2}{3}$
9 Dergleichen d. a. 1724.	-	11	-	-	10	3	19	40	-
10 Königl. Franzöſiſche 15. kr. Stücke	-	16	1	-	16	-	21	28	- $\frac{2}{3}$
11 Detto Zwölfer von unterſchiedlichen Jahrzahlen	-	13	2	-	13	1	19	30	- $\frac{2}{3}$
12 Detto Zehner d. a. 1642. bis mit 1718.	-	11	-	-	10	3	21	28	- $\frac{2}{3}$
13 Detto Sechſer von unterſchiedlichen Jahrzahlen.	-	6	3	-	6	2	19	44	3 $\frac{2}{3}$

Der

ad Lit. A.

Der Haupt=Verzeichniß
Achte Abtheilung,

Und reſpectivè Nachtrag derer jenigen Silber=Sorten, welche theils vor Anno 1725. ausgeprägt, theils aber nicht mehr in erforderlicher Quantität zu haben geweſen, jedoch ſchon geprüfet worden, wobey bemerket wird, wie ſelbige nach dem Conventions=Thaler zu 2. fl. 24. kr. courſiren, und reſpectu ihres Gehalts Mark=weis eingelöſet werden können, endlichen, wie lang ſelbigen der Cours, und Annahm bey denen Creiß=Münz=Städten und Herrſchaftlichen Caſſen annoch geſtattet, und wenn ſelbige alsdenn völlig verruffen und außer Cours geſetzet ſeyn ſollen.

Silber=Münz=Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1. des nächſt=innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions=Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß=Münz=Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler=Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1 Churfürſtl. Bayeriſche alte halbe Gulden oder dermahlige 24. kr. d. a. 1692. & 93.	-	31	1	-	30	2	10	28	3 ½
2 Detto 15. kr. Stücke, ſo bereits ehedeſſen auf 12. kr. herab geſetzt worden, d. a. 1691. bis mit 1703. = = =	-	15	-	-	14	3	10	14	1
3 Churfürſtl. Pfälziſche Zwölfer d. a. 1746.	-	13	1	-	13	-	11	42	-
4 Dergleichen d. a. 1747. = =	-	13	-	-	12	3	11	31	- ⅛
5 Baßler Zwölfer d. a. 1724. bis mit 1726.	-	12	3	-	12	1	10	48	1 ½
6 Churfürſtl. Maynziſche Zwölfer d. a. 1693. & 94. = = = =	-	14	-	-	13	3	11	37	- ½
7 Hochfürſtl. Darmſtädtiſche Zwölfer mit der Umſchrift: Nach dem Schluß der 5. Stände. de an. 1705. = = =	-	14	1	-	13	3	11	37	- ½
8 Hochgräflich=Hannauiſche Zwölfer de anno 1693. & 94. = = =	-	13	2	-	13	1	11	22	2
9 Hochfürſtl. Hannauiſche Zwölfer. d. a. 1741.	-	14	-	-	13	3	11	32	1
10 Reichs=Stadt Frankfurt am Mayn 6. Albus Stück d. a. 1693. = =	-	13	3	-	13	2	11	32	1
11 Reichs=Stadt Nürnbergiſche 10. kr. Stücke worauf 8. kr. ſtehet d. a. 1736. =	-	11	2	-	11	-	11	46	3 ½

ad Lit. A.

Der Haupt-Verzeichniß

Neunte Abtheilung,

Und reſpectivè Nachtrag derer jenigen Silber=Sorten, welche theils vor Anno 1725. ausgeprägt, theils aber nicht mehr in erforderlicher Quantität zu haben geweſen, jedoch ſchon geprüfet worden, wobey bemerket wird, wie ſelbige nach dem Conventions=Thaler zu 2. fl. 24. kr. courſiren, und reſpectu ihres Gehalts Mark=weis eingelöſet werden können, endlichen, wie lang ſelbigen annoch der Cours, und Annahm bey denen Creiß=Münz=Städten und Herrſchaftlichen Caſſen geſtattet, und wenn ſelbige alsdenn völlig verruffen und außer Cours geſetzt ſeyn ſollen.

	Silber=Münz=Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1. des nächſt=innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions=Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß=Münz=Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nachſtehenden Werth angenom̃en und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler=Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Hochfürſtl. Würzburg. 5. kr. Stücke	-	5	2	-	5	1	9	58	2
2	Chur=Trieriſche Petermänngen d. a. 1692. bis mit 1715.	-	5	2	-	5	1	9	15	3
3	Hochfürſtl. Salzburg. 5. kr. Stücke d. a. 1718. bis mit 1730.	-	6	-	-	5	3	9	58	2
4	Hochfürſtl. Würtenberg. 5. kr. Stücke d. a. 1730. bis mit 1736.	-	5	2	-	5	1	9	58	2
5	Dergleichen d. a. 1693. bis mit 1718.	-	5	3	-	5	2	9	58	2
6	Hochfürſtl. Baaden=Durlach. 5. kr. d.a. 1732. bis mit 1734.	-	5	1	-	5	-	9	53	3
7	Dergleichen d. a. 1732. bis mit 1736.	-	5	-	-	4	3	9	49	-
8	Hochfürſtl. Bambergiſche 5. kr. d. a. 1696. bis mit 1700.	-	6	-	-	5	3	10	50	3
9	Hochfürſtl. Anſpach. 5. kr. d. a. 1694. bis mit 1696.	-	6	-	-	5	3	9	53	3
10	Hochgräfl. Montfortiſche 5. kr. d. a. 1714. bis mit 1732.	-	5	2	-	5	1	9	58	2
11	Hochgräfl. Hohenlohiſche 5. kr. d. a. 1696.	-	5	3	-	5	2	9	49	-
12	Reichs=Stadt Nürnberg. 5. kr. d. a. 1622. bis mit 1696.	-	5	3	-	5	2	10	22	1
13	Reichs=Stadt Augſpurg. 5. kr. de 1693. bis mit 1695.	-	5	3	-	5	2	10	3	1
14	Churfürſtl. Maynziſche Batzen d. a. 1690. bis mit 1704.	-	4	1	-	4	-	9	34	3
15	Churfürſtl. Pfälziſche Batzen d. a. 1703. bis mit 1708.	-	4	1	-	4	-	9	20	2

	Silber=Münz=Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1. des nächſt=innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions=Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß=Münz=Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nachſtehenden Werth angenom̃en und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler=Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 16	Dergleichen d. a. 1737. = =	-	4	3	-	4	2	9	30	-
17	Hochfürſtl. Salzburg. 4. kr. Stücke d. a. 1692. bis mit 1731. = = =	-	4	-	-	3	3	7	7	2
18	Hochfürſtl. Darmſtädt. 4. kr. Stücke d. a. 1693. bis mit 1708. = = =	-	4	1	-	4	-	9	20	2
19	Hochgräfl. Hannauiſche 4. kr. Stücke d. a. 1650. bis mit 1693. = =	-	4	1	-	4	-	9	20	2
20	Reichs=Stadt Frankfurter 4. kr. Stücke d. a. 1693. & 94. = = =	-	4	1	-	4	-	9	20	2
21	Churfürſtl. Bayeriſche Groſchen d. a. 1695. bis mit 1725. = = =	-	3	-	-	3	-	7	45	2
22	Churfürſtl. Bayeriſche Land=Münzen von unterſchiedlichen Jahrzahlen. =	-	2	3	-	2	2	9	58	2
23	Dergleichen d. a. 1679. bis 1689. =	-	2	3	-	2	3	9	58	2
24	Hochfürſtl. Pfalz=Neuburg. Land=Münz d. a. 1621. bis mit 1635. = =	-	2	2	-	2	1	9	30	-
25	Hochfürſtl. Salzburg. Land=Münz d. a. 1696. bis mit 1717. = = =	-	3	-	-	2	3	9	58	2
26	Herzogl. Würtenberg. Land=Münz d. a. 1624. bis mit 1694. = = =	-	2	3	-	2	2	9	58	2
27	Hochfürſtl. Anſpach. Land=Münz d. a. 1683. bis mit 1696. = = =	-	2	3	-	2	2	9	58	2
28	Reichs=Stadt Regenſpurg. Land=Münz d. a. 1634. bis mit 1694. =	-	2	3	-	2	2	9	53	3
29	Reichs=Stadt Nürnberger Land=Münz d. a. 1622. bis mit 1694. = =	-	2	3	-	2	3	10	8	-
30	Reichs=Stadt Augſpurg. Land=Münz d. a. 1624. bis mit 1683. = =	-	2	3	-	2	2	9	53	3
31	Churfürſtl. Maynz. halbe Batzen d. a. 1651. bis mit 1704. = = =	-	2	1	-	2	-	10	46	-
32	Churfürſtl. Pfälziſche halbe Batzen d. a. 1711. bis mit 1715. = = =	-	2	-	-	2	-	9	30	-
33	Hochfürſtl. Darmſtäd. halbe Batzen d. a. 1682. bis mit 1703. = = =	-	2	-	-	2	-	9	25	1
34	Hochgräfl. Hannauiſche 2. kr. d. a. 1650. bis mit 1695. = = = =	-	2	1	-	2	-	10	36	2
35	Reichs=Stadt Frankfurter halbe Batzen d. a. 1655. bis mit 1693. = =	-	2	1	-	2	-	11	5	-
36	Hochfürſtl. Baaden=Durlach. kr. de 1736.	-	1	-	-	-	3	5	18	1
37	Hochfürſtl. Conſtanzer Kreutzer d. a. 1715. bis mit 1717. = = =	-	-	3	-	-	2	5	32	2
38	Hochfürſtl. Salzburg. Kreutzer d. a. 1754.	-	-	3	-	-	3	4	16	2

Silber = Münz = Sorten.	Dieſe Sorten haben vom 1ten des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Preiß in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verruffen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen, und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 39 Reichs-Stadt Regeuſpurg. Kreutzer d. a. 1758.	-	-	3	-	-	3	4	16	2
40 Ein Beyſchlag eines Herzogl. Würtenberg. 15. kr. Stucks = = =									
41 Ein falſcher Naſſau Weilburg. 12. kr.									

Erſte Anmerkung.

Nachdeme verſchiedentliche Sorten zu verſchiedenen Zeiten, wenn ſelbige auch ſchon unter einem Stempel ausgemünzt worden, gleichwolen dergeſtalt different ausgegangen, daß ſich auf die Valvations-Tabellen keine durchgängig ſichere und verläßige Rechnung machen laſſet, indeme in Specie in Anſehung deren in denen 3. lezten Tabellen enthaltenen Geld-Gattungen das Schrot merklich durch das leidige Auswiegen ſich mag geänderet haben, als wird ein ſolches hiermit nicht nur deutlich angemerket, ſondern auch angezeiget, daß die Einſchmelzung und Probnehmung bey denen privilegirten-Münz-Städten, wenn man nemlich die Sorten wenigſtens viertels, halb, oder ganze Mark-weis innen hat, das verläßigſte Mittel ſeye, damit weder der Innhaber, weder die Münz-Stadt einigen Nutzen oder Schaden beförchten dörffe: Inmaſſen dann auch weder die privilegirte Münz-Städte, noch Herrſchaftliche Caſſen in dieſem Anbetracht verbunden ſeyn ſollen, die in denen 3. lezten Tabellen enthaltene Sorten einzel, oder Stuck-weis nach dem bemerkten Werth einzulöſen.

Zweyte Anmerkung.

Es befinden ſich in denen Valvations-Tabellen hie und da ſolche Münz-Sorten valviret, und ihrem innerlichen Werth nach bemerket, welche durch Kayſerl. Patenten bereits gänzlich verruffen, und außer Cours geſetzet ſind; Der innerliche Werth derſelben iſt blos zum Privat-Unterricht angeſetzet, und bleiben dieſelbe, deme ohngeachtet, ein wie allemal gänzlich verruffen, und außer Cours geſetzet.

Dritte Anmerkung.

Es iſt zwar in der Allgemeinheit, wie bereits erwehnet, die Convents-ſchlüßige Regul dahin veſt geſetzet worden, daß alle über 24. fl. hinausgebrachte Münz-Sorten nach einer geſtatteten monatlichen Zeit-Friſt, nemlich vom 1ten nächſt-künftigen Monats Julii gänzlich verruffen, und außer Cours geſetzet ſeyn ſollen; Es wird dahingegen zu jedermanns Nachacht und Wiſſenſchaft ebenfalls hiermit angefüget, wie nach einem gleichfallſigen Convents-Schluß ſammtlichen dieſen Sorten, auch eine Zeit-Friſt von 4. Monaten, und zwar vom 1ten Junii bis lezten Septemb. a. c. nicht zwar zum Cours, ſondern dahin vergünſtiget worden ſeye, daß ſelbige binnen dieſer 4. monatlichen Zeit-Friſt bey denen privile-

girten

girten Münz-Städten ſowohl, als Herrſchaftlichen Caſſen um den in denen Valvations-Tabellen zur Einlöſung beſtimmten Werth angebracht, und eingelößt werden können, nach Verfluß ſothaner Zeit aber dieſelbige unter Confiſcation und empfindlicher Strafe nicht mehr zum Vorſchein kommen ſollen.

Vierte Anmerkung.

Nachdeme ſich bey Prüf- und Valvirung deren Herzogl. Würtenberg. 15. kr., dann Naſſau-Weilburg. 12. kr. Stücken, und zwar unter erſteren ein Beyſchlag, unter letzteren aber ein ganz falſcher vorgefunden hat; Als ſind dieſe beede Sorten in der 9ten Tabelle deren Münz-Abdrücken zur gegenwärtigen Abtheilung ſub Num. 40. & 41. mittels beſonderer Abdrücken zu jedermanns Unterricht mitbeygerucket worden.

ad Lit. A.

Der Haupt-Verzeichniß Zehende Abtheilung,

Und reſpectivè Auszug deren jenigen kleineren- unter denen 5. kr. Stucken ſtehenden Schied-Münzen, welche, ſo lange der Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. im äußerlichen Werth erhöhet bleibet, nach dem denenſelben beſtimmten Werth den Cours behalten, wobey bemerket wird, wie ſelbige, wann der Thaler auf 2. fl. herunter kommet, bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und privilegirten Münz-Städten ſowohl einzel, als Mark-weis können und ſollen angenommen und eingelöſet werden.

Silber-Münz-Sorten.	Dieſe kleinere Münz-Sorten bleiben ſo lang der Conventions-Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, um den nachſtehend-bemerkten Werth im Cours.			Wenn dahingegen der Conventions-Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter kommet, verlieren zwar ſelbige gänzlichen den Cours, können und ſollen jedoch bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und privilegirten Münz-Städten eingelöſet werden, das Stuck um			Für die rauhe Cöllniſche Mark aber wäre alsdann zu vergüten.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1 Hochfürſtl. Anſpachiſche 5. kr. d. a. 1760.	-	4	2	-	3	2	7	11	1 5/8
2 Herzogl. Würtenbergiſche 5. kr. d. a. 1760.	-	4	2	-	3	2	7	7	2
3 Churfürſtl. Pfälziſche Batzen d. a. 1746. 47. 48. & 50.	-	4	-	-	3	-	7	31	2
4 Hochfürſtl. Salzburgiſche Batzen von diverſen Jahrzahlen.	-	3	3	-	3	-	5	56	1
5 Hochfürſtl. Darmſtädtiſche Batzen d. a. 1748.	-	4	-	-	3	-	7	3	2 1/8
6 Churfürſtl. Bayeriſche Groſchen d. a. 1752.	-	2	3	-	2	-	6	16	- 1/8

Silber-Münz-Sorten.		Dieſe kleinere Münz-Sorten bleiben, ſo lang der Conventions-Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, um den nachſtehend-bemerkten Werth im Cours.			Wenn dahingegen der Conventions-Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter kommet, verlieren zwar ſelbige gänzlichen den Cours, können und ſollen jedoch bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und privilegirten Münz-Städten eingelöſet werden, das Stück um			Für die rauhe Cöllniſche Mark aber wäre alsdann zu vergüten.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 7	Hochfürſtl. Würzburgiſche Schillinger d. a. 1746. 47. & 1751. blos für die Hochfürſtl. Würzburgiſche Lande, als Münzen Fränkiſcher Währung, 28. Stück per 1. guten Gulden oder 1. fl. 15. kr.									
8	Hochfürſtl. Anſpachiſche Land-Münz d. a. 1760. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	-	2	1	-	1	3	7	11	$1\frac{5}{6}$
9	Churfürſtl. Bayeriſche Land-Münz von unterſchiedlichen Jahrzahlen. ⸗	-	2	3	-	2	-	8	18	3
10	Dergleichen d. a. 1679. bis 1689. ⸗	-	2	3	-	2	1	8	18	3
11	Hochfürſtl. Pfalz-Neuburgiſche Land-Münz d. a. 1621. bis mit 1635. ⸗ ⸗	-	2	2	-	1	3	7	55	-
12	Hochfürſtl. Salzburgiſche Land-Münz d. a. 1696. bis mit 1717. ⸗ ⸗	-	3	-	-	2	1	8	18	3
13	Herzogl. Würtenbergiſche Land-Münz d. a. 1624. bis mit 1694. ⸗ ⸗	-	2	3	-	2	-	8	18	3
14	Hochfürſtl. Anſpachiſche Land-Münz d. a. 1683. bis mit 1696. ⸗ ⸗	-	2	3	-	2	1	8	18	3
15	Reichs-Stadt Regenſpurgiſche Land-Münz d. a. 1634. bis mit 1694. ⸗ ⸗	-	2	3	-	2	-	8	14	$3\frac{1}{6}$
16	Reichs-Stadt Nürnbergiſche Land-Münz d. a. 1622. bis mit 1694. ⸗ ⸗	-	2	3	-	2	1	8	26	$2\frac{2}{8}$
17	Reichs-Stadt Augſpurgiſche Land-Münz d. a. 1624. bis mit 1683. ⸗	-	2	3	-	2	-	8	14	$3\frac{1}{6}$
18	Churfürſtl. Bayeriſche Kreuzer d. a. 1759. & 60. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	-	-	3	-	-	2	3	25	$3\frac{1}{3}$
19	Churfürſtl. Pfälziſche Kreuzer von diverſen Jahrzahlen. ⸗ ⸗ ⸗	-	-	3	-	-	2	6	4	$-\frac{2}{3}$
20	Hochfürſtl. Darmſtädtiſche Kreuzer von diverſen Jahrzahlen. ⸗ ⸗	-	-	3	-	-	2	5	48	$1\frac{1}{3}$
21	Hochfürſtl. Baaden-Durlachiſche Kreuzer d. a. 1736. ⸗ ⸗ ⸗	-	1	-	-	-	3	4	25	$-\frac{5}{6}$
22	Hochgräfl. Montfortiſche Kreuzer von verſchiedenen Jahrzahlen. ⸗ ⸗	-	-	3	-	-	2	4	33	$-\frac{1}{2}$
23	Reichs-Stadt Nürnberg. Kreuzer d. a. 1758.	-	-	3	-	-	2	3	29	$3\frac{1}{6}$
24	Dergleichen d. a. 1759. ⸗ ⸗	-	-	3	-	-	2	3	33	3
25	Hochfürſtl. Heſſiſche IIII. Hellerer von verſchiedenen Jahrzahlen. ⸗ ⸗	-	-	3	-	-	2	5	12	$2\frac{5}{8}$
26	Hochfürſtl. Salzburgiſche Kreuzer d. a. 1754. & ſeqq. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	-	-	3	-	-	3	3	33	3
27	Reichs-Stadt Regenſpurgiſche Kreuzer d. a. 1758. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	-	-	3	-	-	3	3	33	3

Erſte Anmerkung.

Es ſollen nach der Regul die über 24. fl. hinausgebrachte, ſonderbar die Schied-Münzen nach Verfluß eines Monats ganz und gar verruffen ſeyn; Es werden aber von dieſer Regul diejenige in dieſer zehenden Abtheilung nahmentlich bemerkte Schied-Münzen ausgenommen, welche, ſo lang der Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. im äußerlichen Werth zu gelten hat, zu Beſtreitung der Nothdurft auf dieſe Zeit im Cours beybehalten bleiben.

Zweyte Anmerkung.

Damit jedermann eigentlich, umſtändlich und gründlich belehret ſeyn möge, welche aus obſtehenden Schied-Münzen nach ihrem beygeſetzten Werth, ſo lang der Conventions-Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, annoch im Cours belaſſen ſeyen, ſo ſeynd denen mehreſten Gattungen dererſelben die Jahrgänge zu dem Ende ausdrücklich mit-beygemerket worden, um dadurch anzuzeigen, daß alle übrige, welche nicht von denen nemlichen Jahrgängen ſeynd, vom 1. des Monats Julii an völlig außer Cours geſetzet ſeyen und bleiben.

Lit. B.

Anhang

Zur Haupt-Verzeichnuß und derſelben Abtheilungen in die nemliche Ordnung eingetheilet, worinnen denen noch mittlerweil aufgebrachten Münzen in der nemlichen Maaſe und Ordnung, der Werth und Cours beſtimmet wird.

Zur erſten Abtheilung.

Gold-Münzen-Sorten Sollen wägen nach dem ordinarie 60. Aſs ſchweren Ducaten-Gewicht			Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen.		Sollen auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen	So lang der Ducat 5. fl. gilt, courſiret ein Stuck um			Wann aber der Ducat auf 4. fl. 10. kr. herunter kommet, courſiret das Stuck pro		
Ducat	Aſs				Stuck	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	47½	1	Hochfürſtl. Waldeckiſche Carld'or - Not. Dieſe Sorte bleibet gänzlich verruffen und außer Cours -		---	-	-	-	-	-	-
-	60	2	Hochfürſtl. Salzburgiſche Ducaten von diverſen Jahrzahlen - -		67	5	-	-	4	10	-

Conventions-Silber-Münz-Sorten		Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours und werden nicht verruffen.	So lang der Conventions-Thaler 2. fl. 24. kr gilt, courſiret das Stuck um			Wann aber der Conventions-Thaler auf 2. fl. herunter kommet, courſiret das Stuck um		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Num. 1	Hochfürſtl. Salzburg. Conventions-Thaler von diverſen Jahrzahlen - - - - -		2	24	-	2	-	-
2	Hochfürſtl. Anſpach. Conventions-Thaler d. a. 1758.		2	24	-	2	-	-
3	Reichs-Stadt Nürnbergiſche Conventions-Thaler von verſchiedenen Jahrzahlen bis 1760. - -		2	24	-	2	-	-
4	Churfl. Bayer. Conventions-Kopfſtücke d. a. 1754. & ſeqq.		-	24	-	-	20	-
5	Halbe dergleichen d. a. 1757. ſammt vor- und nachgehenden Jahren - - - - -		-	12	-	-	10	-
6	Hochfürſtl. Salzburg. halbe Conventions-Kopfſtücke von verſchiedenen Jahrzahlen - - -		-	12	-	-	10	-

Zur zweyten Abtheilung.

Silber-Münz-Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1ten des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Werth in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verrufen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4. Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftlichen Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen, und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24. kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 1 Herzogl. Lothringer ehemalige Neunbätzner d. a. 1736.	-	37	3	-	37	1	18	1	2 $\frac{2}{3}$
2 Hochfürſtl. Baßler-Kopfſtücke d. a. 1716.	-	19	1	-	18	3	17	42	-
3 Schweitzer Unterwalder-Kopfſtücke d. a. 1742.	-	18	1	-	18	-	16	57	3

Zur vierten Abtheilung.

Silber-Münz-Sorten	Dieſe Sorten haben vom 1. des nächſt-innſtehenden Monats Junii nur noch bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler ad 2. fl. 24. kr. bemerkten nachſtehenden Werth in Publico zu courſiren, ſodann vom 1. des darauf folgenden Monats Julii ſollen ſolche völlig verrufen ſeyn.			Von dem 1. Junii an ſollen dieſe Sorten noch 4 Monat lang bey denen Creiß-Münz-Städten und Herrſchaftl. Caſſen um nachſtehenden Werth angenommen und eingelößet werden, nach Verfluß dieſer 4. Monaten aber bey Confiſcation und Straf nirgendwo mehr zum Vorſchein kommen.			Nach dem Thaler-Cours zu 2. fl. 24 kr. wäre für die rauhe Mark zu vergüten		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
No. 1 Reichs-Stadt Ulmer 7ner d. a. 1758.	-	6	1	-	5	3	9	58	2
2 Halbe Detto d. a. 1758.	-	3	-	-	2	3	9	58	2
3 Hochfürſtl. Sachſen-Hildburghauſiſche Kreutzer d. a. 1758.	-	-	2	-	-	2	4	7	-

Anmerkung.

Es hat ſich bey Valvirung deren Nürnbergiſchen Conventions-Thalern bis auf das Jahr 1760., wie ſolches bey dem in denen Valvations-Tabellen angeſezten Werths-Befund angemerket worden, einiger Unterſcheid und Abgang wahrnehmen laſſen; Nachdeme ſich aber die Reichs-Stadt Nürnberg gerechtfertiget hat, daß ſelbige nach dem gewöhnlichen Creiß-Gewicht ohnabgängig ausgemünzet, der geringe Unterſcheid auch nach der General-Wardeinen Gutachten in das Gewerb keinen Einfluß haben ſolle, ſo hat man vor dieſesmahl, und ohne die mindeſte Folge in ſolchem Ruckbetracht die Nürnbergiſche erſt-beregte Conventions-Sorten in dem Cours noch zur Zeit vor die beede Fälle des Thaler-Werths reſpectivè zu 2. fl. 24. kr. und 2. fl. denen übrigen ohnabgängig ausgemünzten Conventions-Sorten gleichgeſtellet, ſich aber jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß, in ſo ferne dieſe gleichgeſtellte Cours-Geſtattung in das Gewerb den mindeſten ſchädlichen Einfluß haben, oder ſonſt irgend einige bedenkliche Folgen nach ſich ziehen ſollte, dieſelbige ſo gleich auch des Courſes halber auf den wahren Befund nach der in der Allgemeinheit, der Brüchen halber veſtgeſtellten Regul, mithin vor beede Fälle auf reſpectivè 2. fl. 23. kr. und 1. fl. 59. kr. heruntergeſetzt werden ſollen.

Allge-

Zur Haupt-Verzeichnüß erſten Abtheilung 1te Tabell.

Churfürſtl. Cöllniſche Carld'or

nach dem Ducaten zu 5 fl.

11 fl.

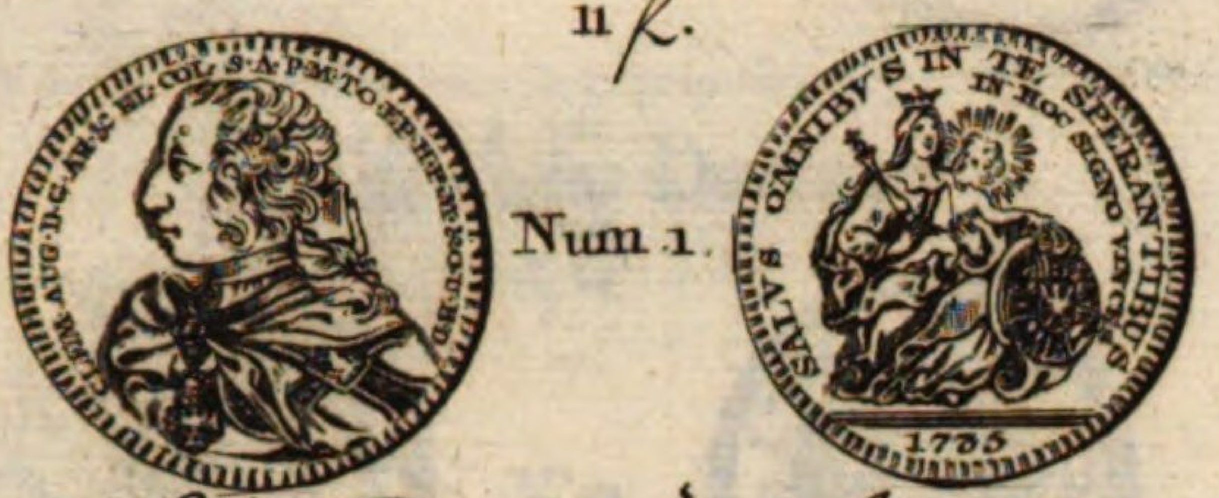

Num. 1.

nach dem Ducaten zu 4 fl. 10 Xr.

9 fl. 12 Xr.

Churfürſtl. Bayeriſche Carld'or

nach dem Ducaten zu 5 fl.

11 fl.

N. 2.

nach dem Ducaten zu 4 fl. 10 Xr.

9 fl. 12 Xr.

Churfürſtl. Pfälziſche Carld'or

nach dem Ducaten zu 5 fl.

11 fl.

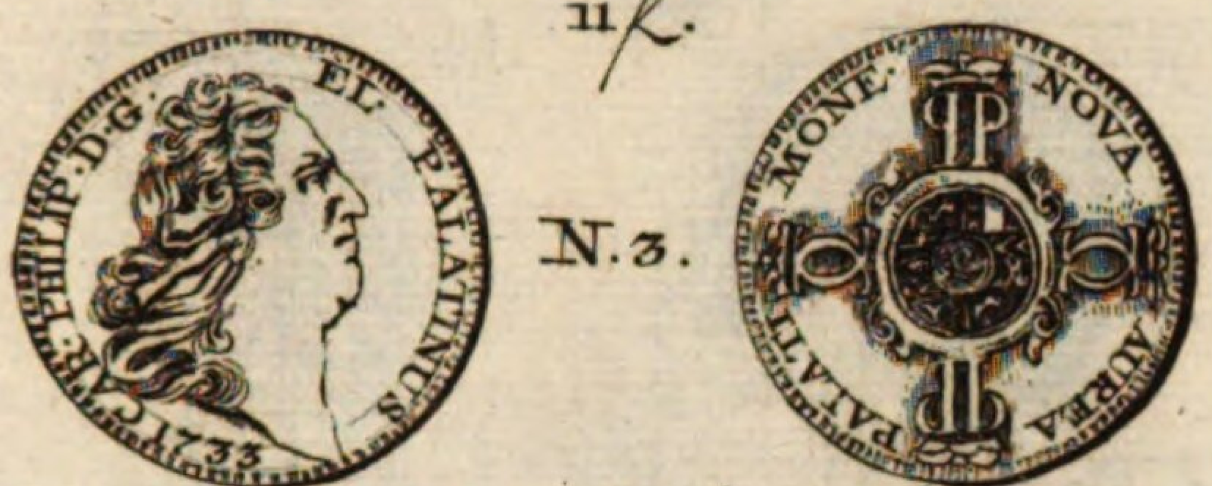

N. 3.

nach dem Ducaten zu 4 fl. 10 Xr.

9 fl. 12 Xr.

Hochfürſtl. Anſpachiſche Carld'or

nach dem Ducaten zu 5 fl.

11 fl.

N. 4.

nach dem Ducaten zu 4 fl. 10 Xr.

9 fl. 12 Xr.

Herzoglich Würtenbergiſche Carld'or

nach dem Ducaten zu 5 fl.

11 fl.

N. 5.

nach dem Ducaten zu 4 fl. 10 Xr.

9 fl. 12 Xr.

Hochfürſtl. Heſſiſche Carld'or

nach dem Ducaten zu 5 fl.

11 fl.

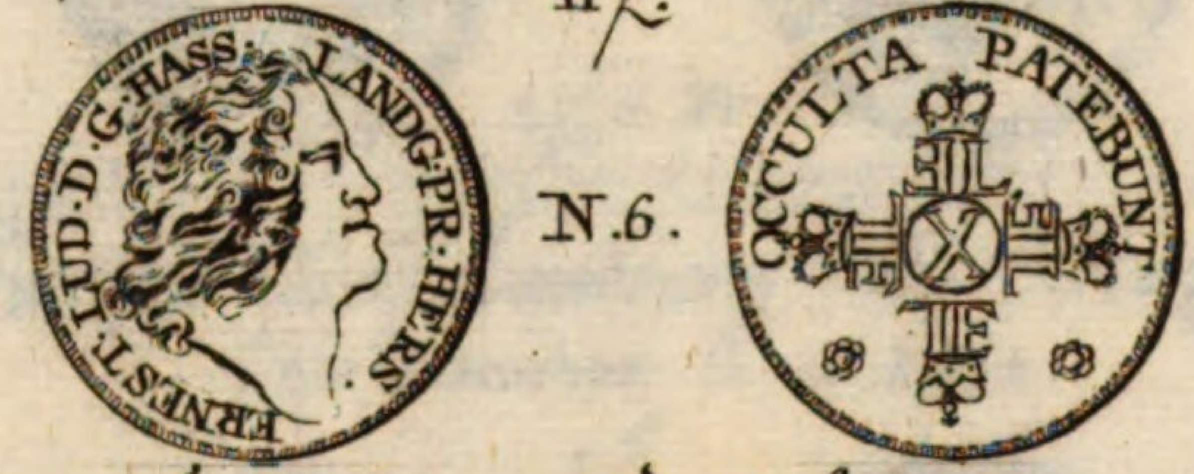

N. 6.

nach dem Ducaten zu 4 fl. 10 Xr.

9 fl. 12 Xr.

Hochfürſtl. Fuldaiſche Carld'or

nach dem Ducaten zu 5 fl.

11 fl.

N. 7.

nach dem Ducaten zu 4 fl. 10 Xr.

9 fl. 12 Xr.

Hochfürſtl. Baaden-Durlachiſ. Carld'or

N. 8.

Hochfürſtl. Hohenzolleriſche Carld'or

N. 9.

Hochgräfl. Montfortiſche Carld'or

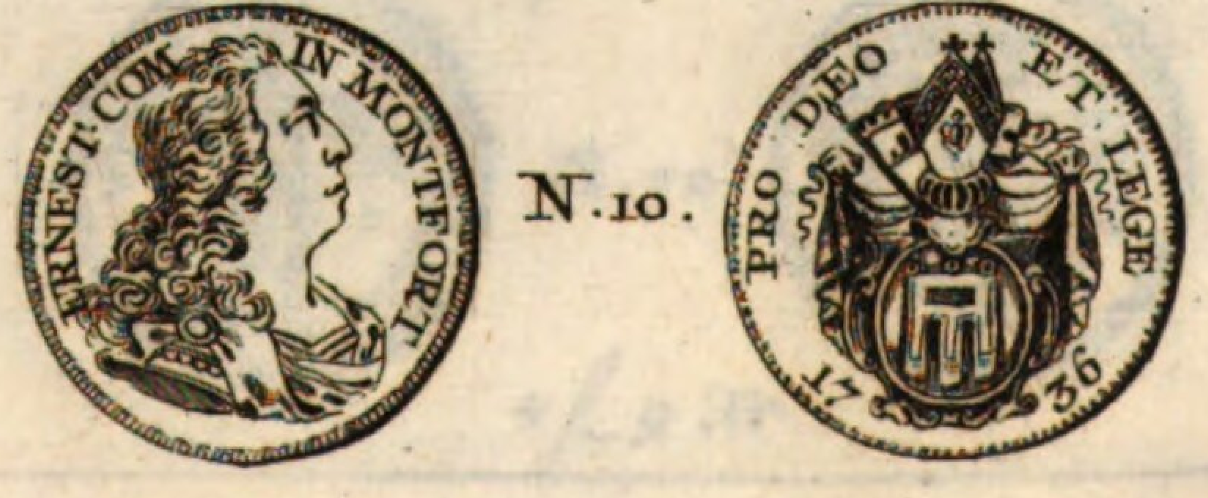

N. 10.

Hochfürſtlich Waldeckiſche Carld'or
Nota. iſt in dem Anhang zu finden.

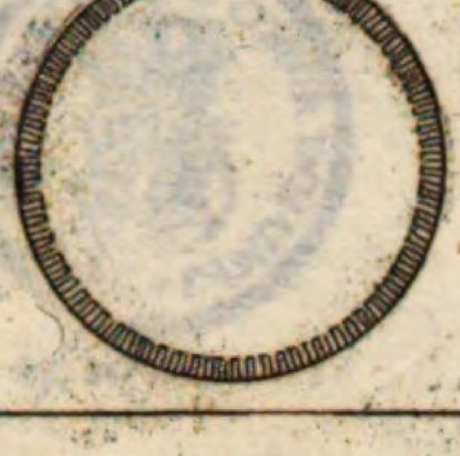

Kayſerliche Ducaten
5 ƒ

N. 11.

4 ƒ 10 Xr.

Cremnizer Ducaten d. a. 1749.
5 ƒ 1 Xr.

N. 12.

4 ƒ 11 Xr.

Päbſtliche Ducaten d. a. 1739. 40. 45. 52. et 54.
4 ƒ 58 Xr.

N. 13.

4 ƒ 9 Xr.

Churfürſtlich Sächſiſche doppelte Ducaten d. a. 1753.
10 ƒ

N. 14.

8 ƒ 20 Xr.

Königlich Preuſſiſche Ducaten d. a. 1749.
5 ƒ

N. 15.

4 ƒ 10 Xr.

Kayſerlich Ruſſiſche Ducaten
4 ƒ 55 Xr.

N. 16.

4 ƒ 6 Xr.

Zürcher Ducaten d. a. 1753.
5 ƒ

N. 17.

4 ƒ 10 Xr.

Hochfürſtlich Bamberg = Würzburgiſche Ducaten d. a. 1733.
5 ƒ

N. 18.

4 ƒ 10 Xr.

Herzoglich Braunſchweig = Lüneburgiſche Ducaten d. a. 1742.
4 ƒ 58 Xr.

N. 19.

4 ƒ 9 Xr.

Herzoglich Würtenbergiſche Ducaten d. a. 1749.
5 ƒ

N. 20.

4 ƒ 10 Xr.

Hochgräflich Königſeck = Erbſiſche Ducaten d. a. 1756.
5 ƒ

N. 21.

4 ƒ 10 Xr.

Holländiſche Ducaten von verſchiedenen Jahrzahlen
4 ƒ 58 Xr.

N. 22.

4 ƒ 9 Xr.

Churfürstlich Württembergische Carldor

Nota. ist in dem Anhang zu finden.

Kayserliche Ducaten

5 fl

N. 11.

4 fl 10 Xr

Cremnitzer Ducaten d. a. 1749.

5 fl 12 Xr

N. 12.

4 fl 11 Xr

Päbstliche Ducaten d. a. 1739. 40. 46. 52. et 54.

4 fl 58 Xr

N. 13.

4 fl 9 Xr

Chur-fürstlich Sächsische doppelte Ducaten d. a. 1753.

10 fl

N. 14.

8 fl 20 Xr

Königlich Preussische Ducaten d. a. 1749.

5 fl

N. 15.

4 fl 10 Xr

Kayserlich Russische Ducaten

4 fl 55 Xr

N. 16.

4 fl 6 Xr

Züricher Ducaten d. a. 1753.

5 fl

N. 17.

4 fl 10 Xr

Hochfürstlich Bamberg = Würzburgische Ducaten d. a. 1753.

5 fl

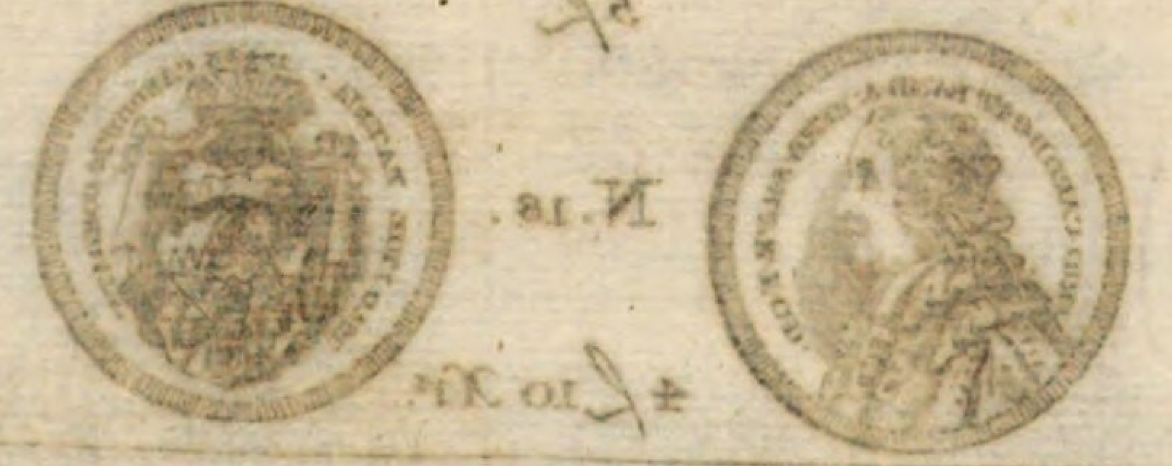

N. 18.

4 fl 10 Xr

Herzoglich Braunschweig = Lüneburgische Ducaten d. a. 1742.

4 fl 58 Xr

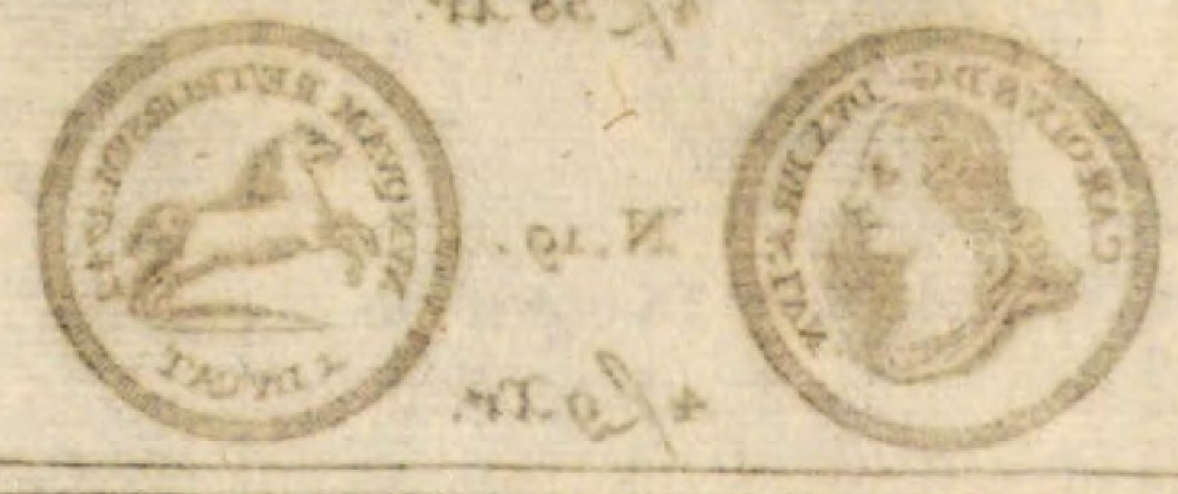

N. 19.

4 fl 9 Xr

Herzoglich Württembergische Ducaten d. a. 1749.

5 fl

N. 20.

4 fl 10 Xr

Hochfürstlich Königlich-Erbliche Ducaten d. a. 1756.

5 fl

N. 21.

4 fl 10 Xr

Holländische Ducaten von verschiedenen Jahrgängen

4 fl 58 Xr

N. 22.

4 fl 9 Xr

Königl:-Spaniſche Douplonen. d.a. 1731.

nach dem Ducaten zu 5 ƒ

8 ƒ 45 xr.

N. 23.

nach dem Ducaten zu 4 ƒ 10 xr.

7 ƒ 18 xr.

Herzogl: Braunſchweigl: Doppien. d.a. 1745.

nach dem Ducaten zu 5 ƒ

8 ƒ 45 xr.

N. 24.

nach dem Ducaten zu 4 ƒ 10 xr.

7 ƒ 17 xr.

Königl: Preuſſiſche Friedrich d'or

d. a: 1756. et 57.

N. 25.

Item dergleichen auf Königl: Pohlniſche Stampf d.a. 1756.

N. 25.

Königl: Franzöſiſche Schild Louis d'or

von verſchiedenen Jahrzahlen.

nach dem Ducaten zu 5 ƒ

10 ƒ 36 xr.

N. 26.

nach dem Ducaten zu 4 ƒ 10 xr.

8 ƒ 50 xr.

Conventions - Silber - Münzen.

Kayſerl:-conventions-Thaler

2 ƒ 24 xr.

N. 1.

2 ƒ - -

Kayſerl:-Königl:-conventions-Thaler

2 ƒ 24 xr.

N. 2.

2 ƒ - -

Kayſerl:-conventions-Kopfſtuck

nach dem conventions thaler zu 2 ƒ 24 xr.

24 xr.

N. 3.

nach dem conventions thaler zu 2 ƒ

20 xr.

Kayſerl:-Königl:-conventions-Kopfſtuck

nach dem conventions thaler zu 2 ƒ 24 xr.

24 xr.

N. 4.

nach dem conventions thaler zu 2 ƒ

20 xr.

G.B. Göz excud. A.V.

Churfürſtl: Baÿriſche Conventions Thaler

2 fl 24 Xr.

Hochfürſtl: Würzburgl: Conventions Thaler

d. a. 1760.

2 fl 24 Xr.

Herzogl: Würtenbergl: Conventions Thaler

d. a. 1760

2 fl 24 Xr

Hochfürſtl: Hohenlohl: Conventions Thaler

d. a. 1757.

2 fl 24 Xr.

Reichs Stadt Augſpurgiſche Conventions Thaler

d. a. 1760.

2 fl 24 xr.

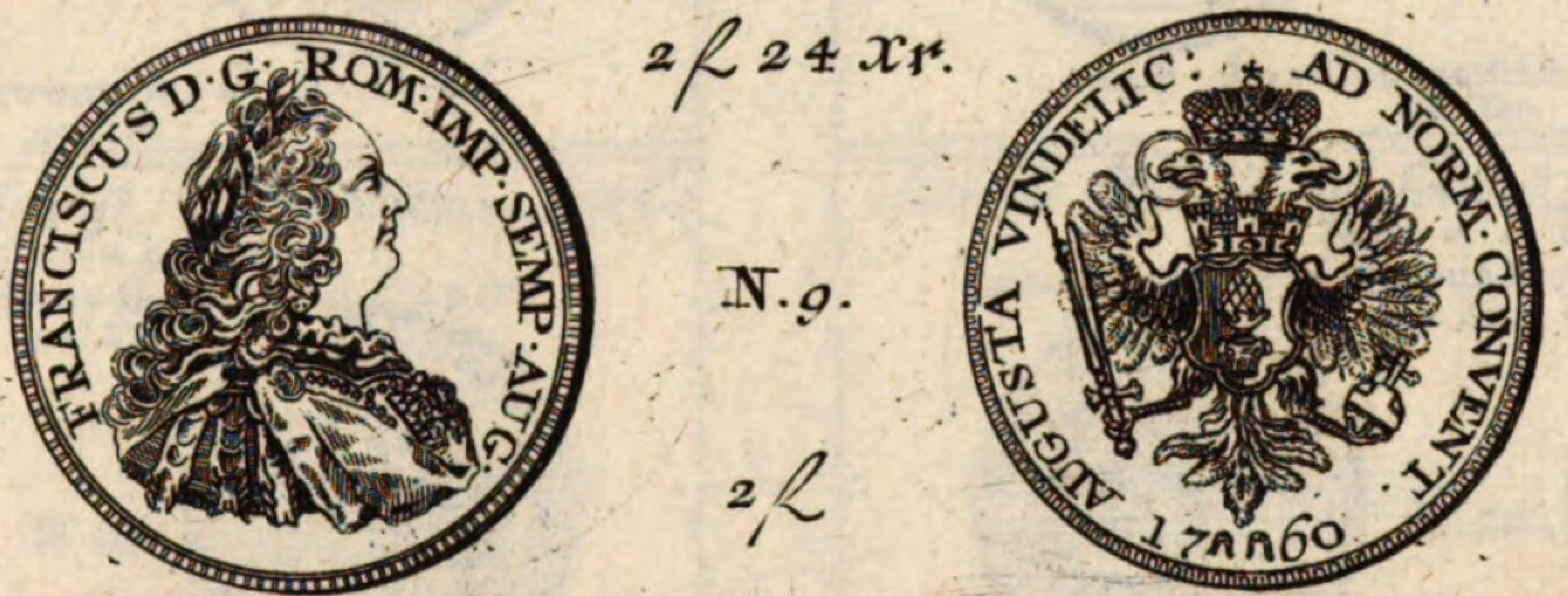

Reichs Stadt Regenſpurgiſche Conventions Thaler

von verſchieden Jahren d. a. 1759

2 fl 24 Xr.

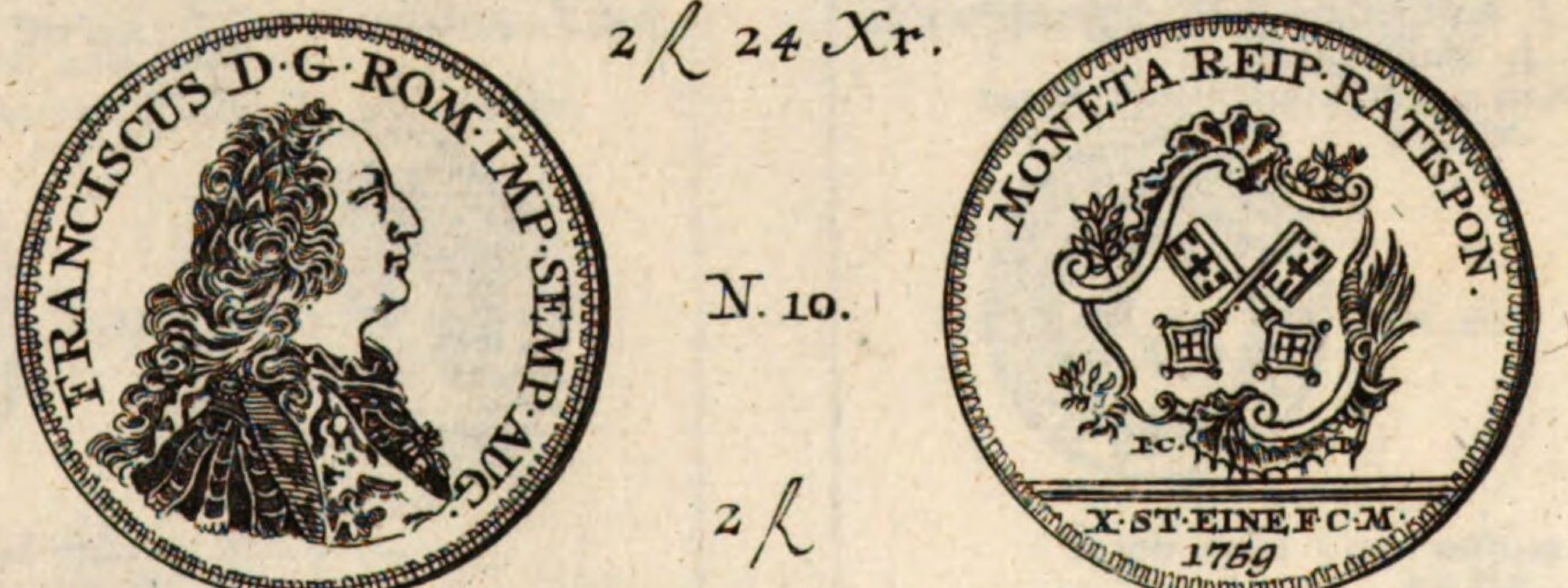

Churfürſtl: Baÿeriſche Conventions Gulden

nach dem Conventions Thaler zu 2 fl 24 Xr.

von verſchiedenen Jahren

1 fl 12 Xr

nach dem Conventions Thalr zu 2 fl

1 fl

Hochfürſtl: Anſpachl: Conventions Gulden

d. a 1760. nach dem Conventions Thlr zu 2 fl 24 Xr.

1 fl 12 Xr.

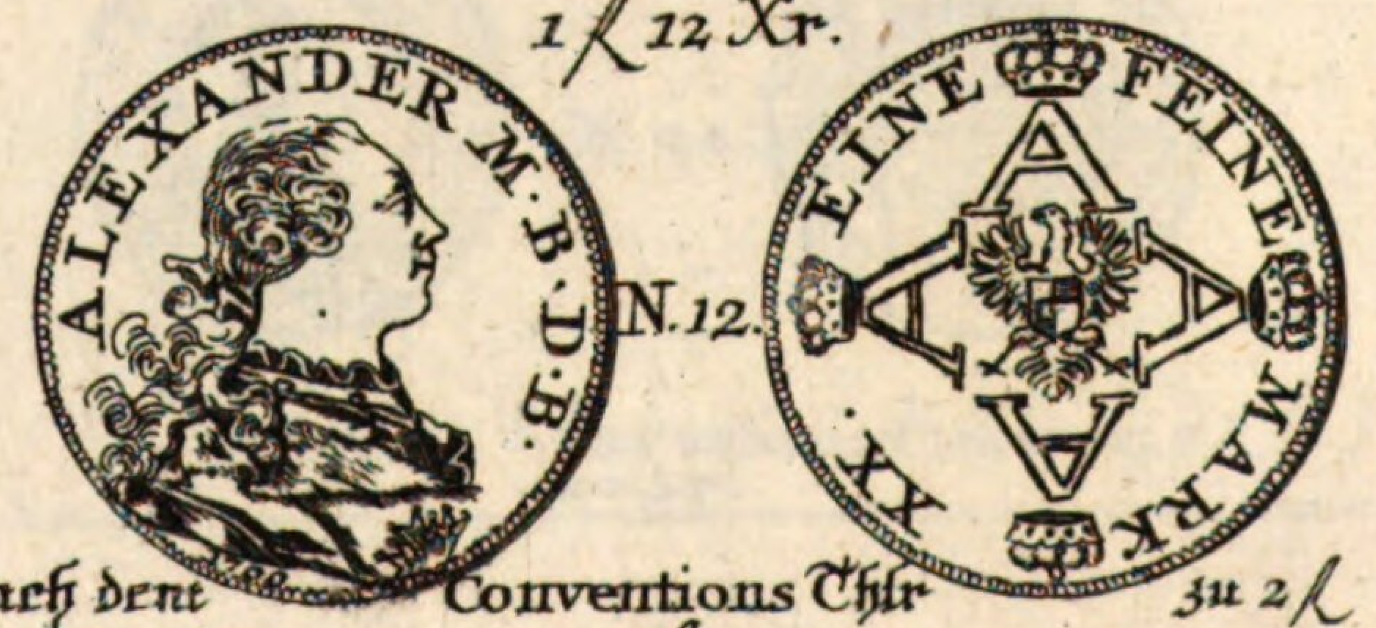

nach dem Conventions Thlr zu 2 fl

1 fl

Reichs Stadt Nürnbergl. Conventions Gulden d. a. 1760.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
1 ƒ 12 Xr.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
1 ƒ –

Reichs Stadt Augſpurgl. Conventions Gulden d. a. 1760.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
1 ƒ 12 Xr.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
1 ƒ –

Reichs Stadt Regenſpurgl. Conventions Gulden d. a. 1754.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
1 ƒ 12 Xr.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
1 ƒ –

Reichs Stadt Regenſpurgl. Conventions halbe Gulden d. a. 1754.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
36 Xr.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
30 Xr.

Hochfürstl. Anſpachiſche Conventions Kopfſtück d. a. 1760.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
24 Xr.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
20 Xr.

Hochfürstl. Salzburgiſche Conventions Kopfſtück
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
24 Xr.

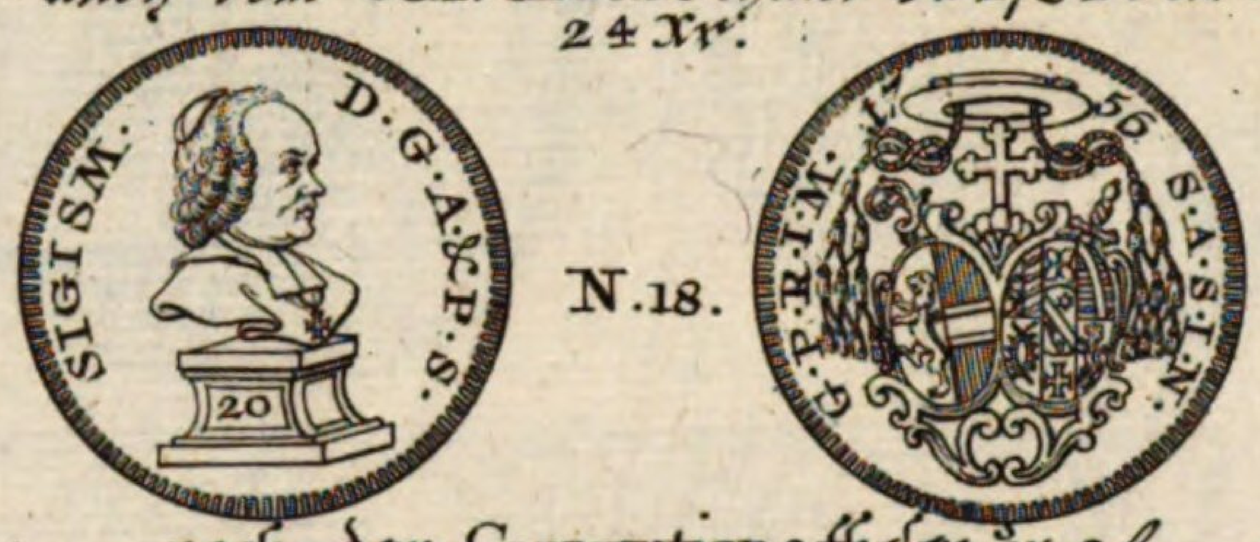

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
20 Xr.

Reichs Stadt Nürnbergl. Conventions Kopfſtück d. a. 1760.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
24 Xr.

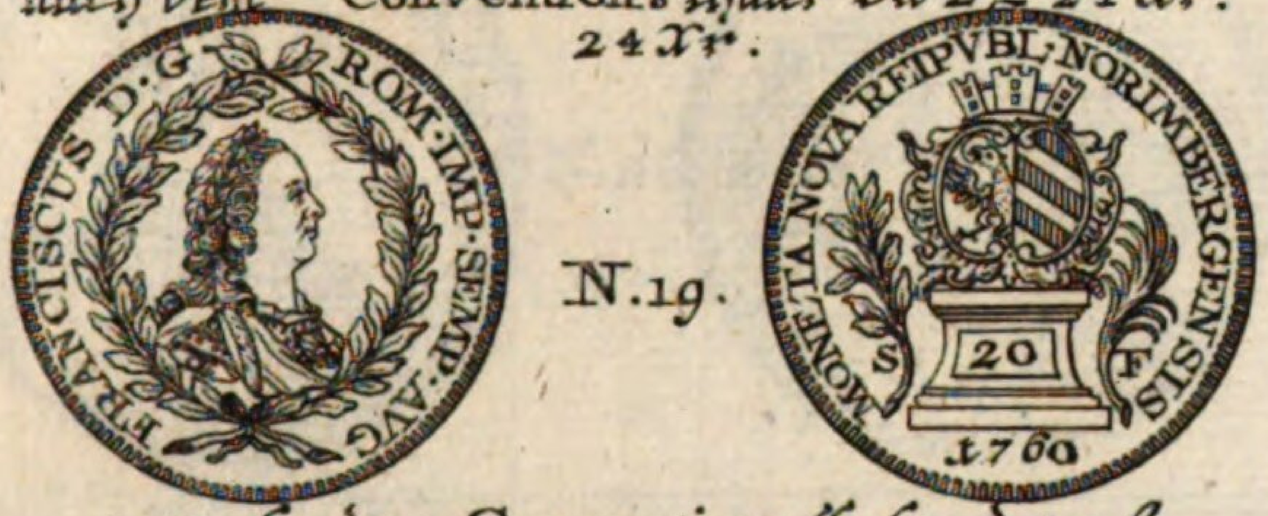

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
20 Xr.

Reichs Stadt Regenſpurgl. Conventions Kopfſtück d. a. 1754.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
24 Xr.

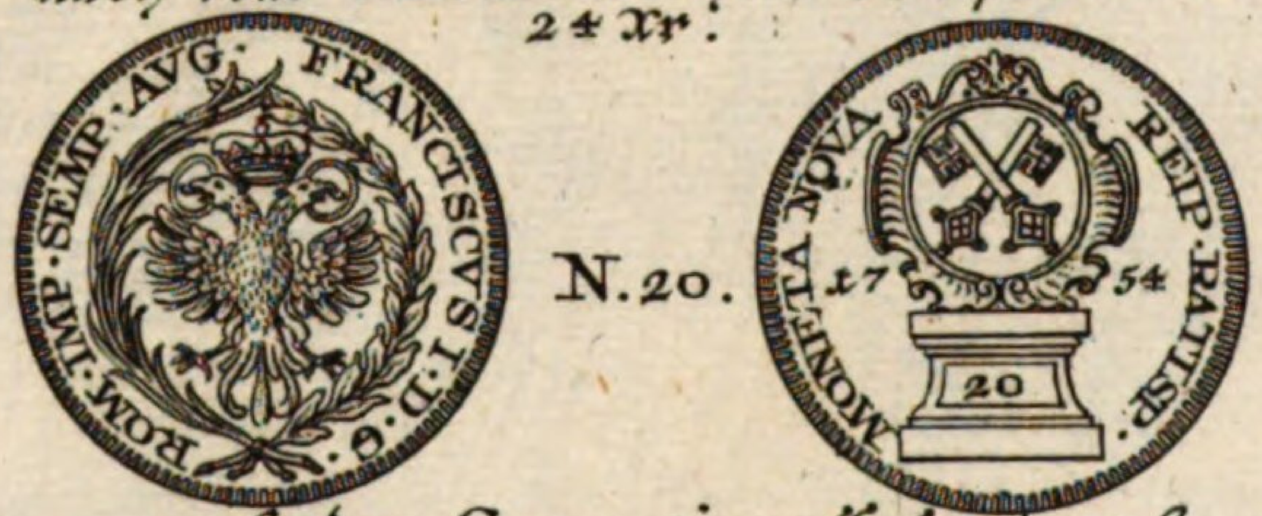

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
20 Xr.

Reichs Stadt Augſpurgl. Conventions Kopfſtück d. a. 1760.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
24 Xr.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
20 Xr.

Hochfürstl. Anſpachiſche Conventions halbe Kopfſtück d. a. 1759.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
12 Xr.

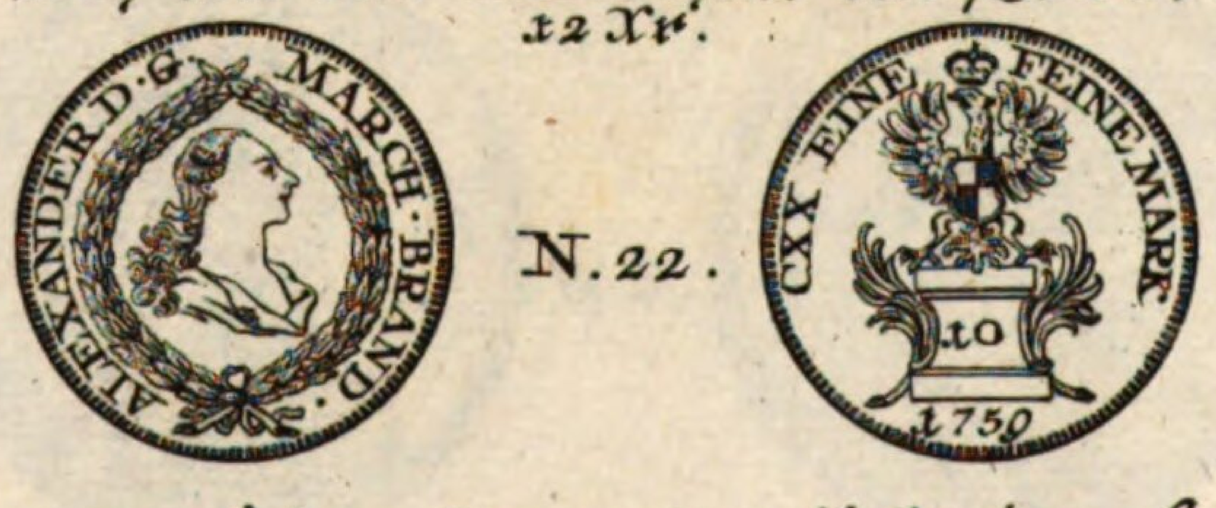

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
10 Xr.

Hochfürstl. Heſſen Hanauiſch Conventions halbe Kopfſtück d. a. 1760.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
12 Xr.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
10 Xr.

Reichs Stadt Nürnbergl. Conventions halbe Kopfſtück d. a. 1760.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
12 Xr.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
10 Xr.

Reichs Stadt Regenſpurgl. Conventions halbe Kopfſtück d. a. 1754.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
12 Xr.

N. 25.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
10 Xr.

Reichs Stadt Augſpurgl. Conventions halbe Kopfſtück d. a. 1760.
nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr.
12 Xr.

N. 26.

nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ
10 Xr.

ad Lit. C. Zur Haupt Verzeichniß zweyten Abtheilung zweyte Tabelle.

Der Werth dieſer nachſtehenden Münz Sorten iſt nach dem Conventions thaler zu 2 ƒ 24 Xr abgemeſſen.

Hochfürſtl. Bayreuthl. Reichsthaler d. a. 1752.
1 ƒ 29 Xr.

N. 1.

Hochfürſtl. Bayreuthl. Reichsthaler d. a. 1757.
1 ƒ 26 Xr.

N. 2.

Hochfürſtlich Anſpachiſche ⅔ Stücke d. a. 1753.
1 ƒ 2 Xr 1 hl.

N. 3.

Hochfürſtlich Anſpachiſche ⅔ Stücke d. a. 1757.
57 Xr 1 hl.

N. 4.

Hochfürſtlich Bayreuthiſche ⅔ Stücke d. a. 1758.
56 Xr 2 hl.

N. 5.

Hochfürſtl. Hildburghauſzl. ⅔ Stücke d. a. 1758.
55 Xr 1 hl.

N. 6.

Hochfürſtl. Öttingiſche ⅔ Stücke mit dem Gegitter d. a. 1759.
55 Xr 3 hl.

N. 7.

Hochfürſtl. Öttingiſche ⅔ Stücke d. a. 1759. oder ſo genante Brezen Gulden.
59 Xr 2 hl.

N. 8.

Hochfürſtl. Anſpachl. 30 Xr Stücke
d.a. 1735.
30 Xr.

N. 9.

Hochfürſtl. Baaden Durlachl. 30 Xr Stuck
d.a. 1734. et 1736.
28 Xr 3 ₰.

N. 10.

Zur Haupt Verzeichniß Dritten Abtheilung
Dritte Tabelle.

Der Werth dieſer ſämtlichen Münz Sorten iſt nach dem Conventions thaler zu 2 fl. 24 Xr abgemeſſen

Herzogl. Braunſchweigl. thaler, d.a. 1759.
1 fl. 4 Xr 3 ₰.

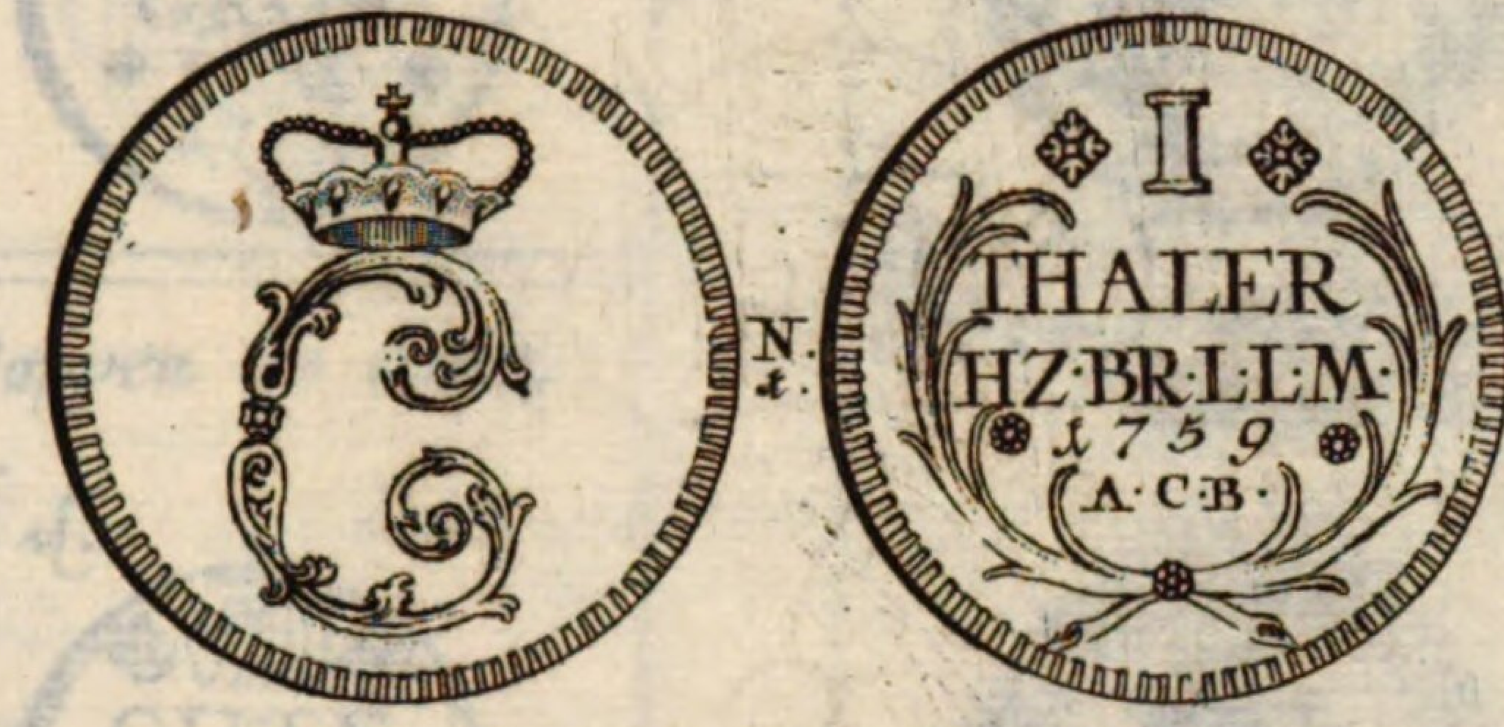

N. 1.

Herzogl. Würtenbergl. ältere 15 Xr Stuck
von 40er Jahren.
16 Xr.

N. 2.

Herzogl. Würtenbergl. 15 Xr Stuck d.a. 1759.
12 Xr 3 ₰.

N. 3.

Herzogl. Würtenbergl. VI einen Reichsthaler mit dem Bruſtbild d.a. 1758.
13 Xr.

N. 4.

Dergleichen mit verzogenen Nahmen d. ao 1758.
13 Xr.

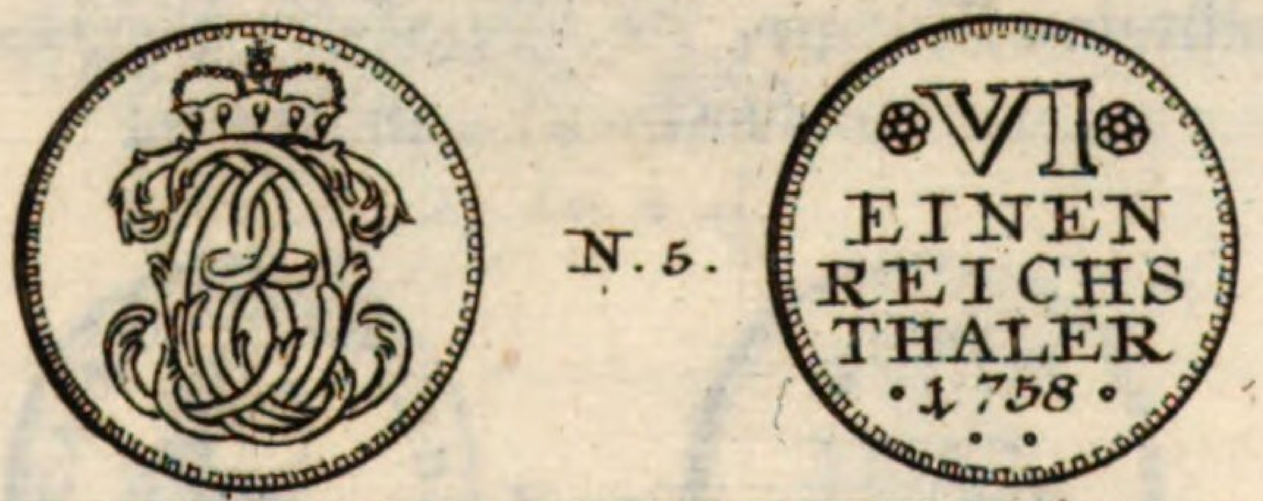

N. 5.

Königl. Preußiſche XII Marien Groſchen
d.a. 1758.
24 Xr 2 ₰.

N. 6.

Königl. Preußiſche 3 einen Reichsthaler
d.a. 1759.
22 Xr.

N. 7.

Dritte Tabelle.
N. 9.
N. 10.
N. 1.
N. 2.
N. 3.
N. 4.
N. 5.
N. 6.
N. 7.

Königl. Preuſſiſche 8 ggl. Stück.
mit denen Buchſtaben A B et F
23 Xr.

N.8.

Königl. Preuſſiſche 8 ggl. Stück.
23 Xr.

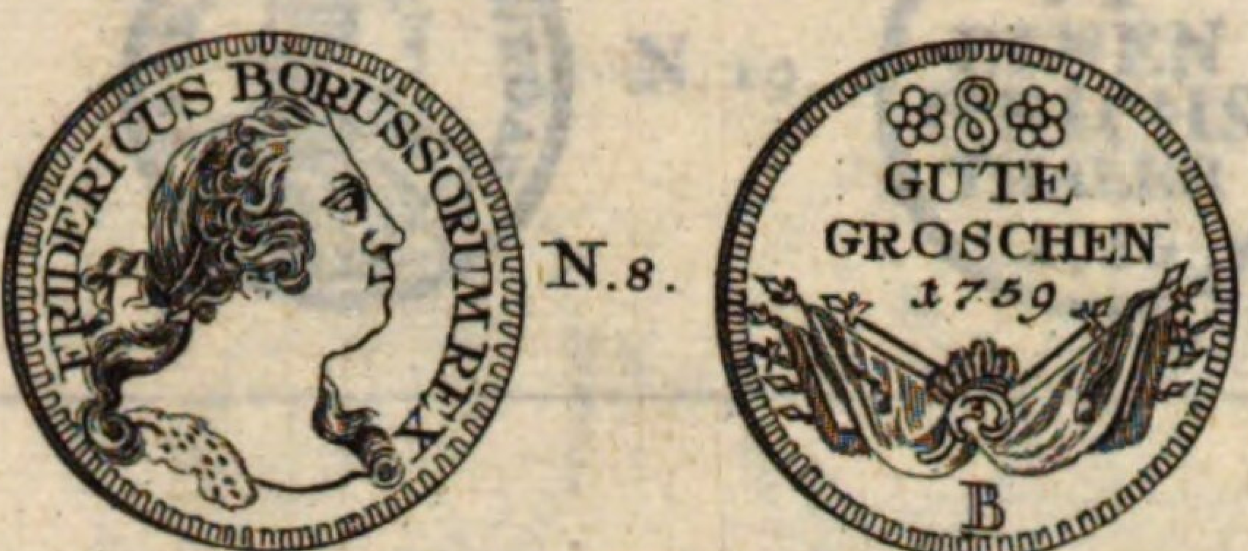

N.8.

Herzogl. Braunſchweigl. VIII ggl. mit dem Roß d. a. 1759.
28 Xr.

N.9.

Königl. Preuſſiſche 8 ggl. Stück.
23 Xr.

N.8.

Dergleichen mit dem Wappen de anno 1759.
28 Xr 2 ₰.

N.10.

Herzogl. Mecklenburgl. 8 ggl. Courrant mit dem Bruſtbild d. a. 1754.
24 Xr.

N.11.

Chur-Trieriſche VI einen Reichsthaler mit verzogenem Nahmen 1757.
13 Xr 2 ₰.

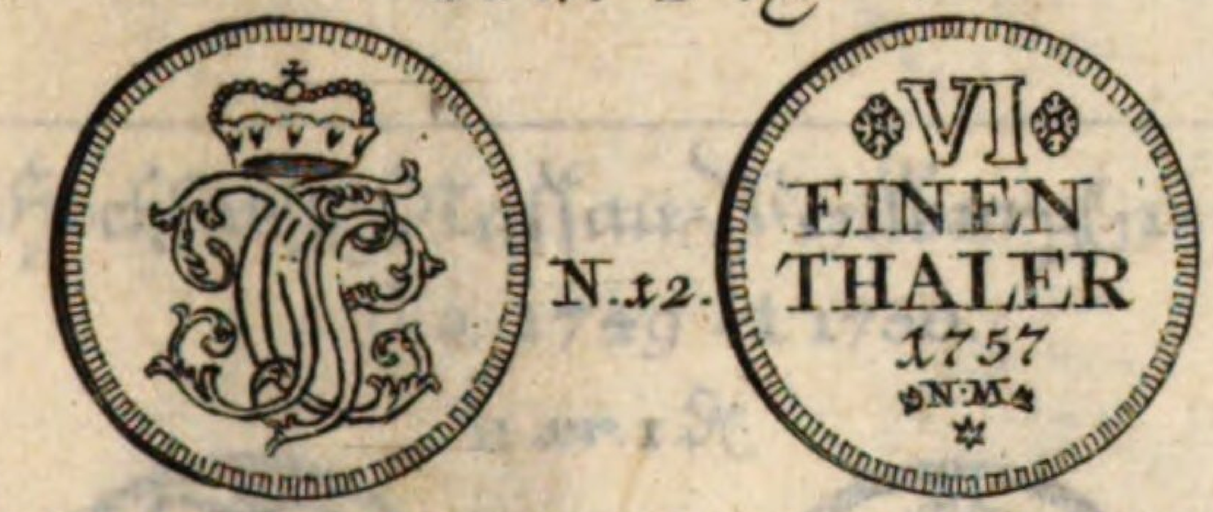

N.12.

Hochfürſtl. Sachſen-Hildburghauſl. VI einen Reichsthaler mit dem Bruſtbild d. a. 1758.
12 Xr 3 ₰.

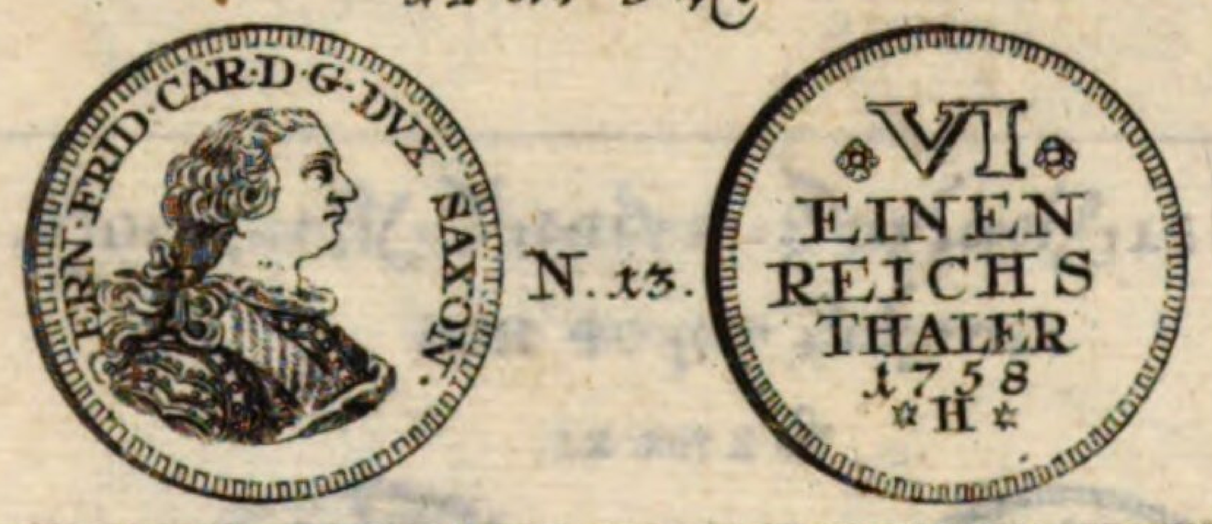

N.13.

Hochfürſtl. Bayreuthl. VI. einen Reichsthaler mit dem Bruſtbild d. a. 1757.
13 Xr 1 ₰.

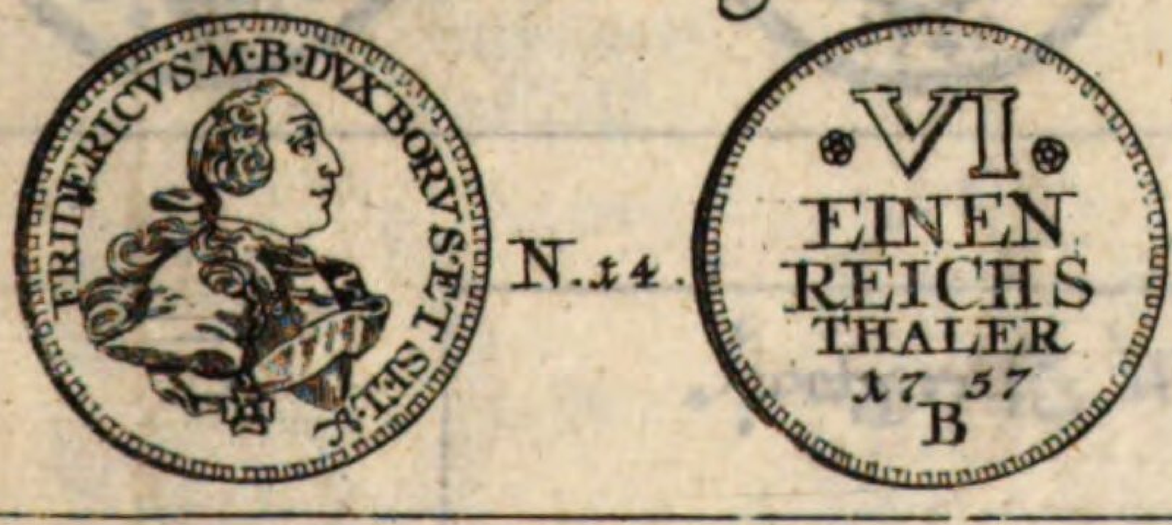

N.14.

Hochfürſtl. Anſpachl. VI einen Reichsthaler mit dem Bruſtbild d. a. 1757.
13 Xr 2 ₰.

N.15.

Dergleichen mit verzogenem Nahmen d. a. 1758.
13 Xr 3 ₰.

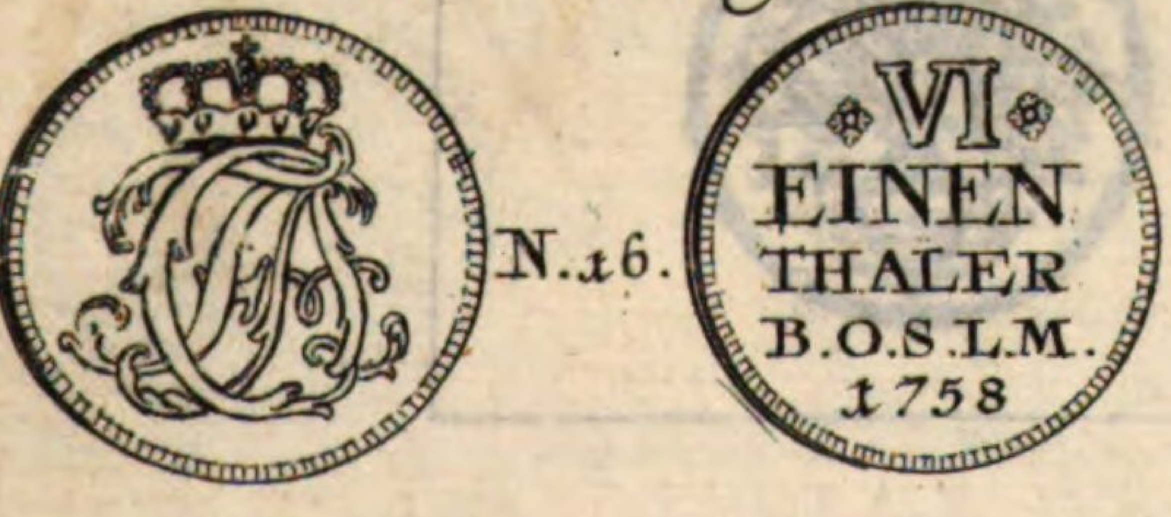

N.16.

Hochfürſtl. Pfalz Zweÿbrück. VI einen Rthlr mit verzogenem Nahmen d. a. 1757.
13 Xr 2 ₰.

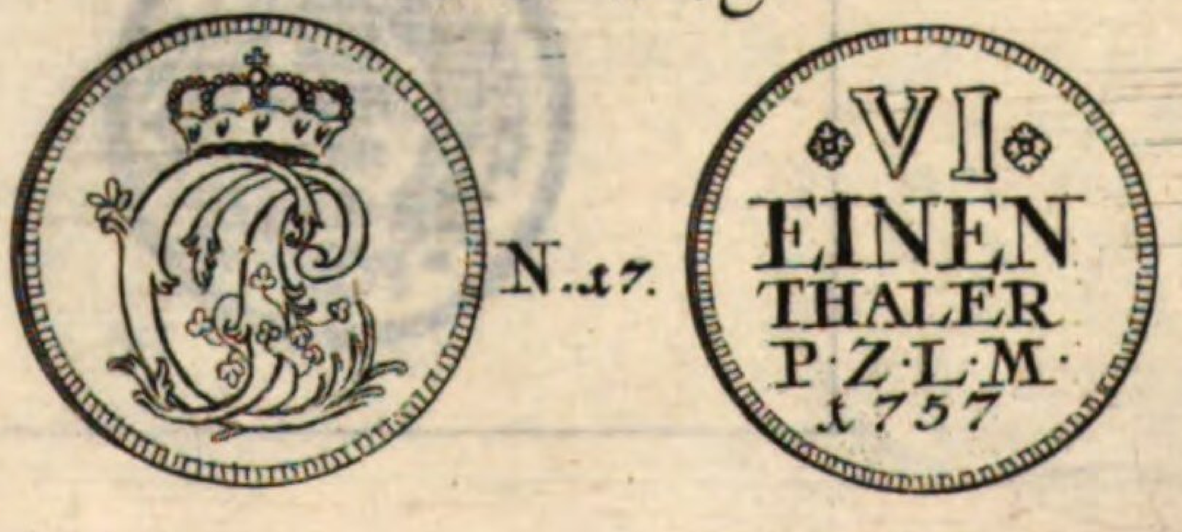

N.17.

Hochfl. Heſſen-Hanau-Lichtenbergl. VI einen Reichsthaler mit verzogenen Rahmen d.a. 1758.

13 xr. –

N. 18.

Hochgräfl. Wiediſche VI einen Reichsthaler mit Bruſtbild d.a. 1756

13 xr. 3 ₰

N. 19.

Hochgräfl. Wiedrunckliſche VI einen Reichsthaler mit verzogenen Rahmen d.a. 1758.

13 xr. –

N. 20.

Hochgräfl. Montfortl. VI einen Reichsthaler mit Bruſtbild d.a. 1758.

13 xr. 3 ₰

N. 21.

St. Galler 15 xr. Stuck von verſchiedenen Jahrzahlen.

15 xr. 2 ₰

N. 22.

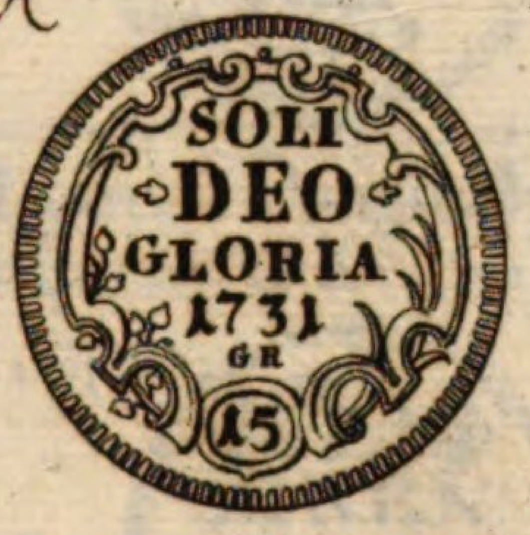

Hochfürſtl. Anſpachl. 12 xr. d.a. 1753. 1755. et 1757.

11 xr. 2 ₰

N. 23.

Hochfürſtl. Naſſau-Weillburgl. 12 xr. d.a. 1749 et 1750.

11 xr. 1 ₰

N. 24.

Hochfürſtl. Baaden-Durlachl. 12 xr. von 40-ger Jahren.

12 xr. 2 ₰

N. 25.

Hochgräfl. Wiediſche 12 xr. d.a. 1754. et 1755.

11 xr. 1 ₰

N. 26.

Zur Haupt Verzeichniß vierter Abtheilung

4te Tabelle

Der werth dieſer ſämtl.en Münzen iſt nach dem conventions thaler zu 2 fl. 24 xr. abgemeſſen.

Königl. Schwediſche 8 ggl. courrant de 1760.

14 xr. 1 ₰

N.1.

Königl. Schwediſch Pomeriſche 8 ggl. de 1760.

20 xr. 2 ₰

N.2.

Königl. Preußiſche auf Sächſiſchen Stampf geprägte 8 ggl. de 1753.

14 xr. 2 ₰

N.3.

Herzogl. Bernburgl. 8 ggl. mit Bruſtbild d.a. 1758.

18 xr. 1 ₰

N.4.

Königl. Preußiſche 18 xr Stücke mit Bruſtbild d.a. 1758.

15 xr.

N.5.

Königl. Preußiſche VI Marien groſchen mit Bruſtbild d.a. 1758.

15 xr.

N.6.

Herzogl. Bernburgl. VI einen Reichsthaler mit verzogenen Rahmen d.a. 1758.

12 xr. 1 ₰

N.7.

Dergleichen mit Bruſtbild. de. 1759.

11 xr. 2 ₰

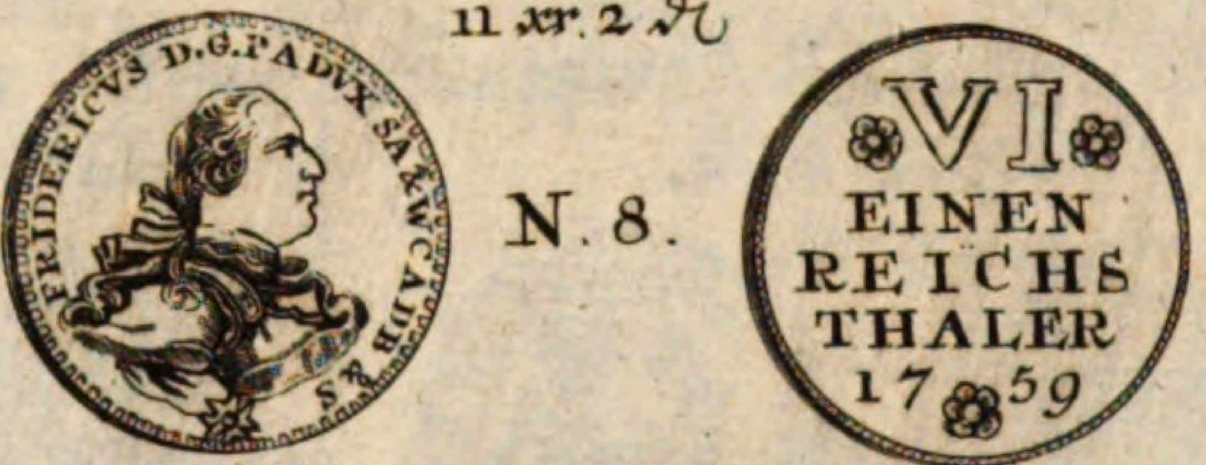

N.8.

Herzogl. Braunſchweigl. VI einen Reichsthaler mit dem Roß d.a 1758.

14 xr. 1 ₰

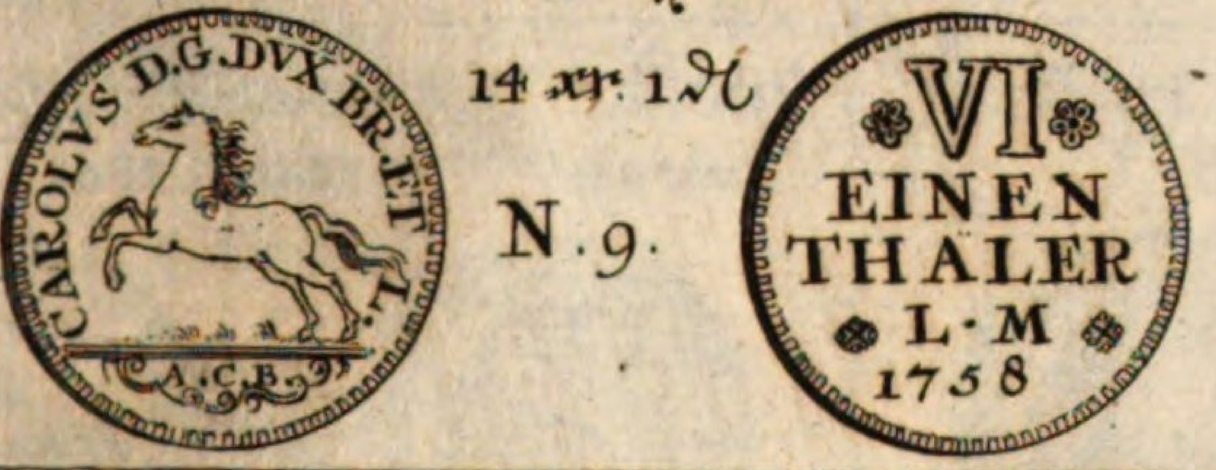

N.9.

Herzogl. Hildburghauſſl. VI einen Reichsthaler mit verzogenen Rahmen d.a. 1758.

11 xr. 2 ₰

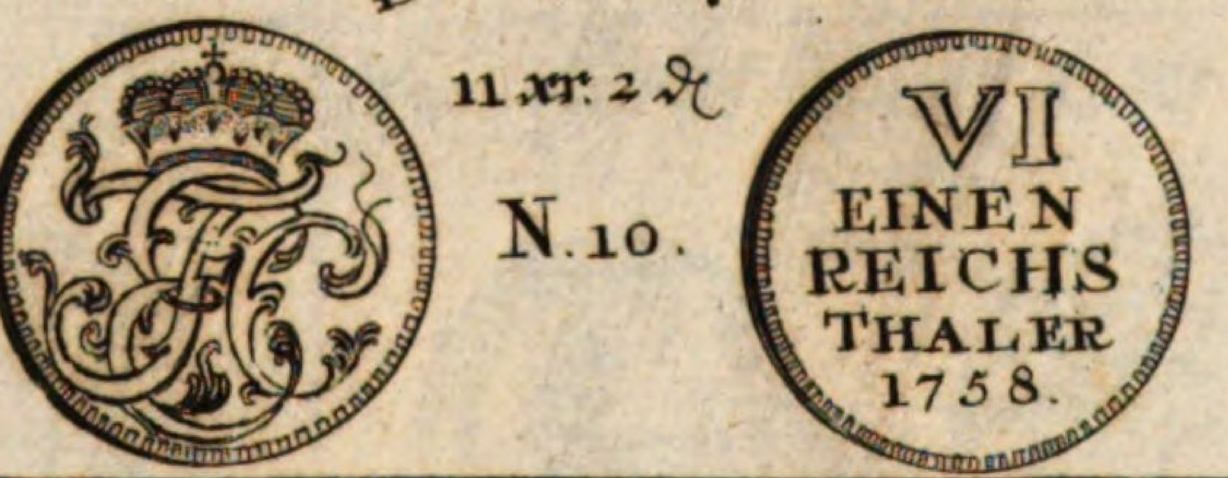

N.10.

Herzogl. Mecklenburgl. VI einen Reichsthrl mit Bruſtbild. d.a. 1754.

12 xr. 2 ₰

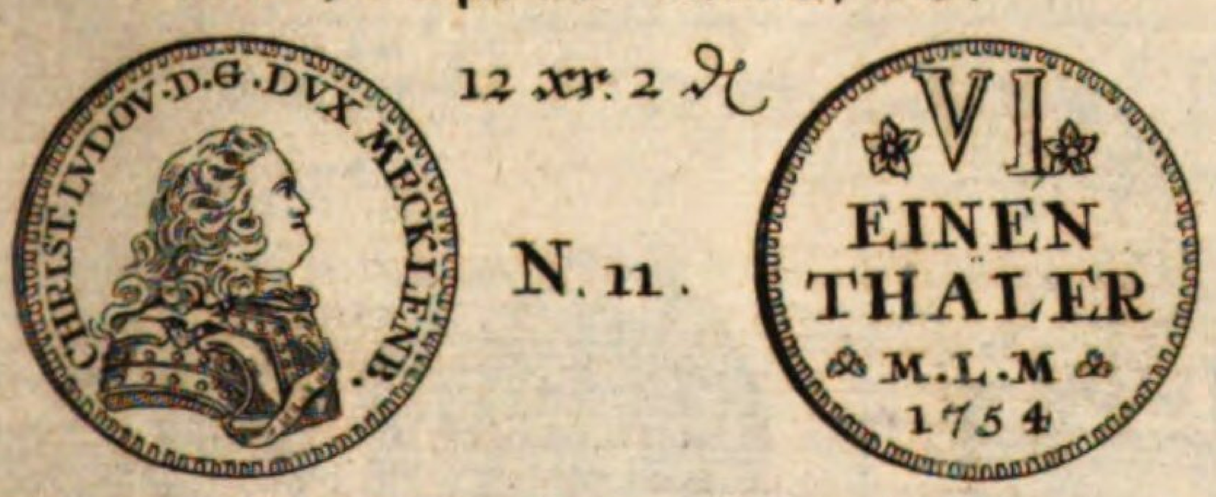

N.11.

Dergleichen mit verzogenen Rahmen d.a. 1758.

12 xr 3 ₰

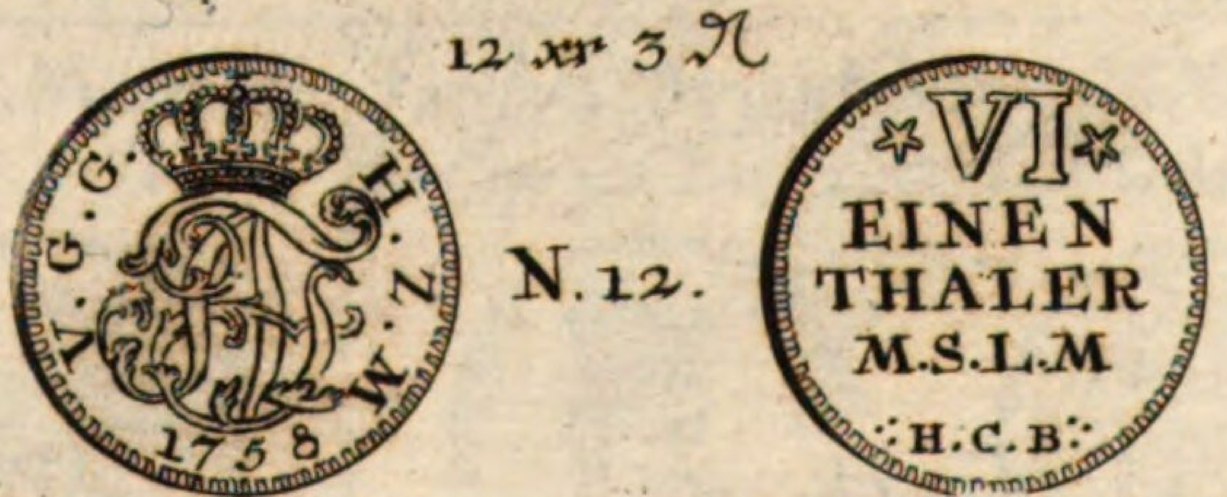

N.12.

Hochfürſtl. Fuldaiſche VI einen Reichsthaler mit verzogenen Rahmen de 1758.

12 xr. 3 ₰

N.13.

Hochfürſtl. Bayreuthl. VI einen Reichsthaler d.a. 1759.

10 xr. 1 ₰

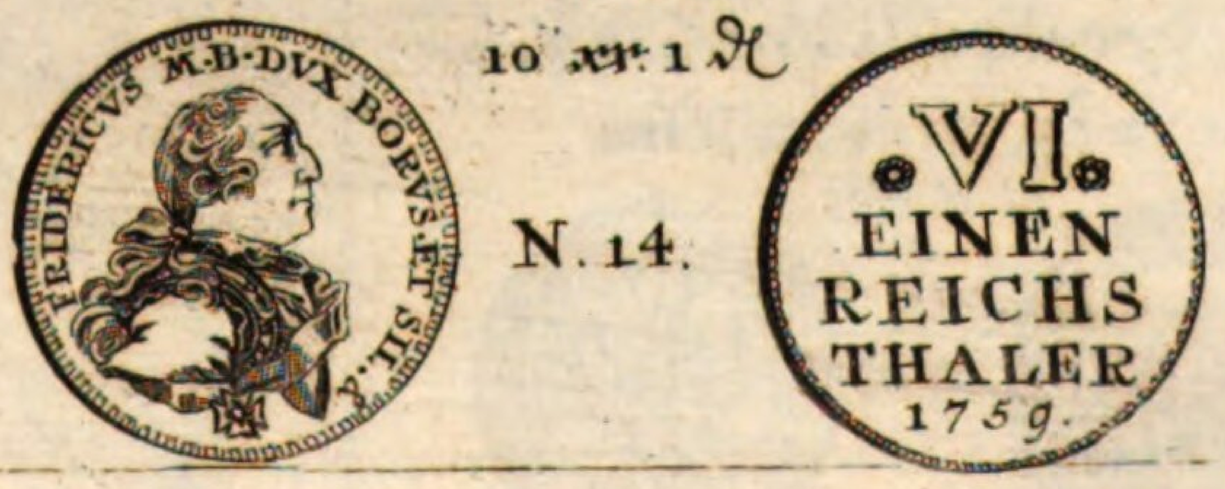

N.14.

Churfürſtl. Bayeriſche ältere 12 Xr Stücke.

12 Xr.

N.15.

Churfürſtl. Bayeriſche 12 Xr Stücke d.a. 1752.

11 Xr.

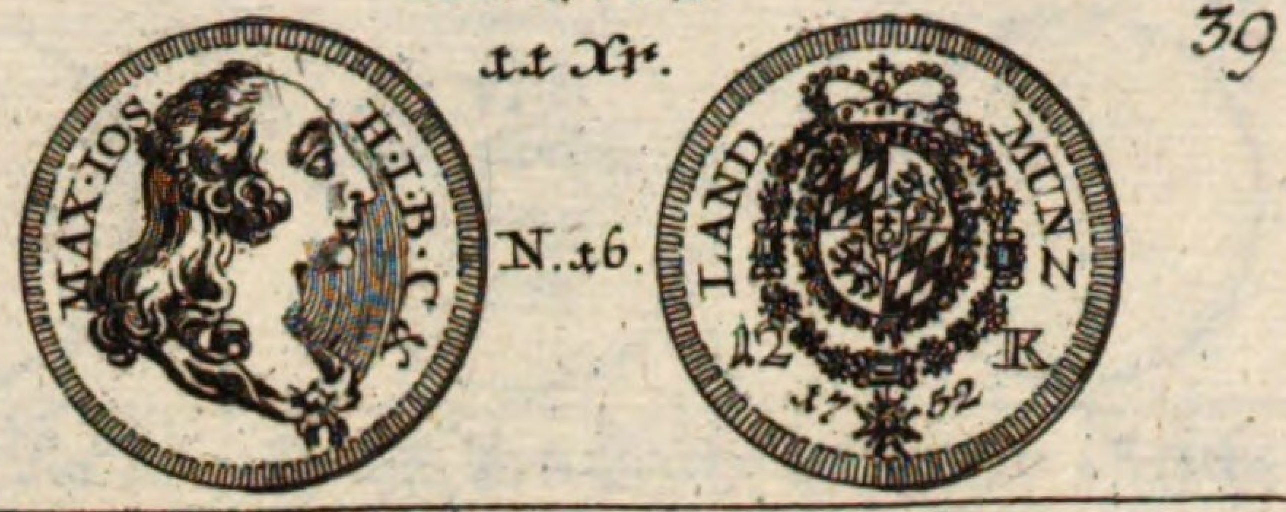

N.16.

Hochfürſtl. Öttingl. 12 Xr Stücke mit dem Gegitter. d.a. 1759.

10 Xr 2 ₰

N.17.

Hochfürſtl. Öttingl. 12 Xrer de 1759. ohne Gegitter

10 Xr 3 ₰

N.18.

Herzogl. Pfalz Zweybrückiſche 12 Xr de 1759.

10 Xr 3 ₰

N.19.

Königl. Preuſſiſche IIII Marien Groſchen mit Adler d. 1757.

8 Xr 3 ₰

N.20.

Königl. Preuſſiſche 12 einen Reichs-thaler mit Bruſtbild de 1754.

7 Xr 3 ₰

N.21.

Reichs Stadt Augſpurgl. 7ner de 1758 et 1759.

6 Xr 1 ₰

N.22.

Königl. Preuſſiſche 6 Kreuzerer de 1757.

5 Xr 1 ₰

N.23.

Churfürſtl. Bayeriſche Vicariats 6 Kreuzerer de 1740 et 1745.

5 Xr 3 ₰

N.24.

Churfürſtl. Bayeriſche 6 Xrer von verſchiedenen JahrZahlen.

6 Xr.

N.25.

Hochfürſtl. Anſpachl. 6 Xr Stück de 1758.

5 Xr 1 ₰

N.26.

Herzogl. Würtenbergl. ältere 6 Xr von denen 40ger Jahren.

5 Xr 3 ₰

N.27.

Herzogl. Würtenbergl. 6 Xrer de anno 1758.

5 Xr.

N.28.

Hochfürſtl. Öttingl. 6 Xrer de 1759.

5 Xr 1 ₰

N.29.

Hochgräfl. Montfortl. 6 Xrer de 1759.

5 Xr 1 ₰

N.30.

Königl. Preuſſiſche II Marien Groſchen mit Adler de 1752.

5 Xr.

N.31.

Herzogl. Braunſchweigl. II Marien Groſche mit Löwen Sächſiſche C de 1758.

4 Xr 2 ₰

N.32.

Hochfürſtl. Anſpachiſche 5 Xr de 1760.

N.33.

Herzogl. Würtenbergl. 5 Xr de anno 1760.

N.34.

Reichs Stadt Nürnbergl. 5 Xr mit Wappen de ao 1755.

4 Xr 2 ₰

N.35.

Dergleichen de a 1759.

4 xr 1 R

N. 36.

Churfürſtl. Pfälziſche Bazen d.a. 1746 – 47 – 48 et 50.

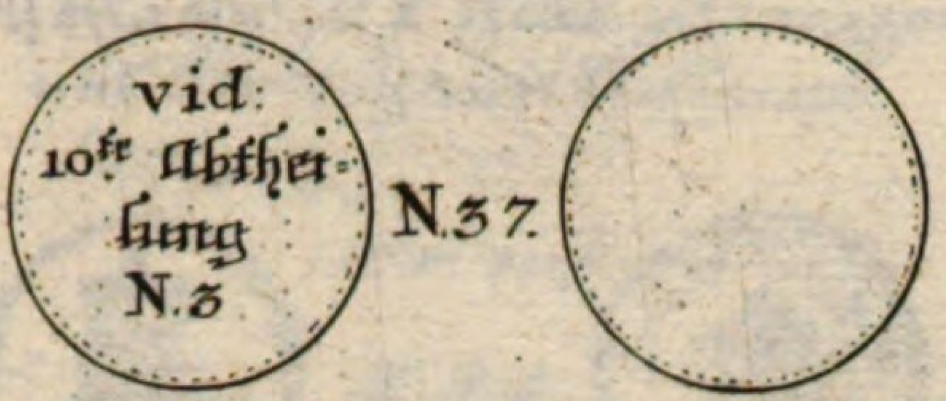

N. 37.

Hochfürſtl. Salzburgl. Bazen mit diverſen Jahrzahlen.

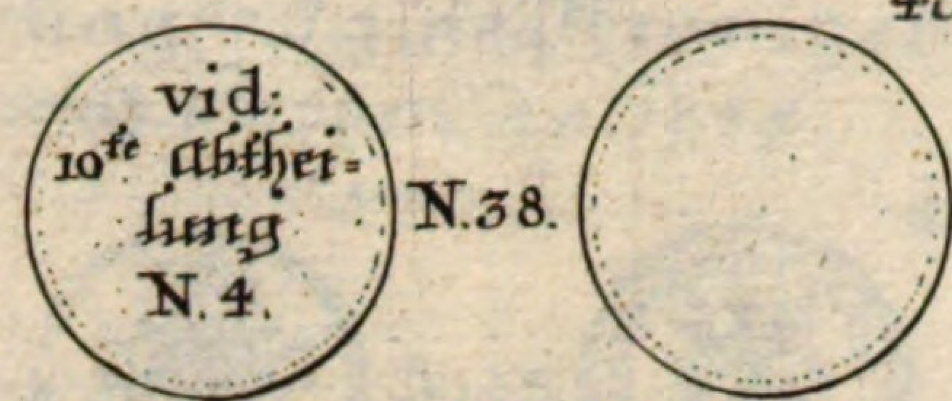

N. 38.

Hochfürſtl. Darmſtädtl. Bazen de 1748

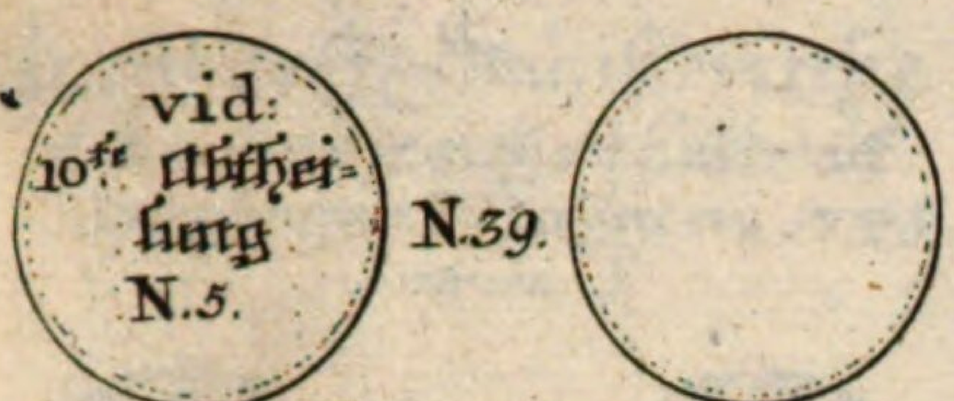

N. 39.

Hochfürſtl. Naſſau Weilburgl. Bazen de 1748 - 49 - 50 - 51.

3 xr 3 R

N. 40.

Königl. Preuſſiſche 24 einen Reichsthaler mit verzogenen Nahmen. d. a. 1757.

2 xr 3 R

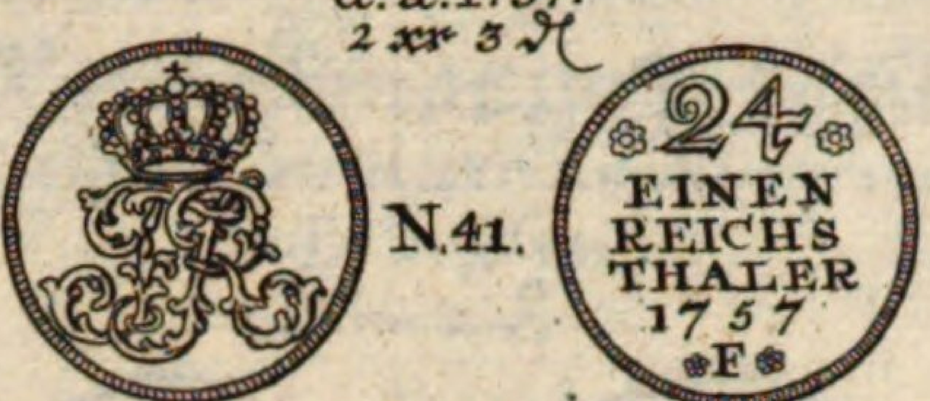

N. 41.

Hochfürſtl. Bayreuthl. groſchen mit Adler de 1753.

3 xr 1 R

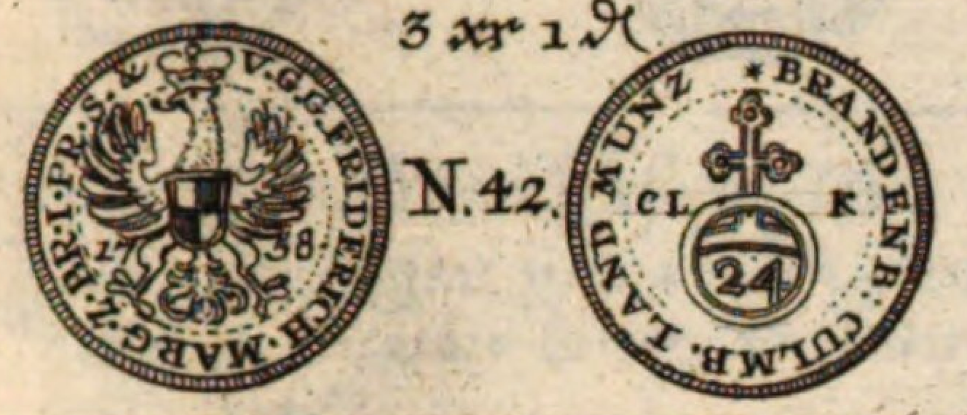

N. 42.

Reichs Stadt Augſpurger 3½ xr d.a. 1758.

3 xr.

N. 43.

Churfürſtl. Bayriſche ältere groſchen von verſchiedenen Jahrzahlen.

2 xr 3 R

N. 44.

Dergleichen d a 1752.

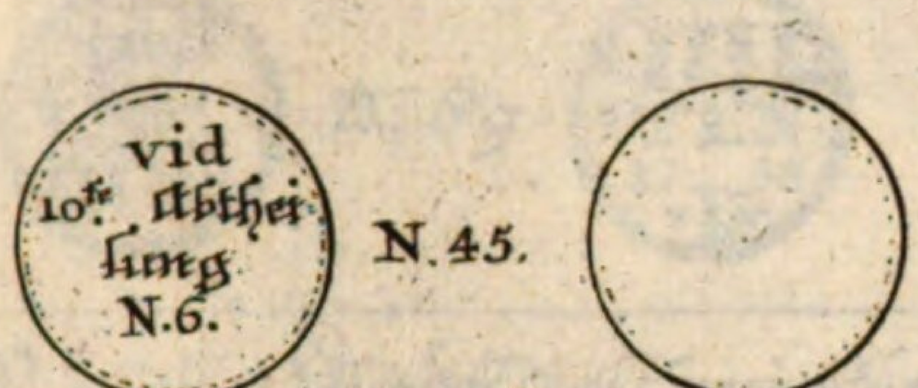

N. 45.

Hochfürſtl. Heſſiſche Groſchen von verſchiedenen Jahrzahlen.

2 xr 3 R

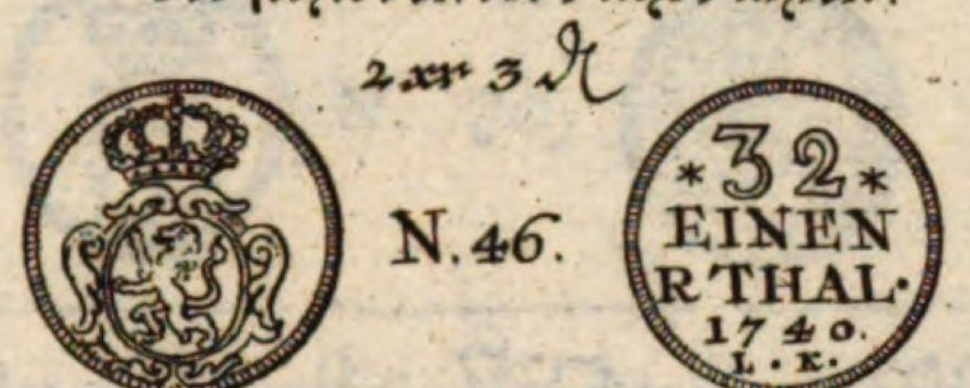

N. 46.

Hochfürſtl. Würzburgl. Schillinger d.a. 1746 et 47.

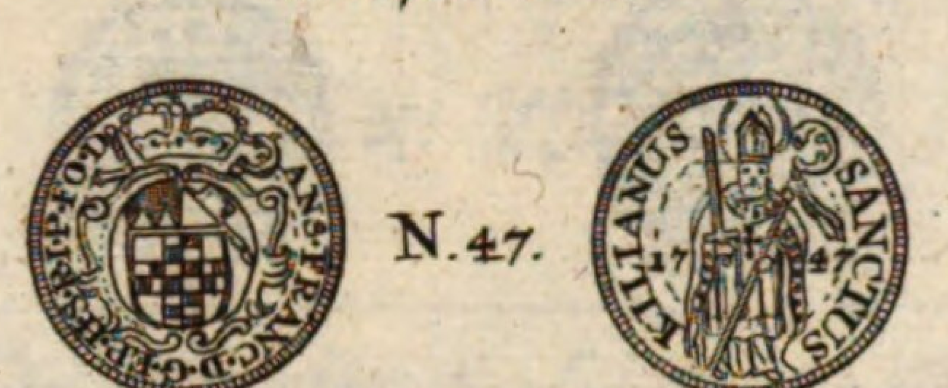

N. 47.

Dergleichen d.a. 1751.

N. 48.

Königl. Preuſſiſche 1 Marien groſchen mit Adler de 1755.

2 xr 1 R

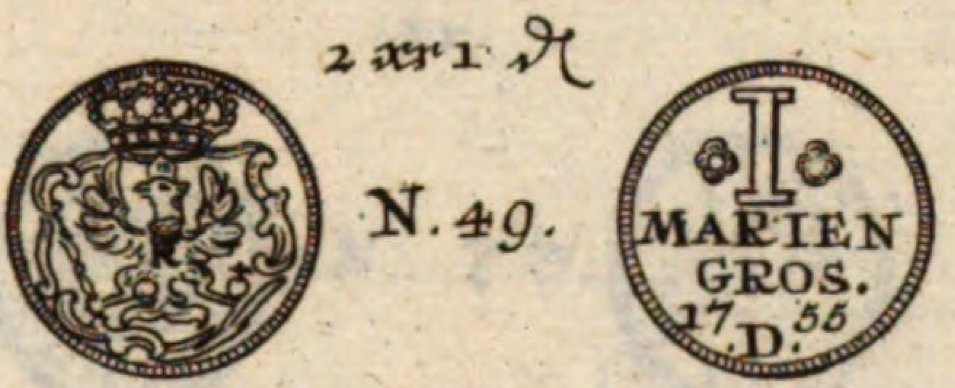

N. 49.

Hochfürſtl. Anſpachl. Land Münz d.a. 1760.

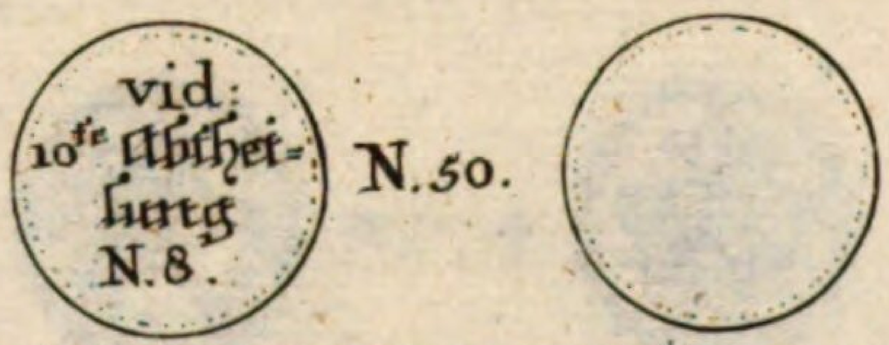

N. 50.

Churfürſtl. Pfälziſche halbe Bazen d.a. 1743 biß 1750.

1 xr 3 R

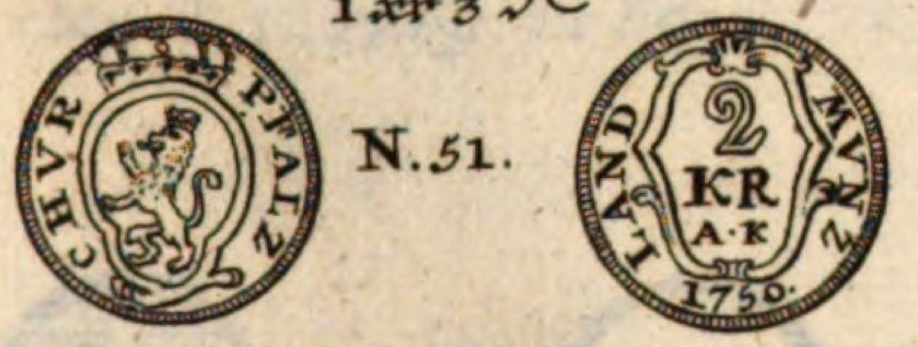

N. 51.

Hochfürſtl. Salzburgl. halbe Bazen d.a. 1754 - 55 et 56.

1 xr 3 R

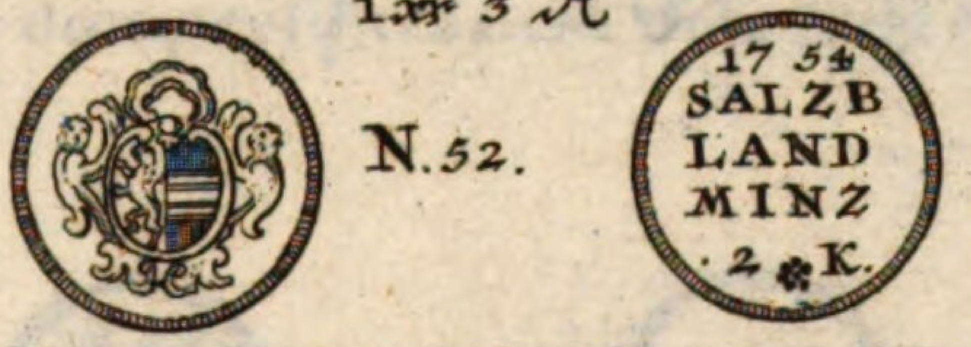

N. 52.

Dergleichen d.a. 1758 - 59 et 60.

1 xr 1 R

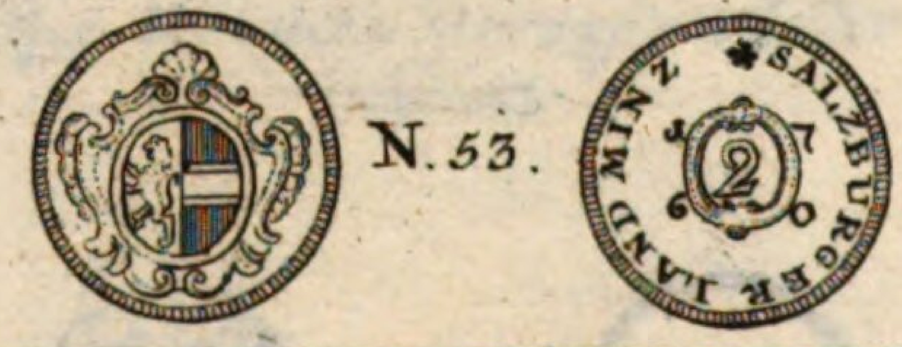

N. 53.

Hochfürſtl. Darmſtädtiſche halbe Bazen d a 1743 et 1744.

1 xr 3 R

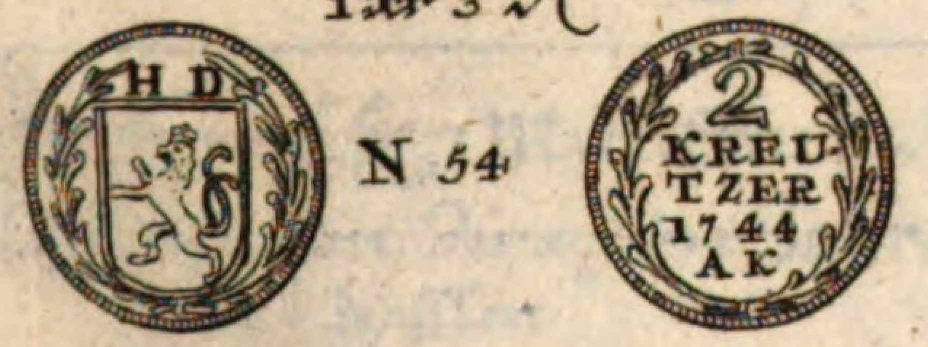

N 54

Hochfürſtl. Baaden Durlachl. halbe Bazen von diverſen Jahrzahlen.

1 xr 3 R

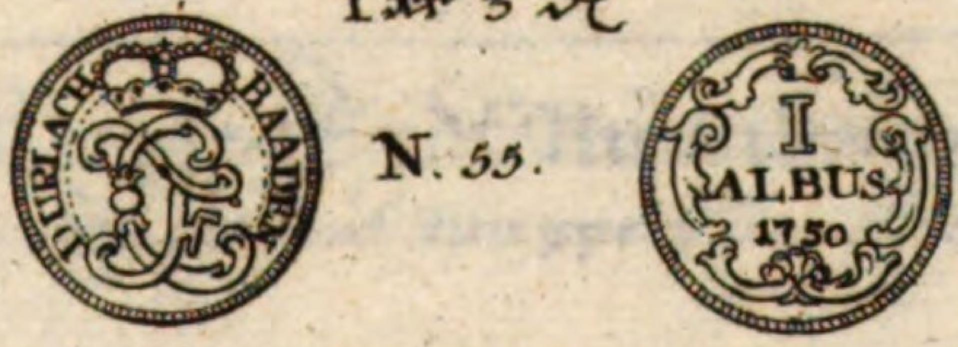

N. 55.

Hochfürſtl. Baaden Durlachl. halbe Bazen von diverſen Jahrzahlen.

1 xr 3 R

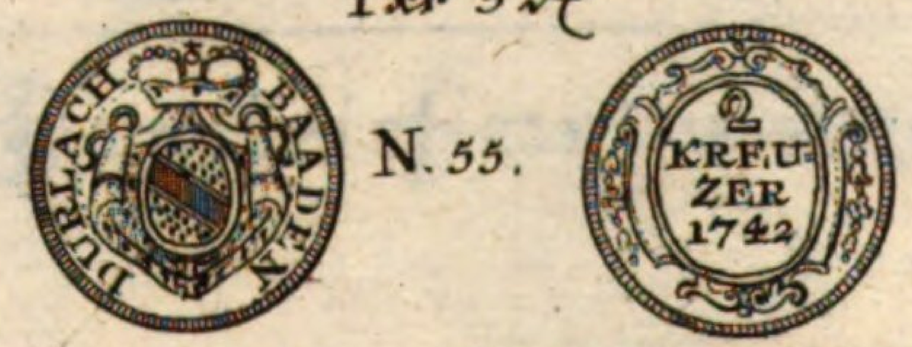

N. 55.

Königl. Preuſſiſche 48 einen Reichsthaler mit verzogenen Nahmen d a 1756

1 xr 3 R

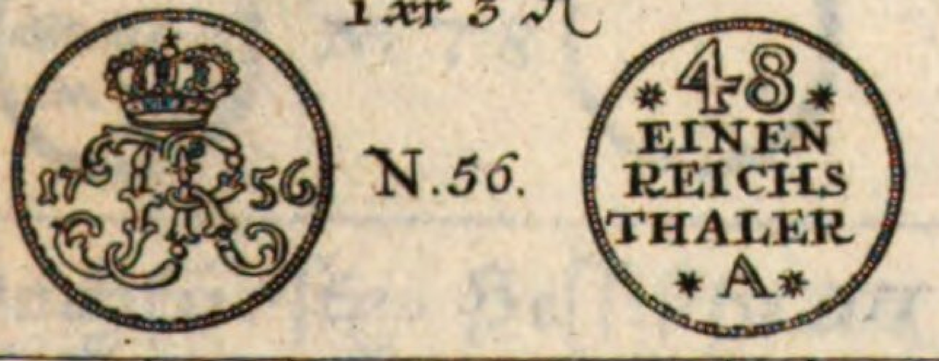

N. 56.

Königl. Preuſſiſche 48 einen Reichsthaler auf Sächſiſchen Stampf d a 1756 et 57.

1 xr 3 R

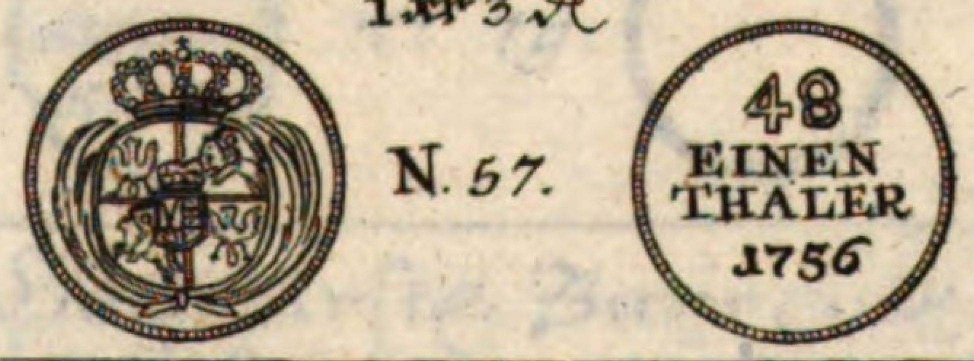

N. 57.

Churfürſtl. Brandenburgl. 6 gute Pfenninger mit Adler von diverſen Jahrzahlen.

3 R

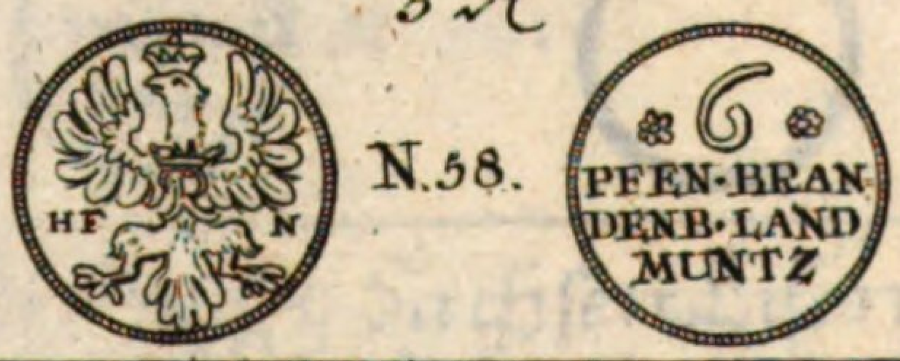

N. 58.

Herzogl. Braunſchweigl. 6 gute Pfennig mit Roß 1756.

1 xr 2 R

N. 59

Dergleichen de anno 1758.

1 xr 2 R

N. 60

Herzogl. Bernburgl. 6 gute Pfenniger mit Bähren de 1758.

1 xr 2 R

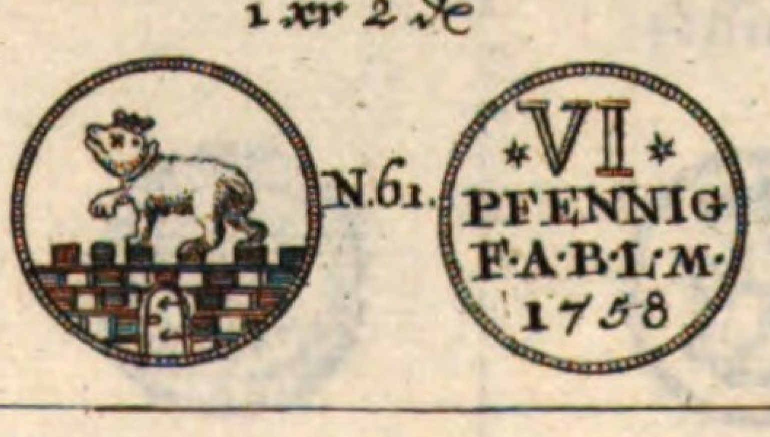

N. 61.

Herzogl. Mecklenbl. 48 einen Reichsthaler mit verzogenen Nahmen de 1757

1 xr 2 R

N 62.

Herzoge Sachsen Goth„ aische 6 güte Pfenniger mit Wappen de 1758.
jxr: 2 ₰

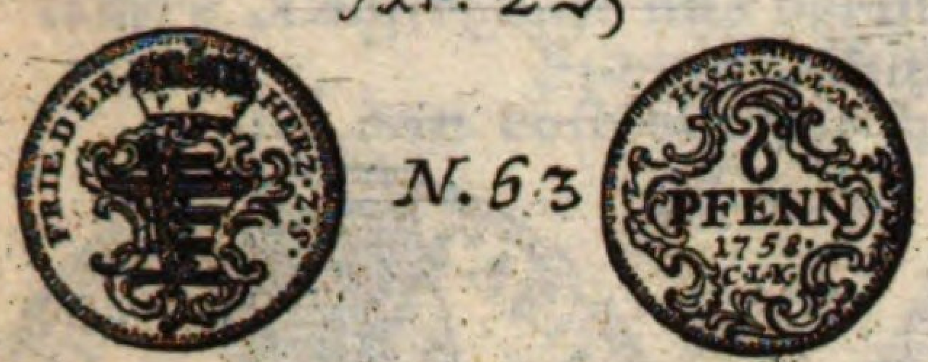

N. 63

Herzoge Sachsen Weymar Eisenache VI güte Pfenniger mit verzogenen Nahmen de 1758
jxr. 2 ₰

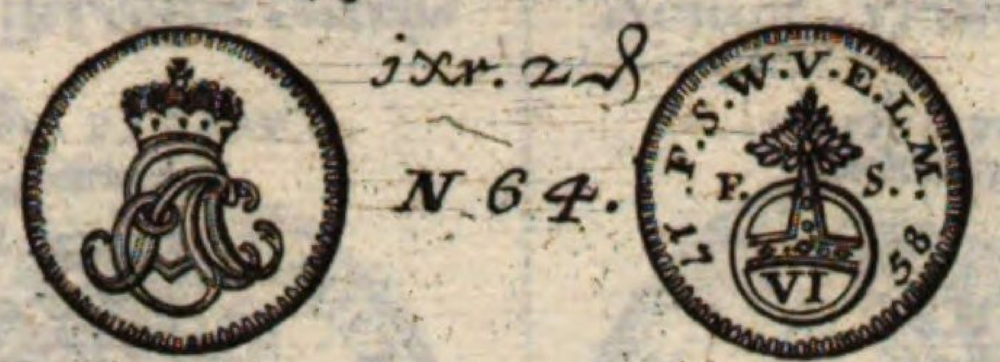

N 64.

Herzoge Sachsen Mein„ unge 6 güte Pfenniger mit Wappen d.a. 1755.
jxr. 3 ₰

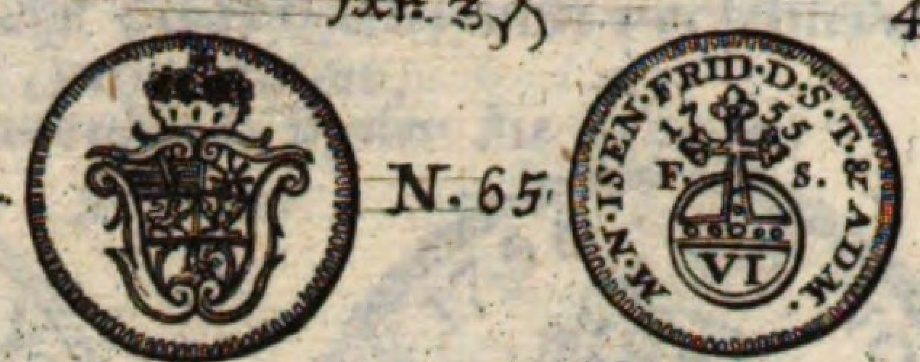

N. 65

Hochfürste Münsterische 48 einen Reichsthaler mit verzogenē Nahmen 1745.
j xr: 2 ₰

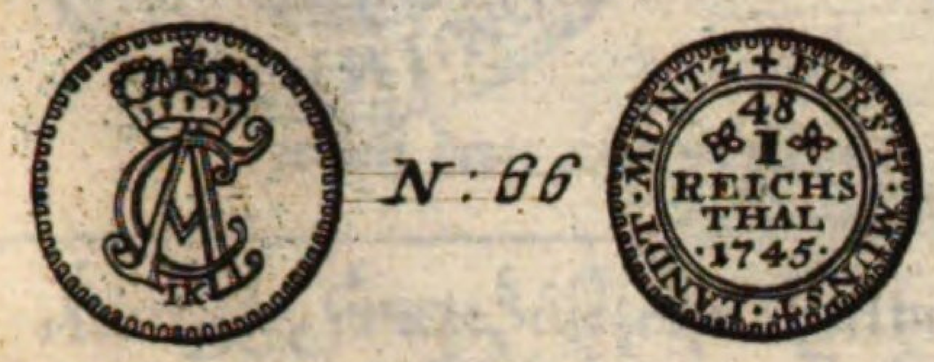

N: 66

Hochfürste Bayreuthe 48 einen Reichsthaler mit Adler von diversen Jahrzahlen
jxr. 3 ₰

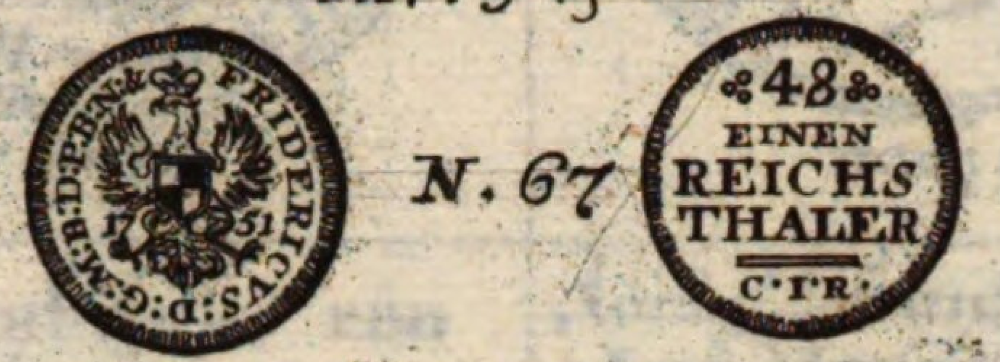

N. 67

Reichs Stadt Goslarische 6 güte Pfenniger vō diversen Jahrzahlen
jxr. 2 ₰

N. 68

Königl Preüssische IIII güte Pfenniger mit verzogenē Nahmen von diversen Jahr„ zahlē
jxr:

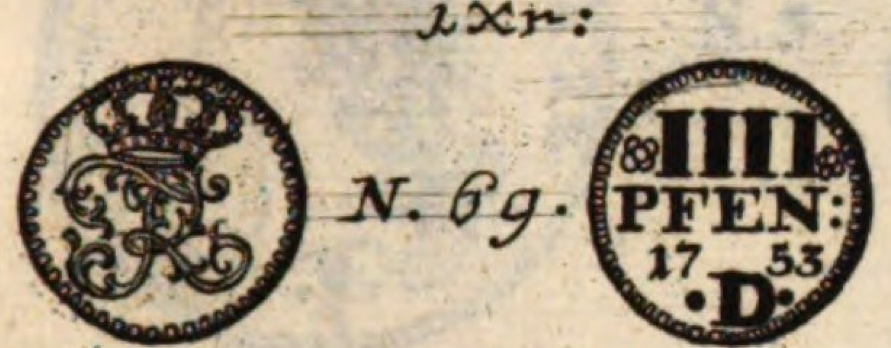

N. 69.

Herzoge Braunschweigl IIII güte Pfenninger mit Löwen und Buchstaben C. de 1757. jxr:

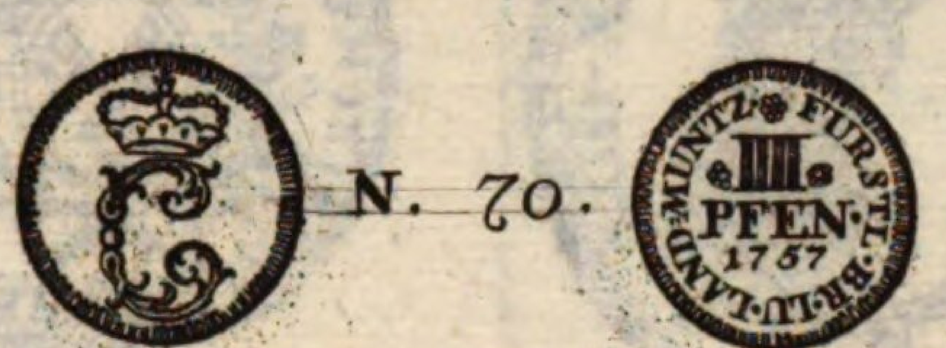

N. 70.

Reichs Stadt Bremische 1 güte xr. mit Wappen von di„ versen Jahrzahlen
jxr:

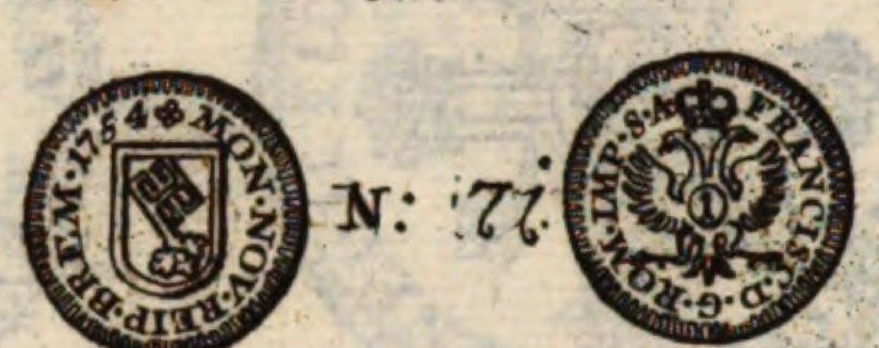
N: 71

Reichs Stadt Goslarische IIII güte Pfenniger mit Adler von diversen Jahrzahlen
jxr:

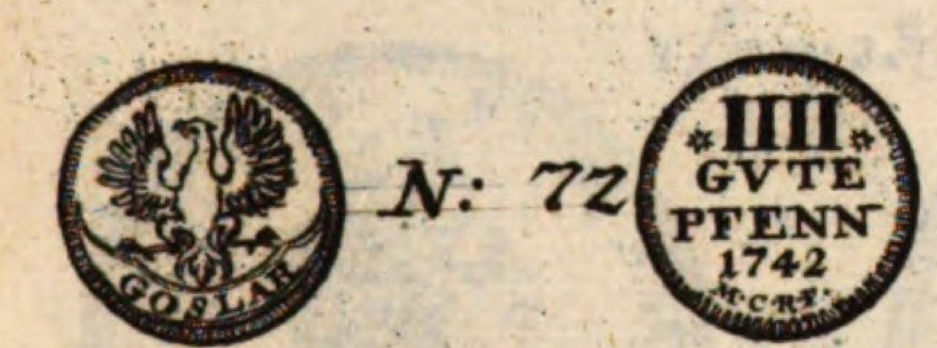

N: 72

Hochfürste Hildesheimische IIII güte Pfenninger mit Wappen d.a. 1741 bis 1757. inclus:
jxr.

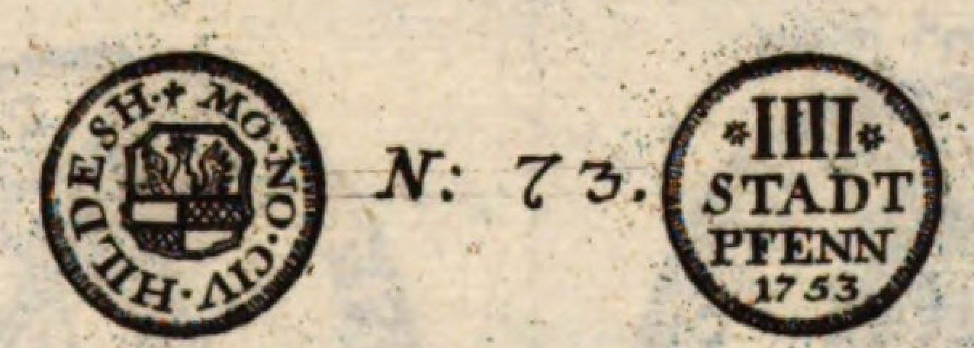

N: 73.

Churfürste Bayere„ Kreüzer von verschiedenē Jahrzahlē
3 ₰

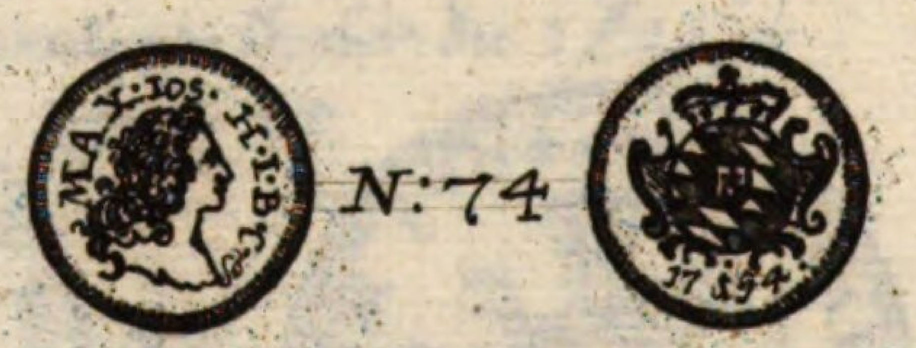
N: 74

Churfürste Bayrische xr. d.a. 1759 et 60.

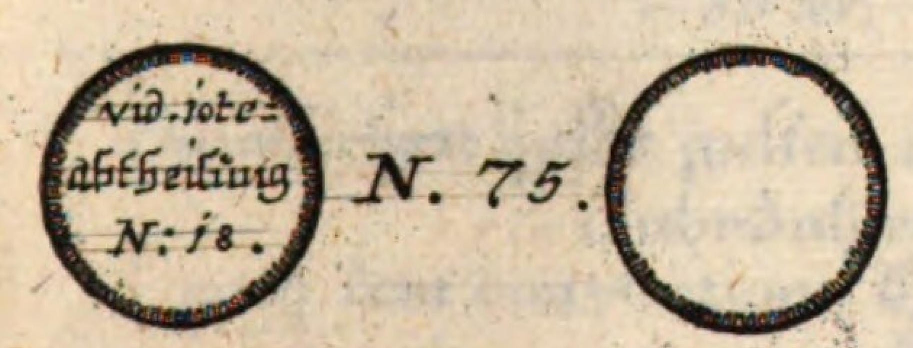

N. 75.

Churfürste Pfälzische xr. von verschiedenen Jahrzahlē

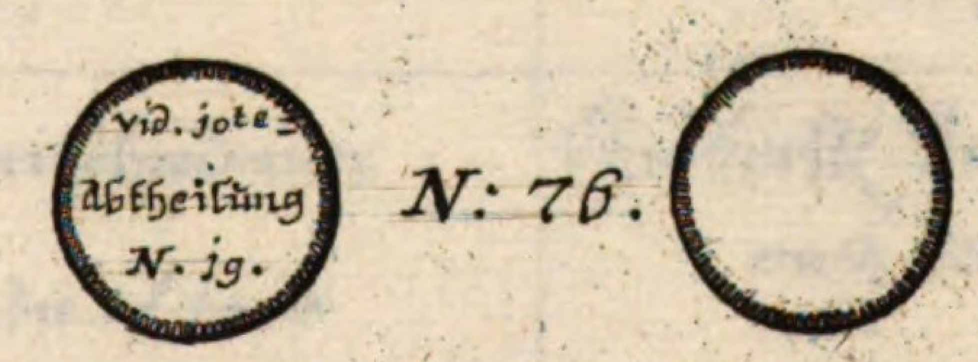

N: 76.

Hochfürste Darmstädt„ ische xr. von diversen Jahr= zahlen

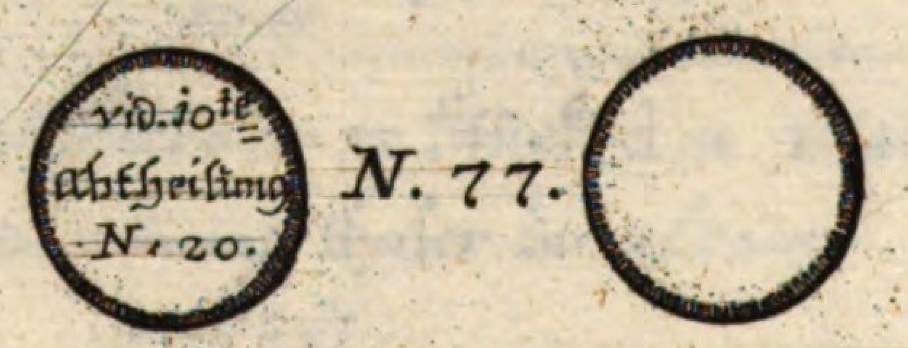

N. 77.

Hochgräfe Montfort„ ische xr. von diversen Jahr„ zahlen

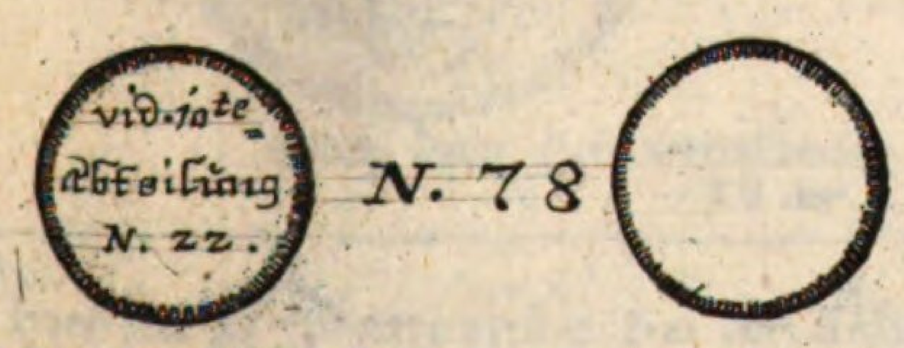

N. 78

Reichs Stadt Nürnberge jx. Stücke mit Wappen d.a. 1758.

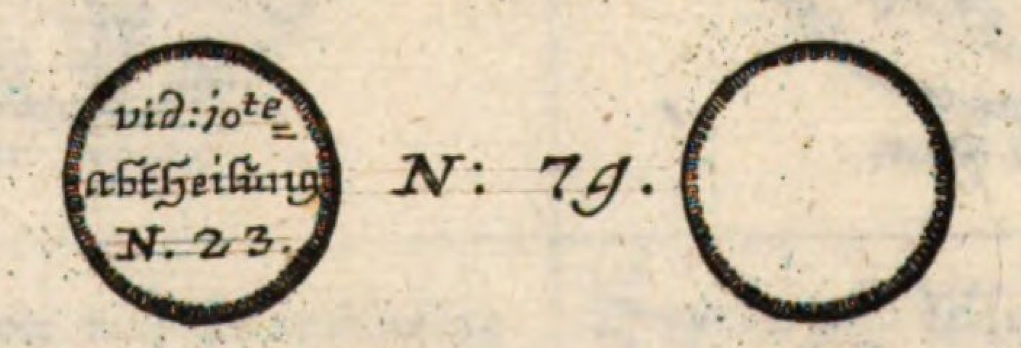

N: 79.

Dergleichen d.a. 1759

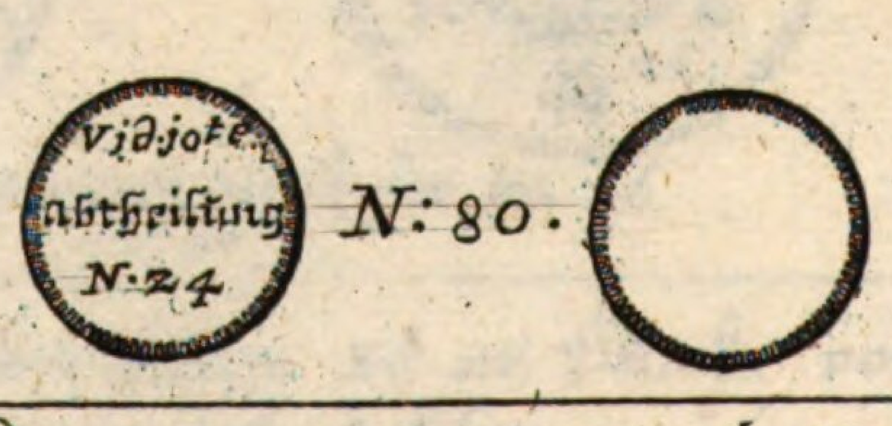

N: 80.

Hochfürste Hessische IIII Hellerer vō verschiedenē Jahrzahlen

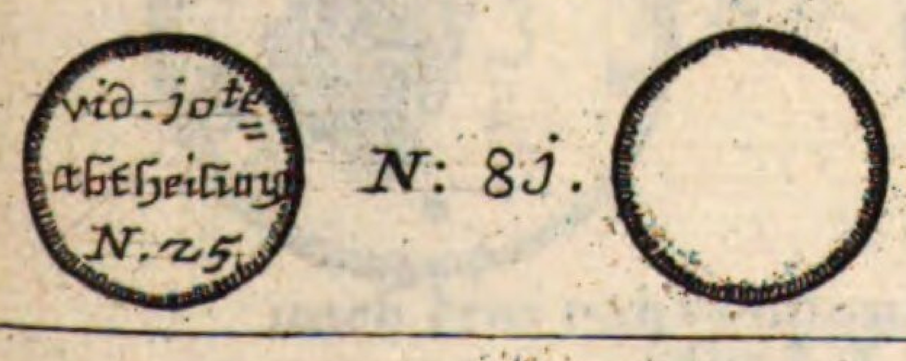

N: 81.

Hochfürste Bayreüte„ j xr: Stück d.a. 1753.
2 ₰.

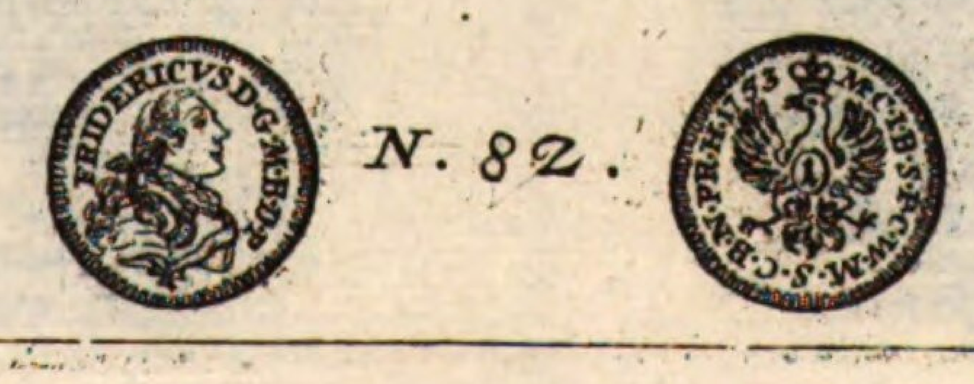
N. 82.

Herzoge Sachsen Eisen„ ache 3 güte Pfenninger mit verzogenē Nahmē und von ver„ schiedenen Jahrzahlen
3 ₰.

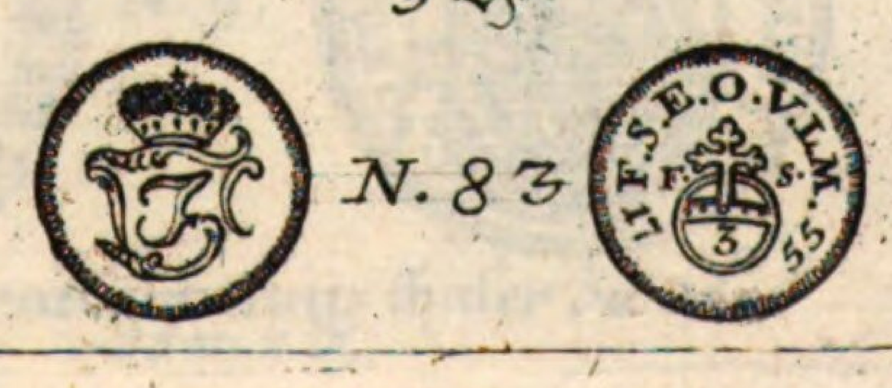
N. 83

Ältere Kayſerl. und alte vormalig-gerechte Reichs Species-thaler
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
2 fl 40 xr.

N.1.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
2 fl 13 xr 1 ℌ.

Königl: Frandöſiſche Laubthaler von verſchiedenẽ Jahrzahlen.
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
2 fl 43 xr.

N.2.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
2 fl 16 xr.

Königl: Frandöſiſche halbe Laubthaler von verſchiedenen Jahrzahlen
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
1 fl 21 xr. 2 ℌ.

N.3.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
1 fl 8 xr.

Königl: Frandöſiſche alte thaler oder ſo genannte Louisblanc von verſchiedenen Jahrzahlen
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
2 fl 15 xr.

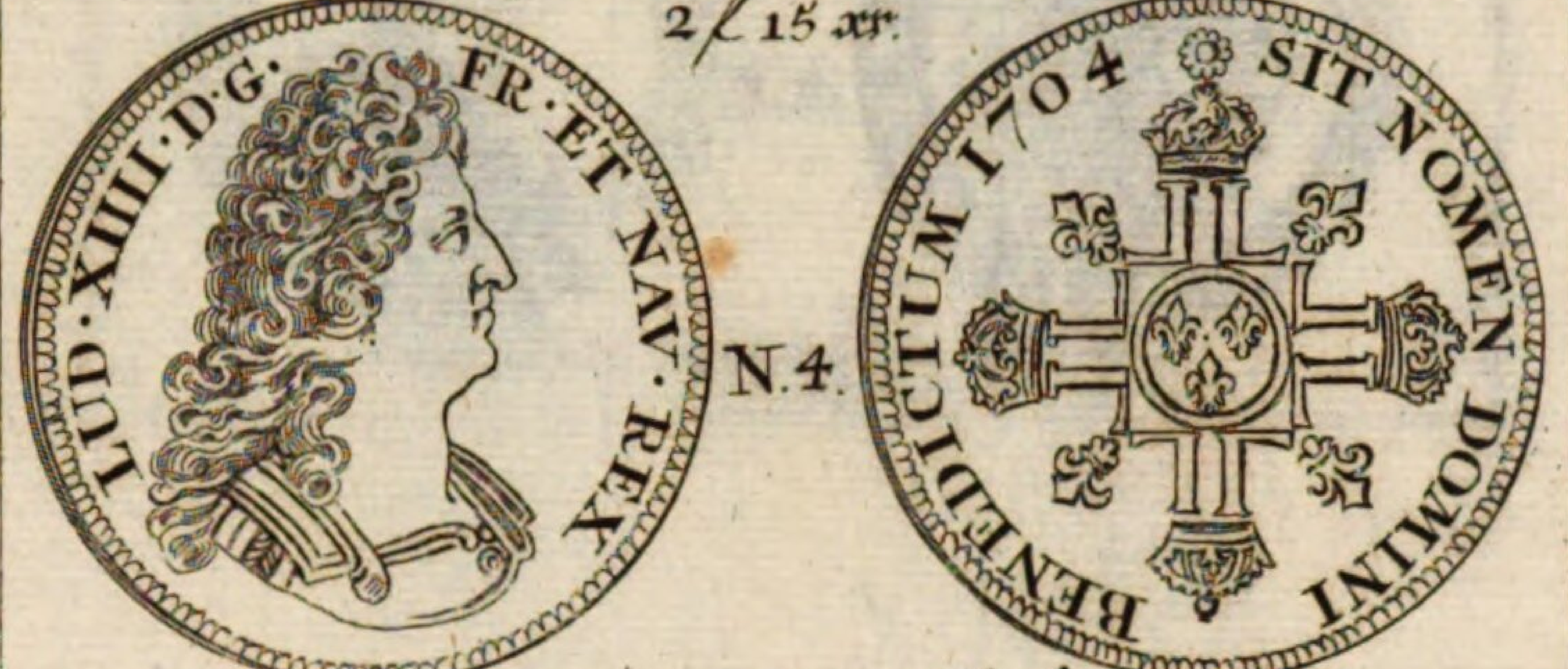

N.4.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
1 fl 52 xr.

Königl: Frandöſiſche alte gulten oder ſo genannte halbe Luisblanc von verſchiedenen Jahrzahlen
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
1 fl 7 xr 2 ℌ.

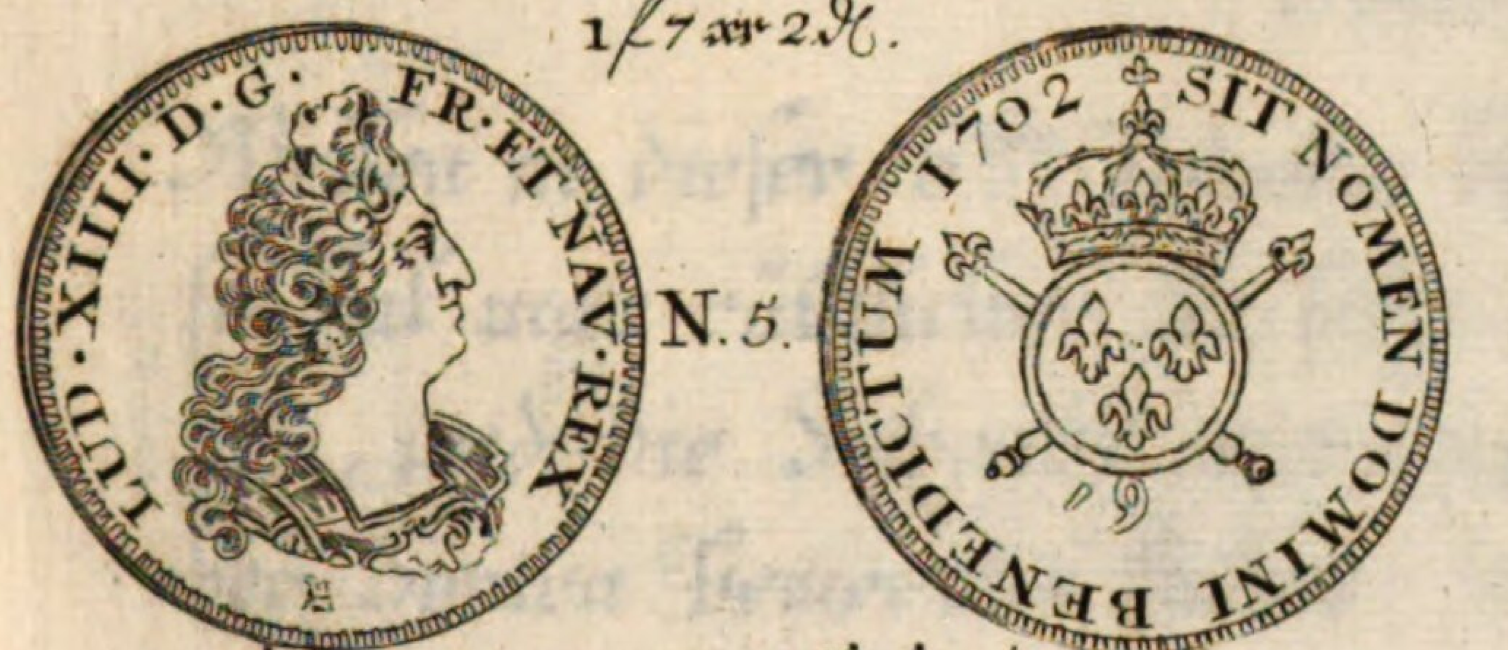

N.5.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
— 56 xr.

Königl: Frandöſiſche alte gulten oder ſo genannte halbe Luisbl anc von verſchiedenen Jahrzahlen
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr
1 fl 7 xr 2 ℌ

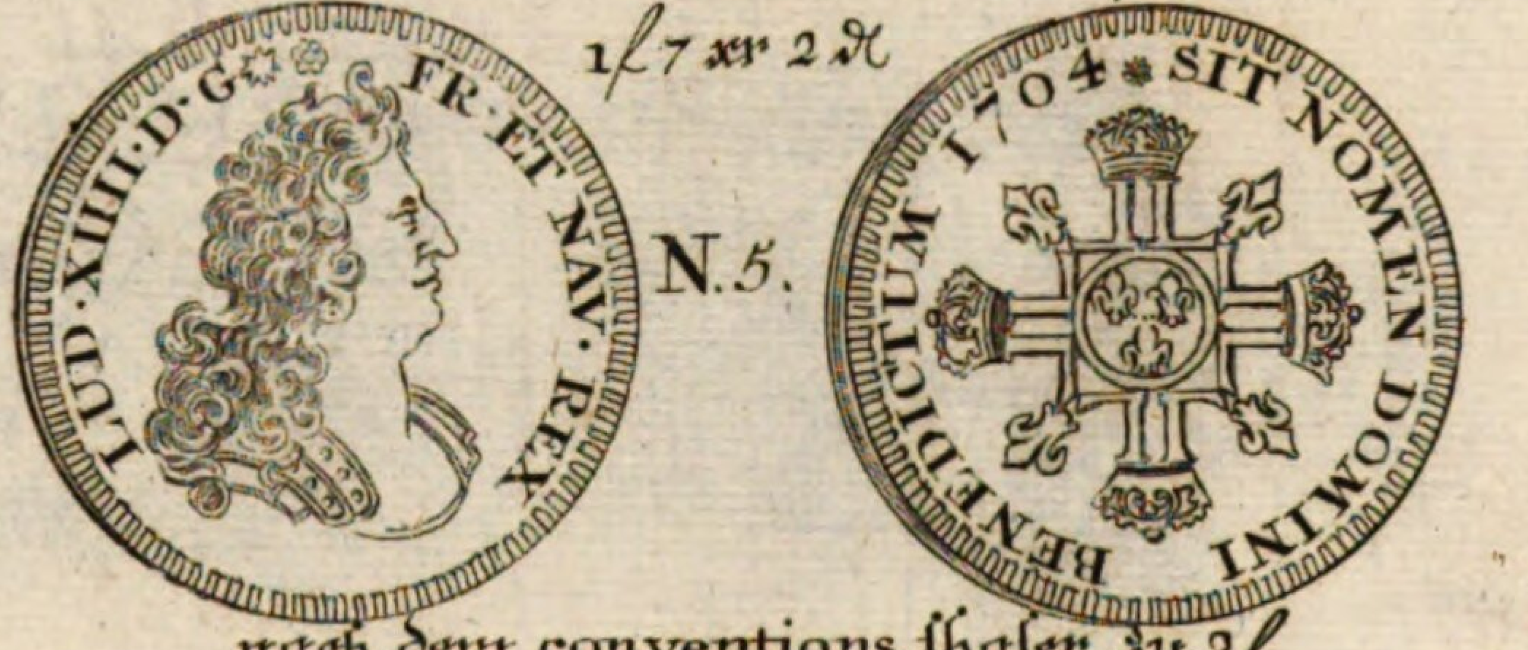

N.5.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
— 56 xr.

Dergleichen halbe gulten von verſchiedenen Jahrzahlen
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
—33 xr 2 ℌ

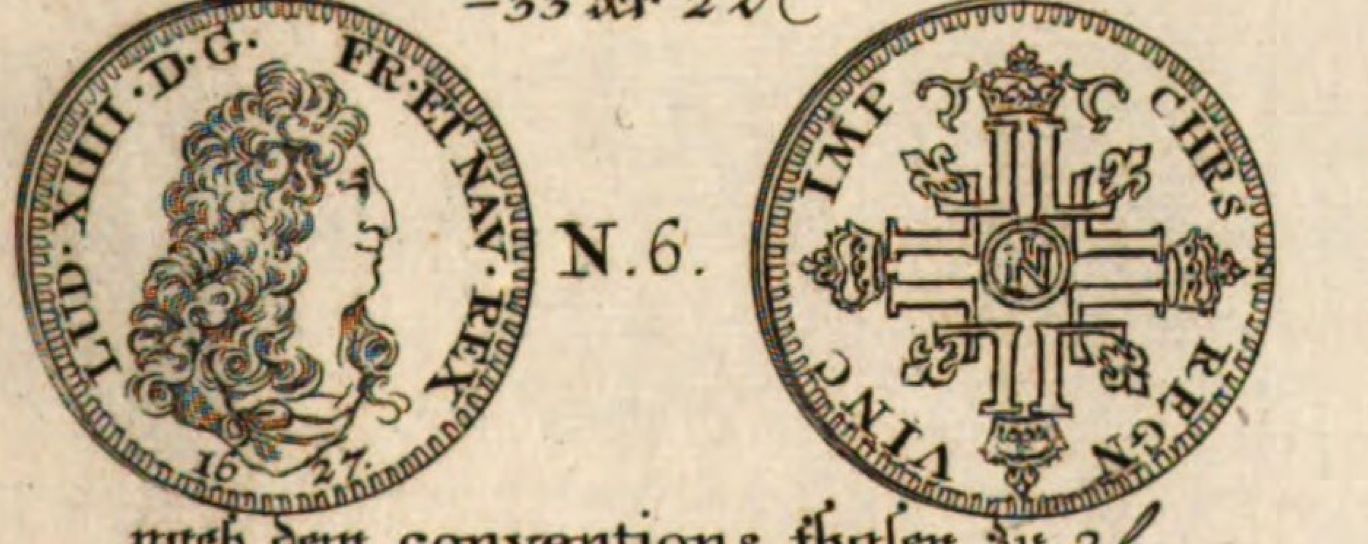

N.6.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
— 28 xr.

Churfürſtl. Bayriſche ältere 30 xr Stück d.a. 1746.
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
32 xr 2 ℌ.

N.7.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
—27 xr —

Churfürſtl. Bayriſche 30 xr Stück von verſchiedenen Jahrzahlen.
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
30 xr 2 ℌ

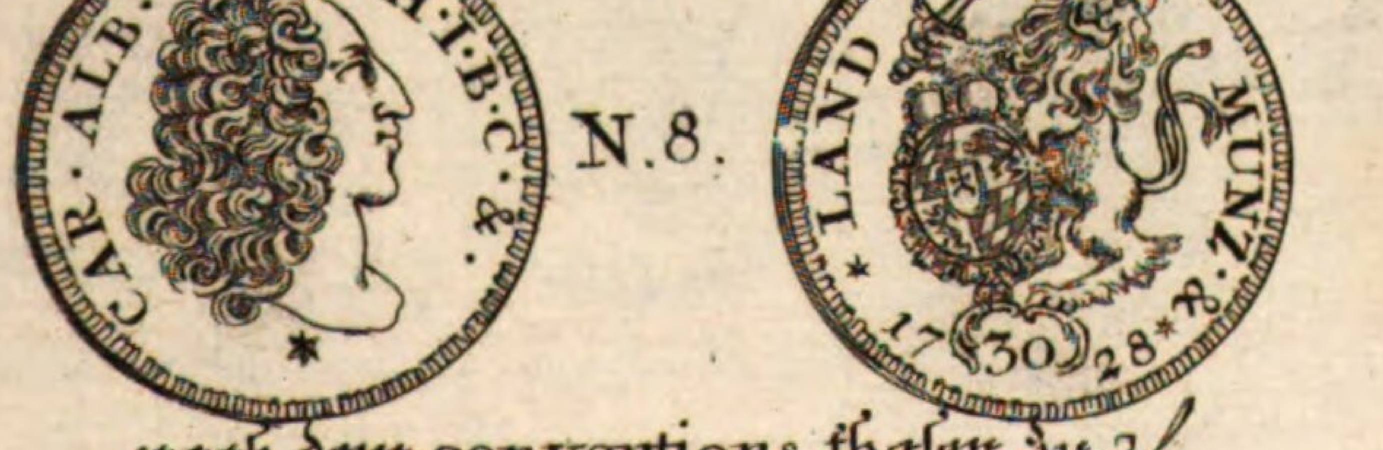

N.8.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
25 xr. 2 ℌ

Herzogl. Würtenbergiſche 30 xr Stücke von verſchiedenen Jahrzahlen
nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr.
30 xr 3 ℌ

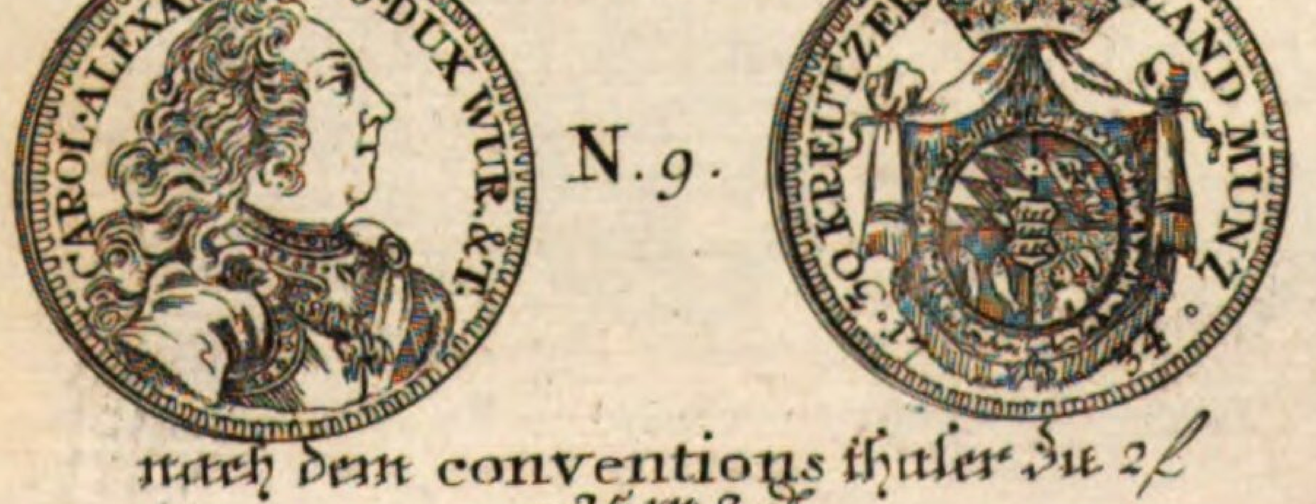

N.9.

nach dem conventions thaler zu 2 fl
—25 xr. 2 ℌ

Zur Haupt Verzeichniß Sechſten Abtheilung
6te Tabelle.

Chur Bayeriſche Max d'or oder doppelte Goldgulden.
nach dem Ducaten zu 5 fl
7 fl 20 xr.

N 1.

nach dem Ducaten zu 4 fl 10 xr.
6 fl 8 xr.

Königl. Franzöſiſche alte Louis d'or
nach dem Ducaten zu 5 fl
8 fl 50 xr.

N. 2.

nach dem Ducaten zu 4 fl 10 xr
7 fl 20 xr.

Königl. Franzöſiſche Sonnen Louis d'or
nach dem Ducaten zu 5 fl
10 fl 35 xr.

N. 3.

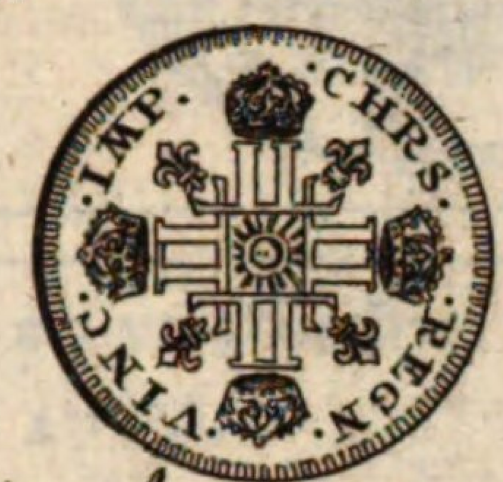

nach dem Ducaten zu 4 fl 10 xr.
8 fl 50 xr.

Souverains.
nach dem Ducaten zu 5 fl
14 fl 44 xr.

N. 4.

nach dem Ducaten zu 4 fl 10 xr.
12 fl 17 xr.

Anmerckung.

Weilen in dieſer 6ten Tabelle blos Gold-Sorten enthalten ſeind, ſo hat man räthlicher zu ſeyn ermeſſen, dieſe Tabell zu endigen, und die Siebende, worinnen ſich gantz unterſchiedene Silber Sorten bemercket finden, zu verhütung aller vermengung von neuen anzufangen.

ad Lit. C. **Zur Haupt Verzeichniß Siebenden Abtheilung**

7te Tabelle.

Der Werth dieſer nachſtehenden Silber Müntz Sorten iſt nach dem Conventions thaler zu 2 fl 24 xr abgemeſſen.

Hochfürſtl. Anſpach. Reichsthaler de 1752.

1 fl 29. xr.

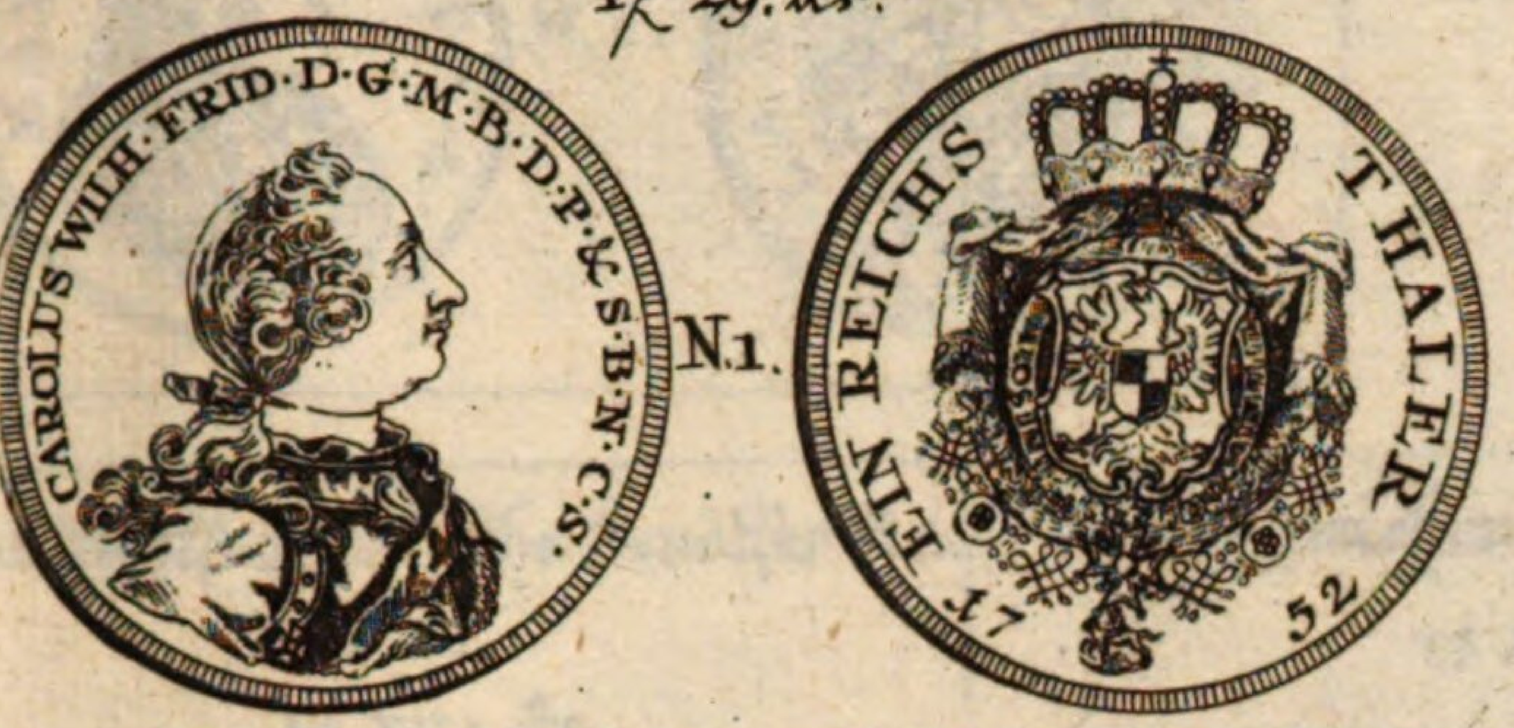

N.1.

Chur Pfälziſche Kopfſtück de año 1719 biß mit 1735.

22 xr. 3 ₰

N.2.

Hochfürſtl. Fuldaiſche 20 xr Stücke d.a.1726 biß mit 1736.

21 xr 3 ₰

N.3.

Chur Bayeriſche ältere 15 xr Stücke

16 xr.

N.4.

Chur Pfälziſche halbe Kopfſtücke.

10 xr 2 ₰

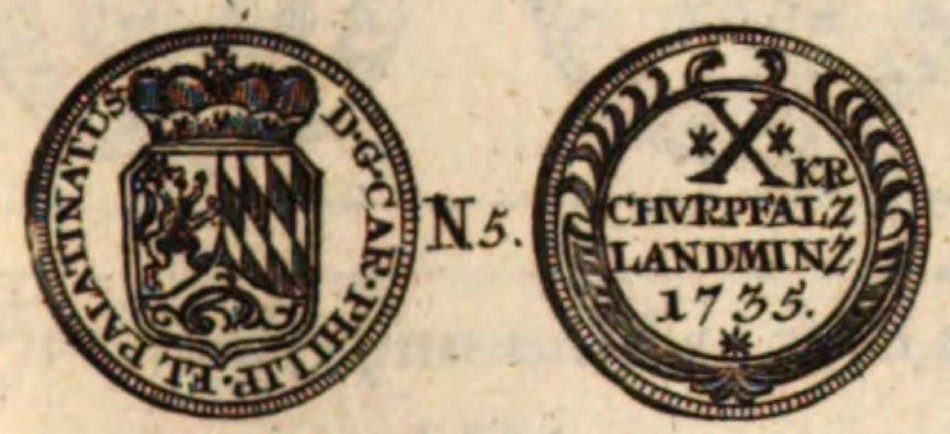

N.5.

Hochfürſtl. Heſſen Darmſtädtiſche halbe Kopfſtücke de 1726.

11 xr 1 ₰

N.6.

Dergleichen d a 1733.

11 xr.

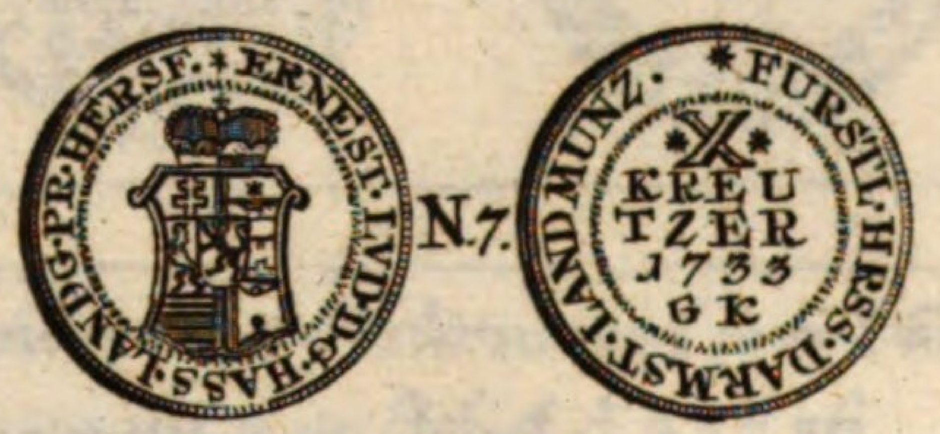

N.7.

Hochfürſtl. Fuldaiſche 10 xr Stücke de 1727

11 xr.

N.8.

Dergleichen d.a. 1724.

11 xr.

N.9.

Königl. Franzöſiſche 15 xr Stücke

16 xr. 1 ₰

N.10.

Detto Zwölffer von unterſchiedlichen Jahrzahlen.

13 xr 2 ₰

N.11.

Detto Zehner d.a. 1642 biß mit 1718.

11 xr.

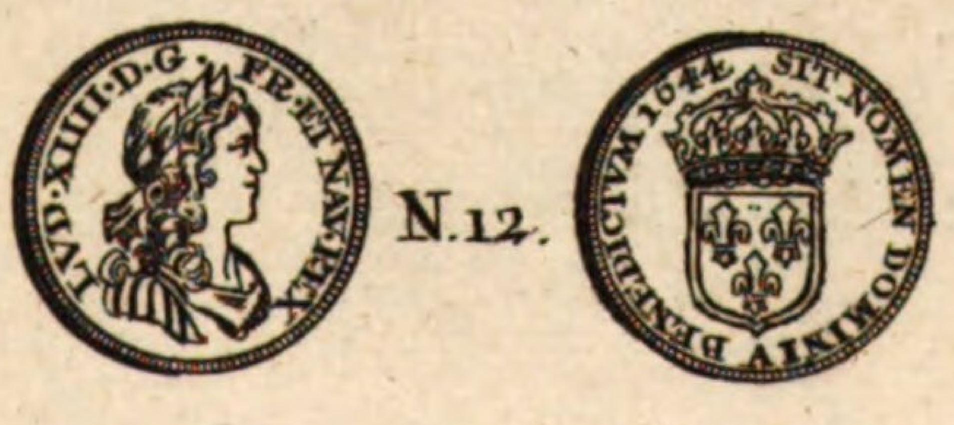

N.12.

Detto Sechſer von unterſchiedlichen Jahrzahlen.

6 xr. 3 ₰

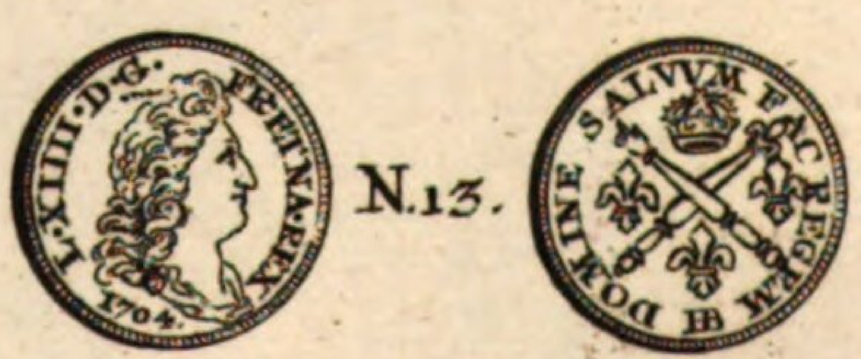

N.13.

Zur Haupt Verzeichniß Achten Abtheilung
8te Tabelle.

Der Werth von dieſen nachſtehenden Münz Sorten iſt nach dem coventions thaler zu 2 fl 24 xr abgemeſſen.

Churfürſtl. Bayeriſche alte halbe Gulden oder dermalige 24 xr d. a. 1692 et 1693

31 xr 1 ₰

N. 1.

Detto 15 xr Stücke de 1691 biß mit 1703.

15 xr.

N. 2.

Churfürſtl. Pfälziſche Zwölfer d. a. 1746.

13 xr 1 ₰

N. 3.

Dergleichen d. a. 1747.

13 xr.

N. 4.

Baßler Zwölfer d. a. 1724 biß mit 1726

12 xr 3 ₰

N. 5.

Churfürſtl. Maynziſche Zwölfer d. a. 1693 et 1694.

14 xr.

N. 6.

Hochfürſtl. Darmſtädtiſche 12 er mit der Umſchrifft, nach dem Schluß der 5 Stände: d. a. 1705.

14 xr 1 ₰

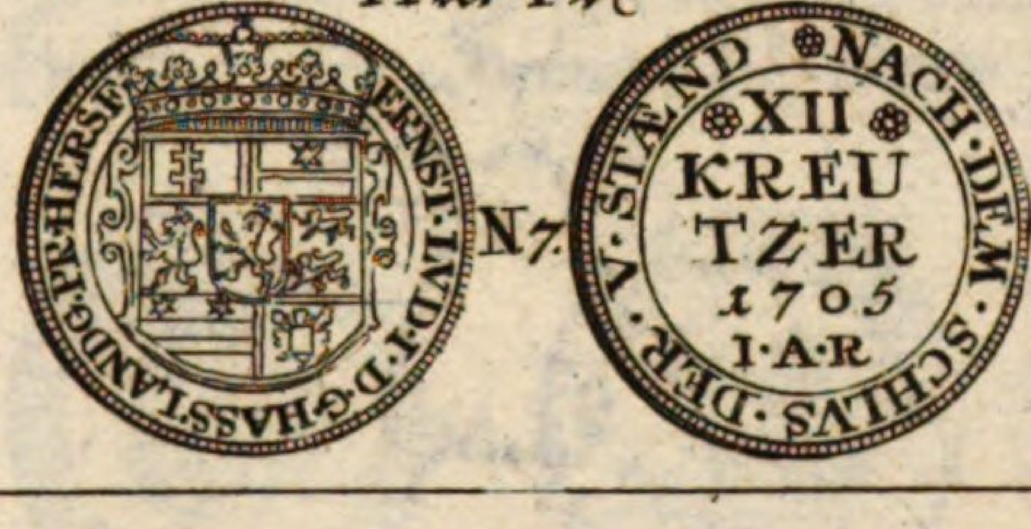

N. 7.

Hochgräfl. Hanauiſche 12 er d. a. 1693 et 1694.

13 xr 2 ₰

N. 8.

Hochfürſtl. Hanauiſche 12 er d. a. 1741.

14 xr.

N. 9.

Reichs Stadt Franckfurth am Mayn 6 Albus Stücke d. a. 1693.

13 xr 3 ₰

N. 10.

Reichs-Stadt Nürnbergl. 10 xr Stück worauf 8 xr ſtehet d. a. 1736.

11 xr 2 ₰

N. 11.

Anmerckung.

Alldieweilen die überſchrifft der 9ten Tabelle und mit ſelbiger allenfalls eine ganze Reihe ſolcher dahin gehörigen Münzen nicht füglich mehr hieher zu bringen geweſen iſt, ſo hat die Nothwendigkeit und Ordnung erforderet, die folgende 9te Tabelle vō neuen anzufangen.

ad Lit: C. Zur Haupt-Verzeichniß Neunten Abtheilung

9te Tabelle.

Der Werth dieſer nachſtehenden Münz-Sorten iſt nach dem Conventions thaler zu 2 fl. 24 Xr abgemeſſen.

Hochfürſtl. Würzburgiſche 5 xr. Stücke.
5 Xr 2 hl.

N. 1.

Chur Trieriſche Petermänngen d. a. 1692. biß mit 1715.
5 Xr 2 hl.

N. 2.

Hochfürſtl. Salzburgl. 5 Xr Stücke d. a. 1718. biß mit 1730.
6 Xr.

N. 3.

Hochfürſtl. Würtenbergl. 5 Xr Stücke d. a. 1730 biß mit 1736.
5 Xr 2 hl.

N. 4.

Dergleichen d. a. 1693 biß mit 1718.
5 Xr 3 hl.

N. 5.

Hochfürſtl. Baaden Durlachl. 5 Xr d. a. 1732 biß mit 1734.
5 Xr 1 hl.

N. 6.

Dergleichen d. a. 1732 biß mit 1736.
5 Xr.

N. 7.

Hochfürſtl. Bambergl. 5 Xr d. a. 1696 biß mit 1700.
6 Xr.

N. 8.

Hochfürſtl. Anſpachl. 5 Xr d. a. 1694 biß mit 1696.
6 Xr.

N. 9.

Hochgräfl. Montfortiſche 5 Xr d. a. 1714 biß mit 1732.
5 Xr 2 hl.

N. 10.

Hochgräflig Hohenlohl. 5 Xr d. a. 1696.
5 Xr 3 hl.

N. 11.

Reichs Stadt Nürnbergiſche 5 Xr d. a. 1622 biß mit 1696.
5 Xr 3 hl.

N. 12.

Reichs Stadt Augſpurgl. 5 Xr d. a. 1693 biß mit 1695.
5 Xr 3 hl.

N. 13.

Churfürſtl. Maynziſche Bazen d. a. 1690 biß 1704.
4 Xr 1 hl.

N. 14.

Churfürſtl. Pfälziſche Bazen d. a. 1703 biß mit 1708.
4 Xr 1 hl.

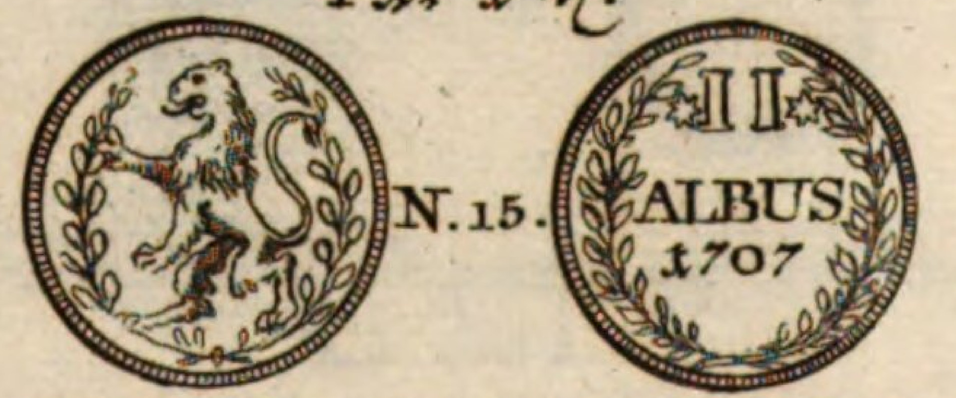

N. 15.

Dergleichen d. a. 1737.
4 Xr 3 hl.

N. 16.

Hochfürſtl. Salzburgiſche 4 Xr-Stücke d. a. 1692 biß mit 1731.
4 Xr.

N. 17.

Hochfürſtl. Darmſtädtiſche 4 Xr-Stücke d. a. 1693 biß mit 1708:
4 Xr 1 hl.

N. 18.

Hochgräflig-Hanauiſche 4 Xr-Stücke d. a. 1650 biß mit 1693.
4 Xr 1 hl.

N. 19.

Reichs Stadt Franckfurter 4 Xr-Stücke d. a. 1693 et 1694.
4 Xr 1 hl.

N. 20.

Churfürſtl. Bayeriſche Groſchen d. a. 1695 biß mit 1725.
3 Xr.

N. 21.

Churfürſtl. Bayeriſche Land Münz von unterſchiedlichen Jahrzahlen

vid. 10te Abtheilung. N.9. — N.22.

Dergleichen d.a.1679 biß 1689.

vid. 10te Abtheilung. N.10. — N.23.

Hochfürſtl. Pfalz Neüburgl. Land Münz d.a.1621 biß mit 1635.

vid. 10te Abtheilung. N.11. — N.24.

Hochfürſtl. Salzburgl. Land Münz a 2½ xr d.a.1696 biß mit 1717.

vid. 10te Abtheilung. N.12. — N.25.

Herzogl. Würtenbergl. Land Münz a 2½ xr d.a.1624 biß mit 1694.

vid. 10te Abtheilung. N.13. — N.26.

Hochfürſtl. Anſpachl. Land Münz a 2½ xr d.a.1683 biß mit 1696.

vid. 10te Abtheilung. N.14. — N.27.

Reichs Stadt Regenſpurgiſche Land Münz a 2½ xr d.a.1634 biß mit 1694.

vid. 10te Abtheilung. N.15. — N.28.

Reichs Stadt Nürnberger Land Münz a 2½ xr d.a.1622 biß mit 1694.

vid. 10te Abtheilung. N.16. — N.29.

Reichs Stadt Augſpurgl. Land Münz a 2½ xr d.a.1624 biß mit 1683.

vid. 10te Abtheilung. N.17. — N.30.

Churfürſtl. Maynziſche halbe Batzen d.a.1651 biß mit 1704.

2 xr 1 ₰

N.31.

Churfürſtl. Pfälziſche halbe Batzen d.a.1711 biß mit 1715.

2 xr.

N.32.

Hochfürſtl. Darmſtädtiſche halbe Batzen d.a.1682 biß mit 1703.

2 xr.

N.33.

Hochgräfl. Hanauiſche 2 Kreuzer d.a.1650 biß mit 1695.

2 xr 1 ₰

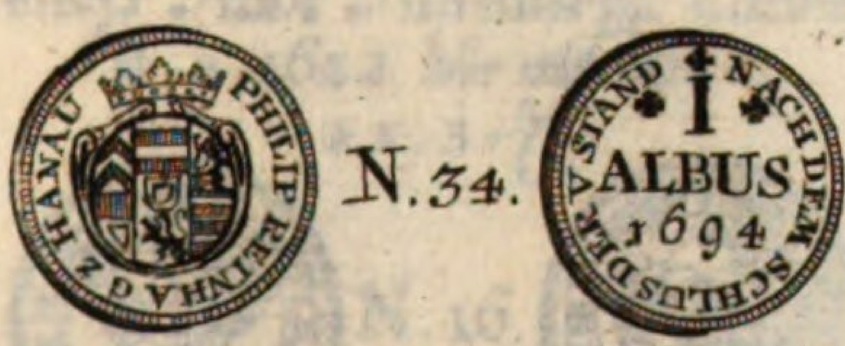

N.34.

Reichs Stadt Franckfurter halbe Batzē d.a.1655 biß mit 1693.

2 xr 1 ₰

N.35.

Hochfürſtl. Baaden Durlachiſche Kreuzer d.a.1736.

vid. 10te Abtheilung. N.21. — N.36.

Hochfürſtl. Conſtanzer Kreuzer d.a.1715 biß mit 1717.

3 ₰

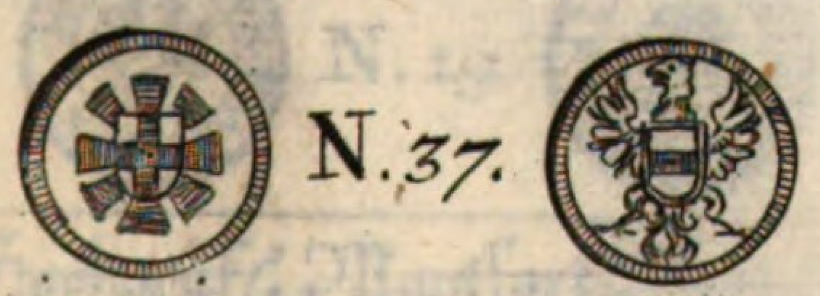

N.37.

Hochfürſtl. Salzburgl. Kreuzer d.a.1754.

vid. 10te Abtheilung N.26 — N.38.

Reichs Stadt Regenſpurgl. Kreuzer d.a.1758.

vid. 10te Abtheilung. N.27. — N.39.

Beyſchlag von Herzogl. Würtenbergl. 15 xr Stücke.

N.40.

Ein falſcher Weilburgl. 12er

N.41.

10te Tabell

Not. Der werth dieſer ſamtlichen Münz-Sorten iſt nach dem conventions thaler zu 2 fl 24 xr abgemeſſen.

Hochfürſtl. Anſpachl. 5 xr. d. a. 1760. 4 x. 2 ₰. N. 1.	Herzogl. Würtenbergl. 5 xr. d. a. 1760. 4 x. 2 ₰. N. 2.	Churfürſtl. Pfälziſche Batzen d. a. 1746. 47. 48. et 50. 4 x. N. 3.
Hochfürſtl. Salzburgl. Batzen von diverſen Jahrzahlen 3 x 3 ₰. N. 4.	Hochfürſtl. Darmſtädtiſche Batzen d. a. 1748. 4 x. N. 5.	Churfürſtl. Bayeriſche Groſchen d. a. 1752. 2 x 3 ₰. 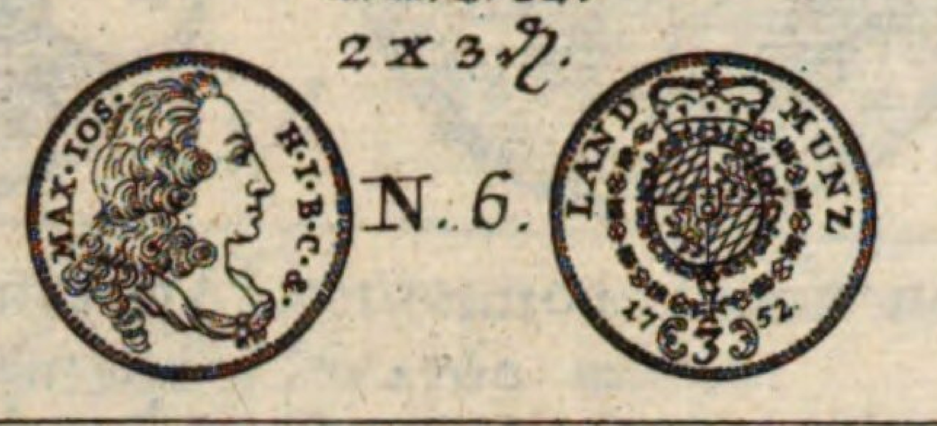 N. 6.
Hochfürſtl. Würzburgl. Schillinger 28. Stücke auf einen guten Gulden oder 1. fl 15. xr. 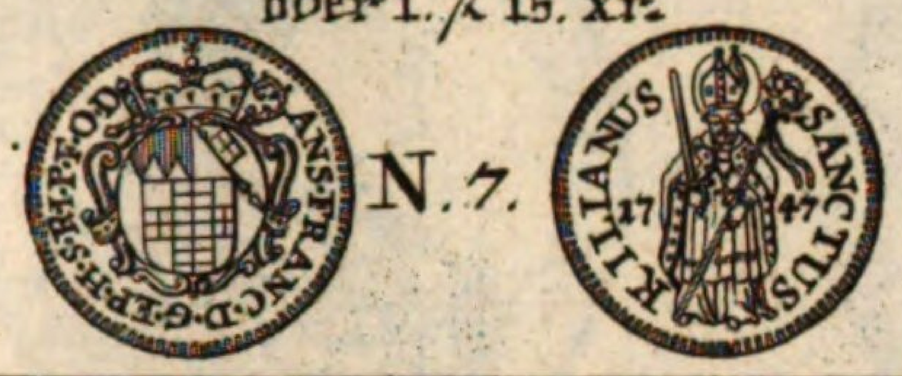 N. 7.	Hochfürſtl. Anſpachl. Landmünz d. a. 1760. 2 x 1 ₰. 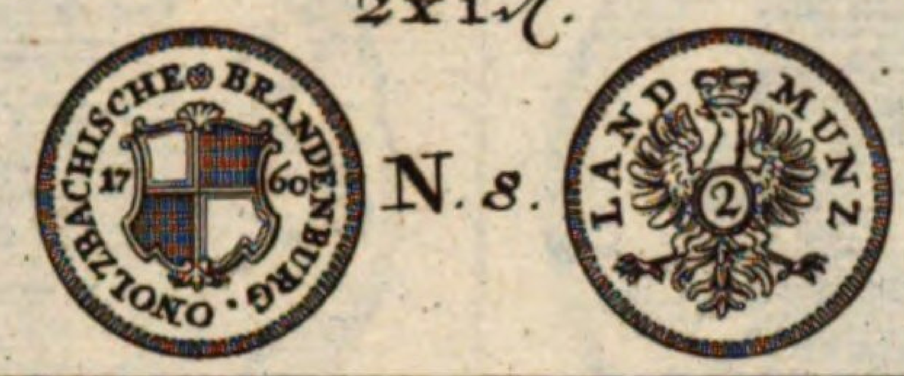 N. 8.	Churfürſtl. Bayeriſche Landmünz von unterſchiedl. Jahrzahlen 2 x 3 ₰. 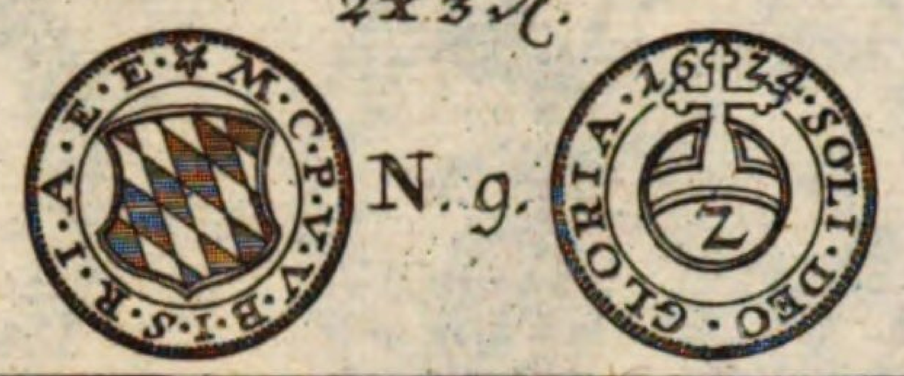 N. 9.
Churfürſtl. Bayerl. Landmünz d. a. 1679. bis 1689. 2 x. 3 ₰. 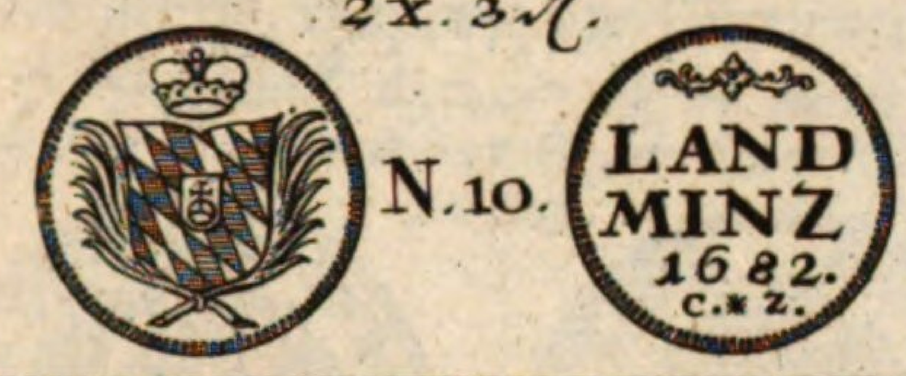 N. 10.	Hochfürſtl. Pfalz Neuburgl. Landmünz d. a. 1621. bis mit 1635. 2 x. 2 ₰. 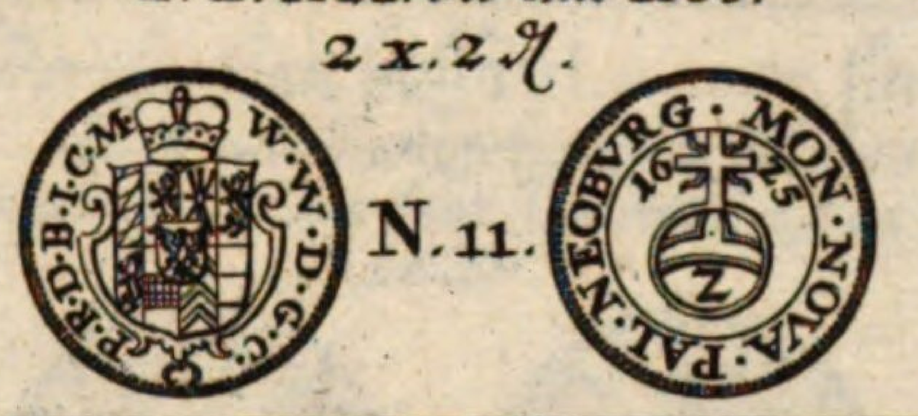 N. 11.	Hochfürſtl. Salzburgl. Landmünz d. a. 1696. bis mit 1717. 3 x. 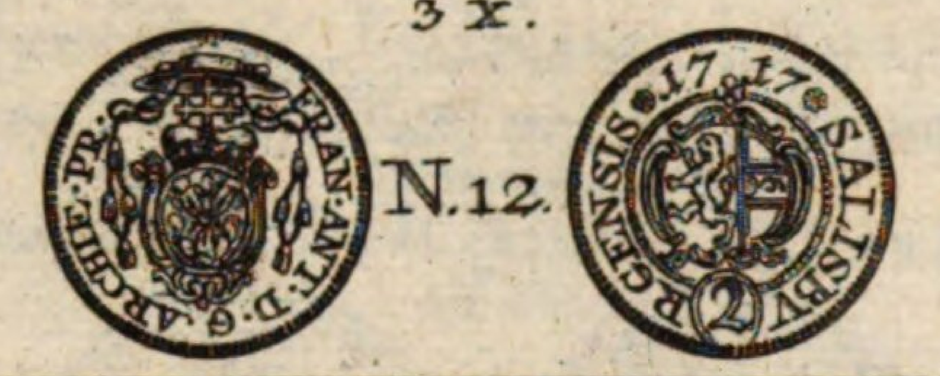 N. 12.
Herzogl. Würtenbergl. Landmünz d. a. 1624. bis mit 1694. 2x. 3 ₰. 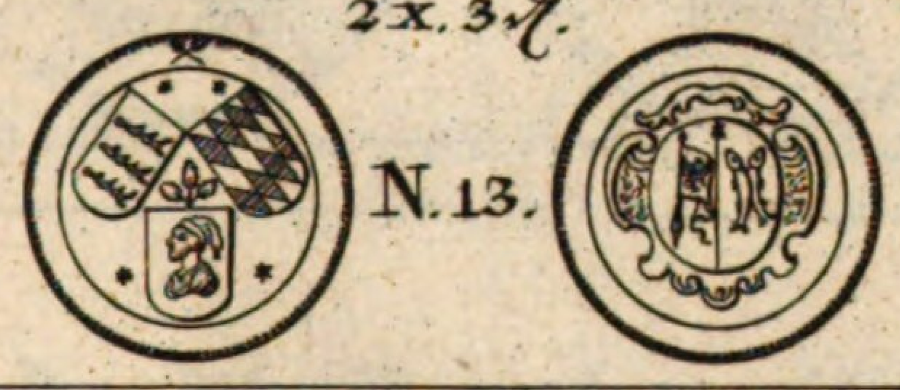 N. 13.	Hochfürſtl. Anſpachiſche Landmünz d. a. 1683. bis mit 1696. 2x. 3 ₰. 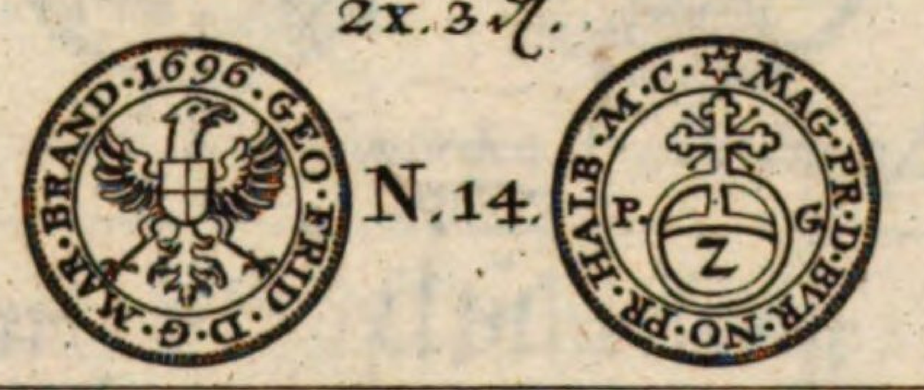 N. 14.	Reichs Stadt Regenſpurgl. Landmünz d. a. 1634. bis mit 1694. 2x. 3 ₰. 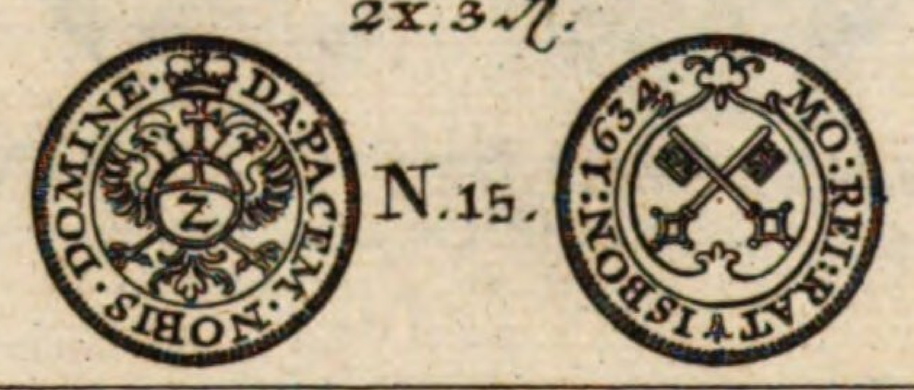 N. 15.
Reichs Stadt Nürnbergl. Landmünz d. a. 1622. bis mit 1694. 2 x. 3 ₰. 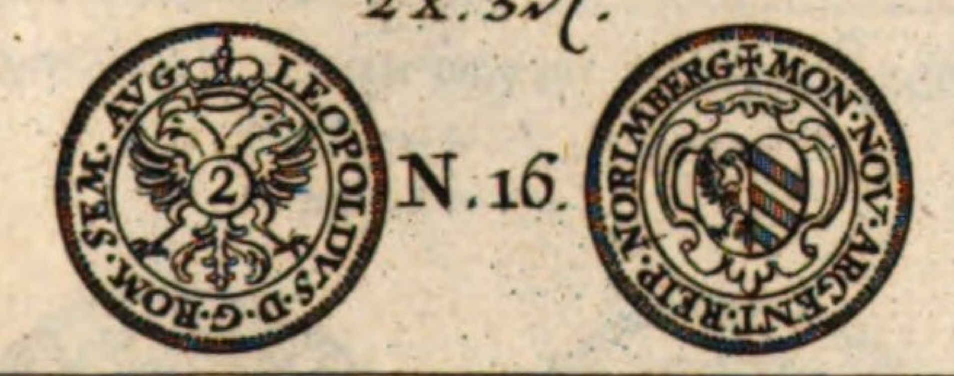 N. 16.	Reichs Stadt Augſpurgl. Landmünz d. a. 1624. bis mit 1683. 2 x. 3 ₰. N. 17.	Churfürſtl. Bayeriſche Kreuzer d. a. 1759. et 60. 3 ₰. 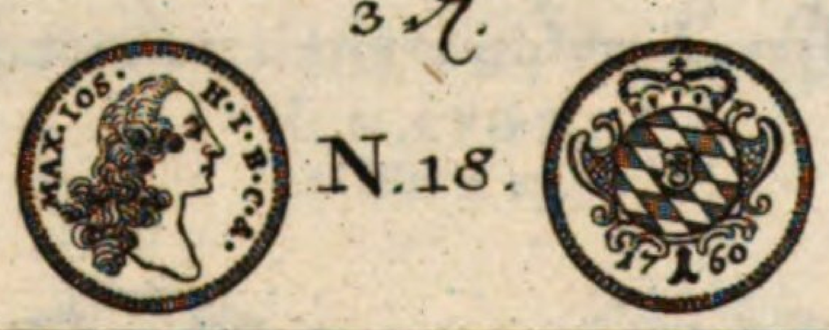 N. 18.
Churfürſtl. Pfälziſche Kr. von verſchiedenen Jahrzahlen 3 ₰. 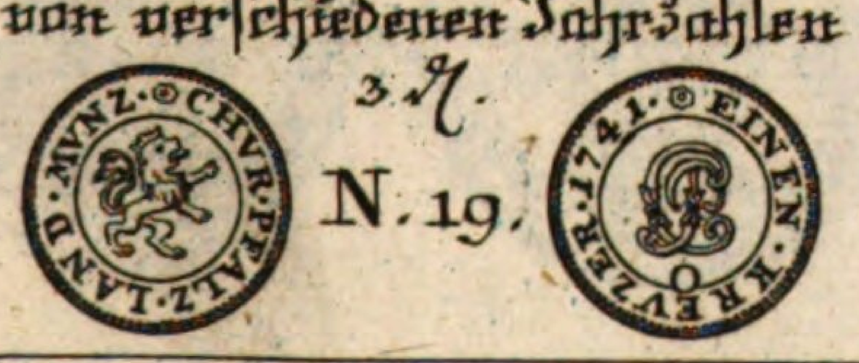 N. 19.	Hochfürſtl. Darmſtädtiſche Kreuzer von verſchiedenen Jahrzahlen 3 ₰. 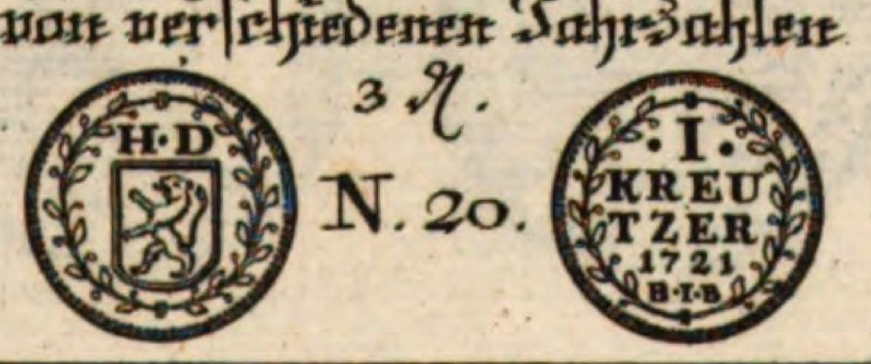 N. 20.	Hochfürſtl. Baaden=Durlachl. Kr. d. a. 1736. 1. xr. 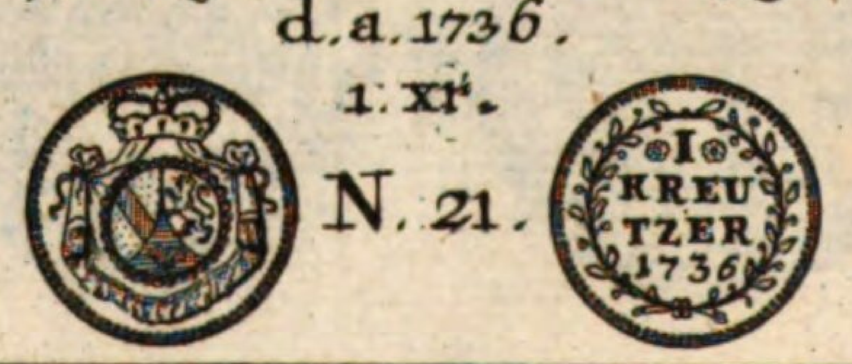 N. 21.
Hochgräfl. Montfortl. Kreuzer von verſchiedenen Jahrzahlen 3 ₰. 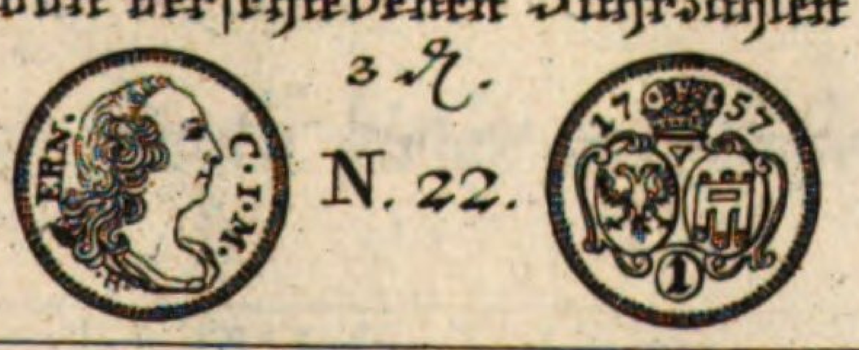 N. 22.	Reichs Stadt Nürnbergiſche Kreuzer d. a. 1758. 3 ₰. 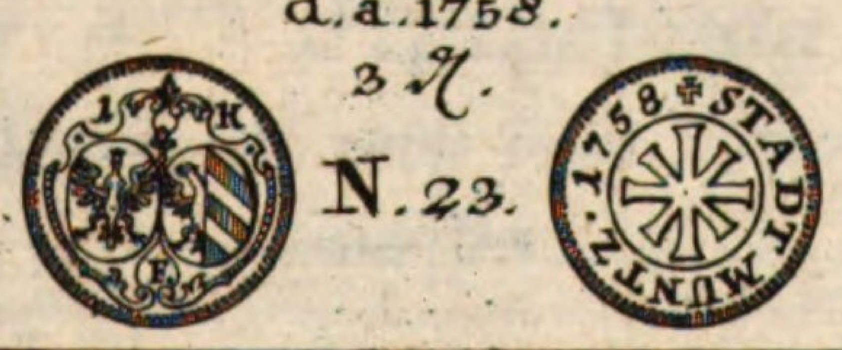 N. 23.	Reichs Stadt Nürnbergiſche Kreuzer d. a. 1759. 3 ₰. 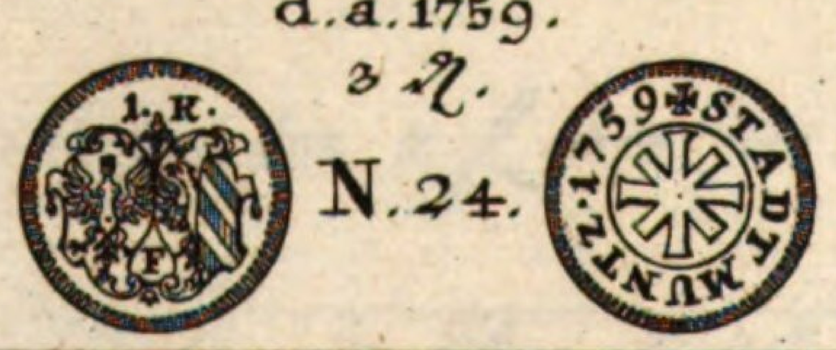 N. 24.
Hochfürſtl. Heſſiſche 4 Hellerer von verſchiedenen Jahrzahlen 3 ₰. 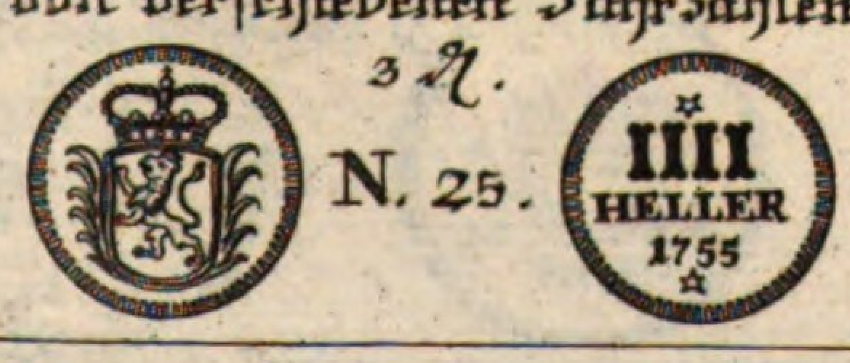 N. 25.	Hochfürſtl. Salzburgl. Kr. d. a. 1754. et sqq. 3 ₰. 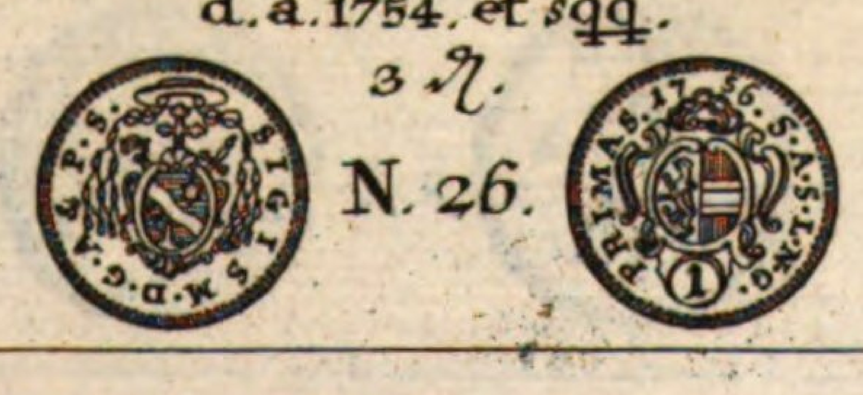 N. 26.	Reichs Stadt Regenſpurgl. Kreuzer d. a. 1758. 3 ₰. 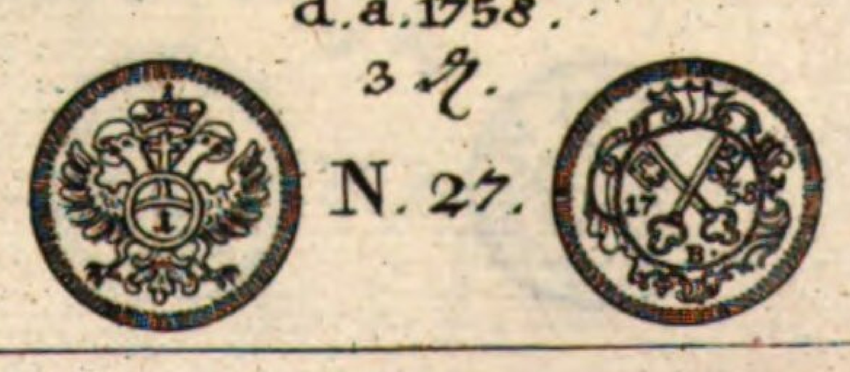 N. 27.

Tabelle zum Anhang.

Worinnen bey denen Abdrücken die nemliche Zahl und Ordnung wie bey jenen zur Hauptverzeichnus und derſelben Abtheilungen beybehalten worden iſt.

Zur 1ten Abtheilung.

Hochfürſtlich Waldeckiſche Carldor.

N. 1

Hochfürſtl. Salzburgl. Ducaten von diverſen Jahrzahlen.
5 fl.

N. 2

4 fl 10 Xr.

Hochfürſtl. Salzburgl. Conventions thaler von diverſen Jahrzahlen.
2 fl 24 Xr.

N. 1.

2 fl

Hochfürſtl. Anſpachiſche Conventions thaler d.a. 1758.
2 fl 24 Xr.

N. 2.

2 fl

Reichs Stadt Nürnbergl. Conventions thaler von diverſen Jahrzahlen bis 1760 exclus.
2 fl 24 Xr.

N. 3.

2 fl

Churfürſtl. Bayeriſche Conventions Kopfſtück d.a. 1754 et seqq
nach dem Conventions thaler zu 2 fl 24 Xr.
24 Xr.

N. 4.

nach dem Convent. thaler zu 2 fl
20 Xr.

Dergleichen halbe d.a. 1757 ſamt vor- und nachgehenden Jahren.
nach dem Convent. thaler zu 2 fl 24 Xr.
12 Xr.

N. 5.

nach dem Convent. thaler zu 2 fl
10 Xr.

Hochfürſtl. Salzburgl. halbe Conventions Kopfſtück von verſchiedenen Jahren.
nach dem Convent. thaler zu 2 fl 24 Xr
12 Xr.

N. 6.

nach dem Convent. thaler zu 2 fl
10 Xr.

Zur 2ten Abtheilung.

Der Werth dieſer nachſtehenden Sorten iſt nach dem Conventions-thaler zu 2 fl 24 Xr bemeſſen.

Herzogl. Lothringer ehemaliger 9. Batzner d.a. 1736.
37 Xr 3 hl.

N. 1.

Hochfürſtl. Baſzler Kopfſtücke d.a. 1716.
19 Xr 1 hl.

N. 2.

Schweizer Unterwalder Kopfſtücke d.a. 1742.
18 Xr 1 hl.

N. 3.

Zur 4ten Abtheilung.

Der Werth dieſer nachſtehenden Sorten iſt nach dem Conventions-thaler zu 2 fl 24 Xr. bemeſſen.

Reichs Stadt Ulmer 7ner d.a. 1758.
6 Xr 1 hl.

N. 1.

halbe Detto d.a. 1758.
3 Xr.

N. 2.

Hochfürſtl. Sachſen-Hildburghauſiſche Kreuzer d.a. 1758.
2 hl.

N. 3.

Lit. E.

Allgemeines
zur geſchwinden Einſicht der Ordnung nach eingerichtetes
Regiſter,
worinnen blos der Werth deren Münzen und dabeynebens das Blat angezeiget iſt, wo eine jede Sorte in denen
Zehen Abtheilungen
zu finden, und wie ſich alldorten weiter zu erſehen ſeye.

Nota Die in dem Anhang und der darzu gehörigen Tabelle bemerkte ſo Gold- als Silber-Münz-Sorten ſind am Ende des Regiſters erſichtlich.

Deutſche Carolin, Reichs- und andere Ducaten, Franzöſiſche Schild- und andere Louisd'or, auch Spaniſche und übrige Doppien.

Gold-Sorten.	Dieſe nechſtſtehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen. So lange der Ducat 5. fl. gilt, courſiret das Stuck pro			Wenn aber der Ducat 4. fl. 10. kr. gilt, courſiret das Stuck pro			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
Carl d'or.								
Churfürſtl. Cölniſche	11	-	-	9	12	-	8	1
Churfürſtl. Bayeriſche	11	-	-	9	12	-	8	2
Churfürſtl. Pfälziſche	11	-	-	9	12	-	8	3
Hochfürſtl. Anſpachiſche	11	-	-	9	12	-	8	4
Herzogl. Würtenbergiſche	11	-	-	9	12	-	8	5
Hochfürſtl. Heſſiſche	11	-	-	9	12	-	8	6
Hochfürſtl. Fuldaiſche	11	-	-	9	12	-	8	7
Hochfürſtl. Baaden-Durlach.	Dieſe 4. Sorten ſeynd völlig außer Cours geſetzt vid. - - - -						8	8
Hochfürſtl. Hohenzolleriſche							8	9
Hochfürſtl. Waldeckiſche							8	
Hochgräfl. Monfortiſche							8	10
Ducaten.								
Kayſerl. Ducaten	5	-	-	4	10	-	8	11
Kremnitzer d. a. 1749.	5	1	-	4	11	-	8	12
Päpſtliche d. a. 1739. 40. 45. 52. & 54.	4	58	-	4	9	-	8	13
Churfürſtl. Sächſiſche doppelte d. a. 1753.	10	-	-	8	20	-	8	14
Königl. Preußiſche d. a. 1749.	5	-	-	4	10	-	8	15
Kayſerl. Rußiſche	4	55	-	4	6	-	8	16
Zürcher d. a. 1753.	5	-	-	4	10	-	8	17
Hochfürſtl. Bamberg. Würzburg. d. a. 1733.	5	-	-	4	10	-	8	18
Herzogl. Braunſchweig-Lüneburg. d. a. 1742.	4	58	-	4	9	-	8	19
Herzogl. Würtenberg. d. a. 1749.	5	-	-	4	10	-	8	20
Hochgräfl. Königseck-Erbſiſche d. a. 1756.	5	-	-	4	10	-	8	21
Holländiſ. Ducaten von verſchiedenen Jahren	4	58	-	4	9	-	8	22
Souverains	14	44	-	12	17	-	19	4
Maxd'or.								
Chur-Bayeriſche Maxd'or	7	20	-	6	8	-	19	1
Doppien.								
Königl. Preuß. Friderichs d'or d. a. 1756. & 57. wie auch diejenige unter Königl. Pohlniſchen Stempel à 5. Thaler	ſeynd gänzlich verruffen						9	25
Herzogl. Braunſchweig. d. a. 1745.	8	45	-	7	17	-	8	24
Königl. Spaniſche d. a. 1731.	8	45	-	7	18	-	8	23
Franzöſiſche Louis d'or.								
Schild-Louis d'or von verſchiedenen Jahren	10	36	-	8	50	-	9	26
Alte Louis d'or	8	50	-	7	20	-	19	2
Sonnen-Louis d'or	10	55	-	8	50	-	19	3

Conventions-Silber-Sorten.	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen. Courſiren gegen den Thaler zu 2 fl. 24. kr. pro			Courſiren gegen den Thaler zu 2. fl. pro			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
Conventions-Thalere.								
Kayſerliche	2	24	-	2	-	-	10	1
Kayſerl. Königl.	2	24	-	2	-	-	10	2
Churfürſtl. Bayeriſche	2	24	-	2	-	-	10	5
Hochfürſtl. Würzburgiſche d. a. 1760.	2	24	-	2	-	-	10	6
Herzogl. Würtenbergiſche d. a. 1760.	2	24	-	2	-	-	10	7
Hochfürſtl. Hohenlohiſche d. a. 1757.	2	24	-	2	-	-	10	8
Reichs-Stadt Augſpurgiſche d. a. 1760.	2	24	-	2	-	-	10	9
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Regenſpurgiſche d. a. 1759.	2	24	-	2	-	-	10	10
Guldinere.								
Churfürſtl. Bayeriſche	1	12	-	1	-	-	10	11
Hochfürſtl. Anſpachiſche d. a. 1760.	1	12	-	1	-	-	10	12
Reichs-Stadt Nürnbergiſche d. a. 1760.	1	12	-	1	-	-	10	13
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Augſpurgiſche d. a. 1760.	1	12	-	1	-	-	10	14
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Regenſpurgiſche d. a. 1754.	1	12	-	1	-	-	10	15
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ halbe d. a. 1754.	-	36	-	-	30	-	10	16
Kopfſtücke.								
Kayſerliche	-	24	-	-	20	-	10	3
Kayſerl. Königl.	-	24	-	-	20	-	10	4
Hochfürſtl. Anſpach. d. a. 1760.	-	24	-	-	20	-	10	17
Hochfürſtl. Salzburgiſche	-	24	-	-	20	-	10	18
Reichs-Stadt Nürnberg. d. a. 1760.	-	24	-	-	20	-	10	19
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Regenſpurg. d. a. 1754.	-	24	-	-	20	-	10	20
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Augſpurg. d. a. 1760.	-	24	-	-	20	-	10	21
Hochfürſtl. Anſpach. halbe d. a. 1759.	-	12	-	-	10	-	10	22
Hochfürſtl. Heſſen-Hannauiſche d. a. 1760.	-	12	-	-	10	-	10	23
Reichs-Stadt Nürnberg. d. a. 1760.	-	12	-	-	10	-	10	24
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Regenſpurg. d. a. 1754.	-	12	-	-	10	-	10	25
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Augſpurg. d. a. 1760.	-	12	-	-	10	-	10	26
Aeltere Kayſerl. und alle vormalig-gerechte Reichs-Species-Thaler	2	40	-	2	13	1	18	1
Königl. Franzöſiſche Silber-Sorten.								
Königl. Franzöſi. Laubthalere	2	43	-	2	16	-	18	2
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ halbe detto	1	21	2	1	8	-	18	3
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ alte Thaler oder ſogenannte Louisblanc	2	15	-	1	52	-	18	4
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ alte Gulden oder ſogenannte halbe Louisblanc	1	7	2	-	56	-	18	5
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ halbe Gulden	-	33	2	-	28	-	18	6

Reichs-

Reichs-Thalere.	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1ten Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. hieunten bemerkten Werth im Cours, vom 1ten Julii an aber ſollen ſelbige vollkommen verruffen ſeyn.			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.		
Hochfürſtl. Anſpachiſche d. a. 1752.	1	29	-	20	1
Hochfürſtl. Bayreuthiſche d. a. 1752.	1	29	-	11	1
Detto d. a. 1757.	1	26	-	ibid.	2
Herzogl. Braunſchweigiſche d. a. 1759.	1	4	3	12	1
Gulden oder ⅔tel Stuck.					
Hochfürſtl. Anſpachiſche ⅔. Stuck d. a. 1753.	1	2	1	11	3
Detto d. a. 1757.	-	57	1	11	4
Hochfürſtl. Bayreuthiſche detto d. a. 1758.	-	56	2	ibid.	5
Hochfürſtl. Hildburghaußiſche detto d. a. 1758.	-	55	1	ibid.	6
Hochfürſtl. Oetting. detto mit dem Gegitter d. a. 1759.	-	55	3	ibid.	7
Dergleichen ⅔. Stuck oder ſogenannte Bretzen-Guld. d. a. 1759.	-	59	2	ibid.	8

Halbe Gulden oder 30. kr. und 8. gute Groſchen-Stücke.	Dieſe nachſtehende 3. Sorten bleiben in dem, vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen. So lange der Thaler zu 2. fl 24. kr. noch ſtehet, courſiret das Stuck pro			Wann aber der Conventions-Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter kommt, courſiret das Stuck pro			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
Churfürſtl. Bayeriſche d. a. 1746.	-	32	2	-	27	-	18	7
Churfürſtl. Bayeriſche detto von verſchiedenen Jahrzahlen	-	30	2	-	25	2	18	8
Herzogl. Würtenberg. von verſchiedenen Jahrzahlen	-	30	3	-	25	2	18	10

Mehr halbe Gulden, oder 30. kr. und 8. gute Groſchen-Stücke.	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1ten Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Thaler zu 2. fl. 24. kr. hieunten bemerkten Werth im Cours, vom 1ten Julii an aber ſollen ſelbige vollkommen verruffen ſeyn.			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.		
Hochfürſtl. Anſpachiſche d. a. 1735.	-	30	-	11	9
Hochfürſtl. Baaden-Durlachiſche d. a. 1734. & 36.	-	28	3	11	10
Königl. Preußiſche XII. Marien-Groſchen d. a. 1758.	-	24	2	12	6
Königl. Preußiſche 3. einen Reichs-Thaler d. a. 1759.	-	22	-	12	7
Königl. Preußiſche 8. gute Groſchen-Stück mit denen Buchſtaben A. B. & F.	-	23	-	12	8

Mehr halbe Gulden, oder 30. kr. und 8. gute Groſchen-Stücke.	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1ten Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Thaler zu 2. fl. 24. kr. hieunten bemerkten Werth im Cours, vom 1ten Julii an aber ſollen ſelbige vollkommen verruffen ſeyn.			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.		
Herzogl. Braunſchweig. 8. gute Groſchen mit dem Roß d. a. 1759.	-	28	-	12	9
Dergleichen mit Wappen d. a. 1759.	-	28	2	ibid.	10
Herzogl. Mecklenburg. 8. gute Groſchen-Courrant mit dem Bruſtbild d. a. 1754.	-	24	-	ibid.	11
Königl. Schwediſche 8. gute Groſchen-Courrant d. a. 1760.	-	14	1	13	1
Königl. Schwed-Pommeriſche 8. gute Groſchen-Stücke d. a. 1760.	-	20	2	13	2
Königl. Preuß. auf Sächſiſchen Stampf geprägte 8. gute Groſchen d. a. 1753.	-	14	2	14	3
Herzogl. Bernburg. detto mit Bruſtbild d. a. 1758.	-	18	1	14	4
Churfürſtl. Bayeriſche alte halbe Gulden oder dermahlige 24. kr. d. a. 1692. & 93.	-	31	1	21	1
Kopfſtücke oder 20. kr.					
Chur-Pfälziſche alte Kopfſtücke d. a. 1719. bis 1735.	-	22	3	20	2
Hochfürſtl. Fuldaiſche 20. kr. d. a. 1726. bis mit 1736.	-	21	3	ibid.	3
15. kr. Stücke, 6. Marien-Groſchen, oder 6. einen Reichs-Thaler.					
Königl. Preußiſche 18. kr. Stuck mit Bruſtbild d. a. 1758.	-	15	-	14	5
Churfürſtl. Bayeriſche ältere 15. kr. Stücke	-	16	-	20	4
Detto 15. kr. Stuck, ſo bereits ehedeſſen auf 12. kr. herabgeſetzet worden d. a. 1691. bis mit 1703.	-	15	-	21	2
Königl. Preuß. VI. Marien-Groſchen mit Bruſtbild d. a. 1758.	-	15	-	14	6
Herzogl. Bernburg. VI. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	12	1	14	7
Dergleichen mit Bruſtbild d. a. 1759.	-	11	2	ibid.	8
Herzogl. Braunſchweig. detto mit dem Roß d. a. 1758.	-	14	1	ibid.	9
Herzogl. Hildburghauß. detto mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	11	2	ibid.	10
Herzogl. Mecklenburg. detto mit dem Bruſtbild d. a. 1754.	-	12	2	ibid.	11
Dergleichen mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	12	3	ibid.	12
Hochfürſtl. Fuldaiſche detto mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	12	3	ibid.	13
Hochfürſtl. Bayreuth. VI. einen Reichs-Thaler d. a. 1759.	-	10	1	ibid.	14
Herzogl. Würtenberg. ältere 15. kr. Stuck von 40. Jahren	-	16	-	12	2
Detto 15. kr. Stück d. a. 1759.	-	12	3	12	3
Herzogl. Würtenberg. VI. einen Reichs-Thaler mit dem Bruſtbild d. a. 1758.	-	13	-	ibid.	4
Dergleichen mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	13	-	ibid.	5
Churfürſtl. Trieriſche VI. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1757.	-	13	2	12	12
Hochfürſtl. Sachſen Hildburghauß. VI. einen Reichs-Thaler mit dem Bruſtbild d. a. 1758.	-	12	3	ibid.	13
Hochfürſtl. Bayreuth. VI. einen Reichs-Thaler mit dem Bruſtbild d. a. 1757.	-	13	1	ibid.	14
Hochfürſtl. Anſpach. detto mit dem Bruſtbild d. a. 1757.	-	13	2	ibid.	15
Dergleichen mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	13	3	ibid.	16
Hochfürſtl. Pfalz-Zweybrück. VI. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a 1757.	-	13	2	ibid.	17

Hoch-

Mehr 15. kr.-Stücke, VI. Marien-Groſchen, oder VI. einen Reichs-Thaler.

	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1ten Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. hieuntē bemerkten Werth im Cours, vom 1ten Julii an aber ſollen ſelbige vollkommen verruffen ſeyn.			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.		
Hochfürſtl. Heſſen-Hanau-Lichtenberg. VI. einen Rthlr. mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	13	-	12	18
Hochgräfl. Wiediſche detto mit Bruſtbild d. a. 1756.	-	13	3	13	19
Hochgräfl. Wiedrunkel. detto mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	13	-	13	20
Hochgräfl. Montfort. VI. einen Rthlr. mit Bruſtbild d. a. 1758.	-	13	3	ibid.	21
St. Galler 15. kr.-Stücke von verſchiedenen Jahrzahlen	-	15	2	ibid.	22
Königl. Franzöſiſche 15. kr. Stücke	-	16	1	20	10
Zwölf Kreutzer, oder VI. Albus-Stücke.					
Hochfürſtl. Anſpach. 12. kr. d. a. 1753. 55. & 57.	-	11	2	13	23
Hochfürſtl. Naſſau-Weilburg. detto d. a. 1749. & 50.	-	11	1	ibid.	24
Hochfürſtl. Baaden-Durlach. detto von 40er. Jahren	-	12	2	ibid.	25
Hochgräfl. Wiediſche detto d. a. 1754. & 55.	-	11	1	ibid.	26
Churfürſtl. Pfälziſche detto d. a. 1746.	-	13	1	21	3
Dergleichen d. a. 1747.	-	13	-	ibid.	4
Baßler Zwölfer d. a. 1724. bis mit 26.	-	12	3	ibid.	5
Churfürſtl. Maynz. Zwölfer d. a. 1693. & 1694.	-	14	-	ibid.	6
Hochfürſtl. Darmſtädt. detto mit der Umſchrift, nach dem Schluß derer 5. Stände d. a. 1705.	-	14	1	ibid.	7
Hochgräfl. Hanauiſche detto d. a. 1693. & 94.	-	13	2	ibid.	8
Hochfürſtl. Hanauiſche detto d. a. 1741.	-	14	-	ibid.	9
Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn VI. Albus-Stücke d. a. 1693.	-	13	3	ibid.	10
Churfürſtl. Bayeriſche ältere 12. kr. Stücke	-	12	-	14	15
Detto d. a. 1752.	-	11	-	ibid.	16
Hochfürſtl. Oetting. detto mit dem Gegitter d. a. 1759.	-	10	2	ibid.	17
Detto Zwölfer ohne Gegitter d. a. 1759.	-	10	3	ibid.	18
Hochfürſtl. Pfalz-Zweybrück. Zwölfer d. a. 1759.	-	10	3	14	19
Königl. Franzöſiſche detto von unterſchiedlichen Jahrzahlen	-	13	2	20	11
Halbe Kopfſtücke, IV. Marien-Groſchen, oder 10. kr.-Stücke.					
Königl. Preuß. IV. Marien-Groſchen mit Adler d. a. 1757.	-	8	3	14	20
Churfürſtl. Pfälziſche halbe Kopfſtücke	-	10	2	20	5
Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädt. detto d. a. 1726.	-	11	1	ibid.	6
Dergleichen d. a. 1733.	-	11	-	ibid.	7
Hochfürſtl. Fuldaiſche 10. kr. Stücke d. a. 1727.	-	11	-	ibid.	8
Dergleichen d. a. 1724.	-	11	-	ibid.	9
Reichs-Stadt Nürnbergiſche 10. kr. Stücke worauf 8. kr. ſtehet d. a. 1736.	-	11	2	21	11
Königl. Franzöſiſche 10. kr. d. a. 1642. bis mit 1718.	-	11	-	20	12
6. kr.-Stücke.					
Königl. Preußiſche XII. einen Reichs-Thaler oder 2. gute Groſchen-Stücke mit Bruſtbild d. a. 1754.	-	7	3	14	21
Reichs-Stadt Augſpurg. Siebner d. a. 1758. & 59.	-	6	1	ibid.	22
Königl. Preußiſche 6. kr. d. a. 1757.	-	5	1	ibid.	23
Churfürſtl. Bayeriſche Vicariats 6. kr. d. a. 1740. & 45.	-	5	3	ibid.	24
Churfürſtl. Bayeriſche detto von verſchiedenen Jahrzahlen	-	6	-	ibid.	25

Mehr 6. kr.-Stücke.	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1ten Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Thaler zu 2. fl. 24. kr. hieunten bemerkten Werth im Cours, vom 1ten Julii an aber ſollen ſelbige vollkommen verruffen ſeyn.			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.		
Hochfürſtl. Anſpach. 6. kr. Stück d. a. 1758.	-	5	1	ibid.	26
Herzogl. Würtenberg. ältere 6. kr. von denen 40er. Jahren	-	5	3	ibid.	27
Dergleichen d. a. 1758.	-	5	-	ibid.	28
Hochfürſtl. Oetting. 6. kr. d. a. 1759.	-	5	1	15	29
Hochgräfl. Montfortiſche 6. kr. d. a. 1759.	-	5	1	ibid.	30
Königl. Franzöſiſche 6er. von unterſchiedlichen Jahrzahlen	-	6	3	20	13
5. kr. Stücke, oder II. Marien-Groſchen.					
Königl. Preußiſche II. Marien-Groſchen mit Adler d. a. 1752.	-	5	-	15	31
Herzogl. Braunſchweigiſche II. Marien-Groſchen mit Löwen und Buchſtaben C. d. a. 1758.	-	4	2	ibid.	32
* Hochfürſtl. Anſpachiſche 5. kr. d. a. 1760.	-	4	2	25	1
* Herzogl. Würtenbergiſche detto d. a. 1760.	-	4	2	25	2
Reichs-Stadt Nürnberg. 5. kr. mit Wappen d. a. 1755.	-	4	2	15	35
Dergleichen d. a. 1759.	-	4	1	ibid.	36
Hochfürſtl. Würzburgiſche 5. kr. Stücke	-	5	2	22	1
Chur-Trieriſche Petermängen d. a. 1692. bis mit 1715.	-	5	2	ibid.	2
Hochfürſtl. Salzburg. 5. kr. d. a. 1718. bis mit 1730.	-	6	-	ibid.	3
Hochfürſtl. Würtenberg. detto d. a. 1730. bis mit 1736.	-	5	2	ibid.	4
Dergleichen d. a. 1693. bis mit 1718.	-	5	3	ibid.	5
Hochfürſtl. Baaden-Durlach. detto d. a. 1732. bis mit 1734.	-	5	1	ibid.	6
Dergleichen d. a. 1732. bis mit 36.	-	5	-	ibid.	7
Hochfürſtl. Bambergiſche 5. kr. d. a. 1696. bis mit 1700.	-	6	-	ibid.	8
Hochfürſtl. Anſpachiſche detto d. a. 1694. bis mit 1696.	-	6	-	ibid.	9
Hochgräfl. Montfortiſche 5. kr. d. a. 1714. bis mit 1732.	-	5	2	22	10
Hochgräfl. Hohenlohiſche detto d. a. 1696.	-	5	3	22	11
Reichs-Stadt Nürnbergiſche detto d. a. 1622. bis mit 1696.	-	5	3	ibid.	12
Reichs-Stadt Augſpurgiſche 5. kr. d. a. 1693. bis mit 1695.	-	5	3	ibid.	13
Batzen oder II. Albus-Stücke.					
* Churfürſtl. Pfälziſche Batzen d. a. 1746. 47. 48. & 50.	-	4	-	25	3
* Hochfürſtl. Salzburg. Batzen von diverſen Jahrzahlen	-	3	3	25	4
* Hochfürſtl. Darmſtädt. Batzen d. a. 1748.	-	4	-	25	5
Hochfürſtl. Naſſau-Weilburg. Batzen d. a. 1748. 49. 50. & 51.	-	3	3	15	40
Churfürſtl. Maynziſche Batzen d. a. 1690. bis 1704.	-	4	1	22	14
Churfürſtl. Pfälziſche Batzen d. a. 1703. bis mit 1708.	-	4	1	ibid.	15
Dergleichen d. a. 1737.	-	4	3	23	16
Hochfürſtl. Salzburg. 4. kr. Stücke d. a. 1692. bis mit 1731.	-	4	-	ibid.	17
Hochfürſtl. Darmſtädtiſche 4. kr. Stücke d. a. 1693. bis mit 1708.	-	4	1	ibid.	18
Hochgräfl. Hanauiſche 4. kr. Stücke d. a. 1650. bis mit 1693.	-	4	1	ibid.	19
Reichs-Stadt Frankfurter 4. kr. Stücke d. a. 1693. & 94.	-	4	1	ibid.	20
Groſchen oder 3. kr. Stucke.					
Königl. Preußiſche 24. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen oder 1. gute Groſchen-Stück d. a. 1757.	-	2	3	15	41
Hochfürſtl. Bayreuth. gute Groſchen mit Adler d. a. 1753.	-	3	1	ibid.	42
Reichs-Stadt Augſpurg. 3½. Kreutzer d. a. 1758.	-	3	-	ibid.	43

Mehr Groſchen oder 3. kr.-Stücke.	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1ten Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. hieunten bemerkten Werth im Cours, vom 1ten Julii an aber ſollen ſelbige vollkommen verruffen ſeyn.			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.		
Churfürſtl. Bayeriſche ältere Groſchen von verſchiedenen Jahren	-	2	3	15	44
* Dergleichen d. a. 1752.	-	2	3	25	6
Hochfürſtl. Heſſiſche Groſchen von verſchiedenen Jahrzahlen	-	2	3	15	46
Churfürſtl. Bayeriſche Groſchen d. a. 1695. bis mit 1725.	-	3	-	23	21
* Hochfürſtl. Würzburg. Schillinger d. a. 1746. & 47.	-	-	-	26	7
* Dergleichen d. a. 1751.	-	-	-	26	7
Land-Münzen, oder 2½ kr. Stücke, oder auch Marien-Groſchen.					
Königl. Preußiſche I. Marien-Groſchen mit Adler d. a. 1755.	-	2	1	15	49
* Hochfürſtl. Anſpachiſche Land-Münz d. a. 1760.	-	2	1	26	8
* Churfürſtl. Bayriſche Land-Münz von unterſchiedlichen Jahrzahlen	-	2	3	26	9
* Dergleichen d. a. 1679. bis 1689.	-	2	3	26	10
* Hochfürſtl. Pfalz-Neuburgiſche Land-Münz d. a. 1621. bis mit 1635.	-	2	2	26	11
* Hochfürſtl. Salzburg. Land-Münz d. a. 1696. bis mit 1717.	-	3	-	26	12
* Herzogl. Würtenberg. Land-Münz d. a. 1624. bis mit 1694.	-	2	3	26	13
* Hochfürſtl. Anſpach. Land-Münz d. a. 1683. bis mit 1696.	-	2	3	26	14
* Reichs-Stadt Regenſpurg. Land-Münz d. a. 1634. bis mit 1694.	-	2	3	26	15
* Reichs-Stadt Nürnberg. Land-Münz d. a. 1622. bis mit 1694.	-	2	3	26	16
* Reichs-Stadt Augſpurg. Land-Münz d. a. 1624. bis mit 1683.	-	2	3	26	17
Halbe Batzen, oder 2. kr. Stücke.					
Chur-Pfälziſche halbe Batzen d. a. 1743. bis 1750.	-	1	3	15	51
Hochfürſtl. Salzburg. halbe Batzen d. a. 1754. 55. & 56.	-	1	3	ibid.	52
Dergleichen d. a. 1758. 59. & 60.	-	1	1	ibid.	53
Hochfürſtl. Darmſtädt. halbe Batzen d. a. 1743. & 44.	-	1	3	ibid.	54
Hochfürſtl. Baaden-Durlach. halbe Batzen von diverſen Jahrzahlen	-	1	3	16	55
Churfürſtl. Maynz. halbe Batzen d. a. 1651. bis mit 1704.	-	2	1	23	31
Churfürſtl. Pfälz. halbe Batzen d. a. 1711. bis mit 1715.	-	2	-	ibid.	32
Hochfürſtl. Darmſtädt. halbe Batzen d. a. 1682. bis mit 1703.	-	2	-	ibid.	33
Hochgräfl. Hanauiſche detto d. a. 1650. bis mit 1695.	-	2	1	ibid.	34
Reichs-Stadt Frankfurter halbe Batzen d. a. 1655. bis mit 1693.	-	2	1	ibid.	35
6. gute Pfenninger, oder 48. einen Reichs-Thaler.					
Königl. Preußiſche 48. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1756.	-	1	3	16	56
Königl. Preuß. detto auf Sächſiſchen Stampf d. a. 1756. & 57.	-	1	3	ibid.	57
Churfl. Brandenburg. 6. gute Pfenninger mit Adler von diverſen Jahrzahlen	-	-	3	ibid.	58
Herzogl. Braunſchweig. 6. gute Pfenninger mit Roß d. a. 1756.	-	1	2	ibid.	59
Dergleichen d. a. 1758.	-	1	2	ibid.	60
Herzogl. Bernburg. 6. gute Pfenninger mit Bären d. a. 1758.	-	1	2	ibid.	61
Herzogl. Mecklenburg. 48. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1757.	-	1	2	ibid.	62

Mehr 6. gute Pfenninger, oder 48. einen Reichs-Thaler.

	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1ten Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Thaler zu 2. fl. 24. kr. hieunten bemerkten Werth im Cours, vom 1ten Julii an aber ſollen ſelbige vollkommen verruffen ſeyn.			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.		
Herzogl. Sachſen-Gothaiſche 6. gute Pfenninger mit Wappen d. a. 1758.	-	1	2	16	36
Herzogl. Sachſen-Weymar-Eiſenach. 6. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen d. a. 1758.	-	1	2	ibid.	64
Herzogl. Sachſen-Meinung. 6. gute Pfenninger mit Wappen d. a. 1755.	-	1	3	ibid.	65
Hochfürſtl. Münſteriſche 48. einen Reichs-Thaler mit verzogenen Nahmen d. a. 1745.	-	1	2	ibid.	66
Hochfürſtl. Bayreuth. detto mit Adler von diverſen Jahrzahlen	-	1	3	ibid.	67
Reichs-Stadt Goßlar. 6. gute Pfenninger von diverſen Jahrzahlen	-	1	2	ibid.	68
4. gute Pfenninger, oder 1. gute kr.-Stücke.					
Königl. Preüßiſche 4. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen von diverſen Jahrzahlen	-	1	-	16	69
Herzogl. Braunſchweig. detto mit Löwen und Buchſtaben C. d. a. 1757.	-	1	-	ibid.	70
Reichs-Stadt Bremiſche 1. gute kr. mit Wappen von diverſen Jahrzahlen	-	1	-	ibid.	71
Reichs-Stadt Goßlar. 4. gute Pfenninger mit Adler von diverſen Jahrzahlen	-	1	-	ibid.	72
Hochfürſtl. Hildesheimiſche detto mit Wappen d. a. 1741. bis mit 1757. incluſ.	-	1	-		73
Kreutzer.					
Churfürſtl. Bayeriſche kr. von verſchiedenen Jahrzahlen	-	-	3	16	74
* Dergleichen d. a. 1759. & 60.	-	-	3	26	18
* Churfürſtl. Pfälziſche kr. von verſchiedenen Jahrzahlen	-	-	3	26	19
* Hochfürſtl. Darmſtädt. kr. von diverſen Jahrzahlen	-	-	3	26	20
* Hochgräfl. Montfortiſche kr. von diverſen Jahrzahlen	-	-	3	26	22
* Reichs-Stadt Nürnberg. detto mit Wappen d. a. 1758.	-	-	3	26	23
* Dergleichen d. a. 1759.	-	-	3	26	24
* Hochfürſtl. Heſſiſche 4. Heller-Stücke von verſchiedenen Jahrzahlen	-	-	3	26	25
Hochfürſtl. Bayreuthiſche kr. d. a. 1753.	-	-	2	17	82
Herzogl. Sachſen-Eiſenach. 3. gute Pfenninger mit verzogenen Nahmen und von verſchiedenen Jahrzahlen	-	-	3	17	83
* Hochfürſtl. Baaden-Durlach. kr. d. a. 1736.	-	1	-	26	21
Hochfürſtl. Conſtanzer kr. d. a. 1715. bis 1717.	-	-	3	23	37
* Hochfürſtl. Salzburg. kr. d. a. 1754. & ſeqq.	-	-	3	26	26
* Reichs-Stadt Regenſpurg. detto d. a. 1758.	-	-	3	26	27
Ein Beyſchlag von denen Herzogl. Würtenberg. 15. kr. Stücken	-	-	-	24	40
Ein falſcher Naſſau-Weilburg. 12. kr.	-	-	-	25	41

Not. I. Es iſt zwar in der 4ten und 9ten Valvations-Tabellen, dann denen in der Zahl und Münz-Gattungen dahin übereinſtimmigen Abtheilungen ſowohl, als auch in dieſem

ſem Regiſter die Rubrique und Regul in der Allgemeinheit veſt geſetzet worden, daß alle darunter ſtehende Sorten auf den 1ten Julii völlig verruffen, und außer Cours geſezt, auch nur noch 4. Monat lang, von dem 1ten Junii an gerechnet, bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und privilegirten Münz-Städten in dem- der Einlößung halber beſtimmten Preiß angenommen werden ſollen. Nachdemalen aber die in der 10ten Abtheilung ſpecificirte- und in diſem Regiſter mit einem * bemerkte Sorten den Cours ſo lang, als der Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, fortzunehmen haben, als werden ſolche von der auf den 1. Julii veſtgeſetzten Verruffung und außer Cours-Setzung ausgenommen, und ſo lang, als der Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, im Cours belaſſen, ſonach aber, und wenn der Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter kommet, um den- der Einlöſung halber dahier beſtimmten Preiß angenommen und eingelößet.

Not. 2. Wegen denen lezteren beeden vorgefundenen Beyſchlägen reſpective und falſchen Münz-Sorten vide Abtheilungen pag. 24. & 25. und derſelben Abdrücke in der Münz-Tabelle pag. 47.

Regiſter zum Anhang.

Gold-Sorten.	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben in dem vor beede Fälle beſtimmten Werth beſtändig fort im Cours, und werden nicht verruffen.	So lang der Ducat 5. fl. gilt, courſiret das Stuck pro			Wenn aber der Ducat 4. fl. 10 kr. gilt, courſiret das Stuck pro			Pagina	Num.
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
Hochfürſtl. Waldeck. Carld'or, dieſe Sorte bleibet, wie vorhin, gänzlich verruffen, und außer Cours		-	-	-	-	-	-	27	1
Hochfürſtl. Salzburg. Ducaten von verſchiedenen Jahrzahlen		5	-	-	4	10	-	27	2
Conventions-Silber-Münz Sorten.									
Hochfürſtl. Salzburg. Conventions-Thaler von diverſen Jahrzahlen		2	24	-	2	-	-	27	1
Hochfürſtl. Anſpach. Conventions-Thaler d. a. 1758.		2	24	-	2	-	-	27	2
Reichs-Stadt Nürnberg. Conventions-Thaler von verſchiedenen Jahrzahlen bis 1760.		2	24	-	2	-	-	27	3
Churfl. Bayer. Conventions-Kopfſtücke d. a. 1754. & ſeqq.		-	24	-	-	20	-	27	4
Halbe dergleichen d. a. 1757. ſammt vor- und nachgehenden Jahren		-	12	-	-	10	-	27	5
Hochfürſtl. Salzburg. halbe Conventions-Kopfſtücke von verſchiedenen Jahrzahlen		-	12	-	-	10	-	27	6

auswärtige Münz-Sorten	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1. Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. hierunten bemerkten Werth im Cours, vom 1. Julii an aber ſollen ſelbige gänzlich verruffen ſeyn.				
	fl.	kr.	pf.		
Herzogl. Lothring. ehemalige 9. Bätzner d. a. 1736.	-	37	3	28	1
Kopfſtücke.					
Hochfürſtl. Baßler-Kopfſtücke d. a. 1716.	-	19	1	28	2
Schweitzer Unterwalder detto d. a. 1742.	-	18	1	28	3
7. und wenigere kr.-Stücke.					
Reichs-Stadt Ulmer 7. kr.-Stücke d. a. 1758.	-	6	1	28	1
Halbe detto, de eodem anno	-	3	-	28	2
Hochfürſtl. Sachſen-Hildburghauſiſche kr. d. a. 1758.	-	-	2	28	3

ſem Regiſter die Rubrique und Abſaz in der Allgemeinheit veſt geſetzet worden, daß alle darunter ſtehende Sorten auf den 1ten Julii völlig verrufen, und außer Cours geſezt, auch nur noch 4. Monat lang, von dem 1ten Junii an gerechnet, bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und privilegirten Münz-Städten in dem, der Einlöſung halber beſtimmten Preiß angenommen werden ſollen. Nachdemalen aber die in der 10ten Abtheilung ſpecificirte- und in dieſem Regiſter mit einem * bemerkte Sorten den Cours ſo lang, als der Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, fortzunehmen haben, als werden ſolche von der auf den 1. Julii beſtimmten Verrufung und außer Cours Setzung ausgenommen, und ſo lang, als der Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, im Cours belaſſen, ſonach aber, und wenn der Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter kommet, um den, der Einlöſung halber beſtimmten Preiß angenommen und eingelöſet.

Not. 2. Wegen denen letzteren beyden vorgekommenen Beyſchlägen reſpective und falſchen Münz-Sorten vide Abbildungen pag. 24. & 25. und derſelben Abdrücke in der Münz-Tabelle pag. 47.

Regiſter zum Anhang.

Gold-Sorten.	Dieſe vermiſchende Sorten bleiben in dem der bereits beſtimmten Werth beſtändig feſt im Cours, und werden nicht verrufen.	So lang der Thaler 2. fl. gilt, courſirt das Stück pro			Wenn aber der Thaler 2 fl. 10 kr. gilt, courſirt das Stück pro			Pagina	Num.
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
Hochfürſtl. Waldeck. Carld'or, dieſe Sorte bleibet, wie vorhin, gänzlich verrufen, und außer Cours		-	-	-	-	-	-	27	1
Hochfürſtl. Salzburg. Ducaten von verſchiedenen Jahrgängen		5	-	-	4	10	-	27	2
Conventions-Silber-Münz-Sorten.									
Hochfürſtl. Salzburg. Conventions-Thaler von diverſen Jahrgängen		2	24	-	2	-	-	27	1
Hochfürſtl. Anſpach. Conventions-Thaler d. a. 1758.		2	24	-	2	-	-	27	2
Reichs-Stadt Nürnberg. Conventions-Thaler von verſchiedenen Jahrgängen bis 1760.		2	24	-	2	-	-	27	3
Churfürſtl. Bayer. Conventions-Kopfſtücke d. a. 1754. & ſeqq.		-	24	-	-	20	-	27	4
Halbe dergleichen d. a. 1757. ſammt vor- und nachgehenden Jahren		-	12	-	-	10	-	27	5
Hochfürſtl. Salzburg. halbe Conventions-Kopfſtücke von verſchiedenen Jahrgängen		-	12	-	-	10	-	27	6

Ausländiſche Münz-Sorten	Dieſe nachſtehende Sorten bleiben nur vom 1. Junii bis zu deſſen Ende um den nach dem Conventions-Thaler zu 2 fl. 24. kr. beſtimmten bemerkten Werth im Cours, vom 1. Julii an aber ſollen ſelbige gänzlich verrufen ſeyn.			Pagina	Num.
	fl.	kr.	pf.		
Herzogl. Lothring. ehemalige 9. Batzner d. a. 1736.	-	37	3	28	1
Kopfſtücke.					
Hochfürſtl. Baſeler Kopfſtücke d. a. 1716.	-	19	1	28	2
Schweizer Unterwaldner detto d. a. 1742.	-	18	1	28	3
7. und wenigere kr.-Stücke.					
Reichs-Stadt Ulmer 7. kr.-Stücke d. a. 1758.	-	6	1	28	1
Halbe detto, de eodem anno	-	3	-	28	2
Hochfürſtl. Sachſen-Hildburghauſiſche kr. d. a. 1758.	-	-	2	28	3

Derer dreyen
im
Münz-Weeſen
correſpondirenden
Oberen Löblichen Reichs-Creißen,
Franken, Bayern, und Schwaben,
In
der Kayſerl. und des Heil. Röm. Reichs-Stadt
Augſpurg
beſchloſſener und aufgerichteter
Münz-Abſchied,
den 6ten May
1761.

Kund und zu wiſſen: Demnach der Hochwürdigſte Fürſt und Herr Herr, Adam Friderich, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Biſchof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken, als Director deren Dreyen im Münz-Weeſen correſpondirenden oberen Löblichen Reichs-Creißen, Franken, Bayern, und Schwaben, in deutſch-vatterländiſcher Beherzigung des ſo tief verſunkenen, und täglich noch weiter verfallenden Münz-Weeſens, dann aus hegend-wahrer Liebe und Sorgfalt vor die gemeine Wohlfahrt ſich gnädigſt bewogen gefunden haben, einen Münz-Probations-Convent, der hierinnfalls beſtimmten abwechslenden Ordnung nach, in die Kayſerl. und des heiligen Römiſchen Reichs-Stadt Augſpurg auf den 26ten Februar. des verwichenen 1760ten Jahrs auszuſchreiben, und zu betagen, zugleich aber auch die in der Anlage ſub Num. 1. befindliche Proponenda beyzulegen, und deme zu folge derer hohen Herren Churfürſten, Fürſten, und Ständen Miniſtri, Geſandte, Räthe und Deputirte aus gleichem patriotiſchen Antrieb, und um dem das deutſche Vatterland leider! eben ſo empfindlich, als die bisherig, betrübteſte Kriegs-Unruhen druckenden und ſich ſtetsfort verſchlimmerenden Ubel und Münz-Verfall, unter vereinbarten Rath-Schlägen ſteuren, und Halt machen zu helfen, ſich in nur bemeldter Reichs-Stadt Augſpurg eingefunden, ſomit auch bey dem Hochfürſtl. Bambergiſchen Münz-Directorio mit Gewalten und Vollmachten gebührend legitimiret haben, ſo iſt hierauf den 29ten des nemlichen Monats der Convent eröfnet, und nach der von der Hochfürſtl. Bambergiſchen Münz-Directorial-Geſandſchaft beſchehenen gewöhnlichen erſten ſub Num. 2. beyliegenden Haupt-Directorial-Propoſition nachſtehendes vorgegangen, gehandlet, und beſchloſſen worden, wie folget:

Veranlaſſung des gegenwärtigen Münz-Probations-Convents.

Num. 1.

Einfindung deren ſämmtlichen vortreflichen Geſandſchaften und Deputirten,

Und derenſelben Legitimation bey dem Hochfürſtlich-Bambergiſ. Münz-Directorio.

Num. 2.

Gleich bey der erſten Sitzung iſt vorgekommen, daß Kayſerl. Majeſtät den verſamleten Münz-Convent, laut des ſub Num. 3. beyverwahrten Beglaubigungs-Schreiben vom 23. Febr. des erſt verwichenen 1760ſten Jahrs mit Abſchickung einer eigenen hochanſehnlichen Geſandſchaft in der Perſon des Kayſerl. würklichen Herrn geheimden Raths und Miniſtri Freyherrn von Ramſchwag Excell. zu beehren geruhet haben; — Und da nun Ihro Kayſerl. Königl. Majeſt. ebenfalls allergnädigſt gefällig geweſen iſt, den eröfneten Münz-Probations-Convent von Oeſterreichiſchen des Münz-Weeſens halber mit denen correſpondirenden oberen Creißen von alten Zeiten her ſtetsfort in einem gewieſen Verband und wechſelweiſer verträulichen Vernehmung geſtandenen Creißes wegen, durch einen eigends abgeordneten Geſanden, den Tyroliſchen Repræſentations- und Hof-Cammer-Rath, dann Münz-Directorn Herrn Franz Vincenz von Scharf, als welcher ſich auch beſag anliegender Vollmacht ſub Num. 4. bey dem Hochfürſtl. Bambergiſ. Münz-Directorio, und dardurch bey dem Convent ſelbſten würklichen dißfalls legitimiret hat, zu beſchicken, ſo ſeynd die Curialien und Anſtändigkeit theils von Convents- und reſpective Directorii wegen, theils von Seiten der einzelen Geſandſchaften beobachtet, ſo benebens aber auch in Anſehung dieſer gnädigſt gefälliger Veranlaſſung gegen Kayſerl.

Num. 3.

Beſchickung des Convents durch einen accreditirten Kayſerl. Herrn Miniſtre,

Und einen Oeſterreichiſ. Herrn Geſanden.

Num. 4.

und Kayſerl. Königl. Majeſtät Majeſtät die allerunterthänigſte Ehrerbietung und Devotion, nebſt einer ohnumſchränkten Bereitwilligkeit zu einer aufrichtigen und wechſelweiſen Vernehmung zu bethätigen, der vorderſamſte Bedacht genommen worden.

Wegen der Fahr-Büxen ſowohl, als übrigen Creiß-Büxen wird Anregung gethan.

In der Haupt-Sache, und dem Münz-Weeſen ſelbſten aber iſt hierauf nach Wort-deutlich-verleſenen lezteren Münz-Probations-Convents-Abſchied dd. 7. Martii 1725. ab Seiten des Directorii die Beybringung ſowohl der damahlen der Löbl. Reichs-Stadt Augſpurg vermög nemlichen Receſſes zugeſtellten ſogenannten Fahr-Büxen als auch nebſt dieſem jener von denen Dreyen im Münz-Weeſen correſpondirenden ſämmtlichen Creißen, bey denen Münz-Städten Reichs-Geſäz-und Ordnungs-mäſſig angeſtellter übrigen Creiß-Büxen, ſammt denen verläßigen Verzeichnußen derer darinnen enthaltenen Werkeren und Schlüſſelen in würkliche Anregung gebracht worden.

Was bey Ubergebung der Fahr-Büxen ſonſten gewohnlich iſt.

Gleichwie aber nach klarer Zeugnuß deren vorherigen Münz-Probations-Acten hiebey allemal beobachtet worden iſt, daß die ſämmtliche Fahr-Büxen mit denen darinnen eingeſtoſſenen Werkeren, und darüber gefertigten Verzeichnußen in Pleno Conventûs übergeben, daraufhin in Gegenwart und Beyſeyn deren hierzu berufenen General-Wardeinen, die Fahr-Büxen geöfnet, die Werkere mit denen Specificationen zuſammen gehalten, und denen General-Wardeinen eingehändiget, beynebens auch denenſelben die Inſtruction vorgeſchrieben worden iſt, nach welchem Gewicht und Maasſtock dieſelbe die Valvation vorzunehmen hätten, dahingegen aber ſich dermalen der ganz außerordentliche Fall würklich ereignet hat, daß in denen dreyen correſpondirenden Löbl. Creißen kein einziger General-Münz-Wardein mehr am Leben ware, welcher bey denen vorherigen Münz-Probations-Conventen, geprüfet, approbiret, und verpflichtet geweſen wäre, gefolglich man ſich nicht wohl im Stande gefunden hat, denen in des Convents-Pflichten noch nicht geſtandenen General-Wardeinen die Fahr-Büxen und derenſelben Werkere einzuhändigen, noch weniger aber bey ſo bewandten Umſtänden durch ſie die Valvation vornehmen zu laſſen, ſo hat man der ohnumgänglichen und vorderſamſten Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, mit Ubergabe deren Fahr-Büxen und der vorzunehmenden Valvation, bis nach vorheriger Berichtigung dieſer Haupt-Anſtands-Gewinnung zuruckzuhalten, zugleich aber auch in Anſehung deren zu approbirenden und zu verpflichtenden Creiß-General-Wardeinen ſolche Mittele ausfindig zu machen, wodurch die ſich daraus ergebende Hindernuß in der Kürze gehoben werden könne. Und da es nun mit denen dreyen Creiß-General-Wardeinen dieſe beſondere Beſchaffenheit hatte, daß dieſelbe vorhero bey ihrer einzlen Behörde inſonderheit ſchon examinirt und überhaupt an der ihrig erfundenen und mehrmahlen erprobten Fähigkeit nichts auszuſetzen ware, gefolgſam es lediglich an der Convents-herkommlichen und ſchlüßigen Erforderniß der bey denen Münz-Probations-Tägen coram Deputatione zu erſtehen habenden, und durch die ehehin verpflichtete General-Wardeine vorzunehmenden Prüfung gebrechen wollen, ſo hat man von Seiten deren correſpondirenden dreyen Löblichen Reichs-Creißen, bey welchen dieſes Herkommen zu einem beſonderen Geſaz erwachſen iſt, in lege & obſervantia, jedoch dergeſtalten zu diſpenſiren einmüthig beſchloſſen, daß

Ereignung des außerordentl. Falls, daß kein approbirt- und verpflichteter General-Wardein mehr am Leben iſt.

Was dißfalls für eine Vorſehung genommen worden.

Die 3. Creiß-General-Wardeine haben ſich vorhero bey dem Directorio, wegen derer Reichs-geſäzlichen Erfordernuſſen zu legitimiren gehabt.

(a) Dieſe drey Candidati und General-Münz-Wardeine, nahmentlich Johann Georg von Mezger, als ab Seiten des Fränkiſchen Creißes, dann Joſeph Decker ab Seiten des Bayeriſchen, und endlichen Daniel Frideric Heuglin ab Seiten des Schwäbiſchen Creißes ſich vorhero, der Ordnung nach, vorderſamſt wegen denen Reichs-geſäzlichen Erforderniſſen bey dem Münz-Directorio, und dardurch bey dem Convent ſelbſten zu legiti-

legitimiren gehabt haben, nach weſſen für hinlänglich erfundener, und Reichs-geſäzmäßig angeſehener ihrer Rechtfertigung ſodann

(b) Dieſelbe approbirt und zur gewöhnlichen General-Wardeins-Verpflichtung würklich zugelaſſen, und ſonach bey dieſem auſerordentlichen Fall als würckliche und verpflichtete General-Münz-Wardeine mit der Vorſicht jedoch erkläret worden ſeynd, daß

Wornach dieſelbe approbiret und zur Verpflichtung angenommen worden,

(c) Dieſer auſerordentliche Vorgang zu keiner Zeit irgend zu einigem Præjudiz, Beyſpiel, oder Behelfe angeführet, dargegenüber

Jedoch ohne Præjudiz,

(d) Künftighin auf das verbindlichſte verabredet, verordnet und beſchloſſen ſeyn ſolle, daß ein jeder General- und Special-Wardein, dann Münzmeiſter, wenn ſelbiger auch aus Gelegenheit länger unterbleibender Münz-Probations-Tägen mittler Weile bey denen einzelen Creißen, und nach Vorſchrift des Münz-Probations-Abſchieds vom Jahr 1680. den 28. Julii bey des Creißes-Directorio, und deſſen zum Münz-Probations-Weeſen mit deputirten Stand (ſalva tamen Circulorum antiqua obſervantia) legaliſſime und auf das ohntadelhafteſte examinirt, approbirt, und verpflichtet wäre, gleichwohlen ohnweigerlich ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, bey dem nächſten Münz-Probations-Tag ſich nochmahlen examiniren, approbiren und verpflichten zu laſſen, und denſelben hiergegen weder dieſer noch ein anderer erſinnlicher Vorgang, Vorwand und Ausflucht ſchüzen ſolle, und könne; Wie dann

Und Folge in künftigen dergleichen Fällen.

(e) Zu Beſtärkung dieſes Grundſatzes und Herkommens in Anſehung derer Special-Wardeinen und Münzmeiſteren, obgleich einige dererſelben zuvor ſchon theils bey denen einzelen Creißen, theils bey denen Münz-Ständen oder auch Creiß-Directoriis ſelbſten examinirt, approbirt und verpflichtet waren, in dem ſonderen Betracht, daß bey ſelbigen der Nothfall und Caſus Diſpenſationis nicht vorhanden, es bey der Regul ohnabbrüchig belaſſen worden iſt, alſo zwar, daß ſelbige ſich ohne Ausnahm bey dem Münz-Directorio und dardurch bey dem Convent mit denen Reichs-Geſäzlichen und Münz-Convents-ſchlüßigen Erforderniſſen und Beglaubigungen würklich ſiſtiret, daraufhin von denen General-Wardeinen coram Deputatione und zwar in Gemäßheit eines von dem Directorio vorgelegten und von Convents-wegen approbirten Schematis Deputandorum geprüfet, und nach ſolchergeſtalt erfundener auch atteſtirter Fähigkeit zur würklichen Verpflichtung bey dem Convent zugelaſſen worden ſeynd; Geſtalten dann auch ſo viel den Löbl. Fränckiſchen Creiß betrift, und zwar von Seiten Würzburg der Special-Wardein Johann Philipp Biſchof, und daſiger Münzmeiſter Johann Georg Neumeiſter; von Seiten Onolbach, und der dahin gehörigen berechtigten Münz-Stadt Schwobach der Special-Wardein Johann Bernhard Kern, und daſiger Münzmeiſters-Adjunct Peter Anton Kolb; dann von Seiten Nürnberg der Special-Wardein Sigmund Scholz, und daſiger Münzmeiſter Martin Förſter: in dem Löblich-Bayriſchen Creiß aber, und zwar ab Seiten Chur-Bayern der Special-Wardein Joſeph Decker; ab Seiten Salzburg der Special-Wardein Johann Gualbert von Daubrawa, und daſiger Münzmeiſter Franz Meehofer; ab Seiten Regenſpurg der Special-Wardein David Michael Marenz, und daſiger Münzmeiſter Johann Chriſtoph Buſch: dann endlichen in dem Löbl. Schwäbiſchen Creiß und zwar von Seiten Würtemberg der Special-Wardein Daniel Friderich Heuglin, und der Münzmeiſter Johann Peter Raſp; von Seiten Baaden noch zur Zeit blos der Münzmeiſter Johann Georg Wörſchler, diſer aber unter der Bedingnuß, alles Ausmünzens bis zu demnächſtiger ebenmäſiger Auf- und Herſtellung eines daſelbſtigen Special-Wardeins ſich zu enthalten; ab Seiten Montfort der Spe-

Special-Wardeine und Münzmeiſtere ſind hierauf von denen General-Wardeinen würklich examinirt, und nach Befund ihrer Fähigkeit von dem Convent approbirt und in Pflichten genommen worden.

Special-Wardein Johann Winkler, und daſiger Münzmeiſter Johann Martin Steud, und dann von Seiten der Löbl. Reichs-Stadt Augſpurg der Special-Wardein Carl Frings der Gebühr nach geſtellet, und nach ausgeſtandenen Examinibus, dann darüber eingebrachten legalen Zeugnuſſen deren Examinatorum ſowohl als deren Herren Deputatorum, ſammt dem Reichs-Stadt Augſpurgiſchen Münzmeiſter, Johann Chriſtian Holeiſen, als welcher das ſeinige Examen bey dem im Jahr 1725. abgehaltenen lezten Münz-Probations-Tag bereits erſtanden hatte, in gewöhnliche Pflichten genommen worden ſeynd, damit nun aber

Bey künftigen dergleichen Fällen iſt ſich über eine angemeſſene Abmaſe neuerlich zu vereinbaren.

(f) Dieſe in dem äuſerſten Nothfall gewählte Diſpenſatio in lege & obſervantia auf andere ſolche oder gleich ähnliche Fälle nicht ausgedähnet, noch durch irgend eine Abweichung dem ſo klüglich angeordneten Verband der gemeinſamen Prüfung, Approbir- und Verpflichtung der mindeſte Abbruch und Nachtheil geſchehen möge, ſo würden bey einer weiteren Ereignuß dieſes oder eines gleichähnlichen Nothfalls die 3. correſpondirende Löbl. Creiße, und derenſelben vortrefliche Geſandſchaften ſich über eine gleiche Auskunft-gebende Abmaaſe neuerlich zu vereinbaren haben.

Auf die Einführung eines durchgängig gleich-ähnlichen Gewichts in denen ſamtlichen privilegirten Münz-Städten deren dreyen Creißen, und Ausfindigmachung des ächten Cöllner Mutter-Gewichts wurde der Bedacht genommen.

Dieſem vorausgängig hat man von Convents-wegen vorzüglich auf die Einführung eines durchgehends gleichen Gewichts in denen ſämmtlichen privilegirten Münz-Städten dieſer dreyen Creißen, und zugleich auf die ſichere und gleichförmige Erfindung des in denen Reichs-Münz-Geſäzen angenommenen ächten Cöllner Mark-Gewichts das vorzüglichſte Augenmerk genommen, um nach demſelben die Aufzieh- und Valvirung deren Münzen ohnhinderlich vornehmen, zugleich aber auch bey allen privilegirten Münz-Städten dieſer dreyen Reichs-Creißen ein gleich abgeaichtes Gewicht, und mit deme eine wohl abgeglichene Ausmünzung einführen, und ſicher ſtellen zu können.

Zu des lezteren Bewerkſtelligung wird eine Deputation aus denen dreyen Creißen beſtimmet.

Deme zu Folge man es der ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn geglaubet hat, zu deſſen heilſamſt und nuzlichſter Bewerkſtelligung aus denen dreyen correſpondirenden Löbl. Reichs-Creißen eine eigene Deputation zu beſtimmen, welche mit Zuziehung derer Kunſt- und Gewerbs-Verſtändigen, dann Anwendung aller hierzu dienlichen Behelfen dieſen wichtigen Punct vorſchlägig erledigen, ſofort dasjenige ächte Cöllner Mutter-Gewicht verläßig zu erfinden ſich beſtreben möge, welches in dem deutſchen Reich in Anſehung der Münz ſowohl, als ſonſtigen Gewerbs von langen Jahren her, nach Maßgab derer darauf gebaueten Münz- und anderen Reichs-Geſäzen, allgemein und Reichs-geſäzmäßig geworden iſt.

Befundene Ungleichheit derer verſchiedentlich aufgezohenen Cöllniſchen Mark-Gewichten.

Nachdeme aber bey der von der diesfalls angeordneten Deputation vorgenommenen Aufziehung mehrerer auf denen privilegirten Münz-Städten dieſer dreyen Löbl. oberen Creißen befindlichen Cölniſchen Mark-Gewichten ſich ergeben hat, daß faſt kein einziges Gewicht mit dem anderen übereingetroffen habe, ſofort auch aus dieſen Gewichteren mit ſicherem Grund nicht zu beſtimmen geweſen iſt, welches das ächte Cölniſche Mutter-Gewicht ſeyn möge, gegenüber man von verſammleten Convents-wegen in Erwegung gezogen hat, wie bey allenfalls ſich ergebenden wahren Zweifel die verläßige Beſtimm- oder vielmehr die ſichere Herſtellung des wahren Cölniſchen Mutter-Gewichts, bey dieſen vorliegenden Umſtänden nicht für eine hieher und an den Münz-Probations-Convent gehörige, ſondern vielmehr vor eine an Ihro Kayſerl. Majeſt. als des Reichs allgemeines Oberhaupt, und bey ohnbeheblich beſtehenden Zweifel an das comitialiter verſammlete deutſche Reich geeigenſchaftete Sache anzuſehen ſeye, in deſſen Ruckbedacht man demnach für allzubedenklich gehalten hat, in einem ſo äuſſerſt wichtigen gleichwohlen höchſt-nothwendigen Geſchäft durch

Die Beſtimm- oder Herſtellung des ächten Cöllner Mutter-Gewichts iſt eine ad Comitia geeignete Sache.

Par-

Particular-Hand-Anlegungen denen angemeſſenen allerhöchſten Reichs-Oberhauptlichen Vorkehrungen, und nach Erheiſchung deren Umſtänden, der allgemeinen Reichs-Geſätz-Giebigkeit irgend verfänglich vorzugreifen, anbey aber auch zu erwegen geweſen iſt, daß durch dieſen in Weeg getrettenen Anſtand die längerhin nicht mehr verſchübliche, und die Haupt-Abſicht deren Münz-Probations-Tägen mit ausmachende Valvation deren in ohnzähliger Menge erſchienenen ringhaltigen Münz-Sorten, und ſo eben auch die in vim ſurrogati höchſt-dringende gleichförmige Ausmünzung neuer Conventions-mäßiger Sorten, bis zur Reichs-geſätzmäßigen deſſen Behebung nicht zuruck zu ſtellen ſeye; So haben demnach die mehrere Stimmen das räthligſte, verläſigſte und gewährigſte zu ſeyn ermeſſen, und deme zu Folge beſchloſſen, daß, ſo vil die gegenwärtige nach dem Vorſehungs-weis gewählten Münz-Fuß zu geſchehen habende Valvirung, und ſo auch die nach eben dieſem proviſoriſchen Münz-Fuß zu geſchehen habende Ausmünzung neuer Conventions-mäßiger Sorten anbelange, durch die nemliche von denen Jahren 1753. 54. & 55. im Mittel liegende einzle Creiß-Schlüſſe, durch welche von denen correſpondirenden dreyen oberen Creißen, einem zukünftigen Reichs-Schluß ohnabbrüchig, die Wiener-Convention vom Jahr 1753. den 21. Septemb. und mit ſelbiger der darinn bemerkte Münz-Fuß, dann Ausſtücklung der feinen Cöllniſchen Mark-Silber ad 20. fl. und der Wiener-Mark zu 24. fl. bereits angenommen worden, auch die Wiener-Mark, nicht zwar in ſich, doch wenigſtens in Vergleichung wie 5. gegen 6. Vorſehungs-weis, und der Reichs-geſätzmäßigen Erfind- und Beſtimmung des ächten Cöllner Mutter-Gewichts ohnbeſchadet, allſchon mit anerkennet worden ſeye: Dann obgleich nicht in Abrede zu ſtellen ſeye, daß in denen im Mittel liegenden einzelen Creiß-Concluſis das Cöllner Mutter-Gewicht zum Maaßſtock deren Valvir- und Ausprägungen benamſet und beſtimmet, ſolches jedoch in keiner anderen Verhältniß, als in Gleichſtellung mit dem Wiener-Gewicht, wie 5. gegen 6. oder vielmehr ſolchergeſtalten genommen worden ſeye, daß, wie bey dem zum Grund gelegten Cöllniſchen Mutter-Gewicht die feine Mark Silber zu 20. fl. alſo in dem Wiener-Gewicht die Mark ad 24. fl. ausgebracht und vermünzt werden ſolle; Aus welchem hauptſächlichen Grund durch die nemliche Mehrheit deren Stimmen forthin beſchloſſen worden iſt, daß nach ſothanen proviſoriſchen Maaßſtock ſowohl die Valvirung derer vorhandenen und im Land gehenden Münzen, als auch die Ausprägung derer künftighin auszumünzenden Conventions-mäßigen Sorten vorzunehmen ſeye.

Wird dahere für bedenklich gehalten, deßhalben Verfügungen zu treffen.

Durch die in Mittel liegende einzle Creiß-Schlüſſe iſt die Wiener-Mark zwar nicht in ſich, jedoch wenigſtens in Vergleichung wie 5. zu 6. Vorſehungs-weis allſchon anerkannt worden.

Nach dem Cöllner-Gewicht ſolle die feine Mark Silber zu 20. fl., und nach dem Wiener-Gewicht zu 24. fl. ausgebracht werden.

Nach welch proviſoriſchen Maaßſtock ſowohl die Valvirung als Ausprägung deren Münzen zu geſchehen habe.

Gleichwie man aber mehr als zu viel erwogen und eingeſehen hat, von welch ohnentbährlicher Nothwendigkeit und Nutzen es gleichwohlen ſeyn wolle, damit das Reichs-geſäzlich, und im deutſchen Reich allgemein gewordene wahre und ächte Cöllniſche Mark-Gewicht in alle Weege ſicher beſtimmet, und hergeſtellet, dardurch aber dieſer erwachſene Anſtand gehoben, und ein ſolch bewährter und genaueſt abgeglichener Richt-Pfenning ſamt dem Mark-Gewicht in dem Heil. Röm. Reich deutſcher Nation Reichs-geſäzmäßig fortan ſicher geſtellet, eingeführet, und beybehalten werde, oder bleibe, welcher bis auf die allerkleineſte Abtheilungen ohnfehlbar einzutreffen, und mit anderen eben wohl abgemeſſenen ohne mindeſte Unterſchiedenheit vollkommen übereinzuſtimmen habe, ſo hat man ſich veranlaſſet gefunden, Ihro Kayſerl. Majeſt. von Münz-Convents-wegen laut des ſub Num. 5. beykommenden ehrerbiethigſten Vorſtellungs-Schreiben angelegentlichſt dahin allerunterthänigſt zu belangen, daß Allerhöchſt-Dieſelbe, nach Ihro Reichs-våtterlich-Ruhm-würdigſten Sorgfalt vor das allgemeine Beſte, und ſonderbar zu Beförderung des zügigen Gewerbs die allergnädigſte Vorkehre dahin zu treffen geruhen wollten, damit entweder durch ſichere Ausfindigmachung noch vorräthiger wohlbehaltener urſprünglich und ohntadelhafter Cöllniſchen Mutter-Gewichten, oder in andere zulängliche Weege der erwachſene Anſtand entweder in Kürze vollkommen behoben, oder bey fortbeſtehenden wahren, und ohnbeheblichen

Kayſerl. Majeſt. wären von Münz-Probations-Convents-wegen zu belangen, dem erwachſenen Anſtand durch Ausfindigmachung des ächten Cöllniſchen Mutter-Gewichts Reichs-geſätzmäßig abzuhelfen.
Num. 5.

Zweifel diſer an ſich höchſt-wichtige Gegenſtand an das Comitialiter verſammlete Reich zu Schöpfung eines angemeſſenen Reichs-Gutachtens gebracht, und ſonach diſem erwachſenen Anſtand, mittels eines allgemeinen Reichs-Schluſſes, zu allerſeitiger Nachachtung, Reichs-geſätzmäßig abgeholfen werde.

Neuerliche Vereinbahrung über obigen Schluß.

Dieweilen aber von denen minderen Stimmen bey dieſem Schluß noch ein- oder die andere Anſtände erreget und gefunden worden ſeynd, welche aber mehr auf eine Mißverſtändniß, als eine wahrhafte Trennung deren Meinungen hinaus zu lauffen geſchienen haben, ſo hat man, nach einer vorausgegangenen vertraulich- und freundſchaftlichen Beſprechung in vim Executionis Concluſi, und in der Maaß einer dem wahren Sinn und Verſtand angemeſſenen Erläuterung einmüthig dahin ſich endlichen vereinbaret, daß

Die Valvation deren in denen Jahr-Büxen befindlichen Münzen, und, da es auf die Rechtfertigung eines Münz-Stands nicht geringhaltig ausgemünzet zu haben, ankommet, ſolle nach denen bey denen Creißen bishero üblich geweſenen Cöllniſchen Gewichteren geſchehen.

1mo ſoviel die aus denen Jahr-Büxen zunehmende Münz-Sorten, wo es pro præterito entweder auf die Rechtfertigung deren Münz-Stände, nicht geringhaltig ausgemünzt zu haben, ankommet, belange, dieſe Valvationen nach denen bey denen nemlichen Creißen bishero üblich geweſenen Creiß- und reſpective Cöllner-Gewichteren zu geſchehen habe, ac. folgſam auch nach Anhandnehmung dieſer gebrauchten ohntadelhaften Gewichteren zu urtheilen ſeye, ob, und in wie weit ſich ein Münz-Stand einer ringhaltigen Ausmünzung wahrhaft ſchuldig gemacht habe, oder nicht? wo es hingegen

Bey der Werths-Beſtimmung deren zu devalvirenden und mit denen Conventions-Münzen einzugleichenden, oder zu verruffenden Sorten ſowohl,

2dò auf eine ſolche Valvation ankomme, und angeſehen ſeye, wodurch denen vorräthigen ſchon ausgeprägten Münzen der gleich abgemeſſene Werth mit denen neu-auszumünzenden Conventions-mäßigen Sorten beſtimmet, oder wornach dieſelbe auch gänzlichen verruffen, und ihnen nur ein einsweiliger Valvations-Werth determiniret, oder dieſelbe auch Markweis in ihrem Werth geſchätzt werden ſollen, hierzu ſowohl, als

Als zur neuen Conventions-mäßigen Ausmünzung muß der Reichs-Stadt Augſpurgiſche Cöllner Richt-Pfenning d. a. 1694. genommen werden,

3tiò zur neuen Conventions-mäßigen Ausmünzung könne, ſolle und müſſe der hieſige Stadt Augſpurgiſche Cöllner Richt-Pfenning ſamt dem darzu gehörigen Mark-Gewicht vom Jahr 1694. als das ohntadelhafteſte, egaleſte und in der Vergleichung wie 5. zu 6. dem Wiener am nächſten kommende Cöllner-Gewicht um ſo ohnbedenklicher genommen werden, je gewieſer nach einem, von denen Creiß-General-Wardeinen hierüber abgefaßten Pflicht-mäßigen Gutachten, und der von ihnen angeſtellten legalen Probe, worzu auch mehrerer Verläßigkeit willen der hier gegenwärtige Erz-Herzoglich-Oeſterreichiſche General-Wardein Tobias Johann Schebel gezohen worden, an diſem Cöllner Richt-Pfenning mit Grund nichts erhebliches auszuſtellen, derſelbe auch in Vergleichung wie 5. zu 6. dem Wiener am nächſten kommet, und bey genaueſter Mathematiſchen Ausrechnung zwiſchen beyden, nemlich dieſem Cöllner und dem Wiener-Gewicht ſich nicht mehr als ohngefehr $\frac{1}{16}$ per Cento differenz, mithin kein ſolch Attentions-würdiger Unterſcheid ergiebt, welcher irgend in die Valvation oder Ausmünzung, und dardurch ins Gewerb einen bedenklichen Einfluß haben, oder wodurch zur Auffuch-Einwechslung, oder gar Einſchmelzung, und ſonſtiger Confuſion, oder Ungleichheit der mindeſte Anlaß gegeben, oder beſorget werden könnte; Wo es ſofort bey dem abgefaßten, und in ſolcher Maaß in vim Executionis erläuterten Schluß, dann

Ohnbeſchadet der ſicheren Beſtimmung des Cöllner Mutter-Gewichts.

bey der an Ihro Kayſerl. Majeſt. diesfalls beliebten Vorſtellung überhaupt, ſonderheitlich aber darinnen ſein ohnabänderliches Bewenden hätte, daß alles dieſes dem ächten Cöllner Mutter-Gewicht, und deſſen ſicheren Beſtimmung ohnbeſchadet, zu geſchehen, und es ſofort bey deme, was Ihro Kayſerl. Majeſt. wegen deſſen legaler und vollkommener Sicher-

ſtellung in dem allerunterthänigſten Vorſtellungs⸗Schreiben anempfohlen worden, zu verbleiben habe; Dieſem einmüthigen Schluß zu Folge iſt ſonach, theils zu ſicherer Aufbehaltung und Verwahrung dieſes einsweilen Convents⸗ſchlüßig beſtimmten Richt⸗Pfennings⸗und Cöllner Mutter⸗Gewichts, theils auch zu deſto gewieſerer Erzielung einer durchgängigen Gewichts⸗Gleichheit auf denen ſamtlichen privilegirten Münz⸗Städten die weitere Verfügung dahin getroffen worden, daß (a) noch vor Endigung dieſes Convents der Original - Stadt Augſpurgiſch ⸗ ſilberne Richt⸗Pfenning ſammt dem darzu gehörigen Cöllner Mark⸗Gewicht d. a. 1694. durch Beydruckung deren 3. Creiß⸗Sigillen wohl einzuſchließen und zu verwahren, auch von denen Stadt Augſpurgiſchen Herren Deputirten auf alle zukünftige Münz⸗Probations⸗Täge, um bey Zweifels⸗Fällen und Anſtänden ſogleich dahin recurriren zu können, mitzunehmen, dahingegen (b) für eine jede privilegirte Creiß⸗Münz⸗Stadt erſtlich ein wohl abgeglichener und tüchtig ausgearbeiteter dergleichen Richt⸗Pfenning zu verfertigen, auf der einen Seiten mit der Aufſchrift: Nach dem Stadt Augſpurgiſch⸗Cöllniſchen ſilbernen Richt⸗Pfenning vom Jahr 1694. auf der anderen Seiten aber, Convents⸗ſchlüßig verfertiget und eingeführet anno 1761. So weiter dann allenfalls mit der hieſigen Stadt⸗Wappen zu bezeichnen, ferner und zweytens ein nach dem hieſigen wohlabgeglichenes Cöllner Mark⸗Gewicht zum täglichen Gebrauch, endlichen aber drittens ein dergleichen zum abaichen, in eine jede Münz⸗Stadt anzuſchaffen wäre, welches leztere, nach dem Directorial - und darmit übereinkommenden des hieſigen Münz⸗Meiſters Holeiſen ſchriftlichen Vorſchlag auf dieſe Art.

Jedoch ohnbeſchadet der ſicheren Beſtimmung des Cöllner Mutter⸗Gewichts.

Zu gewiſſer und ſicherer Aufbehaltung des einsweilen beſtimmten Richt⸗Pfennings und Cöllner Mutter⸗Gewicht, dann zu ſicherer Erzielung einer durchgängigen Gewichts⸗Gleichheit auf denen ſammtlichen privilegirten Münz⸗Städten werden vorſorgliche Vorkehrungen beſtimmet.

oben
1. M. C.
65536
Stadt Cöllniſche Zeichen

linker Seits	vornen	rechter Seits
Silbernen Original von 1694.	nach dem zu Augſpurg vorgefundenen, Stadt Augſpurgiſche Zeichen.	auf dem Convent derer 3. Reichs⸗Creißen An. 1760. einsweilen erwählten

hinten
Mark⸗und Theilweis abgeaichet
unten
auf des Hochlöblichen Münz⸗Convents⸗Befehl
von
J. C. H.
2. Hufeiſen
Anno 1761.

Auf allen Seiten zu überſchreiben, oder vilmehr einzuſenken, und reſpective zu legaliſiren ſeye, um ſolches leztere nicht ſowohl zum ordentlichen und täglichen Auswägen, als blos zum erforderlichen Ab⸗und Nachaichen, ſoferne wegen des täglich gebrauchten Mark⸗Gewichts aus irgend einer Urſache, ſonderheitlich aber wegen der Abnutzung ein Anſtand und Zweifel entſtehen ſollte, mit Sicher⸗und Verläßigkeit gebrauchen zu können, als in welchen Weegen man allerdings glaube, daß ſowohl vor den Original Richt⸗Pfenning, und das darzu gehörige Mark⸗Gewicht, als auch vor die Einführung und Beybehaltung gleichen Gewichts bey denen privilegirten Münz⸗Städten hinlänglich geſorget werde, man hiebenebens auch bey dieſer wohl getroffenen Auswahl um ſo mehr ſicher geſtellet ſeye, je verläßiger ſich in denen nachherigen Erforſchungen ergeben hat, daß dieſer Stadt Augſpurgiſche ſilberne Richt⸗Pfenning oder vielmehr das ſilberne Mark⸗Gewicht mit dem ächten wohlbehal⸗

haltenen, beurkundeten, und ohntadelhaften Cöllniſchen Mutter-Gewicht vollkommen, und auf das genaueſte übereintreffe, und ſich darunter nicht der mindeſte Unterſcheid antreffen laſſe, als wordurch ſofolgſam auch die anfängliche Anſtands-Gewinnung, und Cöllniſchen Mutter-Gewichts-Bezweiflung guten Theils gehoben worden iſt.

Die Probirung aller vom Jahr 1725. bis hieher geprägten und in Publico noch geläufigen Gold- und Silber-Sorten ſolle vorgenommen werden.

Bey dieſen nunmehro erſchöpften Haupt-Anſtänden, hat man ſo weiter den Schluß gefaſſet, daß mit der legalen Probir- und Valvirung aller, ſonderheitlich aber jener vom Jahr 1725. bis hieher zum Vorſchein gekommener, und in Publico noch geläufiger ſo Gold- als Silber-Münzen nunmehro der würkliche Anfang gemachet, und darmit, bis zu dieſes Geſchäfts gänzlicher Vollendung ohnausgeſetzt fortgefahren werden ſolle.

Auftrag, welcher hierüber denen Creiß-General-Wardeinen geſchehen.

In deſſen Gleichförmigkeit denen Creiß-General-Wardeinen der Auftrag gemacht worden iſt, daß ſelbige nach ihren obhabenden ſchweren Pflichten alle bis nunzu erſchienene, und daſelbſt noch gängige ſo innheimiſch- als auswärtige Gold- und Silber-Sorten, auf dem durch gemeinſame Einverſtändniß Vorſehungs-weis beſtimmten zuverſichtlich ächten Cöllner Mutter-Gewicht fleißig und ſorgfältig aufzuziehen, die Valvation deren ſammtlichen Münz-Sorten, ohne Ausnahm, und ohne Vor-oder Abliebe, nach der Conventions-mäßigen Verhältniß und Fuß, das iſt, nach dem Maaßſtock des Conventions-mäßig ausgemünzten Thalers ad 2. fl., und des Reichs-geſätzmäßigen Ducatens ad 4. fl. 10. kr. vorzunehmen, benebens aber auch dieſe nemliche Münz-Sorten unter Beybehaltung der Conventions-mäßigen Verhältniß, nach dem äuſſerlichen Thaler-Werth ad 2. fl. 24. kr. mit zu berechnen hätten.

Beybringung deren Fahr-Büxen,

Um nun aber in Gleichförmigkeit dieſes unter dem 4. Junii nächſt-verfloſſenen Jahrs erfolgten Convents-Schluſſes zur würklichen Probir- und Valvirung deren obberegten Münzen ohne allen Aufenthalt ſchreiten zu können, ſo hat man nunmehro von Directorii wegen die Beybringung derer Fahr-Büxen ad Conventum veranſtaltet, und zugleich die drey Creiß-General-Wardeine in obberegter Abſicht, und zur werkthätigen Ubernahm deren in denen Fahr-Büxen befindlichen Sorten vorbeſcheiden laſſen; Und da dann dieſelbe außer dem Bayeriſchen, als welcher ſich diesfalls entſchuldigen lieſſe, würklichen erſchienen ſeynd, ſo hat man demnach in deren Gegenwart die den 5. Julii in Pleno übergebene Fahr-Büxen, als nahmentlich die Reichs-Stadt Nürnbergiſche, Hochfürſtl. Salzburgiſche, Reichs-Stadt Regenſpurgiſche, und endlichen die Reichs-Stadt Augſpurgiſche eben den 5. und reſpectivè den 7. ejusdem eröffnet, die darinnen befindliche Werkere, ſamt deren Specificationen durchgegangen, und dieſelbe denen 2. gegenwärtig geweſenen General-Wardeinen zur anderweiten Beſorgung eingehändiget. Wie nun auch die nur beregte General-Wardeine die in denen Creiß-Büxen befindlich geweſene ſammtliche Werkere in würkliche Probe genommen, alſo haben auch dieſelbe die Creiß-Büxen ſo, wie ſie ihnen zugeſtellet worden, mit dem bey jeglichen Werk angemerkt geweſenen Gehalts-Befund ſeiner Zeit, und kurz vor Verendſchaftung des Convents, wiederum zuruck gegeben.

Dererſelben Eröffnung und Ubergabe an die General-Wardeine.

Dieſer nehmlichen Fahr-Büxen Zuruckgabe und Relation der General-Wardeinen über den Befund deren darinnen befindlichen Werkeren.

Nachdeme aber gleich Anfangs und bey Gelegenheit der von der Löblichen Reichs-Stadt Augſpurg oberwehnter maſſen abverlangten, und ihr vermög des lezteren Münz-Probations-Abſchieds d. a. 1725. beym Schluß des Convents zugeſtellet ſeyn ſollenden Fahr-Büxe, ſich der Anſtand dahin ergeben, daß ſothane nur bemerkte Fahr-Büxe, alles fleißigen Nachſuchens ohngeachtet, nicht vorzufinden, auch aus denen ſorgfältigſt-nachgeſchlagenen Actis nicht zu erforſchen geweſen iſt, ob, und in welcher Maaſe die privilegirte Münz-Städte die neu-auszuprägende Geld-Sor-

ten in dieſe allgemeine Fahr-Büxen einzuſtoſſen gehalten ſeyen? Imgleichen auch bey Ubergebung deren Particular-Fahr-Büxen wahrzunehmen geweſen iſt, daß von allen privilegirten Münz-Städten deren dreyen correſpondirenden Creißen keine andere als von dem löblichen Fränkiſchen Creiß lediglich die Reichs-Stadt Nürnbergiſche, aus dem löblichen Bayeriſchen Creiß lediglich die Hochfürſtliche Salzburgiſche, und Reichs-Stadt Regenſpurgiſche, aus dem löblichen Schwäbiſchen Creiß aber lediglich die Reichs-Stadt Augſpurgiſche Fahr-Büxen beygebracht, alle andere deren übrigen privilegirten Münz-Städten dahingegen nicht eingeliefert worden ſeyen, ſo iſt die Convents-ſchlüßige Verfügung getroffen und reſpectivè der einmüthige Verlaß dahin genommen worden, daß die Sache wegen der Haupt-Fahr-Büx, ſonderheitlich aber, wie es dißfalls circa modum zu begehen ſeye, bis auf Einholung mehr verläßigerer Nachrichten noch zur Zeit ausgeſtellet, in Anſehung deren Particular-Fahr-Büxen dahingegen in Gleichförmigkeit deren im mittel liegenden Reichs-Geſätzen, Convents-Schlüſſen, und des bewährten Herkommens, die ernſtliche Vorkehre beſtimmet, und deme zu folge die Anordnung dahin veſtgeſtellet seyn ſolle, daß fürohin alle Fahr-Büxen deren ſammtlichen in denen drey correſpondirenden oberen löblichen Reichs-Creißen privilegirten Münz-Städten, ſamt denen Ordnungsmäßig-und wohl eingerichteten verläßigen auch ergänzten Tiegel-Regiſteren, ohne Ausnahm, und zwar unter Vermeidung deren in beſagten geſäzlichen Anordnungen bereits bemerkten auch ſonſt noch, nach dem Vorfall, ſelbſt näher zu beſtimmenden Straffen und Ahndungen beygebracht, und unter keinem Vorwand, auch um ſo weniger vorenthalten werden ſollen, je minder nur einigen privilegirten Münz-Städten dieſe Beybringung zuzumuthen, anderen dahingegen ſolche nachzuſehen ſeyn wolle, und je weniger benebens durch bloße Einbringung nur ein oder anderer Fahr-Büxen und Tiegel-Regiſteren die Abſicht in toto erreichet, noch auch die Ausmünzung circa quantum & quale, worauf es jedoch vorzüglich und faſt alleinig anzukommen hat, ein-und überſehen werden könne.

Wie es wegen der Haupt-Fahr-Büxe, ſonderheitlich circa modum zu begehen ſeye, wird bis auf Einholung mehr verläßiger Nachrichten noch zur Zeit ausgeſtellet.

Wegen der particular Fahr-Büxen dahingegen wird die ohnabgängige Einbringung allen privilegirten Münz-Städten ohne Ausnahm ernſtlich gebotten.

Dieſem errichteten Schluß und Anordnungen zu folge ſollen demnach auf dem Ereignungsfall, und da dieſer einheimiſch und wechſelweis verbündlichen Verfügungen ohngeachtet, noch einiger Mangel oder Abgang ein oder anderen Orts erſcheinen würde, die hierinnen ſäumige Münz-Städte, ohne Ab-oder Ruckſicht, von Convents wegen, vorderſamſt moniret, denenſelben die Reichs-Geſäzlich-und Convents-ſchlüßige Ahndungen ohnausbleiblich angekündet, und ſonach auch Kayſerl. Majeſt. der Unterlaße zu weiteren angemeſſenen Vorkehrungen ohnfehlbar angezeiget werden.

Wie gegen die in Einbringung der Fahr-Büxen ſäumig Münz-Städte mit Nachdruck zu verfahren ſeye.

Alldieweilen nun zur werkthätigen Vollbringung der beſchloſſenen Valvation, dann zu Erfindung des wahren Werths und der deme angemeſſenen Preißes-Beſtimmung deren in Publico geläufigen ſammtlichen Münz-Sorten für ohnumgänglich erforderlich angeſehen worden iſt, von allen denen ſeit dem Jahr 1725. ausgeprägten und in Publico noch gängigen ſo Gold-als Silber-Sorten, und zwar von jeder auch ſogar deren unter einer Jahrszahl ausgeſtückleten, aber in dem innerlichen Gehalt unterſchiedenen Münzen eine zu derſelben Prüfung hinlängliche Anzahl und Quantität beyhanden zu haben, worzu immaſſen die in denen Fahr-Büxen vorgefundene Sorten zu dieſer Prüfung weder zureichend, noch es auch ſonſten aus verſchiedenen Betrachtungen mit bloßer Zuhandnehmung der daſelbſt eingeſtoſſenen Münzen gerathen ſeyn will, ein hinreichender Köſten-Aufwand, um ſothane Sorten aus dem Publico in zulänglichem Vorrath erheben zu können, allerdings ohnentbährlich, ja nothwendig hat ſeyn wollen, ſo hat man ſich einmüthig dahin benommen, und die Natur der Sache ſelbſten erheiſchet es auch alſo, daß ſothaner zu Herbeyſchaffung deren zur Valvation annoch nothwendigen ſammtlichen Münz-Gattungen, oder vielmehr zu Erſetzung des Abgangs erforderliche Köſten-

Der zur Valvation oder vielmehr zu Erſetzung des Abgangs bey denen valvirten Sorten erforderliche Köſten-Aufwand ſolle von denen dreyen Creißen gemeinſam beſtritten werden.

worzu die löbliche Reichs-Stadt Augſpurg die Beyſchaffung dieſer Münzen über ſich genommen hat.

Aufwand von denen dreyen correſpondirenden löblichen Creißen gemeinſam zu beſtreitten, die löbliche Reichs-Stadt Augſpurg aber zu erſuchen ſeye, damit ſelbige mit Herbeyſchaffung deren abgängigen Münzen, zu allerhöchſten Ehren Ihro Kayſerl. Majeſt. und beſonderen Danknehmigkeit deren correſpondirenden löblichen Creißen, dann zur werkthätigen Geſchäfts-Förderung, und endlichen zum wahren daraus erwachſenden Nutzen des Publici ſich beladen wolle, welches dann auch dieſelbe ganz willfährig übernommen, und bloß dahin angetragen hat, daß von dem eben zur Zeit alleine anweeſend geweſenen Fränkiſchen Creiß General-Wardein und Münz-Rath von Mezger eine Verzeichnuß deren noch abgängigen Münz-Sorten mit gutächtlicher Bemerkung, wo ſolche am leichteſten und beſten zu haben ſeyen, verfertiget, und derſelben zugeſtellet werden möge, wohin auch beſagter General-Wardein und Münz-Rath von Mezger von Convents wegen durch das Directorium angewieſen und ſolches von ihme auch befolget worden iſt.

Vorgenommene Valvation.

Gefertigte Valvations-Tabellen,

und derenſelben Anhang.

Was vor Münz-Gattungen in einer jeden Valvations-Tabell enthalten ſeyen.

Bey dieſen ſo getroffenen Veranſtaltungen iſt demnach über die von dem nur ermeldten von Mezger ſpecificirte und von der löblichen Reichs-Stadt Augſpurg ſo viel, als hievon in einem zur Probe erforderlich geweſenen quanto aufzubringen thunlich und möglich geweſen iſt, herbeygeſchaffte und ſammtliche ex Publico erhobene Münz-Gattungen die Valvation würklich vorgenommen worden, worüber dann die 9. Valvations-Tabellen mit ihren hie und da beygeſezten Anmerkungen gefertiget, und über das in Anſehung der mittlerweil noch nachgebrachten Sorten ein Anhang beygefüget worden iſt, wie ſolches die zum Druck beförderte Valvations-Tabellen ſammt dem eben auch an- und beygedruckten Anhang darlegen, alſo und ſolchergeſtalten, daß in der erſteren Tabell die in die Probe genommene Gold- und Conventions-mäßige Silber-Sorten, in der zweyten Tabell dahingegen diejenige Species, wovon die feine Cöllner Mark nach Maaßgab des hieunten bemerkten ad Proponendum octavum, und deſſen vierten Abſchnitt gefaßten Convents-Schluß ad 19. fl. 40. kr., in Anſehung des äuſſerlich erhöheten Conventions-Thalers ad 2. fl. 24. kr. aber nach der Proportion, wie 5. gegen 6. ad 23. fl. 36. kr. berechnet worden, dann in der dritten und vierten Tabelle jene Sorten, welche ihres Gehalts wegen, zu 19. fl. 30. kr. und reſpectivè zu 23. fl. 24. kr. dann zu 19. fl. und reſpectivè zu 22. fl. 48. kr. ſich valvirt befinden, enthalten ſeynd, welche ſammtliche in der zweyten, dritten, auch vierten Tabell bemerkte Sorten, zufolge der unten befindlichen Convents-Entſchlieſſung ad Proponendum 11. nach Verfluß einer 4. wochigen Zeit-Friſt, von dem Tag des auf 2. fl. 24. kr. im äuſſerlichen Werth beſtimmten Conventions-Thalers angerechnet, gänzlich außer Cours geſetzet und lediglich noch 4. Monath lang bey denen Herrſchaftl. Caſſen, und bey denen privilegirten Creiß-Münz-Städten, zur Umprägung angenommen werden ſollen; Die fünfte Tabell bemerket, in der Arte einer Ausnahm von der Regul, die jenige gröbere Silber-Sorten, welche nicht nur zur Zeit, wo der Conventions-Thaler 2. fl. 24. kr. mithin in- und nach dem erſteren Valvation-Termin, ſondern auch zur Zeit, wo der Thaler auf ſeinen eigentlich- innerlichen Werth zu 2. fl. herunter kommet, den ihrigen in der Tabell, nach Unterſchiedenheit deren Fällen, berechneten Werth und Cours zu nehmen haben, wo gegenüber die ſechſte, ſiebende, achte und neunte Tabellen lediglich die jenige Geld-Sorten in ſich begreiffen, welche, weilen ſie mehrerentheils ſchon vor dem Jahr 1725. geſchlagen, theils auch nicht mehr in einem zur Probe erforderlichen Quanto aufzubringen geweſen ſeynd, nicht neuerlich mehr valvirt, ſondern theils aus denen älteren Valvations-Tabellen de an. 1737. theils aus denen von Mezgeriſchen lediglich zum Unterricht des Publici nachgetragen worden ſeynd; Und wie nun dieſe nur beregte Valvations-Tabellen, der Ordnung nach, mit ihren Anmerkungen dem Convent vorgeleget worden ſeynd, ſo iſt auch deren Innhalt genaueſt erwogen, hie und da verbeſſeret, und ſonach auch die Valvations-Tabellen in der Geſtalt, wie ſie nunmehro in Druck gegeben, beliebt und begnehmiget worden.

Benehmigung deren Valvations-Tabellen.

Da-

Damit nun männiglich, ſonderheitlich aber der gemeine Mann von dieſen Vorkehrungen überhaupt, insbeſondere aber wegen der Einnahm und Verausgabung vollkommen unterrichtet ſeyn möge, ſo iſt weiter vor ohnumgänglich nothwendig angeſehen worden, ein Münz-Patent begreifen, und ſelbigem die Verzeichniß deren ſammtlichen Münzen unter Anſetzung des allmähligen Werths, und Bemerkung deren übrigen Erläuterungen beyſetzen, noch mehrerer Deutlichkeit und leichteren Begriffs willen auch die Abdrücke deren valv- und devalvirten Münzen beyfügen, endlichen aber zur geſchwinden Ein- und Überſicht, auch ſonſt dienlichem Gebrauch ein überhauptiges Regiſter, mit bloßer Bemerkung des beſtimmten Werths und Courſes unter Blatt-andeutender Zuruckweiſung auf die Abtheilungen und Abdrücke anhangen zu laſſen, wie ſolches alles das in denen Landen deren dreyen correſpondirenden löblichen oberen Reichs-Creißen zu verkündende Münz-Patent in ſich, und ſeinen Beylagen umſtändlich bewähret, worauf man ſich ſo, wie auf die Valvations-Tabellen ſelbſten Kürze halber, und um den gegenwärtigen Münz-Abſchied nicht ohne Noth zu vergröſſeren, lediglich bewirkt und beziehet.

Beweg-Urſachen, warumen ein Münz-Patent begriffen, und ſelbigem die in 10. Abtheilungen eingeglichene Haupt-Verzeichnuß, die Münz-Abdrücke ſelbſten, und endlichen ein allgemeines Regiſter beygefüget worden iſt.

Aufdaß aber auch männiglich belehret ſeyn möge, was man von Zeit zu Zeit bey Berathung deren Haupt-Proponendorum ſelbſten, nach denen zuſammenhangenden Grund- und Richt-Sätzen beſchloſſen habe, ſo befinden ſich denen gegenüber-ſtehenden Proponendis die Schlüſſe in der Weeſenheit beygeſetzet, und zwar hat man ſich

Proponendum I^mum

Ob bey ohnruckſtelliger hienächſtiger Val- und Devalvirung deren von Zeit des im Jahr 1725. in der Reichs-Stadt Nürnberg, zwiſchen denen oberen in Münz-Sachen correſpondirenden Creißen Francken, Bayern, und Schwaben abgehaltenen Münz-Probations-Tags an in ohnzähliger Menge erſchienenen mehreſten Theils ringhaltigen Gold- und Silber-Sorten der im Jahr 1737. Reichs-geſäzlich beſtimmte Leipziger Fuß zum Maaßſtock zu nehmen, oder aus was Urſach ein ſolches für dieſesmal nicht geſchehen könne.

ad Proponendum I^mum

vollkommen überzeuget gefunden, daß der im Jahr 1737. Reichs-geſäzmäßig beſtimmte Leibziger Münz-Fuß, wegen denen ohngleich gegeneinander geſchäzten beyden edlen Metallen, der vorderſamſten Urſache willen forthin nicht beſtehen, noch beybehalten werden könne, weilen dadurch das deutſche Reich in ſeinem edleſten Producto, als nemlichen dem Silber zeithero merklich vervortheilet, und davon zu ſeinem bitterſten Schaden durch die benachbarte Nationen gröſten Theils entblöſet worden iſt, das nemliche auch zum ohnverſchmerzlichen Einbuß vor das hinkünftige ohnfehlbar zu beſorgen wäre; In welchem Betracht man dann nach denen bereits im Mittel liegenden einzlen Schlüſſen deren beyden löblichen Fränkiſchen und Schwäbiſchen Creißen, reſpectivè vom 7. Octob. 1754. & 19. Jan. 1755. vermög welcher der unter dem 21. Sept. 1753. errichtete Oeſterreichiſch-Bayeriſche Conventions-Fuß proviſoriè und bis zur Reichs-geſäzmäßigen anderweiten Beſtimmung angenommen worden iſt, einſtimmig dafür gehalten hat, daß der oben bemerkte Leipziger Münz-Fuß, und die darinnen zum Grund genommene Verhältniß zwiſchen Gold und Silber, wie 1. gegen $15\frac{1}{10}$ ohnmöglich zum Richtmaaß deren Val- und Devalvirungen jener vom lezten im Jahr 1725. abgehaltenen Münz-Probations-Tag erſchienener, oder ſonſt auch vorräthigen ringhaltigen Gold- und Silber-Münzen gewählet, und genommen werden könne; In dieſer nemlichen Ruckſicht ſeynd

Der im Jahr 1737. Reichs-geſäzmäßig beſtimmte Leipziger Münz-Fuß kann nicht mehr beſtehen.

Proponendum IIdum.

Was alſo einsweilen Vorſehungs-weis, und einem gemeinſamen Reichs-Schluß ohnabbrüchig, vor ein Fuß zu wählen, und was hierinn vor eine Verhältniß zwiſchen Gold und Silber, nach der genaueſten Abmeſſung zu beſtimmen ſeye.

ad Proponendum IIdum.

Nach denen mehreren Stimmen ſolle es bey der Conventions-mäßigen Verhältniß zwiſchen Gold und Silber wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$ ſein verbleiben haben.

Meinung deren minderen Stimmen.

Darauf erfolgte gänzliche Vereinbarung.

die mehrere Stimmen allerdings der Meinung geweſen, daß es bey der Conventions-mäßig, und durch die einzle Schlüſſe deren dreyen correſpondirenden oberen Reichs-Creißen gleichförmig beſtimmten Verhältniß zwiſchen Gold und Silber, wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$ ſein ferneres Bewenden haben ſolle, wogegen aber von denen minderen Stimmen viele Urſachen beygebracht worden ſeynd, warum das Silber auch nach der Conventions-mäßigen Verhältniß wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$ noch immer zu niedrig, Gold aber zu hoch geſchätzet, und dahero die Verhältniß wie 1. gegen 13. und ohngefehr $\frac{1}{2}$ vorzüglich zu wählen ſeye, dieſemnach hat man zu Erzielung einer vollkommenen Einverſtändnuß ſich endlichen einmüthig dahin vereinbaret, daß es

Nach der Conventions-mäßigen Verhältniß wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$ ſolle ſowohl die Valvation als Ausmünzung geſchehen.

1mò in Gleichförmigkeit der Wiener Convention, und deren im Mittel liegenden einzlen Creiß-Schlüſſen bey dem proviſoriè bereits angenommenen Münz-Fuß ſammt der darinnen beſtimmten Verhältniß wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$ zwar ſein ohnabgeänbertes Verbleiben, und hiernach die Valvation ſowohl, als die neue Conventions-mäßige Ausmünzung zu geſchehen hätte, jedoch aber, und dieweilen

Jedoch ſolle jedem Reichs-Stand vorbehalten ſeyn, dem Ducaten das Aufgeld deren 10. kr. und nach Proportion allen übrigen Gold-Sorten entweder in totum, oder in tantum abzubrechen,

2dò von einigen hohen Münz-Ständen, mit Anführung vieler Gründen vorgeleget worden ſeye, daß wegen dem niemalen beſtändig-ſondern in ſich ſelbſt jeder Zeit veränderlichen Werth deren beeden edlen Metallen der erſt-erwehnte proviſoriſche Münz-Fuß unter der Conventions-mäßigen beſtimmten Verhältniß darumen aller Orten, und zu allen Zeiten nicht in Ausübung gebracht werden könne, weilen ſonderheitlich dieſen Gründen nach, die Mark Gold in etwas zu hoch, und die Mark Silber in etwas zu niedrig in Anſchlag genommen, und geſchätzet worden ſeyen, ſo wurde ſo weiter in Anſehung der von dem Convent in ſolcher Maaß erfundenen Erheblichkeit deren angeführten Urſachen einmüthig darfür gehalten, daß, wenn ein oder mehrere berechtigte hohe Münz-Stände bey der einem jeden hierinnfalls anheim gegebenen Unterſuchung finden ſollten, daß entweder jetzo ſchon, oder inskünftige das Gold nach der Conventions-mäßigen Schätzung zu hoch angeſchlagen worden, denenſelben ohnverwehrt und frey geſtellet ſeyn ſolle, wenn ſie entweder für ſich alleine, oder mit Einverſtändniß mehrerer Ständen, unter ſich, und in denen eigenen Landen das Gold um ein geringeres in Anſchlag nehmen, und deme zu Folge dem Reichs-Ducaten in denen ſelbſtigen Landen das Aufgeld entweder in totum, oder in tantum abbrechen, nach dieſer Abmaaſe auch bey denen übrigen Gold-Sorten mittels Erniedrigung des wohl abgeglichenen Werth die abgeänderte Gleichſtellung bewerkſtelligen, und hiernach valviren laſſen wollten, jedoch ſolchergeſtalten, daß (a) ſolche Aenderung der Verhältniß ſich nicht über die Abbrechung des ad 10. kr. ſich belaufenden Aufgelds bey dem Ducaten, und bey denen hiernach à Proportione berechneten übrigen Gold-Sorten erſtrecke, und daß (b) die in ſolcher Maaſe, und in denen eigenen Landen abgeändert werdende Verhältniß nimmermehr, und zu keiner Zeit, mittels Erhöhung des Silbers, als bey welchem der 20. fl. Fuß ohnabänderlich beyzubehalten iſt, ſondern aus manchfältig gantz beträchtlichen und erheblichen Urſachen, blos und allein mit, oder durch oben angedeutete Erniedrigung des Golds zu geſchehen habe, und bis zur anderweiten Reichs-oder Creiß-ſchlüßiger diesfalſigen Vorſehung anheim geſtellet ſeyn ſolle.

Wobey aber dieſe Proportions-Abänderung deren 2. edlen Metallen ſich nicht über das Aufgeld deren 10. kr. bey dem Ducaten, und nach Proportion auch bey denen übrigen Gold-Sorten erſtrecken, noch mittels Erhöhung des Silbers, ſondern blos mittels Erniedrigung des Golds geſchehen ſolle.

In

In weſſen weiterem Verfolge auch unter dem reſpectivè 2. und 5. Julii nächſt verfloſſenen Jahrs, zu mehrerer Erleichterung des Vollzugs der allerſeits proviſorie beliebten Wiener-Convention und zu Abwendung des ſich durch unterſchiedene ringhaltige Ausmünzung täglich vergröſſerenden Schadens der einmüthige Schluß dahin gefaſſet worden iſt, daß von nun an von denen löblichen Münz-Ständen, und in denen Münz-Städten deren 3. correſpondirenden Creißen keine andere als Conventions-mäßige Sorten auszumünzen, auch von dieſem aufgenommenen Schluß zu Erzielung einer durchgängigen Gleichförmigkeit denen löblichen Chur- und Ober-Rheiniſchen Creißen, gleich es auch laut der ſub Num. 6. anliegenden Zuſchrift vom 29. Septemb. a. p. würklich geſchehen, die Nachricht mitzutheilen ſeye; Wobeynebens man zur nemlichen Zeit, und unter der nemlichen Einmüthigkeit beſchloſſen hat, daß dem Thaler in primo Valvationis termino & gradu der Werth ad 2. fl. 24. kr. die dißfalſige Zeit- und Ziel-Friſt aber auf 6. oder höchſtens 8. Wochen beſtimmet, und dortſelbſten ſodann auch alle über 24. fl. ausgeprägte Münzen auf anderweite 4. Wochen auf den ihrigen ſolchergeſtalten abgemeſſenen wahren Werth, unter Abbrechung deren zur Ausmünzung und Beſtreitung des Münzer-Lohns erforderlichen Köſten reduciret, endlichen aber nach Verfluß dieſer Zeit-Friſt gar auſſer Cours geſetzet, und ſich mit denen löblichen Chur- und Ober-Rheiniſchen Creißen zu Beſtimmung gleichförmiger Maaßnehmungen benommen, und in Correſpondenz geſezt werden ſolle, welches auch Zeug des unter erſtbeſregtem Num. 6. angefügten Schreibens, in und bey weiterer Behandlung aber dieſes erfolget iſt, daß, da hierauf nach Verfluß mehrerer Monaten kein Antwort eingelanget, auf allerhöchſte Kayſerliche Reichs-vätterliche Veranlaſſung, der endliche Schluß dahin genommen worden, wie ohne weiteres zuwarten, zu Gewährung der von dem Publico ſo ſehnlich erwartenden Hülfe, dem Conventions-Thaler auf den erſten des bevorſtehenden Monaths Junii, als dem pro primo valvationis & Executionis termino beſtimmt- und angeſezten Tag der äuſſerliche Werth auf 2. fl. 24. kr. und dem Ducaten auf 5. fl. veſtgeſezt, alle übrige dahingegen über 24. fl. ausgebrachte Münzen von dem erſten des nur beſagten Monaths Junii bis zu deſſen Ende in dem ihrigen, nach dem 24. fl. Fuß abgemeſſenen Werth zwar noch ganbar und giebig, jedoch nach Verfluß dieſer Zeit, und zwar von dem erſten des darauf folgenden Monaths Julii an, gänzlich außer Lauf gehalten, gleichwohlen noch binnen 4. Monathen von dem Tag des erſteren Valvations-Termins, nemlich den erſten Junii angerechnet, bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und Münz-Städten zu ihrer Convertirung in Conventions-mäßige Sorten, in dem, nach Abzuge deren Convents-ſchlüßig beliebten Münzerlohns-Köſten, der Einlöſung halber beſtimmten Werth entweder einzel, oder viertels-halb- und ganze Markweis angenommen werden, hernachmals aber, und nach Verfluß diſer 4. Monathlichen Zeit, unter Confiſcation und ſonſtiger willkühriger Straffe gar nicht mehr zum Vorſchein kommen ſollen.

Num. 6. Von nun an ſollen von denen Münz-Ständen und privilegirten Münz-Städten deren dreyen correſpondirenden Creißen keine andere als Conventions-mäßige Sorten ausgepräget werden.

Beſtimmung deren reſpectivè Valvations- und Executions-Terminen, als wovon ſo nach denen Chur- und Ober-Rheiniſchen Creißen die Nachricht forthin gegeben wird.

Dieſem allen vorausgängig iſt ferner

Proponendum III^tium.

Auf welche Art dieſe von der Leipziger abweichende Verhältnis zwiſchen Gold- und Silber, entweder mittels Erhöhung des Silbers, oder aber mittels Erniedrigung des Golds herzuſtellen, und wie hoch geſolgſam die Mark Silber, und wie hoch die Mark Gold hinführo auszumünzen ſeye.

ad Proponendum III^tium.

beſchloſſen worden, daß nach der eben anjezo angenommen und beſtimmten Verhältnis wie 1. gegen 14$\frac{1}{11}$ künftighin die feine Mark Goldes in Ducaten zu 283. fl. 5. kr. 3$\frac{7}{11}$ pf. und dargegen die feine Mark Silbers zu 20. fl. jedoch unter dem, in dem nur vorhergehenden Concluſo ad Propo- nen-

Wie hinführo die feine Mark Gold, und die feine Mark Silber nach der Verhältnus wie 1. gegen 14$\frac{1}{11}$ ausgemünzet und ausgeſtücklet werden ſolle.

nendum II^dum ausdrücklich beſchehenen Vorbehalt, das Aufgeld bey dem Ducaten entweder in totum oder in tantum abziehen zu dörfen, auszumünzen ſeye; wie dann auch der weitere Schluß

Proponendum IV^tum.

Ob ſonach, und nach dieſer einmal hergeſtellten Verhältniß der hiernach gerecht ausgemünzte Ducat zum Maaßſtock deren Gold-Sorten ohne Ausnahm, und der eben alſo ausgemünzte Thaler zum Maaßſtock deren auszumünzenden Silber-Sorten zu nehmen, und bis zu welchen kleineren Sorten dieſer nemliche Maaßſtock dem innerlichen Werth nach zu wählen und zu beſtimmen ſeye?

ad Proponendum IV^tum.

Der gerecht ausgemünzte Reichs-Ducat wird zum Maaßſtock deren Gold-Sorten und der Conventions-Thaler zum Maaß-Stock derer Silber-Sorten beſtimmet,

Und ſolle bey dem Silber, der Conventions-mäßige 20. fl. Fuß, bis auf die 5. kr. Stücke inclusivè eingehalten werden.

dahin ausgefallen iſt, daß die Conventions-mäßige Verhältnis wie 1. gegen $14\frac{1}{11}$ zum urſprünglichen Maaßſtock des Reichs-Ducaten, und des Conventions-Thalers, ſofern aber in dieſer Abmaaſe der gerecht ausgemünzte Reichs-Ducat zum Maaßſtock deren Gold-Sorten ohne Ausnahm, und der nach dem Conventions-mäßigen Schrot und Korn ausgeſtükelte Thaler zum Maaßſtock deren auszumünzenden Silber-Sorten allerdings genommen, ſo weiter aber der Conventions-mäßige 20. fl. Fuß bis auf die 5. kr. Stücke inclusivé ohnabweichig und ohnmangelbar beybehalten werden ſolle. Und gleichwie nun der vorzügliche Bedacht, ja alle nur immer erdenkliche Vorſicht

Proponendum V^tum.

Wie es mit denen übrigen geringeren Schied-Münzen bis auf den 1 kr. inclusivè, welche einen gröſſeren Köſten-Aufwand erforderen, auf das Vorſichtigſte zu begeben, und der außerdeme ohnvermeidlichen Hinauftreibung deren gröberen Sorten vorzuwachen ſeye?

ad Proponendum V^tum.

dahin zu nehmen wäre, und forthin iſt, damit die Gröbere nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Sorten durch die geringere, wegen dem mehreren Köſten-Aufwand allenfalls davon abweichende Schied-Münzen nicht verſchlungen, und dardurch alle angewendete Mühe und Sorgfalt nicht vereitlet werden möge, ſo iſt von Convents wegen, auf den Fall, wo noch künftighin Schied-Münzen gepräget werden ſollten, die vorläufig-ſchlüßige Verabredung dahin genommen worden, daß

Die allenfalſige Ausprägung deren Schied-Münzen iſt nicht über die äuſſerſte Nothdurft zu erſtrecken.

I. die Ausprägung erſtberegter, über den 20. fl. Fuß hinanſteigenden geringeren Schied-Münzen, welche die Urquelle des gegenwärtigen Ubels leyder! geweſen, und bey ihrer allenfalſig-mehrmahliger Vervielfältigung jedesmahlen wiederum ſeyn würden, über die äuſſerſte Nothdurft nicht zu erſtrecken, und zu dem Ende ſich nach der deutlichen Vorſchrift deren bereits im mittel liegenden Reichs- und Creiß-Schlüſſen, ſonderbar aber nach dem deutlichen Buchſtaben derer Münz-Probations-Convents-Abſchieden von denen Jahren 1696., 1705., 1709., und 1725. ohnabweichend zu benehmen ſeye; und damit nun

II. unter denen löblichen correſpondirenden Creißen eine gewieſe gleichförmige Abmaaß und Probation, wie viel allenfalls einem jeden Münz-Stand an Schied-Münzen auszuprägen erlaubet ſeyn ſolle (in dem Supposito-

poſito, wo die Ausprägung ſolcher von dem 20. fl. Fuß abweichenden Schied-Münzen beliebt und beſchloſſen worden wäre) veſtgeſtellet ſeye, ſo iſt auf dieſen Fall, welcher aber durch den nachherigen Schluß, wodurch die Ausprägung ſolcher Schied-Münzen noch zur Zeit gantz eingeſtellet und verbotten worden, ſeinen gänzlichen Abfall leidet und hinwegfallet, beſchloſſen und verordnet worden, daß der jenige berechtigte Münz-Stand oder Münz-Stadt, welcher, oder welche Beyſpielweis 100. Mark Schied-Münzen auszuprägen des Vorhabens geweſen wäre, wenigſtens 500. Mark grobe und zum Thaler-Fuß gerechnete Conventions-mäßige Sorten auszuprägen gehabt hätte, als zu welchem Ende, und damit dieſe Maaſe nicht überſchritten werde, bey denen hienächſtigen Münz-Probations-Tägen von denen berechtigten Münz-Städten deren dreyen correſpondirenden Creißen ohne Ausnahm die beglaubte Tiegel-Regiſtere ohnruckhaltig einzubringen ſeyen; Wobeynebens

Bey Ausprägung 100. Mark Schied-Münzen, ſollen wenigſtens 500. Mark gröbere Sorten gemünzt werden.

III. dieſe geringere den 20. fl. Fuß nicht erreichende Münz-Sorten bis auf den kr. incluſive (welches aber von denen gröberen den 20. fl. Fuß einhaltenden Sorten nicht zu verſtehen iſt,) den wechſelweiſen durchgängigen Cours in denen correſpondirenden Creißen keineswegs, ſondern bloß in des eigenen Creißes oder auch nur in des ausmünzenden Stands-Gebiethe, wie ſich hierüber bey denen einzlen Creißen allenfalls bereits iſt vereinbaret worden, oder künftighin noch vereinbaret werden dörfte, zu nehmen, und lediglich dortſelbſten geläufig zu ſeyn gehabt hätten. Und wie nun

Die Schied-Münzen ſeyen in jeden Creiß einzuſchließen, und auſſerhalb deſſen ihnen der Cours nicht zu geſtatten.

IV. eben dieſe geringere von dem 20. fl. Fuß, wegen dem mehreren Köſten-Aufwand abweichende Münz-Sorten ohne allen Cameral-Nutzen, und mit möglichſter wirthſchaftlichen Berechnung deren Münz-Köſten in einer, ſo viel immer thunlich, durchgängigen Gleichförmigkeit ohnehin ausgeprägt werden müſten, ſo hat man hierüber, und wie ſolches ohne allen Cameral-Vortheil geſchehen könne, einen ausführlichen General-Wardeins-Bericht und Gutachten abverlanget, und bey deſſen Erlangung zuvorderiſt wahrgenommen, daß in Anſehung deren Schied-Münzen, nemlich von denen 5. kr. Stücken excluſive angerechnet, weilen die 5. kr. Stücke ſelbſten zu dem 20. fl. Fuß annoch gehören, zuvorderiſt die 2. Haupt-Fälle und Zeiten, wo nemlichen der Conventions-Thaler auf ſeinen wahren Werth der 2. fl. herunter geſezt, und wo ſelbiger noch bey dem äuſſerlichen Werth der 2. fl. 24. kr. belaſſen werde, wenigſtens in ſchicklicher Anwendung deren Haupt-Richtſätzen wohl und ſorgſam auseinander zu ſetzen ſeyen. Nun vor den erſten Fall, und da der Conventions-Thaler auf ſeinen inneren Werth der 2. fl. dereinſtens herunter geſezt wird, ſo wären fürnemlich bis auf den kr. incluſive 6. eigentliche Gattungen deren Schied-Münzen zu bemerken, nemlichen

Sollen ohne Cameral-Nutzen geprägt werden.

Die 2. Haupt-Fälle des Thaler-Courſes ad 2. fl. und ad 2. fl. 24. kr. ſind bey Ausprägung deren Schied-Münzen auseinander zu ſetzen.

(a) 4. kr.-Stücke oder II. Albus.

(b) 3. kr.-Stücke oder ſogenannte Groſchen.

(c) 2½ kr.-Stücke oder ſogenannte Landmünzen, oder auch halbe 5. kr.-Stücke.

(d) 2. kr.-Stücke oder I. Albus.

(e) ¼ - - 5. kr.-Stücke oder ſogenannte halbe Landmünzen, oder eigentliche ſogenannte gut- und Fränkiſche kr. und endlichen

(f) die Kreutzere.

Gattungen deren Schied-Münzen.

Aus welchen 6. Gattungen, weilen die ohnnöthige Vervielfältigung deren Schiedmünz-Gattungen keineswegs räthlich, ſondern äußerſt bedenklich iſt, auf den Fall, wenn man ſich zu Ausprägung deren Schied-

Münzen auch ſeiner Zeit entſchließen ſollte, 2. bis höchſtens 3. als mit welchen alle Zahlungen beſtritten werden könnten, vorzüglich zu wählen, und ſich über den feinen Gehalt ſowohl, als die genaueſte Köſten-Paſſirung zu vereinbaren wäre. Nachdemahlen aber die Herabſetzung des Conventions-Thalers auf 2. fl. bis auf den nächſtkünftigen Münz-Probations-Tag ausgeſezt worden iſt, ſo hat man für nothwendig, räthlich und gut angeſehen, daß auch die Haupt-Berath- und Entſchließung, wegen Auswahl deren allenfalls auszuprägenden Schied-Münzen ſowohl, als wegen derenſelben feinem Gehalt, und Köſten-Paſſirung bis eben dahin um ſo mehr ausgeſtellt bleiben müſſe, je zuverſichtlicher dardurch der ohngeſperrte Anlaß offen bleibe, entweder wegen des feinen Gehalts, und Ausſchrotung deren Schied-Münzen, dann Beſtimmung deren zur Zahlung ohnentbährlichen Gattungen, oder aber unter gleichförmigen Beytritt deren Chur- und Ober-Rheiniſchen Creißen mit der Oeſterreichiſch-Bayeriſchen Convention ſich etwa dahin vollkommen zu vereinbaren, daß der 20. fl. Fuß auch bis auf die Groſchen inclusivè zu erſtrecken, die übrige Münzen aber in Kupfer, nach dem genaueſten Preiß in Gegenhalt des 20. fl. Fußes auszumünzen ſeyen.

Sollen allenfalls nur 2. oder höchſtens 3. Gattungen von Schied-Münzen zur Ausprägung ausgewählet werden.

Die Auswahl derenſelben und die Entſchließung, wegen deren feinen Gehalt, wird auf den nächſten Münz-Probations-Tag ausgeſezt.

Es könnten ohnehin in diſer Zwiſchen-Zeit, wenn man auch wollte, keine andere als ſolche Schied-Münzen ausgeprägt werden, welche ſich ohne Bruch von 5. in 6. erhöhen ließen.

Was nun den zweyten Fall, als lang nemlich der Conventions-Thaler in denen correſpondirenden dreyen Creißen auf dem äuſſerlichen erhöheten Werth deren 2. fl. 24. kr. fixirt bleiben wird, anbetrift, ſo könnten in dieſer Zwiſchen-Zeit, bis der Thaler auf 2. fl. als ſeinen innerlich- und eigentlichen Werth herab kommen wird, freylich keine andere, als lediglich ſolche Schied-Münzen einsweilen ausgeprägt werden, welche ſich ohne Bruch von 5. in 6. erhöhen ließen.

Die einsweilige Nothdurft des täglichen Scheidens wäre durch die im Cours zu belaſſende ſub Num. 7. bemerkte Schied-Münzen zu beſtreiten.

Num. 7.

Nach dieſem Richtmaaß könnten alſo in diſer Zeit-Friſt auch ohnehin keine andere Schied-Münzen, als lediglich die 2½ kr.-Stücke, oder ſogenannte Land-Münzen, welche zu 3. kr. in der nach dem Thaler zu 2. fl. 24. kr. erhöheten und gleich abgeglichenen Maaſe zu courſiren hätten, ausgeprägt werden; Nachdeme aber mit dieſer einzigen Gattung die Nothdurft des täglichen ſcheiden, und deren geringeren Hand-Käufen nicht ganz beſtritten werden mag, und benebens auch bedenklich geweſen wäre, durch dieſe einzle Ausmünzung der auf den nächſten Münz-Probations-Tag verſchobenen Haupt-Entſchließung vorzugreifen, ſo wurde geſchloſſen, daß, wie mit Ausprägung neuer Schied-Münzen überhaupt, alſo auch inſonderheit mit Ausprägung deren Land-Münzen noch zur Zeit an ſich zu halten, die Nothdurft aber durch die im Cours zu belaſſende ſchicklichſte nach dem 24. fl. Fuß genaueſt berechnete Schied-Münzen, wie ſolche in dem ſub Num. 7. beykommenden Auszug, der Ordnung nach, bemerket, zu beſtreitten ſeye.

Die halbe und viertels Kreuzere dann Hellere ſollen von Kupfer geprägt werden.

Richtigſtellung, wie hoch der Centner Kupfer in dieſen Sorten auszubringen ſeye.

Dieweilen aber wohl voraus zu ſehen ware, daß die ganz kleine Hand-Käufe und Scheidungen ohne halbe und viertels Kreuzere dann Hellere nicht vollbracht werden können, dahingegen auch nicht räthlich ſeyn wollen, die Ausprägung dieſer ganz kleinen Münzen der dem einzuführenden Münz-Fuß höchſtgefährlichen Willkühre zu überlaſſen, ſo wurde ſoweiter einmüthig geſchloſſen, daß die kleinere Münzen von Kupfer nach dem genaueſten Werth und zwar dergeſtalten nach Ein- und Entgegenhaltung des Oeſterreichiſchen Conventions-Fußes auszuprägen ſeyen, daß bey denen halben Kreuzeren der Centner Kupfer Cöllniſch Gewicht nicht höher als auf 72. fl. 30. kr. Wiener Courrant, das iſt, den Thaler zu 2. fl. gerechnet, wobey die Mark auf 43½ Stuck, den Centner aber auf 8700. Stücke ausgeſtücklet wird, bey denen viertels Kreuzern aber nicht höher als auf 93. fl. 20. kr. gleichfalls Wiener Courrant, wobey die Mark auf 100. Stücke, der Centner dahingegen auf 20000. Stücke ausgeſtüklet wird, und endlichen bey denen Helleren nicht höher als auf 100. fl., wobey die

Mark

Mark auf 240. Stücke, der Centner aber auf 48000. Stücke, ausgeſtücklet wird, ausgebracht, und ſolchergeſtalten, ſo viel möglich, in ein- und entgegenhaltender Abmaaſe der 20. fl. Fuß beybehalten werden ſolle. Dann obgleich denen ausmünzenden Ständen gegenwärtig dieſe Ausmünzung etwas ſchwer fallen, und auf ſeine Art einige Anticipation erforderen dörfte, ſo ſeye aber eben dieſes das Mittel, daß dieſe kleinere Münzen nicht über die Nothdurft vervielfältiget würden, und wäre hiebenebens auch zu jedem patriotiſch-denkenden Münz-Stand die Zuverſicht zu ſchöpfen, daß ſelbiger lieber bey Ausprägung dieſer geringen Sorten einigen Schaden leiden, als gleich Anfangs durch willkührige Ausprägung dieſer geringen Schied-Münzen die erwünſchliche Dauer des einführen-wollenden Münz Fußes, der Gefahr des Ohnbeſtands zu dem ſeinigen, und dem gemeinen Schaden mit ausſetzen wolle; wobey noch beſonders mit beſchloſſen worden iſt, daß einem jeden Stand, welche Gattungen er von dieſen dreyen, eine, oder mehrere zu ſeiner Nothdurfts-Beſtreittung auswählen wolle, und hinlänglich zu ſeyn ermeſſe, frey zu ſtehen, in Zahlungen aber auch niemand auf einmal mehr als höchſtens 3. kr. von dieſen Kupfer-Münzen anzunehmen habe.

Dahingegen hat man

Proponendum VI.tum

Ob bey Valvirung deren Gold- und ſonderheitlich deren Silber-Sorten die auswärtige denen innheimiſchen gleich zu halten, und ob ſofort erſteren wie lezteren der Schlag-Schatz beyzulaſſen, oder gegenüber erſteren abzubrechen ſeye?

ad Proponendum VI.tum

den gemeinſamen Schluß dahin verabfaſſet, daß die auswärtige Gold- und gröbere Silber-Sorten, welche noch forthin zu courſiren haben, nicht aber die jenige, welche wegen ihres allzugeringen Gehalts ganz außer Lauf geſetzet, und verruffen werden, denen innheimiſchen durchaus gleich zu halten, und jenen, wie dieſen, der Schlag-Schatz jedoch dergeſtalten beyzulaſſen ſeye, daß die Valvation deren forthin im Lauf zu belaſſenden auswärtigen Münzen nach denen leichteſten Stücken, als welche wegen der ſtets fortgetriebenen Auswiegung dem Publico faſt alleine noch übrig geblieben wären, zu geſchehen habe, und daß auch das in denen auswärtigen Gold-Sorten befindliche wenige Silber, gleichwie es in denen An. 1737. zu Regenſpurg gefertigten Tabellen auch beobachtet worden ſeye, außer allen Anſatz und Einrechnung zu belaſſen wären. Auſſer deme iſt forthin

Die auswärtige nicht verruffene Gold- und gröbere Silber-Sorten ſollen denen innheimiſchen ohne Abbruch des Schlag-Schatzes gleich gehalten werden

Die Valvation derenſelben aber ſolle nach denen leichteſten Stücken geſchehen, auch bey denen auswärtigen Gold-Sorten das dabey befindliche wenige Silber außer Anſatz gelaſſen werden.

Proponendum VII.mum

Ob, und welchen Silber-Sorten der Lauf in valvirter Maaſe ganz, und welchen blos in denen Valvations-Terminen bis zum letzteten Executions-Termin, und bis zur intendirten Subſtituirung eines Surrogati zu laſſen, und welchen derſelbe gleich zu nehmen, dann wie ſonderheitlich wegen denen letzteren das Publicum gleichwohlen wegen dem innerlichen Werth, zu Abwendung beſorglicher gewinnſüchtiger allzugeringen Einhandlung verläßig zu aviſiren ſeye?

ad Proponendum VII.mum

zur allgemeinen Regul veſt geſtellet worden, daß allen denen über 24. fl. hinausgebrachten ſowohl, als allen anderen allenfalls auch unter 24. fl. zwar unter einerley Gepräge, jedoch von verſchiedenem Gehalt ausgeſtückleten Münz-Sorten lediglich in dem Valvations-Termin, bis zum letzteren Exe-

Jene Münzen, wovon die feine Mark über 24. fl. hinaus gebracht, ſowohl,

als jene Münzen, wovon die Mark zwar unter 24. fl. ausgemünzt worden, jedoch unter einerley Gepräge von verschiedenen Gehalt ſeynd, ſollen lediglich in denen Valvations-Terminen, und zwar in valvirter Maaſe courſiren.

Von denen unter 24 fl. und von gleichem Gehalt ausgemünzten Sorten ſollen die gröbere bis auf die 30. kr.-Stücke in valvirter Maaſe ſtetsfort zu courſiren haben, die übrige aber nach dem letzteren Valvations-Termin verruffen werden.

Executions-Termino, das iſt, wie bereits ad Proponendum IIdum erwehnet worden, vom 1ten des innſtehenden Monats Junii bis zu deſſen Ende der Lauf in valvirter Maaſe zu laſſen, hernachmals aber, und vom 1ten des darauf folgenden Monats Julii dieſelbe ganz und gar verruffen, und außer Cours geſetzt ſeyn, höchſtens aber noch 4. Monat lang bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und privilegirten Münz-Städten um den beſtimmten Einlöſung-Preiß angenommen werden, hernachmals aber unter Confiſcation und empfindlicher Strafe gar nicht mehr zum Vorſchein kommen ſollen; wohingegen in Anſehung deren übrigen unter 24. fl. vom gleichem Gehalt ausgemünzten Sorten der Unterſcheid dahin zu machen ſeye, daß denen gröſeren Sorten bis auf die 30. kr.-Stücke inclusivè der Cours in valvirter Maaſe, auch nach denen Valvations- und Executions-Terminen ſtetsfort beyzulaſſen, die übrige unter einem halben Gulden im Werth betragende Silber-Sorten aber theils zu leichterer Herſtellung des Surrogati, theils weilen bey längerer Cours-Geſtattung viele Anſtände und Ungemach daraus erwachſen könnten, nach dem hierunter beſtimmten Executions-Termin gänzlich zu verruffen ſeyen. Gleichwie aber in dieſer bedenklichen Sache wegen denen ſo unterſchiedlich zeithero ausgeprägten Münzen keine Regul ſo ohnausnehmlich veſt geſtellet werden kann, welche nicht aus erheblichen Urſachen eine Ausnahm oder Abfall zu leiden habe, ſo hat man in denen obangezohenen Valvations-Tabellen, dann in der Haupt-Verzeichnuß deren Münzen durch die General-Wardeine, den wahren Werth einer jeden Münz Gattung anmerken laſſen, in der vorzüglichen Abſicht, um dardurch jedermänniglichen vor Augen zu legen, wie das Publicum, und inſonderheit der Landmann die abgewürdigte, und entweder nach denen verfloſſenen Valvations- und reſpectivè Executions-Terminen gänzlich zu verruffende, oder wenigſtens im Preiß herunter zu ſetzende Münzen nicht nur einzel, ſondern auch ganz, halb, und viertels Mark-weis um einen etwas höheren Preiß, als ſolche nach Abzug deren Brüchen Stuck-weis zu ſtehen kommen, bey denen Herrſchaftlichen Caſſen, oder auch allenfalls bey denen berechtigten Münz-Städten anbringen könne, wobey dann die vorzügliche Ab- und Richtmaaſe allemal dahin genommen worden iſt, die Valvation und Werths-Beſtimmung ſolchergeſtalten zu bemeſſen, damit eines theils dem Publico und dem Eigenthümer kein allzubeſchwerlicher Abbruch geſchehe, anderen theils aber die berechtigte Münz-Städte die Münz- und Scheidungs-Köſten ohne Verluſt davon beſtreiten, ſomit dieſe zum Tiegel gewidmete Sorten ohne Schaden ummünzen können.

Der äuſerliche Cours und wahre Werth deren Münzen wird zum näheren Unterricht des Publici in denen Valvations-Tabellen ſowohl in einzlen Stücken, als Mark-weis angemerket.

Da man auch

Proponendum VIIIvum

Was überhaupt wegen Herſtellung eines zureichigen Surrogati vor eine Abmaaſe zu wählen und zu beſtimmen, und welchen unter dieſen Surrogat-Münzen der wechſelweiſe gleiche Lauf in allen Landen zu geſtatten, und welche gegenüber blos in gewieſe Creiß-Lande einzuſchlieſſen ſeyen?

ad Proponendum VIIIvum

wohl erwogen hat, daß in Anſehung dieſes allerdings äuſſerſt wichtigen Puncts eines herzuſtellenden Surrogati mit aller immer möglichen Vorſorge zu Werk zu gehen ſeye, ſo hat man ſich über dieſen Gegenſtand folgender maſſen vereinbaret, als

Das Verbott wegen der Silber-Ausfuhre und deſſen ohngebührlicher Einſchmelzung und Verbrauchung wird wiederholet.

I. wäre auf die bereits im Mittel liegende geſätzmäßige Verbotte wegen der Silber-Ausfuhr, oder ſonſtig ohngebührlicher Einſchmelzung und Verbrauchung deren edlen Metallen veſt zu halten, dann

II. in einem jeden Creiß, oder auch in eines jeden Landes-Herrn Gebieth, mit- und nebſt Publication des Münz-Patents, dann angehangten

Münz-Verzeichnißen die geſchärpfteſte Verordnung zu verkündigen, daß niemand unter ſchwereſter Strafe ſich unterziehen ſolle, von denen valvirt- und devalvirten Gelderen etwas außer Landes zu ſchicken oder zu bringen, ſondern, und daß gegenüber alle dieſe val- und devalvirte Münzen in dem ihrigen Tabell-mäßig valvirten Werth entweder einzel, oder auch ganz- halb- und viertels-Mark-weis, zu leichterer Herſtellung des Surrogati gegen Zuruckempfang Conventions-mäßiger Sorten entweder in die Herrſchaftliche Caſſen, oder privilegirte Münz-Städte ohnfehlbar zu lieferen ſeyen, wogegenüber auch

Die Valv- u. devalvirte Geldere ſollen nicht auſſer Land gebracht, ſondern in die Herrſchaftliche Caſſen oder privilegirte Münz-Städte gegen Conventions-Münzen geliefert werden.

III. die Münz-Städte ſchuldig und gehalten wären, gegen Zug vor Zug zu geſchehen habende vollſtändige Vergütung aller Convents-ſchlüßig beſtimmten Köſten oder gegen Darreichung deren val- und devalvirten Münzen, um den in denen Valvations-Tabellen beſtimmten Preiß, nebſt Beyſchaff- oder Bezahlung des Stempels denen des Münzens berechtigten Ständen Conventions-mäßige unter eigenem Stempel und Gepräg auszumünzende Sorten, unter beygeſetzten Zeichen der Münz-Stadt, und ſo auch jedermann gegen erſtberegte Dargebung deren val- und devalvirten Sorten mit der Münz-Stadt-Zeichen bemerkte Conventions-mäßige Münzen ohnverweigerlich abfolgen zu laſſen; Damit nun aber

Die Münz-Städte ſollen verbunden ſeyn, vor die eingebrachte val- und devalvirte Sorten Conventions-Münzen abfolgen zu laſſen.

IV. in Anſehung aller von dem Thaler an auszuprägenden Sorten bis auf die 5. kr.-Stücke einſchlüßig, als worinnen der 20. fl. Fuß durchgehends eingehalten werden muß, der genaueſte Münzer-Lohn ſolchergeſtalten beſtimmet werden möge, damit eines theils kein Cameral-Vortheil daraus erzwungen werde, andern theils dahingegen auch die Münz-Städte nothdürftig dabey zu beſtehen vermögen, ſo wurde nach dem darüber eingezohenen General-Wardeins-Gutachten weiters beſchloſſen, daß vor die Ausmünzung ganzer, halber, und viertels Thaleren, vor die feine Mark,

Die Münzer-Lohns-Köſten werden reguliret.

	fl.	kr.
NB. wenn ſolche entweder an rohem Silber, oder devalvirten Sorten von 12. und mehrlöthigem Gehalt eingeliefert, oder daran gegeben wird,	-	20
vor die ganze und halbe Kopfſtücke, vor die feine Mark, wenn ſolche entweder an rohem Silber, oder an devalvirten Sorten, von 8. bis 12. löthigem Gehalt eingeliefert, oder daran gegeben wird	-	30
vor die 5. kr.-Stücke, vor die feine Mark, wenn ſolche entweder an rohem Silber, oder devalvirten Sorten von 2. 3. 4. 5. 6. bis 7. löthigem Gehalt geliefert, oder daran gegeben wird ⸗ ⸗	1	-

zu bezahlen ſeye.

Dann obgleich wegen dem 2. 3. 4. und 5. löthigem Silber gegen Einlöſung 5. kr. Stücken einiger Anſtand darinnen obzuwalten ſcheine, daß dieſe Sorten, oder das ſo geringhaltige Silber nicht ſogleich in die 7. löthige 5. kr. Stücke convertiret werden könne, ſo kommet dahingegen doch auch zu betrachten, daß, weilen die mehreſte ſo geringhaltige Sorten noch zur Zeit im Cours belaſſen werden, die Münz-Städte darmit nicht werden überladen werden, und daß ſobeynebens in dieſen geringhaltigen Sorten und Silber das nicht mit eingerechnete Kupfer, die Abtreibung, oder etwas ſchwerere deſſen Convertirung noch gar wohl ertragen dörfte.

Der Anſtand, daß dieſe Köſten-Beſtimmung zu gering ſeye, wird gehoben.

Aufdaß nun wegen der Münzer-Lohns-Köſten gar kein Zweifel, Anſtand, oder Dunkelheit übrig bleiben möge, ſo verſtehet ſich dieſe Köſten-Beſtimmung noch weiter dahin, daß nach dieſer Abmaaſe die feine Mark an 12. und mehrlöthigen, entweder in rohem, oder in devalvirten Sorten beſtehenden Silber bey denen Münz-Städten, gegen Thaler, Gulden, und dergleichen bis auf die Kopfſtücke excluſivè um 19. fl. 40. kr. angenommen, folgſam 20. kr. Münzer-Lohn, und ſo die feine Mark, an 8. bis 12. löthigen entweder in rohem, oder in devalvirten Sorten beſtehenden Silber dortſelbſten gegen ganze und halbe Kopfſtücke nicht höher, als um 19. fl. 30. kr. angenommen, gefolgſam 30. kr. Münzer-Lohn, und endlichen, daß die feine Mark an 2. 3. 4. 5. 6. bis 7. löthigem entweder in rohem, oder in devalvirten Sorten beſtehenden Silber gegen 5. kr. Stücke

Der Münzer-Lohn, wie viel vor jede Sorte zu paſſiren ſeye, wird nochmals wiederholet, und ins klare geſezt.

nicht höher als um 19. fl. angenommen ſo folglich 1. fl. Münzer-Lohn denen Münz-Stādten ohnabgängig paſſiret, hiebenebens auch von denen einlöſſenden oder Münz-abverlangenden Ständen, oder wer es ſonſten ſeye, die regulirte vor einen jeden Fall nur einmal und nicht vervielfacht angeſezte Probnehmungs-Köſten des liefernden Silbers, und zwar um ſo billiger vergütet werden müſſen, je weniger dieſe Köſten-Ertragung denen Münz-Stādten irgend zugemuthet werden mag, und je nothwendiger es hiebenebens auch iſt, daß die Einſchmelzung dieſes zur Einlöß- und Ummünzung beſtimmten Silbers nirgendwo anderſt, als auf denen privilegirten Münz-Stādten, zu Verhütung mancherley Unterſchleifs geſchehe, als auf welche in denen Münz-Geſätzen und vorigen Schlüßen ohnehin bereits enthaltene Gebotte und Anordnungen aller Orten mit Ernſt und Nachdruck zu beſtehen, ſonderbar aber von denen Landes-Obrigkeiten die fleiſigſte Obſorge zu tragen ſeyn wolle, damit gegen dieſes Ge- und Verbott, durch privat Einſchmelz- und Abtreibung nicht gefrevlet, oder wenigſtens die betrettene Frevlere, anderen zum Abſcheu, nebſt Confiſcation des eingeſchmolzenen und hierzu beſtimmten Guts empfindlichſt geſtrafet werden; wobey auch wohl zu bemerken, und bedächtlich zu unterſcheiden iſt, daß die bey denen den 20. fl. Fuß einhaltenden Münzen, als Beyſpielweis bey denen ganzen und halben Kopfſtücken, auch 5. kr.-Stücken, verſtattete mehrere Münzer-Lohns-Köſten pur von der Einlößung und reſpective Abverlangung von denen Münz-Stādten, nicht aber von der Ausmünzung von darumen zu verſtehen ſeyen, weilen in allen dieſen Sorten, ohne Zuſchlagung mehrerer Münzer-Lohns-Köſten die feine Mark Silber ohne Unterſcheid zu 20. fl. ausgebracht, mithin in 20. fl. 5. kr.-Stücken eben ſo gut, als in 20. fl. Thaler-Stücken eine feine Mark Silber ohnabgängig ſtecken muß; Gleichwie aber nicht jedermann von denen abzuwürdigenden und zu verruffenden Münzen mit ein oder mehreren Marken verſehen, gleichwohlen aber dem Eigenthümer daran, wie hoch er die einzle Stücke auszugeben, und denen herrſchaftlichen Caſſen daran, wie hoch ſie dieſelbe in einem zur Beſtreitung der Ummünzung wohl angemeſſenen Werth einzunehmen haben, merklich gelegen iſt, ſo hat man zu dieſem Ende ſowohl in denen Valvations-Tabellen, als auch in denen dem Patent bey verwahrten Münz-Verzeichnußen, bey jeder devalvirten Münz-Gattung, zu jedermanns Nachachtung ausdrücklich mit anmerken laſſen, wie hoch ſelbige reſpective in denen Valvations-Terminen, oder auch vor beſtändig, ſowohl in einzlen Stücken, als auch der ganzen, halben, und viertel Mark nach, auszugeben und anzunehmen ſeyen.

Die regulirte Probnehmungs-Köſten des gelieferten Münz-Guts ſeynd denen Münz-Stādten zu erſezen.

Die Einſchmelzung des zur Ausmünzung beſtimmten Silbers ſolle nirgendwo anderſt, als auf denen privilegirten Münz-Stādten geſchehen.

Die verſtattete Münzer-Lohns-Köſten ſeynd pur von der Einlößung und reſpective Abverlangung von denen Münz-Stādten, nicht aber von der Ausmünzung ſelbſten zu verſtehen.

Außerdeme aber iſt

V. zu ſicherer des Surrogati Herſtellung dem oben ad Proponendum II[dum] zum voraus angeführten einmüthigen Schluß, vermittels welchen fürohin keine andere als Conventions-mäßige Sorten ausgepräget werden ſollen, nachgehangen, und ausdrücklich verordnet, dann bemerket worden, daß auf dieſe angemeſſene Vorſehung aller Orten veſt zu halten, bey dieſen Vorkehrungen aber die zuverſichtliche Hofnung zu ſchöpfen ſeye, daß es weder jezo, und bey der gegenwärtigen Fixirung des Thalers auf 2. fl. 24. kr., weder bey einsmahlig-gänzlicher Herunterſezung des Thalers auf 2. fl., an dem erforderlichen Surrogato gebrechen möge. Und da übrigens bereits in dem Concluſo ad Proponendum V[tum] ſub 3. Convents-ſchlüßig veſt geſtellet worden ware, daß alle diejenige Münz-Sorten, wobey der Conventions-Silber-Fuß der feinen Mark ad 20. fl. ohnabgängig beybehalten wird, mithin nebſt denen nicht außer Cours geſezten Gold-Sorten die Silber-Münzen von dem Thaler an, bis auf die 5. kr.-Stücke incluſive den ihrig-wechſelweiſen ohnbeſchränkten Lauf in denen dreyen correſpondirenden und allen anderen der Convention beygetrettenen, oder noch beytrettenden Creißen und Ständen-Gebiethen durchgängig haben, dahingegen alle übrige Kleinere wegen mehreren Köſten-Aufwand von dem 20. fl. Fuß einiger-maſſen abweichende Münzen, inſofern die Ausprägung dergleichen allenfalls ſeiner Zeit beliebt werden ſollte, in des Creißes oder auch

Der ad Proponendum II. angeführte Convents-Schluß wegen Ausmünzung keiner anderen als Conventions-mäßiger Münzen wird wiederholet.

Gleichfalls wird das Concluſum ad Proponendum V. ſub 3., wie es wegen Courſirung deren Conventions-ſowohl, als deren Schied-Münzen zu halten, hieher wiederholet.

reſpe-

reſpective des ausmünzenden Standes⸗Landen eingeſchloſſen ſeyn ſollen, ſo iſt es auch bey dieſer Abmaaſe ohnabänderlich, ſo weiter aber bey dem eben dortſelbſten beſchloſſenen Anhang veſtgeſtellet geblieben, daß, weilen bey allenfalſig⸗unterſchiedener Ausprägung deren kleineren Münzen in Anſehung des dadurch leidenden mutui Commercii manches Ohngemach zu befahren ſtünde, dieſe geringe Sorten, falls man derenſelben Ausprägung künftighin beſchließen ſollte, ohne mindeſten Cameral-Nutzen, und unter genaueſter Berechnung deren Köſten, zu Erzielung einer durchgängigen Gleichförmigkeit ausgemünzet werden müſten.

Damit nun aber bey der wechſelweiſen Cours-Geſtattung jener den 20. fl. Fuß einhaltenden Conventions⸗mäßigen Münzen kein beſorglicher Unterſchleif mit⸗obwalten möge, ſo wäre zufolge deren Reichs⸗und Münz⸗Convents⸗Abſchieden, Münz⸗Edicten und ſonſtigen Verordnungen die Ausprägung aller neu⸗ausgemünzt werden ſollenden Sorten bey denen privilegirten und vermög des Münz⸗Convents⸗Abſchieds vom Jahr 1624. nahmentlich beſtimmten Münz⸗Städten in dem Conventions⸗mäſigen Schrot⸗und Korn, und zwar durch die bey denen Münz⸗Probations⸗Conventen examinirt⸗und verpflichtete Münz⸗Bediente allein zu beſorgen, dieſelbe ſchärpfeſt zu juſtiren, und zu mehrerer Sicherheit auf die Gepräge des Münz⸗Stands Bildnus und Wappen ſammt dem Anfangs⸗Buchſtaben der Münz⸗Stadt, item erſagter Münz⸗Bedienten Nahmen und die Jahrzahl zu ſetzen, dahingegen auf dem Revers von dem Thaler und Guldiner an bis auf die kleinere Sorten 10. 20. 40. 60. ꝛc. eine feine Mark, und zum näheren Begrif vor den Landmann, ſonderbar bey denen kleineren Sorten der Werth, wie viel ein ſolches Stuck zu gelten habe, als Beyſpielweis 20. kr. 10. kr. ꝛc. zu bemerken, um ſolchergeſtalten des inneren Gehalts ſowohl, als der wohl abgeglichenen Ausſtücklung halber, ſo weiter aber gegen die beſorgliche Unterſchleife oder allenfalſige Beſchädigung ſichergeſtellet zu ſeyn.

Die Ausprägung aller neuen Münzen ſolle nur auf privilegirten Münz⸗Städten, Nach dem Conventions⸗mäßigen Schrot⸗und Korn, Durch examinirte und verpflichtete Münz⸗Bediente zu geſchehen haben. Die Gepräge ſollen ſchärpfeſt juſtiret, Darauf das Bildnus und Wappen des Münz⸗Stands, der Anfangs⸗Buchſtaben der Münz⸗Stadt, Nahmen deren Münz⸗Bedienten und Jahr⸗Zahl, dann wie viele Sorten auf die feine Mark gehen, und endlichen derenſelben Werth angemerket werden.

Es iſt außer deme wohl anerkannt worden, daß

Proponendum IX^num

Wie es mit Valvirung deren Kleineren und Schied⸗Münzen anbetrachtlich deren Brüchen zu halten, und ob, auch wo ſolche abzubrechen, und ob, auch wo gegen⸗über ſelbige vor voll zu gelten haben?

ad Proponendum IX^num

in dieſer allerdings beträchtlichen Frage überhaupt ſolche Maßnehmungen zu wählen und zu beſtimmen ſeyen, vermittels welcher eines theils dem Publico und Innhaberen deren kleineren und Schied⸗Münzen kein allzubeſchwerlicher Abbruch beſchiehet, anderen theils dahingegen auch die Valvation derenſelben ſolchergeſtalten bemeſſen werde, daß man dieſe valvirte Schied⸗Münzen auf denen privilegirten Münz⸗Städten zu Herſtellung eines Surrogati ohne Verluſt verbrauchen, ſomit hievon die Münzer⸗Lohns⸗und Scheidungs⸗Köſten beſtreiten könne, nach welchem allgemeinen Grund⸗und Richt⸗Satz, auf ein von denen General-Wardeinen diesfalls einbeförderetes Gutachten die Regul dahin veſtgeſezt worden iſt, daß, wo bey denen valvirten Münzen nur etwas geringes an dem für voll zu machenden Bruchtheiler fehlet, ſolches gar übergangen, und zum ganzen gemacht, wo aber der Bruchtheil ſo beſchaffen ſeye, daß deſſen Weglaſſung ebenfals von keiner Erheblichkeit wäre, und dargegen deſſen Ergänzung ein mehrers, als deſſen Hinweglaſſung importiren würde, derſelbe hinweggeworfen werden müſſe, alſo und ſolcher geſtalten, daß, wenn Beyſpielweis der Bruchtheil entweder 3. pf. oder etwas weniges über oder unter 3. pf. betrage, derſelbe vollends in dem ganzen kr. hinauf, wenn aber derſelbe etwas über oder unter 2. pf.

Was in Anſehung deren Brüchen bey denen Kleinern Schied⸗Münzen für eine Maasnehmung zu beſtimmen ſeye?

Veſtgeſezte Regul, wie es bey der Geld⸗Cours-Beſtimmung mit Vollmacht⸗oder Hinweglaſſung deren Brüchen zu halten.

ausmache, derſelbe auf die 2. pf. zu ſtellen, und wenn endlichen der Bruchtheil auf 1. pf. oder auch etwas weniges darüber oder darunter ſich belaufete, derſelbe auf ſeinen geraden Kreuzer zuruck zu ſetzen wäre, welche in der Allgemeinheit veſtgeſtellte Regul jedoch bey der Einlößung, und in gewieſer Maaße, auch bey der Cours- und Werths-Beſtimmung deren kleineren devalvirten Münzen ihren Abfall dahin leidet, daß in dem Fall, wo an dem für voll zu machenden Bruchtheiler noch etwas obſchon ſehr geringes ermanglet, daſſelbe in Anſehung des Einlöſungs-Werths, oder auch des denen kleineren Sorten zu beſtimmenden Preiſes nicht ergänzet und vor voll angeſezt werden könne, weilen anſonſten die Münz-Städte, oder das Publicum dieſe herabgeſezte Gattungen, in einem merklich höheren, als dem innerlichen Werth einlößen und reſpective annehmen müſten, gefolgſam eines theils die Ummünzung dieſer Sorten mit Schaden geſchehen, anderen theils aber die daraus ſich ohnvermerkt ergebende äußerliche Erhöhung deren Kleineren, zu Hinauftreibung deren gröberen Sorten, den ſorgſamſt zu verhütenden Anlaß geben würde; Es iſt alſo dieſer in der Allgemeinheit beſtimmten Regul, und dargegen ſonderheitlich bemeſſenen Ausnahm zu folge von denen General-Wardeinen in denen Valvations-Tabellen, der bey jeder Münze erfundene innerliche Werth, mit Hinweglaß- oder Vollſetzung deren Brüchen, auf das accurateſte angemerket, und ſich nach erſtberegten Richtſätzen gemeßneſt benommen worden.

Wie bey Einlöſung deren Münzen am ſicherſten zu verfahren ſeye, damit weder der Innhaber, noch die Münz-Städte, einigen Einbuß oder Vervortheilung zu erleiden haben.

Dieweilen aber gleichwohlen die Stuckweiſe Einlößung bey der zeithero üblig geweſenen al marco-Ausmünzung bis auf das allerkleineſte ſich am allerwenigſten zu einer ſolchen Zeit mit ganzer Verläßigkeit beſtimmen laſſet, wo ſo gar bey manchen Münz-Sorten der Gehalt auch unter einerley Stempel unterſchieden iſt, ſo erübriget kein ſicheres und mehr verläßiges Mittel als die viertel, halbe, und ganze Mark-weis zuſammen bringende Münzen auf denen privilegirten Münz-Städten einſchmelzen und dadurch den wahren Befund erforſchen zu laſſen, hierdurch aber gewies zu ſtellen, daß weder der einlieferende und verausgabende Innhaber, weder die in Empfang nehmende Herrſchaftliche Caſſa oder berechtigte Münz-Stadt einigen Einbuß oder Vervortheilung zu erleiden habe. Immaſſen nun

Proponendum X.[mum]

Was für eine Vorſorge bey hienächſtiger nach dem gewählten proviſoriſchen Münz-Fuß zu veranſtaltenden Ausmünzung, damit die Münz-Verbeſſerungs-Abſicht erreichet werde, und die Ausmünzung auf das genaueſte erfolge, zu gebrauchen ſeye?

ad Proponendum X.[mum]

durch Abwürdig- und Verruffung ſo manch-geringhaltiger Sorten, die Landes-Herrſchaftliche Caſſen ſowohl, als der Unterthan, empfindligſt betroffen werden, ſo hat man ſich von der Nothwendigkeit überzeuget gefunden, den ſorgſamen Bedacht dahin vorzüglich zu nehmen, damit der durch die valvir- und devalvirung erleidende allerdings beträchtliche Verluſt, durch den ſich nachhero werkthätig gewährenden Nutzen, anwiederum erſezet, und dahero die neue Ausmünzung ſowohl, als die Abwürdig- und Heruntérſetzung, von einem dauerhaften Beſtand ſeyn möge; Zu dem Ende ſolle

Bey Ausmünzung Conventions-mäßiger Sorten, ſolle weder an dem inneren Gehalt, noch an der Ausſtücklung etwas ermanglen.

a) die Ausmünzung deren neueren Conventions-mäßigen Sorten, mit der- in denen vorherigen Proponendis und ſonderbar ad Proponendum V.[tum] bemerkten Vorſicht, damit nemligen an dem inneren Gehalt ſowohl, als der Ausſtücklung nichts erfehlen möge, wohl aufmerkſam bewerkſtelliget werden, wobey ſodann

b) in Anſehung des neuerlich beſtimmten Conventions-mäßigen Fußes ſowohl, als

c) in Ruckbetracht der darnach bemeſſenen Abwürdigung, Jhro Kayſerl. Majeſt. vermög des ſub Num. 8. anverwahrten allerunterthänigſten Schreibens, dahin geziemend und angelegentlichſt bereits belanget worden ſeynd, dieſe zur beförderlichen Wohlfahrt des gemeinen Weeſens, unter Aufopferung eines ſo beträchtlich zu erleiden habenden Verluſts, unternehmende Vorkehrungen nach Jhro Reichs Oberhauptlich-ruhmwürdigſten Sorgfalt und Machts-Vollkommenheit gerechteſt zu ſchützen, handzuhaben, und zu beförderen. Jn dieſer nemligen Abſicht hat man auch ſofort

Kayſerl. Majeſtät werden geziemend belanget, dieſe des Convents Vorkehrungen zu handhaben. Num. 8.

d) an das Comitialiter verſammlete Reich, beſag der anderweiten Anlage ſub Num. 9. den Antrag geſtellet, damit unter vereinbarten Rathſchlägen aus dieſen gewählten Vorkehrungen entweder eine gemeinſame Sache gemacht, oder aber, ſoferne durch ergiebigere Rathſchläge etwas vortheilhaftigeres zu ſtand zu bringen wäre, zu nachdruckſamer Beförderung des teutſchen Gewerbs, eine allgemeine dauerhafte Ab- und Richtmaaße, Reichs-geſäzlich beſtimmet werde. Aus eben welchen Beweggründen dann nicht weniger

An das verſammlete Reich wird der Antrag geſtellet, damit eine dauerhafte Abmaaße Reichs-Geſäzmäßig beſtimmet werde. Num. 9.

e) denen hohen Creiß-Ausſchreib-Aemteren deren zu correſpondirenden oberen Löbl. Reichs-Creißen, die ohnverbrüchige Veſthaltung über die heilſame Münz-Verordnungen insgemein, und inſonderheit über die neuerlich beſtimmte Maaß-Reglen, vermittels der ſub Num. 10. angefügten Beylage, dahin nachdruckſamſt anempfohlen worden iſt, daß auf alle Contraventionen, Unterſchleife und Mißhandlungen, in Gleichförmigkeit deren Reichs- Creiß- und Münz-Convents-Abſchieden, dann Münz-Edicten, und Ordnungen, genaueſt gewachet, dieſelbe Straf-gebottlich geahndet, und ſogleich abgeſtellet werden mögen. Damit aber alles dieſes

Denen hohen Creiß-Ausſchreib-Aemteren iſt die Veſthaltung über die Münz-Verordnungen anempfohlen worden. Num. 10.

f) und inſonderheit der werckthätige Vollzug, welcher die Seele aller dieſer wohl berathenen Anordnungen iſt, im ganzen überſehen, und darauf gemeinſamlich veſtgehalten werde, ſo wären die alljährliche zu ihren abgeſezten Zeiten beſtimmte Münz-Probations-Täge fürohin ohnruckbleibend abzuhalten, darinnen dem veranſtalteten werckthätigen Vollzug nachzuſehen, die allenfalls vorſcheinende Gebrechen zeitlich zu entdecken, und das wieder vorbrechen wollende, und bey ſeinem bedauerlichen Ruckfall weit ſchmerzlichere und Land-verderbliche Ubel in ſeiner Geburth zu erſticken; und da

Die Münz-Probations-Täge ſollen zu denen Reichs-Geſäz-mäßig beſtimmten Zeiten, alljährlich abgehalten, und denen erſcheinenden Münz-Gebrechen, in Zeiten abgeholfen werden.

g) keinem Creiß-Stand ohne Ausnahm geurlaubet, ſondern an- und vor ſich ſelbſten ſchon verbotten iſt, anderſtwo als in denen privilegirten-durch den Münz-Convents-Abſchied vom Jahr 1624. nahmentlich ausgedruckten und nachhero beharrlich bemerkten Münz-Städten, welchen ohnehin nicht auf dem Taſchen-Werk, ſondern auf dem Anwurf zu münzen obliget, auszumünzen, auch

Es ſolle auf keinen anderen als privilegirten Münz-Städten gemünzt werden.

h) keine andere als Conventions- und reſpective Münz-Convents-ſchlüßige Geld-Sorten (jedoch die von einigen Hoch- und Löbl. Ständen hergebrachte und in denen Reichs-Abſchieden beſonders vergünſtigte Land-Münzen, welche gleichwohl nicht anderſt, als nach dem wahren Gold- und Silber-Fuß, das iſt, ohne einigen Cameral-Nutzen herzuſtellen ſeynd, ausgenommen) zu ſchlagen und auszuprägen; ſo wären auch

Keine andere als Conventions-mäſſige Geld-Sorten ſollen geprägt werden, jedoch mit Ausnahm deren in denen Reichs-Abſchieden bemerkten einigen Ständen beſonders begünſtigten Land-Münzen.

i) zu eben dieſem Ende, die deren privilegirten Münz-Städten berechtigte Stände ohne Ausnahm gehalten, und pflichtig verbunden, die ihrige Münz-Bediente, als nemlig die Special-Wardeine und Münz-Meiſtere, wie bereits ad Proponendum VIIIvum ausdrücklich bemerket worden, allemal bey Straf und Verluſt des Münz-Regalis, dann deren Münz-Bedienten ehrligen Nahmen bey denen Münz-Probations-Tägen, ſoferne ſie nicht daſelbſten ihre Prüfung und Verpflichtung bereits vollbracht und ausgeſtanden haben, wie gewöhn- und herkömmlich, auch von Alters her Convents-ſchlüßig iſt, ordentlich examiniren und verpflichten zu laſſen, forthin

Die Münz-Stände deren privilegirten Münz-Städten, ſollen verbunden ſeyn, ihre Münz-Bediente auf denen Münz-Probations-Tägen examiniren und verpflichten zu laſſen.

Die ergänzte Tiegel-Regiſtere ſeynd zu denen Münz-Probations-Tägen einzuſchicken.

k) in der nemligen Abſicht die ihrige ergänzte Tiegel-Regiſtere zu denen jährlichen Probations-Tägen in der Abſicht ohnfehlbar einzuſchicken, um daraus gleich erſteren Angeſichts wahrnehmen zu können, ob ſich überhaupt nach denen Convents-ſchlüßig beſtimmten Maas-Reglen benommen, und was insonderheit für Sorten, dann in welch-zugelaſſener Qualität die gröbere, und in welch erlaubten Quantität die Schied-Münzen auf den Fall, wo dererſelben auszumünzen dereinſtens geurlaubt werden ſollte, ausgepräget, und ob ſonderbar bey denen lezteren die vorgeſchriebene Maaße nicht überſchritten worden ſeye, welche leztere Vorſehung aber gegenwärtig, ſo lang der Thaler auf 2. fl. 24. kr. äuſſerlich erhöhet bleibet, dadurch ihren Abfall leidet, weilen inzwiſchen keine Schied-Münzen neuerlich auszumünzen geſtattet, ſondern dieſe Sache bis auf den nächſt-künftigen Probations-Tag, wo der Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter geſezt werden ſolle, ausgeſtellt geblieben iſt, und damit

Allen fremden und ohnvalvirten neuen Geld-Sorten wird der Cours verſaget.
Die Creiß-General-Wardeine ſollen auf alle neu-erſcheinende Münzen fleißige Obſorge tragen, und nach erfundenen deren Geringhaltigkeit bey der ordentl. Behörde die Anzeige machen.
Die Kaufmannſchaft und Banquiers ſollen denen ohnvalvirten Sorten den Cours nicht behuſen.

L) nicht ohnvermerkt fremde und neue ohnvalvirte Geldere einſchleichen, oder auch irgend eingedrungen werden mögen, ſo wäre allen fremden und neuen ohnvalvirten Geld-Sorten der Cours zu verſagen, und noch ins beſondere denen Creiß-General-Wardeinen die pflichtgemeſſene Obliegenheit zu machen, auf alle nur immer-ſonderbahr aber neu-erſcheinende Münzen, und derenſelben Werths-Befund fleißige Sorg zu tragen, davon bey der unten ad Proponendum XIIItium ausdrücklich bemerkten Behörde die Anzeige zu machen; So weiter aber wäre der Kaufmannſchaft und denen Banquiers bey ſchwerer Strafe zu verbieten, denen fremden und neuen ohnvalvirten Münzen, auf keinerley Weis den Cours zu behuſen, noch auch denen Münzen unter einigerley Vorwand nach Willkühre, und eigenmächtig ein Aufgeld zuzuſchlagen, dahero dann auch

Das Aufwechslen deren Gelderen, und Abtreiben deren edlen Metallen wäre nicht zu geſtatten,
Auch die betrügeriſche Juden von denen Münz-Städten vor beſtändig abzuhalten.

m) keinem Chriſten noch Juden das höchſtſchädliche Auf- und Auswechslen deren Gelderen, mit- oder ohne Aggio, am wenigſten aber das Einſchmelzen, oder Abtreiben deren edlen Metallen geſtattet, und dieſer Beſorgnus wegen insbeſondere die betrügeriſche Juden, von denen Münz-Städten mit ſolcherley Lieferungen vor beſtändig abgehalten, und abgewieſen werden ſollen; nicht minder ſolle auch

Die Ausfuhr deren guten, und Einbringung deren ſchlechten Sorten iſt zu verbieten,
Zu dem Ende die Poſt-Land- und Fracht-Wägen zu viſitiren, und das darauf ohne Obrigkeitlichen Paß befindliche Gold- und Silber zu confiſciren wäre.

n) die Ausfuhr deren guten, und Einbringung deren ſchlechteren Sorten, ſofort die Ausſchleppung ſowohl des gemünzt- als ungemünzten Silbers, ſonderbar an jene Orte und Ende, wo ſolches höher als für 20. fl. ausgebracht wird, bey geſchärpfter Straf verbotten ſeyn, in welcher Abſicht die Poſt-Gutſchen, Land- und Fracht-Wägen fleißig zu viſitiren, auch das darauf ohne Obrigkeitlich- beglaubten Paß, und Verſicherung befindliche Gold und Silber zu confiſciren wäre. Und da

Auf die Verordnungen wegen Kipp- und Wipperey wäre nachdruckſamſt zu halten.

o) die Kipp- und Wipperey in denen Kayſerlichen und Reichs- dann denen Münz-Couvents-Edicten und Verordnungen ohnehin höchlich verpoenet, und ſtrafgebottlich unterſaget iſt, ſo wäre auf dieſe heilſamſte Vorſehungen um ſo veſter zu halten, je gefährlich- und ſchädlicher durch dieſes verbottene Handwerck auch die beſte Sorten in dem ihrigen Gewicht, ſofort auch in dem Gehalt verringeret und geärgeret, die ſchwereſte Stücke betrüglich ausgeſuchet und ausgewogen, gefolgſam das nach dem offenen Trauen und Glauben treuherzige Publicum beträchtlich, gleichwohlen ohnvermerklich betrogen, und gefährdet wird; Damit nun aber

Allen Gold- und Silber-Verlegeren wäre das übermäßige Einſchmelzen und Verarbeitung des Silbers unter 13. Loth zu verbieten.

p) die edle Metallen nicht übermäßig und ohndienſtlich verbraucht, oder gar verſchwendet werden, ſo wäre weiter denen Gold-Schmieden, Drathzieheren, Dreſſen- und Borden-Fabricanten, dann ſonſtigen Verlegeren das übermäßige Aufkaufen und Einſchmelzen, ſonderbar aber die

Ver-

Verarbeitung des Silbers unter 13. Loth, bey empfindlicher Strafe einzuſtellen, überhaupt aber das Silber-ſchmelzen, Abtreiben, granaliren oder körnen, probiren und dergleichen mehr, niemand anderen als denen verpflichteten Wardeinen und Münz-Meiſteren, und nur in gewieſer Maaße denen von der Landes-Obrigkeit hierzu befreyt- und veraideten Perſonen, als auf welche ſammtliche Leuthe von Obrigkeits wegen, der beſorglichen Unterſchleife willen eine genaue Aufſicht zu tragen iſt, nach ihren allerſeits obhabenden Pflichten zuzulaſſen und zu geſtatten; Um nun auch

Das Silber-ſchmelzen wäre niemand als denen verpflichteten Wardeinen und Münz-Meiſteren, dann nur in gewieſer Maaße denen von Obrigkeits wegen hierzu befreyt- und veraideten Perſonen zu geſtatten.

q) dem leider! ſo ſehr überhandnehmenden Pracht, wordurch auch eine beträchtliche quantität Gold- und Silbers verſchläudert wird, zu ſteuren, und Ziel und Maaße zu ſetzen, ſo hat man von Münz-Probations-Convents wegen für gut befunden, mittels des ſub Num. 8. obangeführten Schreibens Ihro Kayſerl. Majeſtät dahin allerunterthänigſt zu belangen, dieſen wichtigen Gegenſtand, an das comitialiter verſammlete Reich zu dereinſtig allgemeinen Abhülfe zu bringen, und einen dem übertriebenen Pracht wohl angemeſſenen Reichs-Schluß, nach Allerhöchſt Ihro preißwürdigſten Sorgfalt vor das gemeine Beſte zu veranlaſſen, wo indeſſen bis zu dieſem erwünſchlichen Erfolge wenigſtens denen ſammtlichen hohen Herren Ständen und Landes-Herren die einsweilig-nothdürftige Vorſehung dahin anzuempfehlen wäre, daß denenjenigen Perſonen, welche in keinen offentlichen Ehren-Aemteren ſtehen, oder denen es ihr Geburts-Stand nicht ohnehin verſtattet, das Tragen deren Dreſſen und Galaunen verbotten, ſo weiter auch

Kayſerl. Majeſtät wären zu belangen, um dem überhand nehmenden Pracht, wodurch vieles Gold und Silber verſchlaudert wird, in bemerkter Maaß, Einhalt zu thun.

r) die Vorkehre getroffen werde, damit die überſchwängliche Vergold- und Verzierungen, wodurch das hierzu gebrauchende edle Metall faſt gänzlich verſchwendet wird, eingeſtellet, oder wenigſtens der Nothdurft nach gemäßiget werde; Damit nun

Auch die übermäßige Vergold- und Verzierungen abzuſtellen.

s) bey dem Einſchmelzen und Brechen kein Unterſchleif zu beſorgen ſeyn möge, ſo wäre ſolches, wie bereits oben ſub Lit. P. erwehnet worden, nirgends als auf denen privilegirten Münz-Städten zuzulaſſen und zu geſtatten; Und weilen

Das Einſchmelzen und Brechen ſolle nur auf denen privilegirten Münz-Städten zu gelaſſen werden.

t) der Gewichts-Punct durch den immittels erfolgten oben pag. 8. & ſeqq. bereits angeführten einhelligen Schluß einsweilen und proviſorie vollkommen erſchöpfet, auch vor die Erhaltung des Original-Richtpfennings und des darzu gehörigen Mark-Gewichts vom Jahr 1694., wie nicht weniger vor die Einführung und Beybehaltung gleichen Gewichts auf allen privilegirten Münz-Städten hinlänglich geſorget worden iſt, ſo hat es dieſes Gegenſtands halber bloß auf den ſtrackligen Vollzug und Befolgung anzukommen.

In allen privilegirten Münz-Städten deren 3. correſpondirenden Creiſen wären gleiche nach dem Augſpur-Cöllniſ.-Mark-Gewicht de An. 1694. abgewogene Gewichtere einzuführen.

Sollten ſich aber gleichwohlen aller ſolcher vorſorglich beſtimmten Maaßnehmungen ohngeachtet, in- und bey der Execution ſelbſten, noch weitere Schwürigkeiten und Anſtände hin und wieder ergeben, ſo wären alle dieſe fleiſig zu bemerken, und zu ſammlen, um ſolche bey dem anderweiten und nächſten Münz-Probations-Tag, mit gemeinſamen Rath erörteren und heben zu können.

Die ſich in der Execution etwa noch ereignende Anſtände wären zu bemerken, und auf nächſten Münz-Probations-Tag zu erörteren.

Außer deme iſt hierüber, und

Proponendum XI[mum]

Was für Termini Valvationis und reſpective executionis bey denen zu verruffenden, und abzuwürdigenden Münzen veſt zu ſtellen ſeyen?

ad Proponendum XI[mum]

was für Valvations- und Executions-Terminen veſtzuſtellen ſeyen, die Abmaaße anfänglich, und auch hernach in der Weeſenheit dahin genommen worden, daß nemlichen der Conventions-Thaler in dem erſteren

Erſtere Conventsſchlüßige Abmaaſe, wegen derer Terminorum val- & devalvationis.

Valvations-Termin, und zwar nach einer auf 6. biß höchſtens 8. Wochen beſtimmten Zeit-Friſt, in ſeinem äuſſerlichen Werth auf 2. fl. 24. kr. zu ſtellen, in dieſem nemlichen Termino aber alle über 24. fl. ausgebrachte Münzen 4. Wochen lang auf den ihrigen, nach dem 24. fl.-Fuß abgemeſſenen Werth, unter Abbrechung deren zur Ausmünzung und Beſtreitung des Münzer-Lohns erforderlichen Köſten zu reduciren, endlichen aber und nach Verfluß dieſer 4. wöchigen Zeit-Friſt, ganz und gar außer Cours zu ſetzen und zu verruffen ſeyen, welcher Entſchließung zu folge, und zu näherem Unterricht des Publici in denen Valvations-Tabellen, oder vielmehr in denen 10. Abtheilungen, dann dem angefügten Regiſter, wie bereits oben in denen Concluſis ad Proponenda 7. & 8vum erwehnet worden, der wahre Werth einer jeden Münz-Gattung, wie ſolche etwa nur in denen Valvations-Terminen, oder vor beſtändig zu courſiren hat, ſo wohl in einzlen Stücken als auch der ganzen, halben und Viertel-Mark nach angemerket worden iſt.

Keine andere als Conventions-mäßige Sorten ſeynd führohin auszuprägen.

Die gänzliche Herunterſetzung des Thalers ad 2. fl, wird auf den nächſten Münz-Probations-Tag ausgeſtellet.

In Anſehung des primi termini Execution's, wird ſich mit denen Löbl. Rheiniſchen Creißen in correſpondenz geſetzet.

Nun hätte man zwar hiebey wünſchen mögen, daß nach Auslauf dieſer Zeit-Friſten der endliche Vollzug zum ſtand gebracht, mithin der Conventions-Thaler auf ſeinen innerlichen Werth der 2. fl. herunter geſezet werden können; Nachdeme ſich aber gleichwohlen, ſonderbar bey denen fühwährenden leidigen Kriegs-Zeiten, einige auf der Stelle ohnbeheebliche Anſtände ergeben, ſo hat man, wie bereits vorhero unter dem Proponendo 2do allſchon erwehnet worden, die vorſorgliche Vorkehre dahin getroffen, daß von nun an, keine andere als lauter Conventions-mäſige Sorten ausgemünzet werden ſollen, bey und nach welcher Vorkehre wenigſtens die zuverſichtliche Hoffnung zu ſchöpfen iſt, daß das ohnentbährliche Surrogatum biß zu Abhaltung des nächſtkünftigen Münz-Probations-Tages, wann ſonderheitlich, wie eben auch oben ſchon angedeutet worden, und gleich hienach umſtändlicher bemerket wird, alle über 24. fl. hinausgebrachte Münzen verruffen, und in Conventions-mäßige Sorten convertiret ſeyn und werden ſollen, ohnfehlbar werde hergeſtellet, folgſam auch der Conventions-mäßige Fuß und Verhältniß, das iſt, die Herunterſeßung des Conventions-Thalers ad 2. fl. und des gerecht ausgemünzten Reichs-Ducatens ad 4. fl. 1c. kr. auf einmal, und ohne weitere Terminen werde zu vollſtrecken ſeyn; In welchem Betracht dann die gänzliche würkliche Herunterſeßung ſo, wie auch der Gegenſtand wegen denen weiteren Executions-Terminen, eben auch auf den nächſten Münz-Probations-Tag ausgeſtellet gelaſſen worden iſt, und ob man gleich Anfangs allerdings für räthlich angeſehen, und ſehnlichſt gewünſchet hat, in betreff der einſtweiligen äuſſerlichen Thaler-Werths-Beſtimmung, und der dahin angemeſſenen Gleichſtell- reducir- und reſpective gänzlichen Verruffung deren übrigen über 24. fl. ausgebrachte Sorten, mit denen beeden Löbl. Chur- und Ober-Rheiniſchen Creißen, ſich in eine gleichförmige Ubereinſtimmung des werckthätigen Vollzuges halber zu ſetzen, in ſolcher Abſicht auch und dieſes Gegenſtands willen, von denen nur ermeldten beyden Löblichen Creißen, beſage des oben in Concluſo ad Proponendum 2dum ſub Num. 6. angeführten, und dahin erlaſſenen freund-nachbarlichen Zuſchreibens, zu gleicher Zeit die verläßige Entſchließung dahin ſich ausgebetten hat, ob, und an welchem Tage dieſelbe dem Conventions-Thaler, den äußerlichen Werth ad 2. fl. 24. kr. zu beſtimmen, und dieſe Werths-Fixirung ſammt der nothfolglich anhängigen Verordnung, wegen oberwehnter reſpective Gleichſtell- reducir- und Verruffung deren über 24. fl. ausgebrachten Münz-Sorten zu verkünden, die angemeſſene Vorkehre zu treffen gemeinet und geneigt ſeyen, um in Anſehung dieſer vorzukehrenden Verfügungen, auch dieſſeits mit denen mehr belobten beeden Creißen, zu gleicher Zeit, und mit vereinbarten Schritten zu Werk zu gehen, ſo hat man jedoch endlichen bey der Gelegenheit, da jenſeits bis nun zu keine Erklärung eingelanget, immittelſt aber Kayſ. Maj. vermöge eines dd. 27. Jan. 1761. an den verſammleten Münz-Probations-Convent geſtellten und in der Anfuge ſub Num. 11. befindlichen allergnädigſten Zuſchreibens allermildeſt angetragen- des Kayſerl. Herrn Miniſtri Freyherrn von Ramſchwag Excell. auch mittelſt eines übergebenen und ſub Num. 12. beygängigen Promemoria die allerhöchſte Willens-Meinung und Reichs-Vätterliche Abſicht dahin näher

Ergangenes allerhöchſtes Kayſerl. Reſcript, daß man die ſo weit eingeleitete Hülfe ohne weiteres Nachwarten vollſtrecken möge.

Num. 11.

Num. 12.

her erläuteret haben, daß man die zu allerhöchſtem Wohlgefallen in ſo weit glücklich eingeleitete und von dem Publico ſo ſehnlich erwartende Hülfe ohne weiteres Zuwarten ausführen und in Vollſtreckung ſetzen möge, zu werkthätiger Erfüllung der allerhöchſt- wohlmeinenden Reichs- Vätterlichen Intention den fernerweiten Convents-Schluß würklich gefaſſet, daß bey ſo dringenden Umſtänden und zu Gewährung der von dem Publico längſt erſeufzten Hülfe, wenigſtens doch dem Conventions-Thaler auf den 1ten des bevorſtehenden Monaths Junii, als dem pro primo Termino Devalvationis & Executionis hiemit beſtimmt- und angeſezten Tag, der äuſſerliche Werth auf 2. fl. 24. kr., und dem Ducaten auf 5. fl. ohne längeres Zuwarten auf die Chur- und Ober-Rheiniſche Löbl. Creiße, in der Zuverſicht erfolgender gleichförmiger Bewerkſtelligung veſt geſtellet, alle übrige dahingegen über 24. fl. ausgebrachte Münzen, von dem 1ten des nur beſagten Monaths Junii, bis zu deſſen Ende, in dem ihrigen- nach dem 24. fl. Fuß abgemeſſenen Werth, zwar noch gangbar und giebig, jedoch nach Verfluß dieſer Zeit, und zwar von dem 1ten des darauf folgenden Monaths Julii an, gänzlich außer Laufe gehalten, gleichwohlen aber noch binnen 4. Monathen von dem Tag des erſteren Valvations-Termins, nemlich den 1ten Junii an gerechnet, bey denen Herrſchaftlichen Caſſen und Münz-Städten zu ihrer Convertirung in Conventions- mäßige Sorten in dem- nach Abzug deren Convents- ſchlüßig beliebten Münzer-Lohns- Köſten, der Einlößung halber beſtimmten Werth, entweder einzel, oder viertel, halb- und ganze Mark- weis eingelöſet, und hierdurch das Publicum mit lauter Conventions-mäßigen Münzen verſehen, gegenüber von dergleichen geringhaltigen Münz-Gattungen untereinſtens entladen werden ſolle, von welcher vorhabenden Vollziehung jedoch denen beyden Löblichen Chur- und Ober- Rheiniſchen Creißen, mit welchen man mittler Weil laut der ſub Num. 13. anverwahrten Zuſchrift vom 13. Jan. a. c. das ohnunterbrochene und nachbarliche Vernehmen bereits fort gepflogen hatte, zu beliebiger Veranſtaltung gleich-förmig- werkthätiger Vorkehrung, die ohngeſäumte Nachricht forthin zu geben beſchloſſen, auch darauf laut des ſub Num. 14. beykommenden weiteren Schreibens vom 16. Martii nup. dann deren demſelben beygelegt- geweſenen Valvations- Tabellen würklich gegeben worden iſt; und weilen

Darauf erfolgter anderweiter Schluß, und darinnen beſtimmte Termini Executionis.

Wie es mit denen über 24. fl. ausgebrachten Münz-Sorten zu begehen.

Num. 13.

Num. 14.

Proponendum XII^mum.

Wie und durch was zureichende Mittele der Vervielfältigung deren Schied-Münzen als der Urquelle des Übels vorzuwachen?

ad Proponendum XII^mum.

der Innhalt dieſes Deliberandi allſchon durch die ad Proponendum V^tum erfolgte vorſorgliche Convents- Entſchlieſſung * ſeine Erledigung erhalten, und es lediglich auf die Veſthaltung über die daſelbſt beſtimmte Maas-Regulen anzukommen hat, ſo hat man es auch in Anſehung dieſes Proponendi bey dem allbereits im Mittel liegenden und ad Proponendum V^tum gefaßten Convents- Schluß belaſſen, mit dem bemerklichen Anhang und Zuſatze jedoch, daß, da die kleinere Münz- Sorten und ſogenannte Schied-Münzen nach ihrer urſprünglichen Beſtimmung lediglich zu täglichen kleinen Hand- Käufen und Scheidungen, nicht aber zu Zahlungen und Währſchaften verbrauchet werden, ſolchemnach in Gleichförmigkeit der ohnehin im

Die Schied-Münzen ſollen lediglich zu kleinen Hand-Käufen, aber nicht zu gröſſeren Zahlungen gebraucht werden.

* Alle die wegen denen Schiedmünzen, derſelben vervielfältigung, gemäßigt- und beſchränkter Zahlung, und dergleichen mehr beſtimmte Anordnungen ſeynd blos auf den Fall vorſorglich beſchloſſen worden, wenn allenfalls bey hiernächſtigen Münz-Probations-Tag derſelben Ausmünzung beliebt werden ſollte; dermahlen aber haben dieſelbe aus der Urſache, daß die Ausprägung neuer Schiedmünzen nicht geſtattet worden, keine eigentliche practiſche Anwendung, welches man zu Erläuterung der ad Proponend. V. VIII. & XII. bemerkten vorſorglichen Schlüſſen, und zu Verhütung widerſprechender Begriffen ein- für allemal anmerken ſollen.

im Mittel liegenden älteren und neueren Reichs-Münz-Geſätzen und Münz-Convents-Abſchieden ausdrücklich geordnet ſeyn ſolle, daß an ſolchen Schied- und Hand-Münzen, wenn auch ſeiner Zeit die Ausprägung neuer Schied-Münzen beſchloſſen und geſtattet werden ſolte, Niemand von einer Parthey und in einer Zahlung, wenn ſelbige unter 500 fl. iſt, mehr als von 100. höchſtens 5., von 500. fl. aber an gerechnet, die Summ ſeye alsdann ſo groß und ſo ſtark, als ſie immer wolle, mehr als 25. fl. darunter und nicht darüber, bey Vermeidung der Confiſcation und anderen ernſtlichen Strafen und Pöenen, weder einzunehmen, zu empfangen, noch anderwärts auszugeben habe.

Das regulativ wird veſt geſetzet, wie viel man an Schied-Münzen in großen Zahlungen anzunehmen gehalten ſeye.

Da übrigens

Proponendum XIII^tium

Was vor angemeſſene Mittele zu Ahndung und hinkünftiger Abſtellung deren Hecken-Münz-Städten anzuwenden ſeyen?

ad Proponendum XIII^tium

wegen Ahndung und hinkünftiger Abſtellung deren Hecken-Münz-Städten bereits in denen älteren und neueren Kayſerlichen-Reichs-Creiß-und Münz-Probations-Convents-Verordnungen klares Ziel und Maaße geſetzet, und unter anderen vorzüglich dieſes vorgeſehen iſt, daß die da und dort wahrnehmende Hecken-Münz-Städte durch die Creiß-Ausſchreib-Amtliche Vorkehrungen über den Haufen zu werfen, die gebrauchte Münz-Stempele zu zerſchlagen, die Münz-Bedienten Ehrlos zumachen, und zu beſtraffen, das vorräthige Münz-Gut zu confiſciren, ſoweiter aber den Stand ſelbſten durch fiſcaliſche Klage und Proceſſe am Kayſerlichen Hofe, über die Erſetzung des Schadens, auch allenfallſigen Verluſt des Münz-Regalis anzugreifen; Alſo wäre dieſen heilſamſten Anordnungen durch einen darnach bemeſſenen werkthätigen Vollzuge ohnruckſichtlich nachzuhangen, und deme Zufolge inſonderheit denen Creiß-General-Wardeinen gemeſſen aufzutragen, auf alle dieſe von denen Hecken-Münz-Städten oder wenigſtens von ſolchen, wo keine examinirte, approbirte und verpflichtete Münz-Wardeine und Münzmeiſtere aufgeſtellet ſe.ynd, erſcheinende Münz-Gattungen die fleißigſte Obſorge zu tragen, davon auf der Stelle bey dem Münz-Directorio und denen Creiß-Conventen, oder ſoferne ſelbige nicht verſammlet, bey denen Creiß-Ausſchreib-Aemteren die pflichtſchuldigſt-ohnverweilte Anzeige zu dem Ziel und Ende zu machen, damit alle dergleichen von denen Hecken-Münz-Städten oder auch von ſolchen Orten, wo die Münz-Bediente der Gebühre nach, bey denen Münz-Probations-Tägen nicht examinirt, approbirt und verpflichtet ſeynd, herkommende Münzen, ohne weiterer Unterſuchung des Befundmäßigen Gehalts verruffen, und ſolcher Geſtalt in ihrer Geburt erſticket, durch dieſes Mittel aber auch denen Hecken-und ohn-privilegirten Münz-Städten durch die That ſelbſten das ohnzuläßige Handwerk niedergeleget werde. Damit nun aber wegen Abſtellung deren Hecken-und ohn-privilegirten Münz-Städten noch ein ſicherer und gewießerer Erfolge, als zeithero wahrzunehmen geweſen, erzielet werde, ſo wären Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu belangen, unter vorderſamſter zu Grundlegung deren von Amtswegen anzubringenden fiſcaliſchen Klagen und darauf erfolgenden allergerechteſten Erkanntnuſſen die Creiß-Ausſchreib-Aemtere zu der Vollzugs-Obliegenheit gegen die nahmentlich zu bemerkende Hecken-und ohn-privilegirte Münz-Städte aufzumunteren, und zu deſto kräftigerem Vorſchub, dem Reichs-General-Commando die gemeſſene Weiſung zugehen zu laſſen, daß denen Creiß-Ausſchreib-Aemteren zur werkthätigen Vollſtreckung, mithin zur Abſtell-Niederreiß-und Vertilgung deren Hecken-Münz-Städten, dann Veſtmachung, Anhalt-und Beſtraffung deren Münz-Bedienten, mittelſt erklecklicher Mannſchaft die willige Hände gebothen werden mögen. Außerdeme aber laſſet ſich

Die im Mittel liegende Reichs-Creiß-und Münz-Probations-Conventions-Verordnungen in Anſehung deren Hecken-Münz-Städten werden widerholet.

Die Creiß-General-Wardeine hätten auf die von denen Hecken-oder auch von ſolchen Münz-Städten erſcheinende Sorten, wo keine verpflichtete Münz-Bediente aufgeſtellet ſeynd, fleißiger nachzuwachen.

Sollen davon bey der Behörde die Anzeige thuen, um das weitere dargegen zu verfügen.

Kayſerl. Majeſt. wären zu belangen, um die Creiß-Ausſchreib-Aemtere zu dem Vollzuge gegen die ohnprivilegirte Münz-Städte aufzumunteren,

Auch darüber an das Reichs General-Commando das benöthigte ergehen zu laſſen.

ad Propo-

Proponendum XIVtum

Durch welche Mittel und Weege die durch ringhaltige Münzen erwachſene Preiß-Erhöhungen deren innheimiſch und auswärtigen Feilſchaften, bey hergeſtelten beſſeren, herunter zu bringen, und dem allenfalls beſorglich fürdaurenden Wucher deren gewinnſüchtigen Kauf- und Handels-Leuthen zu begegnen ſeye?

ad Proponendum XIVtum

zuverſichtlich anhoffen, daß bey würklich hergeſtellter Münz-Verbeſſerung die durch die ringhaltige Münzen bey denen auswärtigen Feilſchaften hinaufgetriebene Preiße in balden von ſelbſten herunterfallen werden; denen hohen Ständen und Landes-Herren aber wäre, wie andurch geſchehe, die Obſorge anheim zu laſſen, und reſpective anzuempfehlen, daß dieſelbe ex ſuprema cura Policiæ, in ſoferne nach würcklich hergeſtellter Münz-Verbeſſerung, in Anſehung deren einheimiſchen Feilſchaften die durch die ringhaltige Münzen erwachſene Preiß-Erhöhungen, wie zum öfterſten zu geſchehen pfleget, durch die wucherliche und gewinnſüchtige Kauf- und Handels-Leuthe forthin unterhalten werden ſollten, denen dem wahren Werth nach übertriebenen Preißen und allzutheuer verkauft werden wollenden Feilſchaften nach der bey einem jeden Land und Ort beſt-thunlichen Anwendung, Ziel nnd Maaße zu ſetzen, des eigenen Landes Nutzen und Wohlfahrt willen beſorget ſeyn mögen und würden; Und obgleich nun endlichen

Denen hohen Landes-Herren wäre anzuempfehlen, denen forthin übertriebenen Preiſen derer einheimiſchen Feilſchafften Ziel und Maaße zu ſetzen.

Proponendum XVtum

Auf was Arte der werkthätige gleichförmige Beytritt deren Chur- und Ober-Rheiniſchen beeden Creißen in corpore, oder wenigſtens in dieſem allenfallßigen Entſtehungs-Fall deren anſehnlichſten und beträchtlichſten Gliederen dieſer beeden Creißen zu veranlaſſen, und zu verſichtlich zu hoffen ſeye?

ad Proponendum XVtum

an einem gleichförmig-werkthätigen Beytritt deren Löbl. Chur- und Ober-Rheiniſchen beeden Creißen, zu denen, bey dahieſigem Münz-Probations-Convent beſtimmten Maas-Regulen, zum voraus um ſo weniger zu zweiflen ſtehet, je vollkommener dieſelbe von der Nothwendigkeit der, bey denen leidigen Münz-Gebrechen, längerhin ohnverſchüblichen Hülfe allſchon überzeuget zu ſeyn ſcheinen, und dahero die ſtattlichſte, mit denen dahieſigen Benehmungen weeſentlich übereinſtimmende Vorkehrungen bereits getroffen, denenſelben auch an der abhelflichen Verbeſſerung, eben ſo viel als denen diſſeitigen dreyen correſpondirenden Creiſen zu liegen hat, ſo iſt jedoch zu dieſes erwünſchlichen Beytrits, mehrerer Erleichterung und verläßigerer Sicherſtellung allerdings vorträglich zu ſeyn erachtet worden, die bereits angefangene und oben ad Proponenda 2. & 11. angemerkte vertrauliche Correſpondenz, mittels der des geſchichtmäßigen Zuſammenhangs willen, bereits oben ſub Num. 13. anverwahrten freundnachbarlichen Zuſchrift, und anderwärtiger Nachträgen fortzuſetzen, und zu dem Ende denenſelben von allen denen, über die Proponenda und gelegenheitlich dieſer ſonſthin in der Haupt-Sache genommenen und zu ſtande gekommenen ſo wohl vorbereitlichen als Haupt-Entſchließungen, die vertrauliche Nachricht unter der widerholten Verſicherung, und reſpective Antrage zu geben, daß man nicht ermanglen werde, die zu ſtand kommende Valvations-Tabellen ohnverzüglich nachzubringen, wie ſolches letzere bereits auch ſchon

Mit denen Löbl. Rheiniſchen Creißen wird in Anſehung des Münz-Verbeſſerungs-Geſchäft die Correſpondenz fortgeſetzet.

ſchon geſchehen, und die freundnachbarliche vertraulige Vernehmung, bis auf die Verendſchaftung dieſes Convents fortgeſetzet worden iſt. Wohingegen man ſich auch mit der nemlichen Zuverſicht ohnfehlbar ſchmeichlet, daß man von da aus nicht ohngeneigt ſeyn werde, zu Veſtſtellung eines gleichförmigen werkthätigen Vollzugs, ſich mittelſt einer gleich- vertraulichen wechſelweiſen Ruckgabe ohnruckhaltig zu euſſeren.

Num. 15. Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz werden belanget, um theils in Dero eigenen Chur- und Fürſtlichen Landen, theils in denen beyden löbl. Chur- und Ober-Rheiniſchen Creißen gleichähnliche Maaßnehmungen zu veranſtalten, theils auch von aufhabenden Ertz-Cancellariats- und Reichs- Directorii-wegen bey dem verſammleten Reichs-Convent die Sache zu Schöpfung eines allgemeinen Reichs-Gutachtens einzuleithen.

Damit aber in dem vorhabenden Münz-Verbeſſerungs-Geſchäffte eine durchgängige ſo hoch erwünſchte Gleichförmigkeit, auch in denen übrigen nahe angelegenen Löblichen Reichs-Creißen, und nach und nach in dem geſammten deutſchen Reich deſto gewieſer eingeführet und erzielet werde, ſo hat man nebſt denen oben ad proponendum 10mum bereits angezohenen und daſelbſten beygelegten dreyen Schreiben a) an Ihro Kayſerliche Majeſtät, b) an das comitialiter verſammlete Reich, und endlichen c) an die hohe Creis-Ausſchreib-Aemtere, deren dreyen correſpondirenden Creißen, für nothwendig, und der zeitherigen Convents-üblichen Beobachtung gemäß befunden, auch Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz, beſage der Anfuge ſub Num. 15. dahin zu belangen, damit Höchſt dieſelbe nicht nur in Höchſt-Ihro eigenen Chur-Maynziſch- und Fürſtlich Wormſiſchen Landen, dann von aufhabenden beſonderen directorial- und Creis- ausſcheibamtlichen Zuſtändigkeiten wegen, in denen beeden Chur- und Ober-Rheiniſchen löblichen Creißen, gleichähnliche Vorkehrungen zu veranſtalten, ſondern auch von tragenden Erz-Cancellariats und Reichs-Directorii wegen, es in die förderliche Weege einzuleiten geruhen wollen, wodurch dieſer wichtige Gegenſtand, mit welchem des geſammten deutſchen Reichs aufnehmliche Wohlfahrt ſo weeſentlich verknüpfet iſt, dem verſammleten Reichs-Convent zu Schöpfung eines allgemeinen Reichs-Gutachtens vorgeleget werde.

Num. 16. Fernerweites Belangungs-Schreiben, welches an Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen als Chur-Fürſten zu Sachſen, zu Erziehlnng einer durchgängigen Gleichförmigkeit ergangen.

Wie man dann auch aus gleichen Bewegungs-Gründen an Ihro des Königs in Pohlen Majeſtät, als Churfürſten zu Sachſen, das hierneben ſub Num. 16. beyverwahrte Schreiben, mit dem angefügten Belangen aberlaſſen hat, um nicht nur in Höchſt- Ihro Churſächſiſchen Landen übereinſtimmige Vorkehrungen zu treffen, ſondern auch dahin kräftigſt mit- beyzuwürken, damit bey einer hochlöblichen Reichs-Tags-Verſammlung zu Regenſpurg, aus dieſen vorſehungsweis beſtimmten Maaßnehmungen, entweder eine gemeine Reichs-Sache gemachet, oder aber nach Befund der Sache, etwa noch nähers angemeſſene Verfügungen beſtimmet, und Reichs-Geſätzmäßig veſt geſetzet werden.

Num. 17. & 18. Für den Kayſerlichen Herrn Miniſter ſowohl, als den Oeſterreichiſchen Herrn Geſanden werden die Recreditiven beſchloſſen.

In beſchließlichen verfolge hat man endlichen ſo wohl für des an dem allhier verſammleten Convent, beglaubigt geweſenen würcklichen Kayſerlichen Herrn Geheimden Raths und Miniſtri, Frey-Herrns von Ramſchwag Excellenz, als auch für den von Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät bevollmächtigten Oeſterreichiſchen Herrn Geſanden, den Tyroliſchen Repræſentations- und Hof-Cammer-Rath, auch Münz-Directorn von Scharf, die angemeſſene- und ſub Num. 17. & 18. beykommende Recreditiven, und Rufbeglaubigungen, im Nahmen deren dreyen correſpondirenden Creißen beſchloſſen, und denenſelzu Handen geſtellet, darinnen aber mit allerunterthänigſter Ehrerbiethung verdanket, daß man von dieſen allerhöchſten Behörden, den dahier verſammlet-geweſenen Münz-Probations-Convent, mit eigenen hohen Geſandſchaften und Abordnungen zu beehren geruhen wollen.

Allermaſſen nun ſchließlichen wohl zum voraus zu ſehen iſt, daß aller angewandten Sorge und Vorſicht ohngeachtet, ein ſo tief eingeriſſener Münz-Verfall nicht anderſt, als durch ſtandhafte Vorkehrungen ſich werde erheben laſſen, und daß gleichwohlen bey dem Vollzug noch manchfältige

ge

ge Anſtände ſich äußeren werden, hiebeynebens auch die Haupt-Abſichte dahin zu richten iſt, damit der Conventions-mäßige Fuß, einſchlüſſig der Verhaltnis, vollkommen eingeführet, und vollſtrecket, ſomit der Conventions-Thaler und der Reichs-Ducat auf ihren beyderſeitigen innerlichen Werth der 2. fl., und 4. fl. 10. kr. untereinſtens heruntergeſezet werden, ſo hat man den gemeinſamen Verlaß dahin genommen, daß, wo nicht in dem nächſten termino legali, wenigſtens doch innerhalb Jahr und Tag ein anderweiter Münz-Probations-Tag abgehalten werden ſolle, worzu Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg, als Director deren zen in Münz-Sachen correſpondirenden Hochlöblichen oberen Reichs-Creißen, Ort und Tag zu beſtimmen, ihrer deutſch-Vatterländiſchen in dieſem Münz-Weeſen ſo, wie überhaupt erprobten Geſinnung nach, von ſelbſten geneigt ſeyn werden.

In dem nächſten Termino legali, oder wenigſtens binnen Jahr- und Tage ſolle ein anderweiter Münz-Probations-Tage abgehalten werden, wozu Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg den Ort und Tage zu beſtimmen geneigt ſeyn werden.

Zu mehrerer Urkund alles deſſen iſt dieſer Receſs in triplo originaliter gefertiget, und jedem löblichen Creiß ein Exemplar davon behändiget worden. So geſchehen in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Augſpurg den 6. May 1761.

L.S. L.S. L.S.

Wegen des Löblichen Fränkiſchen Creißes

Carl Johann Alexander Freyherr von Rotenhan.

Heinrich von Oberkamp, mpria.

Franz Ignaz Rohrbach, mpria.

Johann Carl Ebner, von Eſchenbach, auf Artelshofen, Guttenburg, Erlenſtegen ꝛc. Cum Reſervatione ad Protocollum facta.

Johann Leonhard Tauber, Dr. mpria.

Wegen des Löblichen Bayeriſchen Creißes

Georg Ludwig von Muſchgaii, mpria.

Eduard Jacob Glätzl, mpria.

Wegen des Löblichen Schwäbiſchen Creißes

Franz Ignati Rembold.

Paulus von Stetten.

Ludwig Bartholomä Edler Herr von Herttenſtein.

Johann Caſpar Stallauer, Dr. mpria.

Num. I.

PROPONENDA.

Zu dem auf den 26. Februarii 1760. nach der Reichs-Stadt Augſpurg ausgeſchriebenen, und daſelbſt abgehaltenen Münz-Probations-Tag.

I.

Ob bey ohnruckſtelliger hienächſtigen Valv- und Devalvirung deren von Zeit des im Jahr 1725. in der Reichs-Stadt Nürnberg zwiſchen denen Oberen in Münz-Sachen correſpondirenden Creiſen, Francken, Bayern, und Schwaben abgehaltenen Münz-Probations-Tags in ohnzähliger Menge erſchienenen mehriſten Theils ringhaltigen Gold- und Silber-Sorten der im Jahr 1737. Reichs-geſätzlich beſtimmte Leipziger-Fuß zum Maaßſtock zu nehmen, oder aus was Urſachen ſolches für dißmal nicht geſchehen könne?

II.

Was alſo einsweilen Vorſehungs-weiß, und einem gemeinſamen Reichs-Schluß ohnabbrüchig, vor ein Fuß zu erwählen, und was hierinn vor ein Verhältniß zwiſchen Gold und Silber, nach der genaueſten Abmeſſung, zu beſtimmen ſeye?

III.

Auf welche Art dieſe von der Leipziger abweichende Verhältniß zwiſchen Gold und Silber, entweder mittelſt Erhöhung des Silbers, oder aber mittelſt Erniedrigung des Golds herzuſtellen, und wie hoch ſo folgſam die Mark Silber, und wie hoch die Mark Gold hinfüro auszumünzen ſeye?

IV.

Ob ſo nach, und nach dieſer einmal hergeſtellten Verhältniß, der hiernach gerecht ausgemünzte Ducat zum Maaßſtock deren Gold-Sorten ohne Ausnahm, und der eben alſo ausgemünzte Thaler zum Maaßſtock deren auszumünzenden Silber-Sorten zu nehmen, und bis zu welch-kleineren Sorten dieſer nemliche Maaßſtock dem innerlichen Werth nach zu wählen und zu beſtimmen ſeye?

V.

Wie es mit denen übrigen geringeren Schied-Münzen bis auf den Kreutzer inclusivè, welche einen gröſſeren Köſten-Aufwand erforderen, auf das vorſichtigſte zu begehen, und der auſſer deme ohnvermeidlichen Hinauftreibung deren gröberen Sorten vorzuwachen ſeye?

VI.

Ob bey Valvirung deren Gold- und ſonderheitlich deren Silber-Sorten die auswärtige denen innheimiſchen gleich zu halten, und ob ſofort erſteren, wie letzteren der Schlagſchatz beyzubelaſſen, oder gegenüber erſteren abzubrechen ſeye?

VII.

Ob, und welchen Silber-Sorten der Lauff in valvirter Maaß ganz- und welchen bloß in denen Valvations-Terminen, bis zum letzteren Executions-Termin, und bis zur intendirten Subſtituirung eines Surrogati zu laſſen, und welchen derſelbe ſo gleich zu nehmen, dann wie ſonderheitlich wegen denen letzteren das Publicum gleichwohlen wegen dem innerlichen Werth, zu Abwendung beſorglicher gewinnſüchtiger allzugeringen Einhandlung verläßig zu aviſiren ſeye?

VIII.

Was überhaupt wegen Herſtellung eines zureichigen Surrogati vor eine Abmaaß zu wählen und zu beſtimmen, und welchen unter dieſen Surrogat-Münzen der wechſelweiſe gleiche Lauff in allen Landen zu geſtatten, und welche gegenüber bloß in gewieſe Creißlande einzuſchlieſſen ſeyen?

IX.

Wie es bey Valvirung deren kleineren und Schied-Münzen anbetrachtlich deren Brüchen zu halten, und ob, auch wo ſolchen abzubrechen, und ob, auch wo gegenüber ſelbige vor voll zu gelten haben?

X.

Was vor eine Vorſorge bey hienächſtiger • nach dem gewählten proviſoriſchen Müntz-Fuß zu veranſtaltenden Ausmüntzung, damit die Müntz-Verbeſſerungs-Abſicht ſicher erreichet werde, und die Ausmüntzung auf das genaueſte erfolge, zu gebrauchen ſeye?

XI.

Was vor Termini Valvationis, und reſpectivè Executionis bey denen reſpectivè zu verruffenden und abzuwürdigenden Müntzen veſt zu ſtellen ſeyen?

XII.

Wie, und durch was zureichende Mittel der Vervielfältigung deren Schied-Müntzen, als der Urquell alles Ubels vorzuwachen?

XIII.

Was vor angemeſſene Mittele zu Ahndung und hinkünfftiger Abſtellung deren Hecken-Müntzſtädten anzuwenden ſeyen?

XIV.

Durch welche Mittel und Weege die durch ringhaltige Müntzen erwachſene Preiß-Erhöhungen denen innheimiſchen und auswärtigen Feilſchafften, bey hergeſtellten beſſeren, herunter zu bringen, und dem allenfalls beſorglich-fürdauerlichen Wucher deren gewinnſüchtigen Kauf- und Handels-Leuten zu begegnen ſeye?

XV.

Auf was Art der werckthätige gleichförmige Beytritt deren Chur- und Ober-Rheiniſchen Creiſen in corpore, oder wenigſtens, in dieſem allenfalſigen Entſtehungs-Fall, deren anſehnlichſten und beträchtlicheren Gliederen dieſer beeden Creiſen zu veranlaſſen, und zuverſichtlich zu hoffen ſeye.

Num. 2.

Erſte Directorial - Propoſition bey der am 29. Februarii 1760. beſchehenen Eröffnung des Müntz-Probations-Convents.

Præmiſſis Curialibus.

Aus denen nemlichen Beweg-Urſachen, wodurch der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Adam Friderich, des Heil. Röm. Reichs Fürſt, Biſchoff zu Bamberg und Würtzburg, auch Herzog zu Francken, als Director deren dreyen in Müntz-Sachen correſpondirenden Creiſen, Francken, Bayern, und Schwaben ſich bewogen gefunden haben, einen Müntz-Probations-Convent in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augſpurg auszuſchreiben und zu betagen, aus der nemlichen Veranlaſſung haben Höchſt Dieſelbe die Entſchieſſung gefaſſet, um dieſe beſtimmte nebſt meiner des Hochfürſtlichen Bambergiſchen würcklichen geheimden Raths Obermarſchallen und Stadt-Vicedom Carl Alexander, Freyherrn von Rotenhan, Ihro Hof-Vice-Cantzlern, würklichen geheimden Rath und geheimden Referendarium Heinrich von Oberkamp, dann Dero Hof- und Regierungs-Rath Frantz Ignatz Rohrbach hieher eigends, und unter dem gemeſſenen Auftrag abzuſchicken, in Höchſt Ihro Nahmen die obhabende Directorial-Verrichtungen und Obliegenheit nach denen aufhabenden Anweiſungen zu Förderung des ſo hochwichtigen Müntz-Verbeſſerungs-Geſchäffts gehorſamſt zu vollbringen.

Immaſſen nun auch die übrige hohe Chur- und Fürſtliche Höfe, dann Principalen ſich in gleicher Beherzigung des ſo tief verſunkenen, und täglich noch weiter verfallenden Müntz-Weeſens ebenfalls gefallen laſſen, die ihrige vortreffliche Geſandten und Abgeordneten in der Abſicht hieher zu veranlaſſen, um der untereinſtigen Berichtigung eines ſo hochbeträchtlichen Gegenſtands mit Rath und That beyzuwürcken, ſo will ſich zum voraus die allerdings zuverſichtliche Hoffnung ſchöpfen laſſen, daß unter vorderſamſt erbettenem Göttlichen Beyſtand ſolche angemeſſene Maaß-Reglen ſich werden beſtimmen laſſen, wodurch dem das teutſche Vatterland leider! eben ſo empfindlich, als die bisherige betrübteſte Kriegs-Unruhen druckenden und ſich ſtets fort mehr verſchlimmerenden Ubel und Verfall untereinſtens geſteuret und Halt gemachet, zu gleicher Zeit aber denen ſo alten, als neu-auszuprägenden Müntzen wenigſtens Vorſehungs-Weiß, und einem zukünftigen Reichs-Schluß ohnabbrüchig, ein ſolcher wohl abgeglichener Werth beſtimmet werde, wodurch das leider! Zeit über faſt gäntzlich darnieder gelegene Gewerb ſo innheimiſch als auswärtig wiederum empor gebracht und beförderet zu werden vermag.

So wichtig und gemein erſprießlich nun dieſer Gegenſtand, und die dahin gerichtete Beſchäftigung iſt, ſo ſehr wird man ſich an dieſer Seiten angelegen ſeyn laſſen, ſo wohl in

Handlung des ſeinigen Münz-Directorial-Amts, als auch in der überhauptigen Benehmung und Begegniß denen ſamtlichen Herren Geſandten und Abgeordneten alle nur erdenkliche Dienſt-Bereitwilligkeit und guten Willen um ſo willfähriger zu bezeigen, je vollkommener man zum voraus von der Edelmüthigen Gedenkungs-Arte überzeuget iſt, daß man es zu gemein-nützlicher Beförderung der Haupt-Sache an einer gleich geſinnten gefälligen Ruckgab nirgendwo werde erfehlen laſſen, in welcher Abſicht man dann die vorzügliche Ehre hat, ſich denen allerſeitigen vortrefflichen, Hochgeehrteſt- auch Hochgeehrten Herren Geſandten und Abgeordneten zum beharrlichen höchſt ſchätzbaren Wohlwollen und Freundſchafft unter der vorgängig-beyfügigen Anmerkung anzuempfehlen, daß man, ſobald nur zuvor der letzt-errichtete Münz-Abſchied vom Jahr 1725. in Pleno verleſen, von der löblichen Reichs-Stadt Augſpurg die in Handen habende Fahrbüchſen extradiret, eröffnet, und darauf zu Vernehmung deren Proben das erforderliche veranſtaltet ſeyn wird, die Proponenda der Ordnung nach in Umfrage zu ſtellen, und überhaupt der erwünſchlichen Geſchäfts-Berichtigung in ſorgfältiger Handlung der ſeinigen Directorial-Amts Obliegenheit allen Vorſchub zu geben ohnermanglen werde.

Num. 3.

Kayſerl. allerhöchſtes Creditiv für des Kayſerl. würklichen Herrn geheimden Raths und Miniſtri Freyherrn von Ramſchwag Excell. de dato Wien den 23. Februarii 1760.

Frantz ꝛc.

Wohlgebohrne, ꝛc. Nachdeme Uns des Biſchoffens zu Bamberg And. allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, was maſſen dieſelbe in Gefolge deren Reichs-Münz-Geſätzen und Unſeres darnach unterm 13ten Auguſt nächſtvorigen Jahrs verkündeten Kayſerl. Münz-Edicts einen Münz Probations-Tag deren oberen in Münz-Sachen correſpondirenden Creiſen, Francken, Bayern, und Schwaben nach Unſerer Kayſerlichen und des heiligen Reichs-Stadt Augſpurg auf den 26ſten dieſes lauffenden Monaths ausgeſchrieben,

So haben Wir gnädigſt gut gefunden, Unſern würcklichen Kayſerl. geheimden Rath, Cämmerer, dann Land-Vogten der Marggrafſchafft Burgau, und des Reichs lieben getreuen Frantz Chriſtoph von Ramſchwag dazu abzuſenden, um das gemeine Beſte dabey von Unſertwegen mit beſorgen zu helfen.

Wir geſinnen demnach an Euch ſammt und ſonders hiermit gnädigſt, vorbeſagten Unſerm Kayſerl. Miniſtro in allem deme, was von Unſertwegen Er Euch von Unſerer, wegen dieſes ſo wichtigen Anliegens der Wiederherſtellung guter Münze, und dißfalls nöthiger Ordnung führenden Reichs-vätterlichen Intention eröffnen und vortragen wird, vollkommenen Glauben zu geben, und Euch darüber alſo zu erklären und einzuverſtehen, gleichwie dißfalls Unſere gnädigſte Zuverſicht zu allerſeitigen eueren Principalen ſo wohl, als zu Euch und eurem treuen patriotiſchen Eifer, Liebe, und vernünftigen Rath allerdings veſtgeſtellet iſt. Und wir verbleiben Euch hingegen ſammt und ſonders mit Kayſerl. Gnaden wohl-und gewogen, gegeben zu Wien den 23ten Febr. 1760. Unſeres Reichs im 15.

Frantz

R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium

Ægidi Fr. von Boriè.

Num. 4.

Kayſerl. Königl. Bevollmächtig- und Beglaubigung für den Kayſerl. Königl. Herrn Repræſentations- und Hof-Cammer-Rath dann Münz-Directorn von Scharf, de dato Wien den 16. Febr. 1760.

Wir Maria Thereſia ꝛc. thun hiemit kund und zu wiſſen, nachdeme des Biſchofs zu Bamberg And. als Director deren dreyen in Münz-Sachen correſpondirenden Reichs-Creiſen Francken, Bayern, und Schwaben einen Münz-Probations-Convent in des H. R.

Reichs-Stadt Augſpurg ausgeſchrieben, und ſolchen auf den 26ten gegenwärtigen Monats Febr. würcklich betaget, zugleich aber auch beliebet haben, Uns davon Anzeige zu machen, und anheim zu geben, ob Wir jemanden mit hinlänglicher Beglaubig- und Anweiſung zur Zeit, wo dieſer Müntz-Probations-Tag angefangen und abgehalten wird, in dieſes Convents Mahlſtadt abzuſchicken, durch ſelbigen des Oeſterreichiſchen Creiſes hiebey obwaltendes Intereſſe wahrnehmen, und zu Beſtimmung gleichförmiger Maaß-Reglen mit beywürken zu laſſen geſinnet wären; So befinden Wir allerdings für rathſam, und ſo wohl dem zwiſchen oberwehnten dreyen correſpondirenden Löbl. Creiſen und dem Oeſterreichiſchen jederzeit und ſonderbar in Müntz-Sachen beſtandenen guten Vernehmen, als dem unterwaltenden wechſelweiſen Gewerb vollkommen gemäß, ſothanen Müntz-Probations-Tag eigends zu beſchicken, worzu Wir dann den Edlen Unſern Tyrolliſchen Repræſentations- und Hof-Cammer-Rath auch Müntz-Directorn allda Frantz Vincentz von Scharf lieben getreuen, wegen ſeiner in Müntz-Sachen beſitzenden gründlichen Erfahrenheit gnädigſt auserſehen und benennet, benennen ihn auch hiemit und in Krafft dieſer Unſerer offentlichen Vollmacht, daß er wegen Unſeres Oeſterreichiſchen Creiſes bey dem auf den 26ten dieſes lauffenden Monats Februarii nacher Augſpurg ausgeſchriebenen Müntz-Probations-Convent als Unſer Bevollmächtigter erſcheinen, und nach Anleitung der Receſs-mäßigen zugeſicherten Correſpondenz zu all jenem mit-beywürcken möge und ſolle, was allda gemeinſchäftlich verabredet, und zur höchſt-nöthigen Herſtellung des in eine völlige Unordnung gerathenenen Müntz-Weeſens proviſorio modo für gut befunden werden wird. Zu welchem heilſamen Endzweck Wir ernannten Unſern Bevollmächtigten mit hinlänglicher Anweiſung verſehen laſſen, und zugleich geſammte correſpondirende Löbl. Creiſe hiermit nachbarlich erſuchen, allem, was Unſertwegen obbeſagter Unſer Bevollmächtigter von Scharf vor- und anzubringen haben mögte, nicht minder als Uns ſelbſten Glauben beyzumeſſen, ſo Wir in gleichen Vorfallenheiten zu erwiederen ohnermanglen. Zu Urkund deſſen Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Kayſerl. Königl. und Ertz-Herzogliches Inſigel beydrucken laſſen. Geben in Unſerer Stadt Wien den 16ten Febr. im 1760., Unſerer Reiche im zwanzigſten Jahr.

Maria Thereſia (L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ ac Regiæ Apoſtolicæ Majeſtatis proprium

Fr. von Binder.

Num. 5.

Allerunterthänigſte Vorſtellung und Repræſentation an Kayſerl. Majeſtät von dem verſammleten Müntz-Convent, die Richtig- und Sicherſtellung des ächten Cöllner Mutter-Gewichts, dann deſſen durchgängig gleiche Einführ- und Erhaltung betreffend, de dato Augſpurg den 18. April 1760.

Euer Kayſerl. Majeſtät haben wir zu dem gegenwärtig-dahier in der Reichs-Stadt Augſpurg verſammleten Müntz-Probations-Convent derer dreyen im Müntz-Weeſen correſpondirenden oberen Reichs-Creiſen Francken, Bayern, und Schwaben abgeordnete Räthe, Bottſchafften und Geſandte allerunterthänigſt anzuzeigen, der unſerigen ſchuldigſten Obliegenheit gemäß zu ſeyn ermeſſen, was Geſtalten aus Veranlaſſung eines von der vortrefflichen Chur-Bayeriſchen Geſandſchafft übergebenen Promemoria, nach deſſen Innhalt auf die Einführung eines durchgehends gleichen Gewichts in denen ſammentlichen privilegirten Müntz-Städten dieſer dreyen Creiſen, und zugleich auf die ſichere gleichförmige Beſtimmung des ächten Cöllner Mark-Gewichts angetragen worden iſt, man es von der ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn geglaubet habe, zu deſſen heilſamſt- und nutzlichſter Bewerkſtelligung aus denen dreyen correſpondirenden Reichs-Creiſen eine eigene Deputation zu beſtimmen, welche mit Zuziehung derer Kunſt- und Gewerbs-Verſtändigen, dann Anwendung derer übrigen Sach-dienlichen Beheiffen dieſen wichtigen Punct erledigen, ſofort dasjenige ächte Cölniſche-Mutter-Gewicht verläßig herzuſtellen, ſich beſtreben möge, welches in dem teutſchen Reich in Anſehung der Müntze ſo wohl, als ſonſtigen Gewerbs, von langen Jahren her, nach Maaßgab deren darauf gebaueten Müntz- und anderer Reichs Geſätzen, allgemein und Reichs-Geſätz-mäßig geworden iſt, in der vorderſamſt-heilſamſten Abſicht, damit in denen ſammentlichen privilegirten Müntz-Städten eine vollkommene Gewichts-Gleichheit eingeführet und beybehalten, ſonderheitlich aber nach dieſer Richtigſtellung die Valvation ohnhinderlich veranſtaltet, und nach ſolcher genau abgeglichenen Aiche in ohnabweichiger Gleichförmigkeit ausgemüntzt werden möge.

Es

Es hat aber bey der, von der dißfalls angeordneten Deputation vorgenommenen Aufziehung mehrerer auf denen privilegirten Münz-Städten dieſer 3. oberen Creiſen befindlichen Cöllniſchen Marck-Gewichteren ſich zu Tag geleget, daß faſt kein eintziges Gewicht mit dem anderen überein getroffen habe, ſofort auch aus dieſen Gewichteren mit ſicherem Grund nicht zu beſtimmen ſeye, welches das ächte Cöllner Mutter-Gewicht ſeyn möge, gegenüber hat man von verſammleten Convents wegen in Erwegung gezohen, wie bey dieſem erwachſenen wahren Zweiffel die verläſſige Beſtimm- oder vielmehr die ſichere Herſtellung des wahren Cöllniſchen Mutter-Gewichts für eine bey dieſen vorliegenden Umſtänden jetzo nicht mehr hieher gehörige, ſondern vielmehr als eine an **Euer Kayſerl. Majeſtät** als des Reichs allgemeine Oberhaupt, dann bey ohnbeheblich beſtehenden Zweifel, an das Comitialiter verſammlete Römiſche Reich geeigenſchaftete Sache anzuſehen ſeye, in deſſen Ruckbetracht man alſo für allzubedenklich gehalten hat, in einem ſo äuſſerſt wichtig- gleichwohlen höchſt nothwendigen Geſchäft durch particular-Hand-Anlegungen denen angemeſſenen allerhöchſten Reichs-Oberhauptlichen Vorkehrungen, und nach Erheiſchung deren Umſtänden, der allgemeinen Reichs Geſätz-Giebigkeit irgend verfänglich vorgreiffen, oder gegenüber durch dieſen in Weeg getrettenen Anſtand die den Haupt-Theil der Münz-Probations-Beſchäftigung ausmachende gegenwärtig mehr dann einmal ohnverſchübliche Valvationen deren in unzähliger Menge erſchienenen ringhaltigen Münz-Sorten, und ſo eben auch die in vim Surrogati höchſt dringende Ausmünzung neuer Conventions-mäßiger Sorten bis zur Reichs-Geſätz-mäßigen Behebung des erwachſenen Anſtands zuruckſtellen zu wollen.

Bey welchen einander entgegen gehaltenen Betrachtungen die mehrere Stimmen das räthlichſte, verläßigſte und gewürigſte zu ſeyn ermeſſen, und deme zufolg beſchloſſen haben, daß, ſo viel die gegenwärtige nach dem Vorſehehungs-weiß gewählten Münz-Fuß zu geſchehen habende Valvationen, und ſo auch die nach eben dieſem Proviſoriſchen Münz-Fuß zu geſchehen habende Ausmünzung neuer Conventions-mäßiger Sorten anbelange, durch die nemliche von denen Jahren 1753. 54. und 55. in Mittel liegende Creiß-Schlüſſe, durch welche von denen Correſpondirenden dreyen oberen Creiſen, einem zukünftigen Reichs-Schluß ohnabbrüchig, die Wiener-Convention vom Jahr 1753. den 21. September, und mit ſelbiger der Oeſterreichiſche Münz-Fuß, dann Ausſtücklung der feinen Cöllner-Mark Silber ad 20. fl., und der Wiener-Mark zu 24. fl. bereits angenommen worden, auch die Wiener-Mark, wo nicht in ſich, doch wenigſtens in Vergleichung wie 5. gegen 6. Vorſehungs-weiß, und der Reichs-Geſätz-mäßigen Erfind- und Beſtimmung des ächten Cöllner-Mutter-Gewichts ohnbeſchadet, allſchon anerkennet worden ſeye; dann obgleich nicht in Abrede zu ſtellen iſt, daß in denen im Mittel liegenden einzlen Creiß-Concluſis, das Cölniſche Mutter-Gewicht zur Aiche derer Valvir- und Ausprägungen benahmſet und beſtimmet, ſo iſt jedoch ſolches in keiner anderen Verhältniß, als in Gleichſtellung mit dem Wiener-Gewicht wie 5. zu 6. oder vielmehr ſolcher Geſtalten genommen worden, daß, wie bey dem zum Grund gelegten Cöllniſchen Mutter-Gewicht die feine Mark-Silber zu 20. fl., alſo in dem Wiener-Gewicht die Mark ad 24. fl. ausgebracht und vermünzt werden ſolle.

Aus welchem nemlichen Grund dann durch die nemliche Mehrheit der Stimmen forthin geſchloſſen worden iſt, daß nach ſothanem proviſoriſchen Maaß und Aiche ſo wohl die Valvation derer vorhandenen, und im Lauf ſtehenden Münzen, als auch die Ausprägung derer künftighin auszumünzenden Conventions-mäßigen Sorten vorzunehmen ſeye. Gleichwie man aber mehr als zu viel erwogen, und eingeſehen hat, von welch ohnentbehrlicher Nothwendigkeit und Nutzen es gleichwohlen ſeyn wolle, damit das Reichs-Geſätzlich, und im deutſchen Reich allgemein gewordene wahre und ächte Cöllner-Mark-Gewicht in balden ſicher beſtimmet, oder vielmehr wiederum hergeſtellet, und dardurch der erwachſene Gewerbs-hinderliche Anſtand gehoben, ſo fort ein ſolcher verläßig-bewährter und genaueſt abgeglichener Richt-Pfenning als eine ohntrügliche Aiche in dem Heil. Römiſchen Reich teutſcher Nation, in einer durchgängigen Gleichheit Reichs-Geſätzmäßig forthin ſicher geſtellet und gehandhabet werde, und bleibe, welche bis auf die allerkleineſte Abtheilungen ohnfehlbar einzutreffen, und mit anderen gleich wohl abgemeſſenen ohne mindeſte Unterſchiedenheit vollkommen übereinzuſtimmen habe, ſo finden die zu dem dahier gegenwärtig verſammleten Münz-Probations-Convent abgeordnete Räthe, Geſandte, und Bottſchaften deren 3en in Münz-Sachen Correſpondirenden oberen Reichs-Creiſen Franken, Bayern, und Schwaben ſich hierdurch veranlaſſet, **Euer Kayſerl. Majeſt.** von Münz-Convents wegen angelegentlichſt dahin allerunterthänigſt zu belangen, daß Allerhöchſt-Dieſelben nach Ihro Reichs-väterlich-ruhmwürdigſten Sorgfalt vor das allgemeine Beſte und ſonderbar vor die vorſchübige Beförderung des zügigen Gewerbs die allergnädigſte Vorkehre dahin zu treffen geruhen wolten, damit entweder durch ſichere Ausfindigmachung noch vorräthiger wohl behaltener urſprünglicher und ohntadelhafter Cöllner-Mutter-Gewichter, oder in andere zulängliche Weege der erwachſene Anſtand durch **Euer Kayſerl. Majeſtät** in Kürtze behoben, oder bey fortbeſtehenden ohnbeheblichen wahren Zweifel, dieſer an ſich höchſt wichtige Gegenſtand an das Comitialiter verſammlete Reich zu Schöpfung eines angemeſſenen Reichs-Gutachtens gebracht, und ſodann dieſem erwachſenen Anſtand mittels eines allgemeinen Reichs-Schluſſes, zur allerſeitigen Nachachtung Reichs-Geſätz-mäßig abgeholfen werde; wo indeſſen von Convents-wegen der vorläufige Verlaß allſchon Geſpräch-

weiß genommen worden iſt, daß, und in welcher vorſichtigen Maaſſe nach einmal Reichs-Geſätzgiebig beſtimmter Richtigſtellung vor die hinkünftige ſicher-Erhalt- und Verwahrung des allgemeinen gleichen Gewichts zu ſorgen, und dadurch mehr anderen beſorglichen derley Anſtands-Gewinnungen vorzubeugen ſeyn wolle. **Euer Kayſerl. Majeſtät** empfehlen ſich Endes unterzeichnete zu allerhöchſten Kayſerlichen Hulden, Schutz, und Gnaden, und verharren in tiefgebeugteſter Ehr-Furcht.

Num. 6.

Schreiben an die löbliche Chur- und Ober-Rheiniſche Creiſe von dem verſammleten Müntz-Probations-Convent, die Valvation und künftige Conventions-mäßige Ausmüntzung betreffend, de dato Augſpurg, den 29. Septemb. 1760.

Nach jenem wechſelweiſen Vertrauen, welches Zeug deren älteren und neueren Zeit-Geſchichten zwiſchen dem Löbl. Chur-Rheiniſchen Creiß und denen dieſſeitigen Müntz-Probations-Conventen deren oberen correſpondirenden Creiſen Franken, Bayern, und Schwaben mit einem ſo glücklich- als gedeihlichen Erfolge jederzeit beſtanden iſt, hätten wir ſchon vorlängſtens uns die Ehre geben zu können gewünſchet, mit unſeren hochgeehrteſt- und hochgeehrten Herren über die hieſelbſtige in Müntz-Sachen gepflogene Handlungen in eine ſchriftliche Vernehmung tretten zu können. Wir würden auch dieſem unſeren Wunſch und Verlangen die ſelbſtige Genugthuung ohnfehlbar allſchon geleiſtet haben, wenn nicht gewiſſe ohnvorzuſehen geweſene Hinderniſſen in Weege gekommen wären, welche bis nun zu nicht geſtatten wollen, dieſe freundſchaftliche Correſpondenz in einem ergäntzten Zuſammenhang angehen zu können; um aber gleichwohlen untereinſtens zu einer verträulichen wechſelweiſen Ruckgabe den Anfang zu machen, und unſeres Orts zu einer zuverſichtlichen gleichförmigen Ubereinſtimmung von Zeit zu Zeit den Anlaß zu geben, ſo haben unſeren hochgeehrteſt- und hochgeehrten Herren wir in ohnruckhaltigem Vertrauen zu eröffnen nicht umhin ſeyn wollen, wie man hieſelbſten nunmehro die weitershin ohnruckſtellige legale Probir- und Valirung aller, ſonderheitlich aber jener vom Jahr 1725. als dem letzt abgehaltenen Müntz-Probations-Tag zum Vorſchein gekommener, und im Gewerb noch gelaufiger ſo Gold- als Silber-Sorten nach dem Maaßſtock des Conventions-mäßig ausgeprägten Thalers ad 2. fl., und des Reichs-Geſätzmäßigen Ducaten ad 4. fl. 10. kr. beſchloſſen, hiebeynebens auch die nemliche Müntz-Sorten nach dem Thaler zu 2. fl. 24. kr., dann 2. fl. 30. kr. mit berechnen zu laſſen, die Veranſtaltung vorgekehret, zu gleicher Zeit aber den einmüthigen Schluß gefaſſet habe, von allen Müntz-Ständen dann in- und bey allen Müntz-Städten deren dreyen in Müntz-Sachen correſpondirenden oberen Creiſen von nun an keine andere als Conventions-mäßige Sorten mehr ausmüntzen zu laſſen; Gleichwie wir nun nicht entſtehen werden, unſeren hochgeehrteſt- und hochgeehrten Herren die nunmehro in balden zu Stand kommende Valvations-Tabellen zum ſelbſt gefälligen dienlichen Gebrauch förderlich mitzutheilen, alſo leben wir auch der gewiſſen Zuverſicht, daß dieſelbige dem unſerigen Entſchluß wegen der von nun an zu geſchehen habender bloſen Ausmüntzung deren Conventions-mäßigen Sorten den gleichgeſinnten Beyfall zu geben um ſo geneigter ſeyn werden, je gewiſſer dadurch das Publicum von anderen zur fürdaurlichen Courſirung ohnehin nicht geſchickten mehrentheils geringhaltigen Müntzen, wobey der Müntzer-Lohn nebſt denen kleinen Brüchen ohnehin jedesmal verlohren gehet, entladen wird, und je ſicherer dieſes Mittel durch befördерliche Herſtellung des ohnentbährlichen Surrogati zur einsmaligen gäntzlichen Endzwecks-Erreichung leithet; Immaſſen nun aus eben dieſer Betrachtung des ohnumgänglich nöthigen Surrogati, dann aus manchfältig anderen in der gegenwärtigen Lage des teutſchen Staats gegründeten Urſachen nicht wohl zu hoffen iſt, daß man mit der werkthätigen gäntzlichen Vollſtreckung des Conventions-Fuſes, und Setzung des Conventions-Thalers auf 2. fl. ſogleich und auf einmal zum Stand kommen möge, gleichwohlen aber auch nicht räthlich ſeyn will, die Steigerung deren gröberen Sorten einer bloſen Willkühre zu überlaſſen, ſo wird ſchon vor allen Dingen auf eine äuſſerliche Thaler-werths Beſtimmung und einsweilige Gleichſtellung deren übrigen Sorten von nun an zu gedenken, und mittlerweil alles hierzu nothwendige zu veranſtalten ſeyn: Wir unſeres Orts ſehen uns von der Nützlich- und Nothwendigkeit überzeuget, daß dem Conventions-mäßig ausgemüntzten Thaler allſchon in primo Valvationis termino & gradu der Werth ad 2. fl. 24. kr. die dießfällige Zeit- und Ziel-Friſt aber auf 6. oder höchſtens 8. Wochen beſtimmet, und dortſelbſten ſo dann auch alle über 24. fl. ausgeprägte Müntzen auf anderweite 4. Wochen auf den ihrigen ſolchergeſtalten abgemeſſenen innerlichen Werth, unter Abbrechung deren zur Ausmüntzung und Beſtreitung des Müntzer-Lohns erforderlichen Köſten reduciret, endlichen aber nach Verfluß dieſer Zeit-Friſt gar auſſer Cours geſetzet werden, um ſolche dadurch ſicher in Tiegel zu bringen, und ſelbige in Conventions-mäßige Sorten zu verwandlen, und dadurch guten

Theils

Theils das ohnentbährliche Surrogatum mit zu erleichteren; Nachdeme wir uns aber hierinnen und in dieſe äuſſerlichen Thaler-Werths-Beſtimmung ſammt der dahin angemeſſenen Gleichſtell-Reducir- und reſpectivè gäntzlichen Verruffung mit denen beeden hochlöblichen Chur- und Ober-Rheiniſchen Creiſen in eine gleichförmige Ubereinſtimmung des werckthätigen Vollzugs halber zu ſetzen gedencken, ſo wollen unſerer hochgeehrteſt- und hochgeehrter Herren erlauchte Gedancken und verläßige Entſchlieſſung wir uns darüber erbetten haben, ob, und an welchem Tag Dieſelbe dem Conventions-Thaler den äuſſerlichen Werth ad 2. fl. 24. kr. zu beſtimmen, und dieſe Werths-Beſtimmung ſammt der nothfolglich anhängigen Verordnung wegen oberwehnter Gleichſtell-Reducir-reſpectivè und Verruffung deren über 24. fl. ausgebrachten Müntz-Sorten zu verkünden, die angemeſſene werckthätige Vorkehre treffen werden, um wegen der äuſſerlichen Werths-Beſtimmung, und der darnach bemeſſenen Gleichſtellung dann Reducir- und reſpectivè Verruffung deren über 24. fl. ausgeprägten ringhaltigen Müntzen zu gleicher Zeit und in vereinbarter Maaſſe auch unſeres Orts vorzuſchreiten. Von unſeren hochgeehrteſt- und hochgeehrten Herren gewärtigen wir über die Sache ſelbſten ſo wohl, als über die beliebige Ziel-Friſt-Beſtimmung eine gefällige ſchleunige Ruckantwort, und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Num. 7.

Auszug derjenigen kleineren, unter denen 5. kr. Stücken ſtehenden Schied-Müntzen, welche, ſo lang der Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. im äuſſerlichen Werth erhöhet bleibet, nach dem denenſelben beſtimmten Werth den Cours behalten.

Num.		kr.	pf.
1.	Hochfürſtliche Anſpachiſche 5. Kreutzer d. a. 1760. zu - -	4.	2.
2.	Hertzoglich Würtenbergiſche 5. Kreutzer d. a. 1760. - -	4.	2.
3.	Churfürſtlich Pfältziſche Batzen d. a. 1746. 47. 48. & 50. -	4.	·
4.	Hochfürſtlich Saltzburgiſche Batzen von diverſen Jahr-Zahlen -	3.	3.
5.	Hochfürſtlich Darmſtädtiſche Batzen d. a. 1748. - -	4.	·
6.	Churfürſtliche Bayeriſche Groſchen d. a. 1752. - -	2.	3.
7.	Hochfürſtlich Würtzburgiſche Schillinger d. a. 1751. blos für die Hoch-Fürſtlich Würtzburgiſche Lande, als Müntzen Fränkiſcher Währung, 28. Stück per 1. guten Gulden, oder 1. fl. 15. kr.	·	·
8.	Hochfürſtlich Anſpachiſche Landmüntz d. a. 1760. - -	2.	1.
9.	Churfürſtlich Bayeriſche Landmüntz von unterſchiedlichen Jahrzahlen.	2.	3.
10.	Dergleichen d. a. 1679. bis 1689. - - -	2.	3.
11.	Hochfürſtlich Pfaltz-Neuburgiſche Landmüntz d. a. 1621. bis mit 1635.	2.	2.
12.	Hochfürſtlich Saltzburgiſche Landmüntz d. a. 1696. bis mit 1717. -	3.	·
13.	Hertzoglich Würtenbergiſche Landmüntz d. a. 1624. bis mit 1694. -	2.	3.
14.	Hochfürſtlich Anſpachiſche Landmüntz d. a. 1683. bis mit 1696. -	2.	3.
15.	Reichs-Stadt Regenſpurgiſche Landmüntz d. a. 1634. bis mit 1694.	2.	3.
16.	Reichs-Stadt Nürnbergiſche Landmüntz d. a. 1622. bis mit 1694.	2.	3.
17.	Reichs-Stadt Augſpurgiſche Landmüntz d. a. 1624. bis mit 1683.	2.	3.
18.	Churfürſtlich Bayeriſche Kreutzer d. a. 1759. & 1760. - -	·	3.
19.	Churfürſtlich Pfältziſche Kreutzer von verſchiedenen Jahrzahlen -	·	3.
20.	Hochfürſtlich Darmſtädtiſche Kreutzer von diverſen Jahrzahlen -	·	3.
21.	Hochfürſtlich Baaden-Durlachiſche Kreutzer d. a. 1736. -	1.	·
22.	Hochgräflich Montfortiſche Kreutzer von verſchiedenen Jahrzahlen -	·	3.
23.	Reichs-Stadt Nürnbergiſche Kreutzer d. a. 1758. & 1759. -	·	3.
24.	Hochfürſtlich Heßiſche 4. Hellerer von verſchiedenen Jahrzahlen -	·	3.
25.	Hochfürſtlich Saltzburgiſche Kreutzer d. a. 1754. & ſeqq. -	·	3.
26.	Reichs-Stadt Regenſpurgiſche Kreutzer d. a. 1758. - -	·	3.

Erſte Anmerkung.

Es ſollen nach der Regul die über 24. fl. hinaus gebrachte, ſonderbar die Schiedmüntzen nach Verfluß eines Monats gantz und gar verruffen ſeyn; Es werden aber von dieſer Regul diejenige in gegenwärtigem Auszug nahmentlich bemerkte Schiedmüntzen ausgenommen, welche, ſo lang der Conventions-Thaler zu 2. fl. 24. kr. im äuſſerlichen Werth zu gelten hat, zu Beſtreitung der Nothdurft auf dieſe Zeit im Cours beybehalten bleiben.

Zweyte Anmerkung.

Damit jedermann eigentlich, umſtändlich und gründlich belehret ſeyn möge, welche aus obſtehenden Schiedmüntzen nach ihrem beygeſetzten Werth, ſo lang der Conventions-Thaler 2. fl. 24. kr. gilt, annoch im Cours belaſſen ſeyen, ſo ſeynd denen mehreſten Gattungen dererſelben die

(**) 2 Jahr-

Jahrgänge zu dem Ende ausdrücklich mit beygemerket worden, um dadurch anzuzeigen, daß alle übrige, welche nicht von denen nemlichen Jahrgängen ſeynd, vom erſten des Monats Julii völlig auſſer Cours geſetzet ſeyn und bleiben.

Num. 8.

Allerunterthänigſtes Bericht-Schreiben an Kayſerl. Majeſtät, von dem verſammleten Münz-Probations-Convent, worinnen zugleich der Münz-Abſchied ſammt dem Münz-Patent, und deſſen Anlagen einbeförderet wird. de dato Augſpurg den 8ten Maji 1761.

Euer Kayſerl. Majeſtät ſeynd nach Allerhöchſt Ihro rühmwürdigſten vor die beförderliche Wohlfahrt des teutſchen Reichs tragenden Sorgfalt die Urſachen allerdings ohnverhohlen, welche Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg als Directorn deren zen im Müntz-Weeſen Correſpondirenden oberen löblichen Reichs-Creiſen Franken, Bayern, und Schwaben bewogen haben, bey dem leyder! ſo tief verſunkenen Müntz-Weeſen einen Müntz-Probations-Convent in die Kayſerl. und des H. R. R. Stadt Augſpurg untereinſtens auf den 26ten Februarii des 1760ten Jahrs zu betagen und auszuſchreiben, auch welche der gegenwärtigen Verhältniß angemeſſene Deliberanda aufgeſtellet worden ſeyen, um unter Euer Kayſ. Majeſtät allerhöchſten Reichs oberhauptlichen Schutz und Handhabung dieſem, Teutſchland eben ſo empfindlich als die Kriegs-Unruhen ſelbſten, druckenden Ubel mittels hinreichiger und ſtandhafter Vorkehrungen Vorſehungs-weiß zu ſteuren, und das liebe teutſche Vatterland wenigſtens in denen vorliegenden Creiſen von dieſer den Handel und Wandel ſchädlichſt zu Grund richtenden Beſchwerde zu entladen; Immaſſen es nun Euer Kayſ. Majeſtät der daraufhin verſammlete Müntz-Probations-Convent, und darinnen unſere höchſte und hohe Principalen, Obere und Committenten vorderſamſt allerunterthänigſt zu verdanken haben, daß unter Allerhöchſt dero Reichs-Oberhauptlichen kräftigſten Vorſtand die hieſelbſtige Berathſchlagungen ihren gedeyhlichen Fort- und Ausgang gewonnen ſo haben wir es auch als die erſte ohnhindanſetzliche Obliegenheit zu ſeyn ermeſſen, Euer Kayſ. Maj. von dem ergäntzten Zuſammenhang deren ſammentlichen Entſchlieſſungen mittels des in Abdruck bey verwahrten Müntz-Convents-Abſchieds Sub Num. 1. die allerunterthänigſte Anzeige zu machen, und dieſem zugleich auch in denen Anfugen Sub Num. 2. & 3. die nach denen dahieſigen Convents-Maaßnehmungen bemeſſene Valvations-Tabellen benebſt dem zum näheren allgemeinen und leicht begreifigen dienlichen Unterricht im Namen derer drey correſpondirenden Creiſen zu verkündenden Müntz-Patent beyzulegen, allem deme aber die devoteſte Bitte dahin gehorſamſt beyzufügen, daß Euer Kayſerl. Majeſtät nach Allerhöchſt Dero Welt bekannten Reichs vätterlichen-in dieſer Müntz-Verbeſſerung ſo oft und manchfältig bewährten Sorgfalt geruhen möchten, dieſe unter ſelbſtiger allerhöchſten Veranlaſſung Vorſehungs-weiß beſtimmte Vorkehrungen und zur aufnehmlichen Wohlfahrt des gemeinen Weeſens, unter Aufopferung eines bey der Abwürdigung zu erleiden habenden ſo beträchtlichen Verluſts beſchloſſene Maaßnehmungen kräftigſt und allergerechteſt zu ſchützen, zu handhaben, und zu beförderen, inſonderheit aber in Anſehung des in der That allzu ſehr überhand nehmenden, das Gold und Silber meiſtens ohnnütz verzehrenden Kleider-Prachts, dann ſonſtiger durch die übertriebene Verzierungen beſchehener Verſchlauderung und Verſchwendung deren edlen Metallen, an das Comitialiter verſammlete Reich ein Allerhöchſt Kayſerliches Commiſſions-Decret zu erlaſſen, damit von daher über die angemeſſene Mittele berathſchlaget, und ſolche von Allerhöchſt Ihroſelben gut geheiſſen, auch zum Vollzug gebracht werden möchten, durch welche dem bedaurlichen Ubel und Verfall überhaupt geſteuret, inſonderheit aber dieſem dem teutſchen Staat ſo ſchädlichen Pracht, und ſonſtiger Verſchwendung deren edlen Metallen, dann dadurch der davon abhangenden höchſt ſchädlichen Steigerung des bey der Ausmüntzung höchſt nothwendigen Silbers wohl abgemeſſenes Ziel und Maaſſe geſetzet, und darmit die zu floriſanter Emporhaltung des, einen jeden Staat zu beleben habenden Gewerbs höchſt nöthige und nutzliche edle Metallen ſorglichſt erhalten werden.

Wir verſehen uns in dieſer unſerer allerunterthänigſt- und devoteſten Bitte der allerhuldreicheſten Willfahre um ſo ohnfehlbarer, je vollkommener wir, und mit uns das dantze teutſche Reich überzeuget iſt, daß Euer Kayſerl. Majeſtät die untereinſtige dauerhafte Müntz-Verbeſſerung die gantze Zeit über ſorglichſt behertziget, und deme zufolge dieſe unſere Antragnuſſen aus eigener Ruhm-volleſten Bewegniß zu erfüllen großmüthigſt geneigt ſeyen.

Wir hätten wünſchen mögen, daß dieſe nothdürftige Vorſehung ſogleich gäntzlich vollſtrecket, und der Conventions-mäßig ausgemüntzte Thaler auf 2. fl. und mit ſelbigem alle Müntz-Sorten nach ihrer Proportion auf ihren innerlichen wahren Werth herunter geſetzet werden können, nachdemalen aber die gegenwärtige Zeit-Läuften und inſonderheit die in ſolcher Zeit-Enge faſt ohnmögliche Herſtellung des zureichigen Surrogati ohnüberwindliche Hindernüſſen in Weege geleget, ſo hat man den gäntzlichen und endlichen Vollzug ſchon bis auf den nächſtkünftigen Müntz-

Pro-

Probations-Tag ausgeſetzet ſeyn laſſen müſſen, in der gewieſen Zuverſicht, daß ſodann und bey der ohnfehlbar anzuhoffenden mittlerweiligen Ausprägung lauter Conventions-mäßiger Münz-Sorten die Herabſetzung des Thalers und eben ſo deren übrigen Geld-Sorten auf einmahl und ohne weitere Friſt-Geſtattung zu bewerkſtelligen ſeyn werde.

Wir leben hiebeynebens der devoteſten Zuverſicht, daß wir mittels Berichtigung deren Valvations-Tabellen und der vor jede Münz-Gattungen darinnen bemerkten genau bemeſſenen Werths-Beſtimmung die uns mittels allergnädigſten Reſcripti vom 4ten Martii letzt verſchienenen Jahrs allerhuldreicheſt aufgegebene legale Einſchätzung der Gebühre nach vollbracht, und Allerhöchſt Dero Verfügung das Genügen dardurch vollkommen geleiſtet haben, daß wir auch denen ſamentlichen hohen Creiß-Ausſchreib-Aemteren deren oberen correſpondirenden Reichs-Creiſen unter Beylegung deren Tabellen ſelbſten die Nachricht zu geben eben anjetzo in Begriff ſtehen.

Euer Kayſerl. Majeſtät empfehlen wir hiebey der allwaltenden Göttlichen Obhut, uns aber in tief gebeugneſter allerunterthänigſter Ehrerbietung zu allerhöchſt Kayſerl. Hulden und Gnaden ꝛc.

Num. 9.

Schreiben an das Comitialiter verſammlete Reich von dem Münz-Probations-Convent, worinnen der Münz-Abſchied ſamt denen Valvations-Tabellen, und Münz-Patent mitgetheilet wird, de dato Augſpurg den 8ten May 1761.

Euer Hochwürden, Excellenzien und unſeren hochgeehrteſt-auch hochgeehrten Herren wird Zweiffelsohne ſchon bekannt geworden ſeyn, daß, und aus welchen dringenden Urſachen Ihro Hochfürſtliche Gnaden zu Bamberg und Würtzburg von obhabendenden Münz-Directorii wegen bey denen dreyen in Münz-Sachen correſpondirenden oberen löbl. Reichs-Creiſen Francken, Bayern, und Schwaben, nach dero vor die gemeine Wohlfahrt tragenden höchſt rühmlichen Sorgfalt einen Münz-Probations-Convent nach der Kayſerl. und des heiligen Römiſchen Reichs Stadt Augſpurg auf den 26. Februarii 1760. zu betagen und auszuſchreiben, dann ſolche der gegenwärtig betrübten Laage des ſo tief verfallenen Münz-Weeſens angemeſſene Deliberanda aufzuſtellen ſich veranlaſſet geſehen haben.

Da nun dieſe fortgeſetzte Berathſchlagungen und Beſchäfftigungen unter Göttlicher Seegnung und Ihro Kayſerl. Majeſtät Reichs-oberhauptlichen Schutz ihr gedeyliches Ende, ſo viel die gegenwärtige Zeit-Läuften nur immer geſtattet haben, Vorſehungs-weiß errichtet, ſo mögen **Euer ꝛc.** wir von dem ergänzten Zuſammenhang dieſer nothdürftigen, einem zukünftigen allgemeinen Reichs-Schluß ohnabbrüchigen, Vorſehung keine kürtzere, gleichwohlen umſtändlichere Nachricht geben, als wann denenſelben wir in der Anfuge ſub Num. 1. ein Exemplar des errichteten und beſchloſſenen Münz-Probations-Abſchieds, ſodann in denen Beylagen ſub Num. 2. & 3. die nach denen allhier beſtimmten Grund-Sätzen eingerichtete Valvations-Tabellen nebſt dem Nahmens deren dreyen correſpondirenden Creiſen, zum allgemeinen und leicht-begreiflichen dienlichen Unterricht zu verkündenden Münz-Patent, unter dem beygefügten Freund-dienſtlichen Antrage mittheilen, daß **Euer ꝛc.** nach Ihro beywohnenden Erlauchtung und bewährten Sorge vor die allgemeine Wohlfahrt des durch den tiefen Münz-Verfall in ſeinem Gewerb empfindlichſt bedruckten teutſchen Reichs es in die Wege zu leithen belieben mögten, damit entweder aus diſer reiflich berathenen einsweiligen Vorſehung eine allgemeine Reichs-Sache zu mehr dauerhaften derſelben Beſtand, und zur untereinſtigen Emporbringung des faſt gäntzlich darniederliegenden redlichen Gewerbs gemachet, oder aber wenigſtens eine andere allgemeine der erwünſchlichen Münz-Verbeſſerung angemeſſene Ab- und Richt-Maaß Reichs-Geſätzlich beſtimmet, und inſonderheit dem allerdings aufs höchſte geſtiegenen, die edle Metallen ohnnütz verzehrenden, Kleider-Pracht, und ſonſtigen verſchwenderiſchen Gold- und Silber-Verzierungen ein angemeſſenes Ziel und Maaſe geſetzet, dadurch aber dieſe dem Staat zu Fortſetzung des denſelben belebenden Gewerbs ohnentbährliche Metallen zum wahren Dienſt und Gebrauch beſſer als Zeithero erhalten werden.

Euer ꝛc. finden ſich vor der unumgänglichen Nothwendigkeit dieſer Vorkehrungen eben ſo, wie wir überzeuget, und gewähren uns dardurch zum voraus die Willfahre dieſer unſerer auf die beförderliche gemeine Wohlfahrt gerichteten Antragnuß, zugleich aber auch die Zuverſicht, daß Hochdieſelbe uns in einer Freund-geneigten vertraulichen Ruckgaabe die Reichs-geſätzlich zu beſtimmende Maaßnehmungen, oder was ſonſthin vor gut und räthlich wird ermeſſen werden, mitzutheilen belieben werden.

Num. 10.

Schreiben an die hohe Creiß-Ausſchreib-Aemter deren dreyen correſpondirenden oberen Reichs-Creiſen Francken, Bayern, und Schwaben, worinnen der Müntz-Abſchied ſamt denen Valvations-Tabellen und Müntz-Patent mitgetheilet wird, de dato Augſpurg den 8ten Maji 1760.

Euer Euer Hochfürſtliche Gnaden, und Hochfürſtliche Durchl. geruhen mittels beyverwahrten Abdrucks ſub Num. 1. denjenigen Müntz-Abſchied zu empfangen, welcher dahier in der Kayſerl. und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augſpurg von- und unter denen dreyen oberen in Müntz-Sachen correſpondirenden löbl. Reichs-Creiſen bey der bis nun zu fürgedauerten und nunmehro beendigten Verſammlung errichtet und beſchloſſen worden, und worinnen alle diejenige theils vorbereitlich theils endliche Schlüſſe enthalten ſeynd, welche man nach reiffer der Sachen Uberdenkung Vorſehungs-weiß, und einem zukünfftigen allgemeinen Reichs-Schluß ohnabbrüchig, dem äuſſerſt wichtigen Gegenſtand, dann der darbey abgeſehenen erwünſchlichen Hülfe und Steuerung des zum ohnwiederbringlichen Schaden weiter um ſich greiefnden Ubels einsweilen angemeſſen zu ſeyn befunden hat.

Wir legen beynebens in denen Anfugen ſub Num. 2. & 3. die nach denen dahieſigen Convents-ſchlüßigen Maaßnehmungen abgemeſſene und berichtigte Valvations-Tabellen, beynebſt dem im Nahmen deren 3. correſpondirenden löbl. oberen Reichs-Creiſen begriffenen Müntz-Patent unter der weiteren zuverſichtlichen Bemerkung mit bey, daß wir anmit dem unterm 4ten Martii a. p. an den allhier verſammleten Convent erlaſſenen und zur geſchwinden gnädigſten Einſicht hiernächſt ſub Num. 4. abſchriftlich beyfügten allerhöchſten Kayſerl. Reſcript unſerer Seits das ſchuldigſte Genügen geleiſtet zu haben der zuverſichtlichen Hoffnung leben.

Gleichwie es aber bey allen dergleichen Vorkehrungen und Anordnungen, ſonderheitlich aber bey denen in Müntz-Sachen, darauf anzukommen hat, damit alle und jede Verfüg- und Vorſehungen zum ohnmangelbaren allgemeinen Vollzug gebracht, und auf der Veſthaltung mit Nachdruck beſtanden werde, alſo haben Euer Euer ꝛc. wir im Nahmen deren dreyen correſpondirenden Creiſen angelegentlichſt belanget haben wollen, Höchſt-dieſelbe geruhen gnädigſt, nach Ihro Reichs-bekanntem Eifer, und Sorgfalt vor die gemeine Wohlfahrt, ſolche Vorkehrungen zu treffen, damit dieſer neu-errichtete Müntz-Abſchied und Valvations-Tabellen, ſonderbar aber das mit anliegende Patent ſamt deſſen Abtheilungen und Müntz-Tabellen denen ſammtlichen Ständen und dardurch denen Unterthanen kund gemacht, und es daraufhin nirgendwo an dem werckthätigen Vollzug gebrechen, gefolgſam auf die werckthätige Vollſtreckung dieſer ſammtlichen Schlüſſen, Anordnungen und Vorkehrungen, in des Fränckiſchen Creiſes-Landen aller Orten genau geſehen, dann ohnabbrüchig veſt darauf gehalten werden möge.

Euer Euer ꝛc. ſo oft und vielmahl ruhmwürdigſt bewährte Creiß-ausſchreibamtliche Sorgfalt vor das Gemeine des Creiſes Beſte, und deren Creiß-Landen beförderliche Wohlfahrt laſſet uns an der gnädigſten Willfahre dieſer unſerer ebendahin abzielenden unterthänigſten Antragnuß nicht zweiflen, wogegen wir mit tief-ſchuldigſter devoteſten Verehrung verbleiben.

Num. 11.

Kayſerl. Allerhöchſtes Reſcript an den verſammleten Müntz-Probations-Convent, die Conventions-mäßige Ausmüntzung dann Beſchleunigung der Hülfe betreffend, de dato Wien den 27. Januarii 1761.

Wohlgebohrne ꝛc. Wir haben aus euerm allerunterthänigſten Schreiben von dem 26ten September vorigen Jahrs, und aus denen von unſerm Kayſerl. Miniſtro nachhin erſtatteten weiteren Berichten mit gnädigſter Zufridenheit entnommen, mit was rühmlichem Eifer und unverruckter Standhaftigkeit ihr in Gefolge Unſeres unterm 2ten Junii vorhin an Euch ergangenen Kayſerl. Mahnungs-Schreiben euch habt angelegen ſeyn laſſen, um den daſelbſt fürwährenden Müntz-Probations-Tag, in der Geſätz-mäßigen Ordnung weiter fortzuführen, und wie daß dermit die Sachen dahin gediehen ſeynd, daß von denen Müntz-Ständen, dann in- und bey denen Müntz-Städten deren 3. correſpondirenden Creiſen keine andere, als Conventions-mäßige Sorten ausgepräget werden ſollen, und zu der legalen Probier- und Valvirung deren ſammtlichen in dem Publico gelaufigen ſo Gold- und Silber-Sorten, nach dem Conventions-mäßigen Verhaltniß und Fuß allbereits iſt vorgeſchritten worden.

Was

Was die Förderung deren euerigen Amts-Handlungen betrift, ſo beziehen Wir Uns auf Unſere unterm heutigen Dato an Euch erlaſſene, auch weiters ergehende Reſcripta, mittelſt deren Wir ſolchen Unſern Kayſerlichen Vorſtand allenthalben kräftiglich verleihen, und Wir werden auch nicht entſtehen, denenſelben, wann es wider beſſeres Verhoffen nöthig ſeyn ſollte, die Krafft zu geben.

Wegen der, für die Müntz-Stände und ſo auch für die Münd-Städte deren daſigen Creiſen angenommener Conventions-mäßigen Ausmüntzung aber haben Wir dieſen laut der hiebey verwahrten Abſchrift ebenmäßig auferleget, daß ſie ſothanem gemein-verbindlichen Schluß die gebührende Folge leiſten ſollen. Und da übrigens die Probir- und Valvirung deren Müntzen, wie Wir deſſen durch Unſern Kayſerlichen Miniſtrum ſeynd berichtet worden, immittelſt zu ſtand gebracht worden, und mit der von euch einsweilen entſchloſſener erſteren Gleichſtellung deren Müntzen, nach dem Fuß der feinen Mark Silber Cöllner Gewichts à 24. fl. der von denen geſammten Reichs-Ständen unterm 12ten Auguſti vorigen Jahrs, wegen deren, in die Reichs-Operations-Caſſam zu leiſten ſeyender Zahlungen genommene Entſchluß ſo wohl, als der vormahlen von dem Ober-Rheiniſchen Creiß hierwegen gemachte Antrag, und Unſere, an die Rheiniſche Stände neuerlich erlaſſene Reichs-vätterliche Anmahnungen übereinſtimmen, ſo verſehen Wir Uns zu euch gnädigſt, daß ihr die, ſo weit allſchon gedeihlich eingeleitete, und von dem Publico ſo ſehnlich erwartende Hülfe nunmehro, ohne weiteres Zuwarten, gantz ausführen, und dadurch Unſerm wohl-meinenden Reichs-vätterlichen Abſehen das volle Genügen des eheſten geben werdet. Und Wir verbleiben Euch mit ꝛc.

Frantz.

Vt. R. Graf von Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Majeſtatis proprium

P. A. Gundel.

Beylage ad Num. 11.

Frantz.

(Tit.) DEiner ꝛc. iſt es vorhin allſchon bekannt, was maſſen auf dem zu Augſpurg fürwährenden Müntz-Probations-Tag deren oberen Creiſen Francken, Bayern, und Schwaben, unterm 26. Septemb. vorigen Jahrs der Schluß gefaſſet worden, daß von denen Müntz-Ständen dann in und bey denen Müntz-Städten deren drey correſpondirenden Creiſen keine andere als Conventions-mäßige Müntz-Sorten ausgepräget werden ſollen.

Nachdeme nun uns von ſothanem Entſchluß die allerunthänigſte Anzeige gebührend geſchehen, und Wir darbey geſehen haben, daß durch ſothane einsweilige Vorſehung von der bisanherigen ſo unterſchiedenen und meiſtentheils geringhaltigen Ausmüntzung abgekommen, und dargegen zu der in dem Müntz-Weeſen ſo nöthiger Verbeſſerung der erſtere Anfang gemacht werde, bis daß durch einen allgemeinen Reichs-Schluß hierunter die endliche und gäntzliche Hülfe erlanget werden mag, ſo haben Wir ſothane Vorſehung begnehmiget, und verkünden demnach ein ſolches Deiner ꝛc. mit dem Geſinnen andurch gnädigſt, daß Dieſelbe in Dero des daſigen Creiſes geordneter Müntz-Stadt keine andere als Conventions-mäßige Müntzen ausprägen laſſen wollen.

Deine ꝛc. vollziehen hieran, was das gemeine Beſte erheiſchet, und Uns zu gnädigſtem Gefallen gereichet, wo übrigens Wir nicht entſtehen werden, des obbeſagten Müntz-Probations-Tags über deſſen allenthalben mit genaueſter Einhaltung deren älteren geſätzlichen Anordnungen vollbrachte Berathungen hiernächſt gewärtigenden Receſs, des Chur-Fürſten zu Mayntz Liebden, als des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cantzlarn, mit der Auflage zuzuſenden, daß Dieſelbe darüber nach Anleitung des Reichs-Abſchieds vom Jahr 1603. die Bedenken deren übrigen Reichs-Creiſen vernehmen, und darmit das Müntz-Geſchäft zur hiernächſtigen allgemeinen Reichs-Berathung, in Geſätz-mäßiger Ordnung vorbereiten wollen. Wir verbleibens übrigen mit ꝛc.

Num. 12.

Promemoria von des Kayſerlichen Herrn geheimden Raths und Miniſtri Freyherrn von Ramſchwag Excellenz, an dem verſammleten Müntz-Probations-Convent, de dato Augſpurg den 16. Februarii 1761.

DEr anweſenden dreyen in Müntz-Sachen correſpondirenden löblichen Creiſen, Francken, Bayern, und Schwaben fürtreflichen Herren Räthen, Bottſchaffteren, und Geſandten, hat ſubſignirt-Kayſerlicher Miniſter, letzt verſtrichener Tagen die Ehre gehabt, durch das löbliche Müntz-Directorium, drey allerhöchſt Kayſerliche Reſcripta, datirt vom 8. 9. und 27ten Januarii a. c. zu behändigen: woraus Dieſelbe des mehreren vernommen haben werden, mit wie vieler Reichs-vätterlicher Sorgfalt, Ihro Kayſerl. Majeſtät das Müntz-Verbeſſerungs-Weeſen im Reich, und die befügſame des Probations-Convents, zur Behertzigung nehmen.

Ihro Kayſerliche Majeſtät ſehen nun hierauf der ferner- und ſchleunigen Fortſetzung dißorthigen Berathungen, auch Befolgung allerhöchſter Aufträgen mit groſſem Verlangen ent-

gegen, und hoffen, ein löblicher Münz-Probations-Convent, werde ſich vor allem angelegen ſeyn laſſen, daß die erſtere Gleichſtellung deren Münzen, nach dem Fuß des Conventions-Thalers à 2. fl. 24. kr. und des Ducatens à 5. fl. ohne weiteren Zeit-Anſtand anbeliebet, und zu deren Execution, ohne auf andere Creiſe zuzuwarten, fürgeſchritten werde; allermaſſen dadurch die Nachfolge deren übrigen Creiſen am geſchwind- und ſicherſten erreichet, bey deſſen Entſtehung aber, durch eine weitere Correſpondez, die Zeit nur fruchtloß verlohren wird, geſtalten bey der, von dem löblichen Chur-Rheiniſchen Creiß, unterm 9ten Januarii letzhin, nach der Anlag, nunmehro auch reſolvirten quæſtione quomodo? Die Einmüthigkeit derer allerſeitigen vorliegenden Creiſen, allſchon beſtehet, und hernach es nur noch darauf anzukommen hat, daß mit dem würklichen Vollzug der Anfang gemacht werde.

Weil dann der allhieſig löbliche Convent, durch deſſen rühmlichen Vorgang, die in ſo weit gedeyhlich eingeleitete Hülfe erwürket hat, ſo wird derſelbe ohnzweifentlich den Ruhm deren gantzer Ausführung ſich auch noch eigen machen wollen, wo zumahlen darmit das eigene Beſte deren diſſeitigen Landen, auf das engeſte verknüpfet iſt, als welches erheiſchet, daß die in denen noch übrigen courſirenden Münzen beſtehende Ungleichheit, ohne längeres Zuwarten behoben, und darmit der Eingang eines neuen Ubels abgehalten, dardurch aber vermieden werde, daß jenes, was mit ſo vieler Mühe und groſſen Aufwand des Publici bis anhero geſchehen iſt, nicht wiederum fruchtloß dahin falle.

Unterſchriebener recommendiret ſolchemnach die möglichſte Beförderung der Sache, baldige Communicirung der dem Vernehmen nach von denen General-Wardeins begriffener, und zuverſichtlich hienächſtens bey dem löblichen Convent zum Stand und gänzlicher Berichtigung kommenden Valvations-Tabellen, und vornehmlich jener noch ohnentſchiedener Puncten, welche in denen Münz-Protocollis bereits zur Sprache gekommen.

Immittelſt verſicheret der Kayſerliche bevollmächtigte Miniſter, daß derſelbe, der anweſend fürtreflichen Herren Räthen, Bottſchaffteren und Geſandten, für des Reichs allgemeine Beſte, bezeigenden Eifer, bey Kayſerlicher Majeſtät geziemend erheben, des übrigen aber zu all angenehmen Dienſt-Erwiederungen, ſich ſo ſchuld- als willig einfinden laſſen werde. Augſpurg den 16. Februarii 1761.

Freyherr von Ramſchwag
manupr.

Num. 13.

Schreiben an die beede löbliche Chur- und Ober-Rheiniſche Creiſe von dem verſammleten Münz-Probations Convent, die Schied-Münzen und das Münzer-Lohn betreffend, de dato Augſpurg den 13. Jan. 1761.

WIr haben Unſeren hochgeehrteſten, auch hochgeehrten Herren bereits mehrmahlen, ſonderheitlich aber in Unſerm unterm 9ten Novemb. a. p. nachgebrachten freund-nachbarlichen Zuſchreiben die wiederholte Verſicherung gegeben, daß wir die etwann noch weiter ſich ergeben mögende Entſchlieſſungen denenſelben mitzutheilen ohnentſtehen würden; zu Erfüllung dieſes Unſeres gethanen Verſprechens fügen wir die mittler weil unter dem 23. Dec. nup. erfolgte, den Zuſammenhang deren vorigen Handlungen, ſonderbar wegen der Schied-Münzen und des Münzer-Lohns, ergänzende Schlüſſe unter der nochmahligen Verſicherung bey, daß wir auch die zuverſichtlich allnächſtens zu ſtand kommen werdende Valvations-Tabellen dahin nachzutragen, ſorgſamſt bedacht ſeyn werden. Da wir nun ſolcher geſtalten den ohnehin ſchon ſehr lange angedauerten dahieſigen Münz-Probations Convent in balden zu verendſchaften gedenken, ſo haben wir Unſere hochgeehrteſte auch hochgeehrte Herren um die, über die unſerige Zuſchriften überhaupt, über jene vom 29ſten Septemb. nup. aber inſonderheit hegende Gedanken und einſichtige Gutdunken beſonders über die Frage, zu welcher Zeit man den erſten Termin, wegen Fixirung des Thalers zu 2. fl. 24. kr., zu beſtimmen, und wie man die übrige Sorten theils in dem Werth und Cours darnach zu ſetzen, theils aber ganz zu verruffen gemeinet ſeye, nochmalen angelegentlich belangen wollen; Wir beziehen Uns dieß Orts auf die Unſerige dortſelbſten nach und nach geäuſſerte, mit denen Haupt-Grund- und Richt-Sätzen abgeglichene gutächtige Meinung, und erbitten Uns in balden dero erlauchte Gedanken, um mit vereinbartem Rath und That zu Werk gehen zu können, die wir ꝛc.

Num. 14.

Schreiben an die beyde löbliche Chur- und Ober-Rheiniſche Creiſe von dem verſammleten Münz-Probations-Convent, worinnen die Valvations-Tabellen mitgetheilet worden, de dato Augſpurg den 16. Martii 1761.

WIr theilen zufolge Unſerer wiederholten Zuſicherungen Unſeren hochgeehrteſt- auch hochgeehrten Herren in denen Anlagen ſub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. die jenige zum Stand gekommene Valvations-Tabellen mit, welche, und wie ſolche nach denen

Convents-ſchlüßig beſtimmten, und in der Weeſenheit übereinſtimmigen Richt-Sätzen und Maaß-Regeln berichtiget worden ſeynd; Es mögte wohl ſeyn, daß noch einige darinnen nicht bemerkte Müntz-Sorten erübrigeten, weilen ſelbe nach angewandter aller Mühe und Sorgfalt noch zur Zeit in der hierzu erforderlichen Zahl und Gewicht nicht haben aufgebracht werden können, wir werden aber gleichwohlen mittler weil alle Anwendung verdopplen, um, ſo viel möglich, die aufzubringende beyzuſchaffen, und ſolche in einem wohl eingerichteten Nachtrag in bälden und noch vor dem werckthätigen Vollzug, welchen wir eben jetzo in Anſehung des auf 2. fl. 24. kr. äuſſerlich zu beſtimmenden Thaler-Werths, und der übrigen auf dieſem Fall beſchloſſenen Valvations-Vorkehrungen zu veranſtalten, und zu bewerckſtelligen, im Geſchäfts-förderlichen Begriffe ſeynd, nachzubringen; Wir verſehen uns ohnfehlbar, daß Unſere hochgeehrteſt- und hochgeehrte Herren zu Erzielung der bishero wechſelweis intendirten Gleichförmigkeit die nemliche werckthätige Vorkehrungen zu veranlaſſen, und uns im wechſelweiſen Vertrauen davon die beliebige Nachricht zu ertheilen geneigt ſeyn werden; in welcher zuverſichtlichen Gewärtigung wir mit ꝛc.

Num. 15.

Schreiben an Ihro Chur-Fürſtliche Gnaden zu Maynz von dem verſammleten Münz-Probations-Convent, worinnen der Münz-Abſchied ſammt denen Valvations-Tabellen und Münz-Patent mitgetheilet wird, de dato Augſpurg den 8. Maji 1761.

Euer Churfürſtliche Gnaden iſt durch die mit denen Chur- und Ober-Rheiniſchen Creiſen von hieraus gepflogene verträuliche Correſpondenz ohnehin die wiederholte Nachricht bereits zugekommen, und wir haben uns noch ins beſondere die Gnad vorbehalten wollen, höchſt Ihro gehorſamſt anzuzeigen, daß bereits vom 26. Februarii erſt verwichenen 1760ten Jahrs an bis daher der Münz-Probations-Convent deren dreyen oberen in Münz-Sachen correſpondirenden löblichen Reichs-Creiſen, Francken, Bayern, und Schwaben in der Kayſerlichen und des Heil. Römiſchen Reichs-Stadt Augſpurg verſammlet und beſchäftiget geweſen, Vorſehungs-weiß, und einem allgemeinen Reichs-Schluß ohnabbrüchig, ſolche Grund- und Richtſätze zu beſtimmen, wodurch dem leider! täglich ſich verſchlimmerenden Münz-Ubel untereinſtens geſteueret, und dadurch dem durch dieſen bedauerlichen Münz-Verfall faſt gänzlich darnieder liegenden Gewerb und damit dem mercklich verarmten teutſchen Staat anwiederum empor geholfen, oder wenigſtens zur Hülfe der Grund geleget werden möge; Euer ꝛc. können wir den ergänzten Umfang dieſer in ſolcher Abſicht zu Stand gekommenen Entſchlieſſungen nicht umſtändlicher vorlegen, als da Höchſt-Deroſelben wir in dem beykommenden Abdruck ſub Num. 1. den errichteten und beſchloſſenen Münz-Probations-Abſchied, dann in denen Anlagen ſub. Num. 2. & 3. die nach denen dahier beſtimmten Grund-Sätzen bemeſſene Valvations-Tabellen, benebſt dem Namens derer dreyen Creiſen zum allgemeinen und leicht begreiflichen dienlichen Unterricht begriffenen Münz-Patent beyverwahren, unter der beygefügten unterthänigſten Bitte, daß Höchſt-Dieſelbe zu Erzielung einer erwünſchlichen Gleichförmigkeit gnädigſt geruhen wollen, nicht nur in Höchſt Dero eigenen Chur-Maynziſchen und Fürſtlich-Wormſiſchen Landen, und von obhabenden beſonderen Directorial- und Creiß-ausſchreib-amtlichen Zuſtändigkeiten wegen, die werckthätig übereinſtimmige Vorkehrungen zu veranſtalten, ſondern auch von aufhabenden Ertz-Cancellariats- und Reichs-Directorii wegen es in die förderliche Weege zu leithen, damit aus dieſen Vorſehungs-weiß beſtimmten Maaßnehmungen, als in welcher Abſicht bey Kayſerl. Majeſtät, dann dem comitialiter verſammleten Reich die nothdürftige und angemeſſene Vorſtellung zu machen, wir uns zur ſchuldigſten Obliegenheit ſeyn laſſen, entweder eine allgemeine Reichs-Sache gemachet, oder wenigſtens über dieſen wichtigen Gegenſtand, womit des teutſchen Reichs aufnehmliche Wohlfahrt ſo weeſentlich verknüpfet iſt, von allgemeinen Reichs wegen die angemeſſene Vorkehrungen Reichs-geſätzlich beſtimmet werden möchten.

Euer ꝛc. Reichs bekannte Sorgfalt vor die beförderliche Aufnahm des teutſchen Vatterlands, und gegenüber vor die unterreinſtige Hebung eines dieſen Staat empfindlichſt druckenden Ubels gewähren Uns zum voraus die gnädigſte Willfahre dieſer unſerer eben dahin abzielenden devoteſten Antragniß, wogegen Wir mit tiefſchuldigſter Ehrerbiethung ꝛc.

Num. 16.

Schreiben an Ihro des Königs in Pohlen Majeſtät als Chur-Fürſten zu Sachſen von dem verſammleten Münz-Probations-Convent, worinnen der Münz-Abſchied ſamt denen Valvations-Tabellen und Münz-Patent mitgetheilet wird, de dato Augſpurg, den 8ten Maji 1761.

Euer Königl. Majeſtät haben Wir andurch die unterthänigſte Anzeige zu machen nicht entſtehen ſollen, daß die drey obere im Münz-Weeſen correſpondirende Creiſe Francken, Bayern, und Schwaben bereits von dem 26. des Monats Februarii a. p. bis

hieher in des Kayſerl. und des Heil. Römiſchen Reichs⸗Stadt Augſpurg verſammlet, und beſchäftiget geweſen ſeyen, um in Anbetracht des ſo tiefen Münz⸗Verfalls und dieſes ſich täglich zum ohnwiederbringlichen Schaden noch immer mehr verſchlimmerenden Ubels, Vorſehungs⸗weiß, und einem zukünftigen allgemeinen Reichs⸗Schluß ohnabbrüchig, ſolche angemeſſene Maaß⸗Reglen zu beſtimmen, wovon wenigſtens einsweilen eine gedeihliche Hülfe zuverſichtlich zu hoffen ſtünde.

Wohin man ſich nun nach reifer dieſes äuſſerſt⸗wichtigen Gegenſtands Uberdenkung theils vorbereitlich, theils entſchlüßig an Seiten dieſer in Münz⸗Sachen correſpondirenden dreyen Creiſen benommen habe, ſolches geruhen Euer Königl Majeſtät aus dem ſub Num. 1. beyverwahrten Abdruck des dahier neu⸗errichteten und beſchloſſenen Münz⸗Abſchieds, ſoweiter aber auch aus denen ſub Num. 2. & 3. beygängigen Valvations-Tabellen, und Münz⸗Patent gnädigſt zu erſehen, deme wir noch das weitere unterthänigſte Anſuchen mitbeyfügen, daß Höchſt⸗Dieſelbe zu Erzielung einer höchſt⸗gedeihlichen Gleichförmigkeit nicht nur in Höchſt⸗Jhro Chur⸗Sächſiſchen Landen übereinſtimmige Vorkehrungen zu veranſtalten, ſondern und benebens auch dahin kräftigſt beyzuwürcken ſich gnädigſt gefallen laſſen möchten, damit bey dem verſammleten Reich, als wohin wir bey Jhro Kayſerl. Majeſtät, dann bey Jhro Curfürſtlichen Gnaden zu Maynz, wie nicht minder bey dem zu Regenſpurg verſammleten Reichs⸗Tag mittelſt der nothdürftigen und angemeſſenen Vorſtellungen angelegentlichſt anzutragen, uns zur ſchuldigſten Obliegenheit ſeyn laſſen, aus dieſen Vorſehungs⸗Weiß beſtimmten Maaßnehmungen entweder eine gemeine Reichs⸗Sache gemachet, oder aber nach dem Befund andere etwa noch näher angemeſſene Vorkehrungen getroffen, und Reichs⸗geſäzlich veſtgeſtellet werden möchten.

Euer ꝛc. teutſch⸗vatterländiſche Geſinnung und Sorgfalt vor die aufnehmliche Wohlfahrt des teutſchen Reichs laſſet uns zum voraus an der gnädigſten Willfahre dieſer Unſerer eben dahin gerichteten unterthänigſten Antragniß nicht zweiflen, worgegen wir mit tief⸗ſchuldigſt⸗devoteſter Ehrerbietung ꝛc.

Euer ꝛc.

Num. 17.

Recreditiv für des Kayſerl. würklichen Herrn geheimbden Raths und Miniſtri Freyherrn von Ramſchwag Excellenz, de dato Augſpurg, den 8. Maji 1761.

Euer Kayſerl. Majeſtät haben die Creiß⸗geordnete höchſte und hohe Herren Stände derer dreyen in Münz⸗Sachen correſpondirenden oberen Reichs⸗Creiſen Franken, Bayern, und Schwaben, dann dererſelben bey dem in der Kayſerl. und des Heil. Römiſchen Reichs⸗Stadt Augſpurg bis nun zu ſubſiſtirten Münz⸗Probations-Convent anweſende Räthe, Bothſchaftere und Geſandte den allerunterthänigſten devoteſten Dank zu erſtatten, daß Allerhöchſt Dieſelbe allergnädigſt geruhen wollen, den verſammleten Münz⸗Convent mit Abſendung und Beglaubigung eines eigenen hochanſehnlichen Miniſtri zu beehren, und hierzu inſonderheit Allerhöchſt Jhro würklichen geheimden Rath, Cammerer, dann Land⸗Vogten der Marggrafſchaft Burgau, Franz Chriſtoph Freyherrn von Ramſchwag zu beſtimmen.

Gleichwie nun erſtbeſagten Kayſerl. Herrn Miniſtri Excellenz nach Jhro gründlichen Einſicht, Erfahrenheit, und in dem wichtigen Münz⸗Weeſen ſo oft und manchfältig bereits bewährten Geſchäfts⸗Kündigkeit, die allerhöchſte Reichs⸗vätterliche Intention wegen der untereinſtigen Wiederherſtellung des leider! ſo tief verfallenen Münz⸗Weeſens und dardurch zu beförderenden allgemeinen Wohlfahrt des teutſchen Staats Uns von Zeit zu Zeit umſtändlich eröffnet, und ſich dardurch des allerhöchſten Auftrags mit der allſchon bekannten rühmlichen Sorgfalt, Eifer und Geſchicklichkeit entbunden haben, als werden Euer Kayſerl. Majeſtät dieſelbe auch umſtändlich zu hinterbringen nicht entſtehen, mit welcher ohnumwundenen Bereitwilligkeit man an Seiten des verſammleten Convents die allerruhmwürdigſte Geſinnungen und Abſichten zur dereinſtigen dauerhaften Münz⸗Verbeſſerung vernommen, und wie man ſich unter vereinbarten Rathſchlägen zur beſonderen Sorge und Angelegenheit habe ſeyn laſſen, den vorgeſteckten Endzweck mittelſt deren dahin angemeſſenen Bemüh⸗ und Beſchäftigungen ſicher zu erreichen.

Wir beziehen uns auf dieſe von erſtberegten Kayſerl. würklichen Herrn geheimden Raths und Miniſtri Freyherrn von Ramſchwag Excellenz von Zeit zu Zeit bereits erſtattete und gegenwärtig noch nachtragende ausführliche Hinterbringungen, und leben der tröſtlichen Zuverſicht, Euer Kayſ. Majeſtät allerhöchſten Zufriedenheit, und darmit des in uns geſezten allergnädigſten Vertrauens

Uns

Uns würdig gemachet, dann denen Ruhm⸗volleſten auf die einsmahlige Verbeſſerung des Münz⸗Weſens, und mit ſelbiger auf das gemeine des teutſchen Reichs Beſte gerichteten allerhuldreicheſten Geſinnungen das ehrerbietigſte merkthätige Genügen geleiſtet zu haben.

Euer Kayſerl. Majeſtät empfehlen wir hierbey der obwaltenden Göttlichen Obhut, uns aber zu fürdauerlichen allerhöchſten Kayſerlichen Hulden und Gnaden in tief gebeugteſter Ehr⸗furcht und Unterwürfigkeit

Euer ꝛc.

Num. 18.

Ruckbeglaubigung für den Kayſerl. Königl. Herrn Repræſentations- und Hofkammer⸗Rath dann Münz⸗Directorn von Scharf, de dato Augſpurg, den 8. Maji 1761.

GEgen Euer Kayſerl. Königl. Majeſtät hat es der in der Kayſerlichen und des Heil. Römiſchen Reichs⸗Stadt Augſpurg bis nun zu verſammlet geweſene Münz⸗Probations-Convent deren dreyen in Münz⸗Sacheu correſpondirenden oberen Reichs⸗Creiſen, Franken, Bayern, und Schwaben mit allerunterthänigſt⸗devoteſtem Dank zu verehren, daß Allerhöchſt Dieſelbe hieher an des Convents Mahlſtadt einen eigenen Geſandten und Bevollmächtigten abzuſchicken, und hierzu vorzüglich Allerhöchſt Dero Tyroliſchen Repræſentations- und Hof⸗Cammer⸗Rath auch Münz⸗Directorn, Herrn Franz Vinzenz von Scharf in vorzüglicher Ruckſicht deſſen beſitzender Erfahrenheit allergnädigſt auszuerſehen geruhen wollen; Jnmaſſen nun durch dieſe allermildeſte Entſchlieſſung das zwiſchen dem Ertzherzoglichen Oeſterreichiſchen, dann denen oberen correſpondirenden Creiſen in Münz⸗Sachen von alten Zeiten her jedesmal beſtandene gute Vernehmen gemein⸗erſprieẞlich verneueret, und das wechſelweiſe Vertrauen mehrmalen, vergnüglichſt beveſtiget worden, ſolchergeſtalten, daß eben dardurch der gemeine Anlaß zu Beſtimmung gleichförmiger Maaßnehmungen und mit deme die zuverſichtliche Beförderung des wechſelweiſen Gewerbs und Nutzen erwachſen iſt, als müſſen wir auch erſtberegtem Herrn Geſandten und Bevollmächtigten das gerechte Zeugniß beylegen, daß ſelbiger die ohntrüglichſte Proben ſeiner ſtattlichen Münz⸗Känntniß und Erfahrenheit zu Tage geleget, ſich in wechſelweiſem Vertrauen mit uns benommen, und zu dem Erfolge übereinſtimmiger der untereinſtigen längſt erwünſchlichen Münz⸗Verbeſſerung angemeſſener Vorkehrungen in ausgiebiger Maaſe beygewürcket habe, wir beziehen Uns dahingegen auch auf beſagten Herrn Geſandtens bereits einbeförderte und noch nachzubringende Berichte, und die uns zuverſichtlich nicht entſagende Gezeugſchaft, daß wir uns in ohnruckhaltigem Vertrauen mit ihme benommen, die Rathſchläge vereinbaret, und uns ſofort zum wahren Anliegen haben ſeyn laſſen, mit **Euer Kayſerl. Königl. Majeſtät**, und denen in Allerhöchſt Dero Erb⸗Landen in Münz⸗Sachen beſtimmten Maaß⸗Reglen die hieſelbſtige Vorkehrungen Vorſehungs⸗weiß vollkommen gleichzuſtellen; Der unter denen dreyen in Münz⸗Sachen correſpondirenden Creiſen Franken, Bayern, und Schwaben neu errichtete in Abdruck ſub Num. 1. beyverwahrte Münz⸗Abſchied, welchem wir noch in denen anderweiten beyden Anſugen ſub Num. 2. & 3. die nach denen dahieſigen Convents-Entſchlieſſungen eingerichtete Valvations-Tabellen, und das zum allgemeinen und leicht⸗begreiflichen dienlichen Unterricht Namens derer dreyen correſpondirenden Creiſen begriffene Patent mit beygeſellen, wird hiervon den zuverläßigen Beweiß machen; **Euer Kayſerl. Königl. Majeſtät** werden ſich auch dardurch ſowohl, als durch die Geſandtſchaftliche Hinterbringungen allermildeſt überzeuget finden, mit welcher ohnumwundenen Bereitwilligkeit man dieß Orts das zwiſchen dem Ertzhertzoglich⸗Oeſterreichiſchen und denen correſpondirenden dreyen oberen Creiſen je und allezeit beſtandene Freud⸗nachbarliche Vertrauen zu verneueren, und zu beveſtigen beſorget, auch mit welcher wahren und eherbietigſten Devotion man ſich denen allerhöchſten Geſinnungen und Aeuſſerungen mittels Beſtimmung gleichförmiger Grund⸗ und Richt⸗Sätzen zu näheren bedacht geweſen ſeye.

Wir hoffen, daß dem allhieſigen Münz⸗Convent zugewendete allerhöchſte und allerhuldreicheſte Vertrauen, vermittels der dahin angemeſſenen willfährigſt und ergebneſten Betragnuß erſchöpfet, und uns um jene allerhöchſte Kayſerliche Hulden und Gnaden eifrigſt beworben zu haben, wohin wir uns in tiefgebeugteſter Erniedrigung allerunterthänigſt empfehlen

Euer ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Derer dreyen im Münz-Weesen correspondirenden hoch-löblichen Reichs-Creiß
en Franken, Bayern und Schwaben abgefaßtes Münz-Patent wie solches bey dem
in des H. Römischen Reichsstadt Augspurg fürgedauerten Münz-Probations-
Convent beschlossen ...

Augspurg 1761

2 J.publ.g. 285
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492359-6
VD18 14516691-001